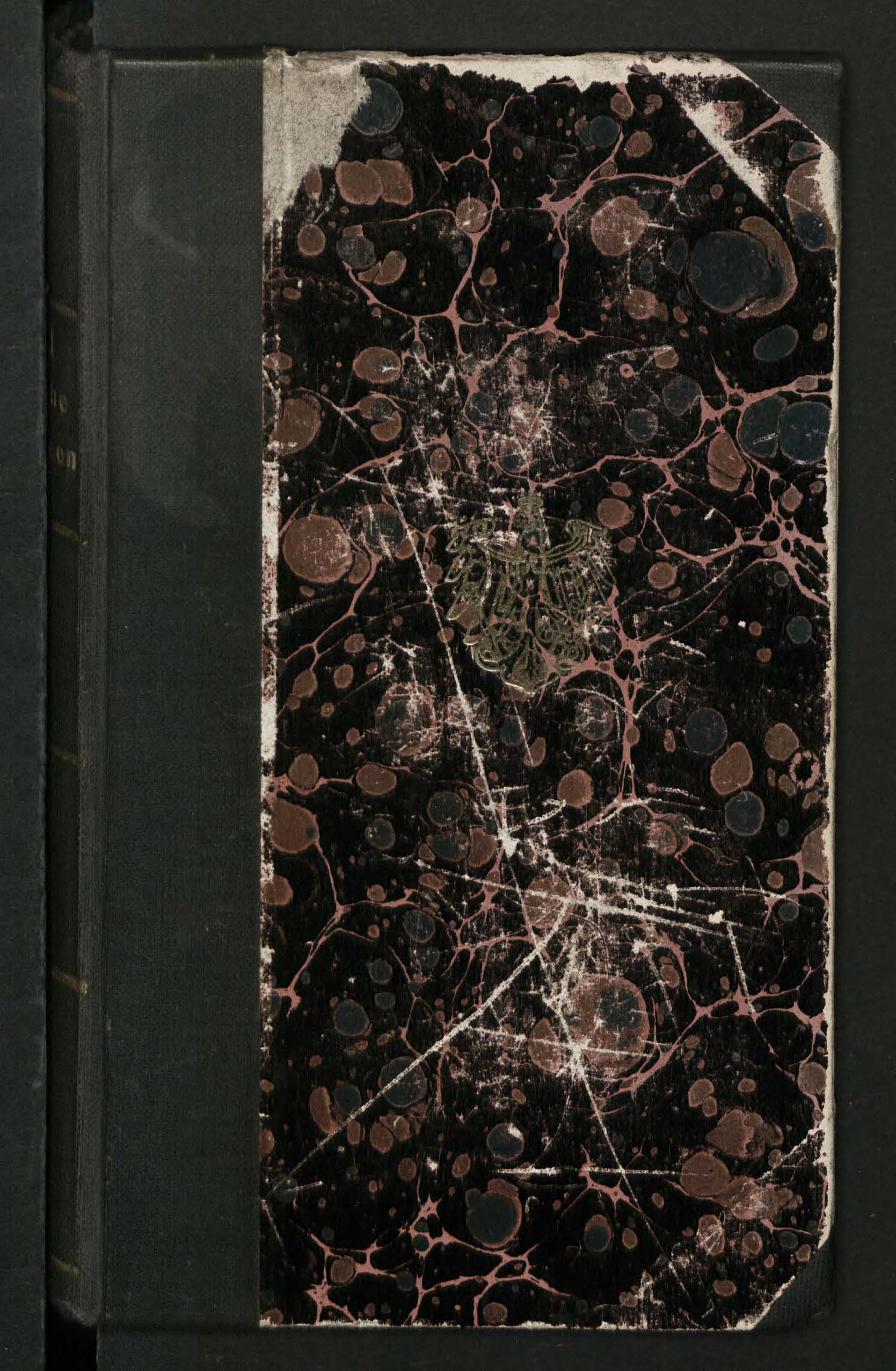


Beschreibung

der

Russisch-Kaiserlichen

Armee

nebst

andern kürzern Aufsätzen ꝛc.

Der nordischen Miscellaneen 5tes und 6tes Stück.

von

August Wilhelm Hupel.



Riga,

verlegts Johann Friedrich Hartknoch. 1782.



Inhalt des fünften und sechsten Stücks.

Da die hier eingerückten Aufsätze etwas weitläuftig waren, so habe ich mich in Hinsicht auf die einmal angenommene Einrichtung, veranlaßt gesehen, hier zwey Stücke zusammen zu liefern. Dieselben enthalten:

Beschreibung

der

Russisch-Kaiserlichen Armee.



Russisch-kaiserliche Offiziere die mit der Verfassung ihres jedesmaligen Corps genau bekannt sind, mögen vielleicht in der gegenwärtigen Beschreibung allerley kleine Mängel bemerken: doch werden sie so billig seyn zu erwägen, daß meine Absicht nicht ist, von jedem einzelen Corps und allen oft vorfallenden Abänderungen vollständige und weitläuftige Nachrichten zu liefern; sondern die zahlreiche russisch-kaiserliche Armee überhaupt, und deren Einrichtung zu beschreiben. Ohnehin fällt es leichter an einzelen Theilen einer Beschreibung Mängel zu entdecken, als sie im ganzen vollkommener darzustellen. Genug, daß selbst mancher schon seit geraumer Zeit in dem hiesigen Kriegsdienst befindlicher Offizier, hier

Anzeigen finden wird, die ihm noch gar nicht, oder nur sehr unvollständig und unzuverlässig, sind bekannt gewesen: welches ich aus Erfahrung versichere. — Ueber folgende Gegenstände liefere ich hier einige, obgleich nur kurze, Nachrichten:

I. Entstehung der russischen Armee.

II. Ihre jetzige Stärke.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden *), als:
1. Die Garde-Regimenter.
2. Die Chevalier-Garde.
3. Die Leib-Husaren, und Leib-Kasaken.
4. Das Erziehungs-Corps.

IV. Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps, nemlich der
1. Artillerie.
2. Kavallerie.
3. Infanterie.
4. Irregulären Truppen.
5. Landmiliz.

V. Von

*) Sie müssen hier aus verschiedenen Ursachen angeführt werden; unter andern, weil sie mit der Armee in genauer Verbindung stehen, derselben Offiziere geben, oder sie von ihr erhalten u. d. g.

V. Von der Armee überhaupt. Dabey von Rationen und Denschtschiken.

VI. Das Kriegskollegium.

VII. Die Divisionen.

VIII. Die Generalität.

IX. Die Uniformen.

X. Von den Offizieren überhaupt; als
1. Das Avancement.
2. Macht der Obristen.
3. Von Offizier Strafen.
4. Vermischte Anmerkungen.
5. Vom Abschied.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt. Dabey unter andern von Proviant und Löhnung.

XII. Von der Infanterie insbesondere:
1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.
2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.
3. Von Artillerie-Regimentern.

XIII. Von der Kavallerie insbesondere:
1. Einrichtung eines Küraßier-Regiments.
2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.
3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.
4. Einrichtung eines Husaren-Regiments.



Der



Der große Ruhm welchen die russisch-kaiserliche Armee in neuern Zeiten erlangt hat, erregt wohl bey Vielen den Wunsch, von ihrer Verfassung und Einrichtung eine hinlängliche und zuverlässige Beschreibung zu lesen. Was man in einigen deutschen Schriften von ihr findet, ist theils unvollständig und unbefriedigend; theils nicht mehr im Gebrauch, und schon abgeändert; theils ganz unrichtig. Zwar liefert das zu Kopenhagen 1776 herausgekommene neueste Reglement der russisch-kaiserl. Truppen zu Pferde und zu Fuß etc.*) brauchbare gute Nachrichten: noch

*) Was man in diesem Buch weitläuftig findet, werde ich entweder ganz stillschweigend übergehen, z. B. die

noch sind aber immer viel Gegenstände übrig, von denen ein Ausländer nähere Anzeigen erwarten wird, weil ohne solche seine Kenntniß von dem russischen Kriegsheer mangelhaft bleibt. Diesem Mangel will ich hier mit möglichster Genauigkeit und Treue abzuhelfen suchen. Einige schiefe Urtheile und noch neuerlichst verbreitete falsche Anzeigen, werde ich dabey in ihrer Blöße darstellen, und widerlegen; auch Nachrichten einmischen, über welche man gewiß bey manchem im russischen Kriegsdienst befindlich gewesenen Ausländer vergebens Erkundigungen einziehen möchte. Keinen wichtigen Gegenstand will ich mit Vorsatz stillschweigend übergehen; daß ich mich aber bey jeder Kleinigkeit, oder bey allgemein bekannten Sachen, lange verweilen solle, wird Niemand fodern. Hingegen mache ich mir

zur

die Beschreibung des Exercirens; oder blos wegen der Vollständigkeit kurz berühren, z. B. die Nachrichten von Sold, Regiments-Bedürfnissen u. d. g. als welche dort für den Ausländer ohnehin viel zu weitläuftig angezeigt werden. Hingegen sucht man nach manchen andern wichtigen Nachrichten daselbst vergebens z. B. was das Kriegskollegium, das Avancement u. d g. betrift. Auch fehlen darin die neuen Einrichtungen mit der Kavallerie, die eigentliche jetzige Anzahl der Infanterie-Regimenter, die Zulage an Proviant u. d. g.

zur Pflicht wo mir Zweifel übrig sind, oder zuverläßige Belehrung fehlt, offenherzig meinen Lesern davon einen Wink zu geben.

Nicht blos meine eigne Bekanntschaft mit der russischen Armee und deren Verfassung, hat mir zum Wegweiser gedient; sondern ich habe oft angesehene im hiesigen Kriegsdienst alt gewordne Männer befragt; auch gedruckte und ungedruckte Schriften und Nachrichten, sonderlich solche die einem Ausländer selten zu Gesicht kommen, fleißig zu Rathe gezogen, darunter folgende in russischer Sprache herausgekommene Werke die erste Stelle einnehmen: Stat aprobawannoi ot Jeja Jmperatorskagho Welitschestwa o polewuich armeiskich polkach etc. St. Petersburg 1764. Jnstrukzija polkownitschja pechotnagho polku, Konfirmowannaja ot Jeja Jmperatorskagho Welitschestwa. Gedr. St. Petersburg, bey dem Kriegskollegium, 1764. Jnstrukzija Konnagho polku polkowniku — — konfirmowannaja ot Jeja Jmperatorsk. Welitschestwa — — St. Petersburg 1766. Opisanie mundiram strojewagho ubranstwa. St Petersburg 1764. Das erste enthält den von Jhro Kaiserlichen Majestät genehmigten Staat, oder die Einrichtung der Regimenter; das zweyte, die Instruction für die Obristen bey der Infanterie; das dritte wel-

ches

ches mit dem vorhergehenden in vielen Stücken übereinstimmt, die Instruction für die Kavallerie-Obristen, beide allerhöchst bestätigt; das vierte, eine Beschreibung der Uniformen, mit illuminirten Kupfern. Zu diesen kan man noch die in russischer und deutscher Sprache zu St. Petersburg herausgekommenen Kriegsartikul setzen. Alle diese Werke sind hier von äusserster Wichtigkeit, und entscheidend. Was ganz neuerlich in einigen Dingen ist abgeändert worden, will ich an seinem Ort so viel möglich anzeigen. — Zu einer bequemern Uebersicht für den Leser, habe ich alles, doch ohne ängstliche Wahl, unter gewisse Aufschriften gebracht.

I. Entstehung der russischen Armee.

Vormals hatte Rußland keine stehende Armee. Vermöge der alten Feudaleinrichtung mußte sich bey einem Aufgebot der Adel, oder wie man damals sagte, jeder Bojar mit einigen von seinen Unterthanen auf seine eignen Kosten im Feld stellen. Ein solches Heer war gegen einen auf ähnliche Art ausrückenden Feind stark genug: wie oft siegten die Russen über ihre Nachbaren, selbst über die stolzen Ordensritter in Liefland; aber ein regulärer Feind machte ihnen mehr zu thun.

Der

Der Zar Iwan Wasiljewitsch hatte schon an eine besser eingerichtete Miliz gedacht. Die Aufrichtung, die Verfassung, der Dienst, der Aufstand, das Schicksal, und die gänzliche Abschaffung der Strelizen (Strelzi), sind aus der Geschichte bekannt. Des Kaisers Peters I nähere Vorfahren, die manche Schritte von weiten einleiteten, sonderlich sein Großvater dem das Reich viel zu danken hat, machten Versuche mehrere ausländische Offiziere in ihre Dienste zu ziehen, und von ihnen außer den Strelizen, und wo möglich auf einen bessern Fuß, Truppen einrichten zu lassen. Das wissen wohl die wenigsten Ausländer, aber die Sache ist gewiß: noch jezt findet man davon die Nachrichten und Rechnungen im Archiv des Kriegskollegiums, wie ich aus zuverlässigen Händen erfahren habe. Sonderlich befanden sich damals Engländer und Schottländer in hiesigen Diensten; die unter ihren Befehlen stehenden und von ihnen eingerichteten Truppen, hatten nicht bey Moskow, sondern bey Tula, ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Unter andern kommandirte ein Schottländer als Obrister, ein Kavallerie- und ein Infanterie-Regiment; für beide, und für seine 2 Stabskompagnien, bekam er besondern nach damaliger Verfassung sehr grosen Gehalt, wie die noch vorhandenen Rechnungen

gen beweisen. Dieser kleine Anfang oder Versuch, war für den Kaiser Peter I von großen Nutzen, nicht sowohl da Er sich zur gänzlichen Abschaffung der Strelizen gedrungen sahe, als vielmehr da Er sich sehr bald in einem weit aussehenden Krieg gegen einen Feind verwickelte der Ihm eine geübte, disciplinirte und wohl angeführte Armee entgegen sezte: dahingegen das russische Kriegsheer zwar zahlreich genug war, aber größtentheils aus zusammengeraften und ungeübten Leuten bestand. Des Kaisers großer Geist dachte auf eine gänzliche Umschaffung. Die Errichtung einer Kompagnie völlig nach ausländischer Art, wobey Er sich durch alle Stufen hinauf diente, ist allgemein bekannt. Im Jahr 1714 führte Er seinen weislich entworfenen großen Plan in Ansehung der Armee, ganz aus: Er schafte den Feudaldienst auf immer ab; verwandelte die Natur der adlichen Güter, machte sie allodial, und foderte anstatt des bisherigen Dienstes, daß der Adel nach seiner ursprünglichen Bestimmung, bey der Armee, oder sonst, dem Staat dienen, so oft es nöthig ist Rekruten stellen, und von jedem männlichen Kopf seiner Erbunterthanen, zur Unterhaltung der Armee, jährlich 70 Kopek zahlen solte. Nun hatte Rußland eine stehende, reguläre, und sehr bald eine gut geübte, über alte des Siegs gewohnte Soldaten siegende Armee; die gleich bey ihrer Errichtung ihre Verfassung bekam, welche in Nebendingen hernach zuweilen geändert wurde. Seit dem Jahr 1763 ist sie mit vielen Regimentern vermehrt, ihre Einrichtung sehr verbessert, und überhaupt auf einen weit vortheilhaftern und ansehnlichern Fuß gesetzt worden.

II. Stärke der Armee.

In mehrern Schriften stehen Nachrichten von der Größe des russischen Kriegsheers, als: in Büschings Erdbeschreibung und Magazin, in Haigolds oder Schlözers Beylagen zum neuveränderten Rußland, in Meyers Briefen über Rußland, u. a. m. in ihren Zahlen stimmen sie nicht ganz überein. Einige setzen die gesammte Landmacht auf 607,554, oder auf 606,178, Andre gar auf 646,328 Mann, darunter sie alle reguläre und irreguläre Truppen begreifen. Eine erstaunliche Menge! Freilich ist das Reich sehr groß: aber einige Gränzen bedürfen gar keiner Bedeckung; andre hingegen desto mehr; doch kann dieselbe wenigstens eines Theils aus leichten, wohl gar aus irregulären Truppen bestehn; und einige Völker müssen selbst für die Sicherheit ihrer Gränzen wachen, wie z. B. die uralschen (vormals jaikschen) Kasaken, welche anstatt eines Tributs, die Kir-

gisen

gisen von etwanigen feindseligen Absichten und Streifereien zurückschrecken müssen, wofür ihnen noch eine freie Fischerei im Ural-Fluß, und in Ansehung des Branntweins gewisse Vorrechte, sind eingeräumt worden. Doch ohne auf dergleichen Dinge zu sehen, kan man dreist behaupten, daß die angeführten und alle ähnliche Berechnungen übertrieben sind, wenigstens jezt, und sonderlich in Ansehung der irregulären Truppen welche man gemeiniglich auf 260,000 Mann anschlägt. Nach einer zuverläßigen im J. 1778 bey den Regimentern bekannt gewordenen Liste, bestand damals die ganze Landmacht an regulären und irregulären Truppen, aus 389,878 Mann; sie ist aber seit der Zeit durch verschiedene hinzugekommene neue Regimenter vergrößert worden. Ueberdieß sind in dieser Zahl 60 bis 80,000 Personen gar nicht begriffen, nemlich die ganze Generalität, die 4 Garde-Regimenter, die ganze Landmiliz, die Chevalier-Garde, die Leib-Husaren und Leib-Kasaken, das Land-Kadettencorps, der Generalstab, viele Stab- und Oberoffiziere *), eine große Menge überkomplette Ober- und Unteroffiziere **) bey der Armee und bey den Garden,

*) Bey einigen Corps sind sie mit gezählt.

**) Ihre Anzahl steigt ins Beträchtliche: fast bey jedem Regiment findet man etliche überkomplette Stab- und Oberoffiziere, und sehr viel überkomplette Unteroffiziere. — Vor einigen Jahren soll man bey der Armee gegen 500 überkomplette Majors gezählt haben.

den, die Polizey-Offiziere und Soldaten, viele bey den Gouvernementern und deren Kanzeleyen angestellte Kommandos u. d. g. Bringt man alle diese gehörig mit in Anschlag, so kan man jezt füglich die Größe des ganzen Kriegsheers mit allen dazu gehörenden Personen auf 460,000 Köpfe, oder wohl noch höher, ansetzen. Schon dieß ist eine sehr ansehnliche und fürchterliche Macht; sie wird immer vollzählich erhalten, und muß auf jeden Wink bereit seyn ins Feld zu ziehen. Es werden aber nicht nur von Zeit zu Zeit nach Erforderniß des Reichs, neue Regimenter hinzugefügt; sondern es kan auch kein Staat in der Welt seine Armee so leicht und schnell vergrößern als Rußland, man mag auf die irregulären Truppen sehen, von denen man bald viele Tausende zusammenbringen, und sie vortheilhaft gebrauchen kan; oder auf die Art der Rekrutirung, welche hernach soll näher angezeigt werden.

Ueberhaupt muß man bekanntermaaßen die Stärke eines Kriegsheers nicht blos nach seiner Anzahl, sondern weit mehr nach seinem innern Werth, schätzen. Im Versuch über den National-karak-

karakter der Russen *), habe ich gezeigt was mit dem russischen Soldaten auszurichten ist: mit ihm der in Ausdauer, unternehmenden Geist und Genügsamkeit, wenig seines gleichen findet, unerschrocken Gefahren trozt, einem an Anzahl weit überlegenen Feind muthvoll entgegen rückt, nie furchtsam zurückweicht wenn er nur seinen guten Anführer sieht, bey keiner unvermeidlichen Beschwerde murrt, und durch seine unerschütterliche Stärke Wunder gethan hat. Mit einer solchen Armee kan man alles unternehmen. Die neueste russische Geschichte ist hiervon Zeugin: Europa war Zuschauer, und erstaunte. Nur der hannöverische Lieutenant Meyer spricht in seinen angeführten Briefen den russischen Soldaten den Muth ab. Wie sehr irrt er sich! Selbst Flüsse halten sie nicht auf: Das Durchschwimmen worin sie sich schon als Kinder geübt haben, ist ihnen eine gewohnte leichte Sache, sobald der Offizier einen Wink giebt; oder wo es Niemand vermuthet, hat ihr erfinderischer Geist bald eine Brücke zusammengebracht **). Doch ich will dasjenige nicht

*) Im ersten Stück der nordischen Miscellaneen.

**) Wenn ein ausländischer Anführer ein russisches Corps kommandiren wolte, müßte er nothwendig zuerst desselben Fähigkeiten und Karakter sich bekannt machen:

nicht wiederholen, was ich schon im angeführten ersten Stück hinlänglich bewiesen habe.

Von allen Regimentern überhaupt kan man sagen daß sie in guten Stand sind; einige kan man füglich vortreflich nennen, man sehe auf die Schönheit der Leute, oder auf ihre Fertigkeit in kriegerischen Uebungen; worin es mancher Obrister bey seinem Regiment ungemein weit bringt und einen Ruhm darin sucht, daß dasselbe mit größter Genauigkeit exerziert *). Meyer der dieß nicht läugnen konnte, aber doch etwas tadeln wolte, ist zwar mit dem Exerzieren zufrieden; nur meynt er, die Infanterie mache Lücken sobald sie sich mit der ganzen Fronte in Marsch sezt. Dieß kan vielleicht einmal durch Zufall geschehen seyn: vermuthlich hat er nur wenig Regimenter in St. Petersburg gesehen, oder ihre Fertigkeit nicht gehörig bemerkt.

Bey Erwägung der Größe des russischen Kriegsheers möchte vielleicht Jemand fragen, warum

machen: sonst würde er manches für unmöglich halten, was dem russischen Soldaten auf den man von einem ausländischen keinen Schluß machen muß, wenig Mühe kostet.

*) Ob einige Generale und Obristen auch zuweilen eine neue Art von Uebung einführen, wie man versichern wolte, ist mir nicht genugsam bekannt.

warum nur eine kleine Armee, die man in andern Ländern etwa ein ansehnliches Corps nennen würde, der fast zahllosen türkischen Kriegsmacht im lezten Krieg ist entgegen gesezt worden. Der Erfolg hat die Weisheit der genommenen Maaßregeln völlig gerechtfertigt; indessen verdient die Sache eine hieher sehr passende Erläuterung. Ueberhaupt muß man die damalige Vertheilung der russischen Kriegsmacht bedenken. Im Reich waren zur Sicherheit, und zur Bedeckung der Gränzen, auch zur Verfolgung der pugatschewschen Rotte, Regimenter nöthig; ein Corps mußte den Uebelgesinnten in Polen die Spitze biethen, und daselbst das wankende Reich seinem Umsturz entreissen; gegen die Türken waren zwo Armeen ausgezogen, die Flotten gehörig bemannet, und an mehrern Orten einzele kleine Corps ihnen entgegen gestellt. Bey der ersten Armee standen anfangs 40,000 Mann auf dem Schlachtfeld; in der Zeitfolge zuweilen nur 17,000; denn wegen der herumschweifenden Türken mußten Päße und Gegenden besezt werden; aller Orten blieben zur Sicherheit, zur Begleitung u. d. g. Kommandos zurück; die abgelegenen Magazine, die steten Transporte, das große Gepäck *) der Armee, erfoder-

ten

*) Daß die russische Armee bey weiten Märschen

durchaus

ten hinlängliche Bedeckungen, und die eingenommenen Oerter verhältnißmäßige Besatzungen; zuweilen mußten Proviant und Fourage durch starke Mannschaft zusammengebracht werden u. s. w. So mag immer ein großes Heer ausziehen: der weite Marsch, und die beträchtliche Entfernung von des Reichs Gränzen, machen ohne an Krankheiten und Sterben zu denken, bald merkliche Verringerungen. Dieß alles wohl erwogen, wird man gleich aufhören zu fragen, warum die Armee, sonderlich gegen das Ende des Kriegs, so klein war; vielmehr wird man sich über den lange verkannten Werth der russischen Truppen wundern. Welche Siege haben diese an Anzahl kleinen Armeen und Corps über große feindliche Heere erfochten! Nicht etwa durch Zufall oder bloßes Glück. Oft war z. B. die Disposition der Türken sehr gut; nur fehlte die Subordination; ohnehin sind ihnen geschlossene Attaquen unbekannt *); und ihre Artillerie ward schlecht bedient, durch die russische hingegen sehr viel ausgerichtet. Selbst

 am

durchaus ein großes Gepäck haben müsse, ist leicht zu erachten, und wird noch im Folgenden erläutert.

*) Die Russen merkten bald, wie vortheihaft ihnen eine Standhaftigkeit war: dann eilten die Türken eben so schnell und wild zurück, als sie wüthend und mit Geschrei einen Einbruch versucht hatten.

am Schluß des Kriegs wären wohl Mittel zur Rettung des eingeschlossenen türkischen Heers zu finden gewesen; aber dasselbe, sonderlich der gemeine Mann, schien der Feldzüge müde zu seyn, da sein wilder Muth bisher immer ohne gehoften Erfolg verschwendet war. Welchen Schrecken mußte jeder russische Sieg verbreiten, wenn ein Corps von etlichen Tausend Mann, eine große türkische Armee schlug, und die feindlichen Vestungen einnahm: wie vormals die Römer mit kleinen aber geübten und gut angeführten Armeen, große Kriegsheere über den Haufen warfen, und Länder eroberten. — Unter der Kaiserin Anna da Rußland von einer, und Oestreich von der andern Seite die Türken bekriegten, geschahen keine solche glänzenden Thaten, so viel auch in einem bekannten Buch *) davon gesprochen wird. Dem erhabnen Geist der Großen Kaiserin Catharina II war es vorbehalten, ihres Volks Muth, und die innere Sårke ihrer Armeen, recht zu nutzen, und der ganzen Welt zu zeigen, was ein kleines aber gut angeführtes russisches Kriegsheer auszurichten vermag.

Den Kriegsdienst immer in vorzüglicher Achtung zu erhalten, haben Rußlands Beherrscher, nach

*) Ebauche pour donner une idée de la forme du Gouvernement de l'empire de Russie.

nach des Kaisers Peter I Einrichtung *) jeder Ehrenstelle und jedem Amt einen Rang zugeeignet, dessen Maaßstab von der Armee entlehnt ist. Daher schämt sich der russische Offizier nicht wie der französische, in seiner Uniform großen Gesellschaften beyzuwohnen. Selbst der gemeine Soldat hat sichere Ansprüche auf sichtbare Achtung unter seinen vormaligen Brüdern; und der ehstnische Bauer nennt ihn oft zur Bezeigung seiner Ehrerbietung, einen Deutschen, weil er jeden Deutschen als einen über sich erhabenen Menschen, als einen Herrn, ansieht.

III. Von einigen Corps die nicht zur Armee gerechnet werden **).

1. Die kaiserlichen Garde-Regimenter.

Dieses ansehnliche Corps, welches größtentheils aus schönen langen Leuten besteht, sich in sehr guten Stand befindet, und zuweilen aus der Armee ist kompletirt worden, hat seine eigne und beson-

*) Darin er den Schweden eines Theils folgte.

**) Nemlich im hier gewöhnlichen Sprachgebrauch, nach welchem man gemeiniglich unter der Armee nur die Feldregimenter versteht.

besondere Einrichtung *). Es besteht aus 1 Kavallerie-Regiment welches man gemeiniglich die Garde zu Pferd nennt; und aus drey Infanterie-Regimentern, welche unter den Namen der preobrasenskischen- der semenowschen- und der ismailowschen-Garde bekannt sind. Einige versichern, alle 4 Regimenter betrügen zusammen 10,168 Mann. Diese Zahl ist viel zu klein, selbst in dem Fall wenn die Kompagnien nicht vollzählig sind, welches zuweilen geschicht. Nach dem Etat betragen schon die 3 Infanterie-Regimenter 10,000 Mann: nemlich das preobrasenskische als das stärkste 4000, und jedes der beiden übrigen 3000 Mann.

Das preobrasenskische Regiment hat zwey Grenadier-Kompagnien **), 16 Musquetier-Kompagnien,

*) Eine ganz vollständige Anzeige derselben wird Niemand erwarten; ich sehe mich dazu auch nicht im Stand, ob ich gleich gehörige Erkundigungen einzuziehen gesucht habe. Die erhaltenen Nachrichten waren nicht immer übereinstimmend: Mancher kennt die Verfassung des Corps bey welchem er steht, nicht genau, und bekümmert sich wenig darum. Indessen werde ich eine hinlängliche und ziemlich getreue Beschreibung liefern, an der es bisher gefehlt hat.

**) Hierzu nimmt man immer vorzüglich lange Leute; sie sind an Mannschaft stärker als die Musquetier-Kompagnien.

pagnien *), 1 Bombardier- und 1 Kadetten-Kompagnie. Diese leztere besteht aus Soldatenkindern, die unterrichtet, exerzirt, und zu Soldaten erzogen werden, auch ihre eignen Offiziere haben. — Bey dem semenowschen Regiment sind 1 Kompagnie Grenadier, 12 Kompagnien Musquetier die 3 Bataillons ausmachen **), 1 Kompagnie oder eigentlicher 1 Corps Jäger ***); aber keine Kadetten-Kompagnie, sondern blos eine Schule für die Soldatenkinder. — Das ismailowsche Regiment besteht wie das gleich vorhergehende, aus 1 Grenadier- und 12 Musquetier-Kompagnien, 1 Kompagnie oder Corps Jäger, und 1 Kadetten-Kompagnie.

Bey der Regimentern sonderlich bey dem einen, sind eine große Menge von überkompletten Unter-

*) Jede besteht nach dem Etat aus 144 Mann, zusammen machen sie 4 Bataillons aus.

**) Jede Kompagnie gleichfals nach dem Etat, von 144 Mann; die Grenadier-Kompagnie ist weit stärker.

***) Es besteht ungefähr aus 60 bis 70 Mann, welche ihre Wachen im Regiment selbst thun, so oft dasselbe nach dem Hof auf die Wache zieht. Weil nach einer Verordnung alle Gardesoldaten-Söhne bey der Garde dienen sollen, so macht man diejenigen, welche nicht das gehörige Maaß haben, zu Jägern: welches wo ich nicht irre, erst in neuern Zeiten ist angefangen worden.

Unteroffizieren *), darunter aber auch viel jugendliche adliche Kinder, die auf Empfehlung von ihren Eltern oder deren Gönnern, der Commandeur angenommen, eingeschrieben, und auf selbstbeliebige Zeit beurlaubt hat, damit sie zu Hause den erfoderlichen Unterricht erhalten können. Zuweilen avanciren sie zu Unteroffizieren ehe sie eigentliche Dienste geleistet, oder ihr Regiment gesehen haben: ein sehr bequemes Mittel, den jungen Adel, frühzeitig mit seiner Bestimmung bekannt zu machen; ihm Lust zum Kriegsdienst und ein gewisses Gefühl einzuflößen: auch ihn gegen lange abschreckende Beschwerden der untersten Stufen, zu sichern: indem er nun die Hofnung hat, bey erlangten reifern Alter bald als Offizier zur Armee gehen zu können. — Hieraus

*) Bey dem Kavallerie- und einem Infanterie-Regiment sind deren nur wenige. Bey einem andern sind ihrer schon weit mehrere, unter andern zählt man daselbst 220 Sergeanten, obgleich nach dem Etat deren nur 87 komplet seyn sollen. Bey einem noch andern Regiment geht ihre Anzahl in die Tausende; vor einiger Zeit zählte man daselbst allein 632 Sergeanten: inzwischen sucht man jezt ihre Zahl zu verringern, indem man theils keine neuen annimmt, theils die vorhandenen zu andern Regimentern sezt. Daß bey der Garde viel Unteroffiziere nöthig sind, werde ich hernach zeigen.

aus ergiebt sich, daß bey einer genauen Berechnung, die Anzahl aller zu den 4 Garde-Regimentern gehörenden Personen, nicht auf 10,168 sondern sehr viel höher muß angesezt werden: die jetzige wahre Zahl läßt sich nicht leicht angeben.

Von jedem Regiment ist die Kaiserin Selbst Obrister; aber der Commandeur desselben (immer ein angesehener General), Obristlieutenant *). Männer aus den vornehmsten Familien dienen bey diesem ansehnlichen Corps, dessen sämtliche Offiziere am Stiftungstag ihres Regiments an die kaiserliche Tafel gezogen werden **). Die Ober-

*) Zuweilen hat ein Regiment 2 Obristlieutenants; und unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth hatte das eine deren gar viere.

**) Durch gewisse Veranlassung feierte die Kaiserin Elisabeth einmal die Stiftungstage aller 4 Regimenter zugleich. Um keins dem andern nachzusetzen, stellte die Tafel eine Krone vor, die 4 Strahlen hatte. Am Reichsapfel (einem kleinen runden Tisch) saß die Kaiserin allein; an den Flügeln der Krone saßen die sämtlichen Staboffiziere nach dem Alter ihrer Dienstjahre, doch die von der Kavallerie am nächsten bey der Kaiserin; an jedem Strahl die Offiziere eines Regiments nach ihrem Rang und Aelterthum. Aus der angeführten Ursach war die Kaiserin dießmal ohne Uniform; und allen Offizieren ward erlaubt, an diesem

Ober- und Unteroffiziere haben einen weit höhern Rang als die von gleichen Karakter bey den Feldregimentern *).

Ausser den 3 Staboffizieren eines jeden Regiments, dem Obristlieutenant, dem Premier-

Major,

sem Tag in Cavalier-Kleidern zu erscheinen. Wer dergleichen nicht füglich anschaffen konnte, dem gab man an die Hand, daß er wenigstens nicht in völliger Uniform, sondern etwa mit Haarbeutel, Strümpfen, ohne Schärpe u. d. g. kommen möchte. Von der Zeit an hat der vorige Zwang in Ansehung der Uniformen, bey Hofe, selbst in Hinsicht auf die Feldregimenter, etwas aufgehört: ausser dem Dienst sieht man z. B. oft Kavallerie-Offiziere am Hofe zwar in der Uniform, doch ohne Stiefeln; überhaupt ist der Offizier nicht gezwungen alsdann in völliger Parade bey Hofe zu erscheinen.

*) In Ansehung der Offiziere ist dieß schon aus der im 3ten Stück der nord. Miscellan. befindlichen Rangordnung bekannt. Die Staboffiziere bey der Garde sind gemeiniglich Generals. Der Garde-Kapitän geht zur Armee als Obrister, oder nimmt seinen Abschied als Brigadier, beides nemlich in dem Fall, daß ihn ohnehin die Reihe treffen würde bey der Garde Major zu werden. — Ein Garde-Sergeant geht gemeiniglich als Lieutenant zur Armee; der bey der Bombardier-Kompagnie soll wie ich höre, 4 Tressen tragen, und als Kapitän zur Armee kommen können.

Major, und dem Sekond-Major *), sind bey jeder Kompagnie 5 Oberoffiziere, nemlich ein Kapitän, ein Kapitän-Lieutenant, ein (Premier-Lieutenant), ein Unter-Lieutenant (Sekond Lieutenant,) und ein Fähnrich. Eben so bey der Garde zu Pferd: ein erster oder ältester Rittmeister, ein zweyter oder Stabs-Rittmeister, 2 Lieutenants, ein Kornet. — Die Zahl der Unteroffiziere eines jeden Regiments kan ich nicht genau angeben. Sie ist vermuthlich größer als bey den Feldregimentern; wie ich höre, sollen bey jeder Infanterie-Kompagnie 6 komplette Sergeanten seyn **).

Die

*) Dieß sind die hier gewöhnlichen Benennungen, an deren Statt man erster und zweyter Major sagen könnte. Anstatt Premier-Lieutenant werde ich gemeiniglich blos Lieutenant; anstatt Sekond-Lieutenant aber, Unterlieutenant setzen, weil dieß ohnehin im Deutschen oft geschicht, auch der russische Ausdruck es rechtfertigt.

**) Daß bey den Garde-Regimentern viel Unteroffiziere nöthig sind, läßt sich leicht erachten. Nicht zu gedenken, daß oft einige wegen Angelegenheiten nach Hause erlassen werden, und andre auf Reisen gehen, welches keinem darf versagt werden: so sind bey dem Regiment selbst für sie mancherlei Besorgungen. Unter andern ziehen ihrer 9 immer zusammen nach Hofe, wo allezeit ihrer 2 zugleich bey der Thür im Audienzsaal die Wache haben, denen jedesmal ein dritter

auf

Die Garde hat weit größere Gage und Löhnung, als die Feldregimenter *) welches um so viel

auf allen Fall beygefügt ist, weil sie nur alle 4 Stunden abgelößt werden. Für sie liegen bey Hofe besondere prächtige von der Krone besorgte Uniformen fertig.

*) Ihren eigentlichen Betrag kan ich nicht genau angeben. Nach erhaltenen Nachrichten soll unter andern ein ältester oder erster Rittmeister ungefähr gegen 800: ein zweyter Rittmeister über 500, ein Kornet gegen 350, ein gemeiner Reiter (ausser den Namenstags-Geldern) 21 Rubel jährlich bekommen. Bey der Infanterie soll die jährliche Gage eines Kapitäns 560, aber eines Fänrichs nur 180 Rubel ausmachen. Reiche Unteroffiziere pflegen zuweilen ihre Gage gar nicht anzunehmen, sondern dienen willigst umsonst. Der Sergeant bekommt jährlich 96, oder wenn er sich die Uniform selbst anschaft, überhaupt 120 Rubel; der Korporal ungefähr 36 Rubel. Bey den Gemeinen soll ein Unterschied beobachtet werden, so daß ein älterer jährlich 22 und einen halben Rubel erhebt, ein jüngerer aber weniger, wo ich nicht irre etwa 12 und einen halben Rubel: Doch müssen sie sich dafür auch ihre Stiefeln, und seine Wäsche, selbst anschaffen; sie bekommen keine besondern Ammunizions-Gelder. (Wären bey den Regimentern, Kompagnie-Schuster, so würde der Garde-Soldat ein Paar Stiefeln nicht wie bisher mit 180, sondern wie bey den Feldregimentern etwa mit 70 Kopek bezahlen.) — Ausser

viel nöthiger ist, da der stete Aufenthalt in der Residenz, mehrern Aufwand und mancherlei Ausgaben veranlaßt. Männer die nicht eigne Mittel oder keine Unterstützung von Hause haben, bleiben selten lange als Offiziere, bey der Garde, wenn sie sich nicht nach ihrem Wunsch zeigen können. Mit wie viel Pracht erscheinen dort reiche Unteroffiziere! Doch giebt es auch ärmere, die sich zuweilen dadurch zu helfen suchen, daß sie die Wachen für die reichern verrichten *). — Die Garde-Soldaten (welche man gemeiniglich Gardianer

— Ausser dieser Löhnung bekommt der Garde-Soldat Namenstags Gelder (wovon hernach), Proviant, Quartier, Holz und Licht. Da immer ihrer 7 beysammen wohnen, so entübrigen sie gemeiniglich etwas Holz, welches sie verkaufen: für jeden Mann wird ein bestimmtes Quantum verabfolgt. — Aller Gehalt wird im russischen Reich in 3 Terminen oder tertialweise ausgezahlt: daher geschicht dieß auch bey der Garde. Sobald der Soldat seine Löhnung erhält, muß er davon 1 Rubel zum Artel geben, und dann sich das benöthigte anschaffen: welches der Besorgung des Korporals anempfohlen ist.

*) Man findet auch bey der Garde, wie bey den Feldregimentern, etliche Offiziere, und viel Unteroffiziere, von bürgerlicher Geburt.

dianer nennt), bekommen ausser ihrer Löhnung, jährlich Namenstags und Taufgelder *).

Ihren Dienst verrichtet die Garde wie sich von selbst versteht, bey Hofe **), wo Posten genug zu

*) Die Kaiserin Elisabeth wolte der Garde eine Gnade erzeigen, doch nicht ihren Sold erhöhen; daher führte Sie die Namenstags-Gelder ein, die für jeden Garde-Soldaten in 2 Rubeln bestehn, welche er nicht am kaiserlichen Namenstag, sondern an seinem eignen, bekommt, sobald er sich mit einem Schein von seinem Offizier, zum Beweis daß es wirklich sein Namenstag ist, meldet. Ueberdieß bekommt jeder jährlich 2 Rubel Taufgelder, gleichfals auf Befehl der Kaiserin. Diese 4 Rubel begreift man unter dem allgemeinen Ausdruck der Namenstags-Gelder. Damals fing man an, in Ansehung der Soldaten-Heirathen, bey der Garde nachgebender zu seyn als vorher. Man sieht auch gemeiniglich, daß die verheiratheten weit bequemer leben als die ledigen Soldaten. Jener ihre Söhne werden auf Kosten der hohen Krone unterhalten und erzogen; ihre Weiber aber finden tausend Mittel zum Erwerb. Wenn z. B. das Weib nur für etliche Offiziere oder Unteroffiziere wäscht, so ist ihr reiner Gewinn 50 bis 70 Rubel. Einige Weiber treiben einen kleinen Handel, oder halten Kühe mit Vortheil u. d. g.

**) Sowohl im Winter- als im Sommer-Palais; auch in den kaiserlichen Lustschlössern, als wohin die gehörige Mannschaft abgeht, sobald sich der Hof dahin

erhebt.

zu besetzen sind; überdieß hat jeder Staboffizier, wie auch jeder Rittmeister und Kapitän, oder überhaupt jeder Kompagnie-Commandeur *), eine Wache von seinem Regiment. — Die 3 Infanterie-Regimenter, welche auch beständige Kommandos in Moskow auf der Wache haben, ziehen allezeit in weissen Stiefeletten **) nach Hofe, und wechseln mit einander ab; das preobrasenskische Regiment steht allezeit 4 Tage auf der Wache; jedes der beiden übrigen nur 3 Tage, weil sie an Mannschaft kleiner sind. — Das Kavallerie-Regiment zieht zwar immer zu Pferd ***)

C 2 auf;

erhebt. Nach Peterhof zieht gemeiniglich eine ganze Kompagnie auf die Wache.

*) Wenn die Kompagnie nicht komplet ist, auch viel kranke oder kommandirte Soldaten hat, so pflegt der Commandeur zur Schonung der Leute von ihnen gar keine, oder etwa blos des Nachts auf seinem Gehöft zur Sicherheit, für sich eine Wache zu nehmen.

**) Bey üblen Wetter nehmen sie immer ein Paar reine zum Vorrath mit. Ueberhaupt sieht man sehr auf Reinlichkeit. Selbst des gemeinen Soldaten seine Manschetten müssen immer fein und weiß seyn.

***) Die Pferde sind durchgängig groß, und viele derselben schön. Die für sie erfoderliche Fourage wird als eine bestimmte Abgabe, von den ingermanländischen Landgütern, oder eigentlich von den dasigen Bauern anstatt ihres Kopfgeldes, nach St. Petersburg geliefert.

auf; thut aber seine Wachen gemeiniglich zu Fuß: blos vor dem Sommerpalais, wenn die Kaiserin Sich daselbst aufhält, pflegt die Wache zu Pferd zu geschehen. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth geschahen alle Wachen zu Pferde.

Seit der Regierung der Kaiserin Anna, da der Generalfeldmarschall Graf von Münnich einen Theil der Garde, (nemlich von jedem Regiment etliche Kompagnien), gegen die Türken brauchte, wo sie sich dann vor Otschakow dem heftigsten Feuer ausgesezt sahen, ist dieselbe gegen keinen Feind zu Felde geführt, und überhaupt blos zu den Hofs-Wachen gebraucht worden *).

2. Die Chevalier-Garde.

Sie ist ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Offizieren, bestehendes Corps, welches die jezt regierende Kaiserin, anstatt der vormaligen von der Kaiserin Elisabeth eingeführten Leibkompagnie

*) Ein gewisser deutscher Schriftsteller versichert, die Garde sey niemals gegen Feinde geführt worden, und in keiner Feldschlacht gewesen. Dieß Vorgeben bedarf einer großen Berichtigung. Gleich nach dem Tod der Kaiserin Elisabeth hieß es, als solte die Garde zu einer Expedition gebraucht werden: aber es unterblieb wegen der bald erfolgten Veränderung.

gnie *) errichtet, auch Sich Selbst zu dessen Kapitän **) erklärt hat. Als Chef steht bey demselben der Herr Generalfeldzeugmeister, Reichsfürst Orlow; als Lieutenant, der Herr General en Chef und Vicepräsident des Kriegskollegiums, Reichsfürst Potemkin; als Kornet, der Herr Generalmajor Soritsch; die Wachtmeister Stelle bekleidete vorher gleichfalls ein Generalmajor, jezt verwaltet sie ein Obrister; 2 Oberstlieutenants und 2 Majors machen die 4 Korporals aus. Die Kompagnie selbst besteht aus 60 Chevaliers, die fast sämtlich Lieutenants, und bey Feldregimentern placirt sind, auch daselbst ihre Gage erhe-

*) Die Kaiserin Elisabeth erhob die Garde-Kompagnie, welche Sie bey Ihrer Thronbesteigung auf der Wache fand, und zur Ausführung Ihres großen Plans, mit Sich nahm, für die geleisteten willigen und treuen Dienste, zur Leib-Kompagnie, und erklärte Sich zu deren Kapitän. In der Folge ward sie durch lauter lange schöne Leute, darunter sich viele von adlicher Geburt befanden, vollzählig erhalten; aber bald nach dem Ableben der Kaiserin ganz abgeschaft.

**) In Rußland, auch hier in Liefland, ist der Ausdruck Kapitän fast durchgängig gewöhnlich. Nur erst neuerlich haben Einige angefangen anstatt desselben zu sagen Hauptmann, so wie Obristwachtmeister anstatt Major. Billig folge ich dem hier gewöhnlichen Sprachgebrauch.

erheben, und als kommandirte angesehn werden. Wegen ihres größern Aufwands in der Residenz, erhalten sie noch eine Zulage als Tafelgelder, aus der kaiserlichen Kasse. Eigentlich sollen lauter lange wohlgebildete Leute, die von adlicher Geburt, und bemittelt sind, darunter aufgenommen werden: welches jedoch zuweilen eine kleine Ausnahme leiden mag. Ihre Parade-Uniform ist überaus prächtig: sie besteht aus rothen Kolets, und aus Superwesten von blauen Sammt, alles mit Tressen und mit silbernen durch Kettenwerk aneinander befestigten Schildern, reichlich besezt; auf dem Kopf haben sie einen Helm mit Federn: die Superwesten der Offiziere erheben sich durch die daran befindlichen Juwelen. Diese Parade-Uniformen bekommen sie von der hohen Krone; daher werden sie bey Hofe unter den Händen eines Kommissärs verwahrt. — Zur täglichen Uniform gehören blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, gelbe Westen und Beinkleider, Hüte mit breiten Tressen und schwarzen Federn (die Offiziere haben, wie überhaupt alle Generals, weisse Federn), und Superwesten von rothen Tuch die mit doppelten Tressen besezt, und vorn und hinten mit dem doppelten Reichsadler geziert sind.

Nur einmal sind sie bey einer sehr feierlichen Gelegenheit, in Parade zu Pferde aufgezogen. Ihr

Ihr Dienst besteht darin, daß immer 12 Chevaliers nebst einem Korporal, bey Hofe (wohin sie nicht reiten, sondern fahren), auf der Wache sind, wo dann 2 Chevaliers, die alle 3 Stunden abgelöst werden, im Audienzsaal vor dem Thronzimmer die Wache haben, (auch in Peterhof, wenn Sich die Kaiserin daselbst befindet), wobey sie Karabiner in der Hand halten, auch sich in den Zwischenzeiten setzen dürfen. Wenn die Kaiserin in den Audienzsaal tritt, oder sich zurückbegiebt, werden sie gemeiniglich zum Handkuß gelassen; erhalten auch zuweilen die Erlaubniß in das Thronzimmer zu treten, wenn daselbst gespielt wird. Der kaiserlichen Familie, und ihren eignen Commandeuren, müssen sie die Honneur abgeben; andern Personen von Rang thun sie es, wie ich höre, nur aus eigner Achtung.

3. Die Leib-Husaren und Leib-Kasaken.

Diese beiden Corps, deren jedes aus einer Esquadron besteht, sind erst neuerlichst errichtet, die kaiserliche Kutsche zu begleiten. Zur Residenz hinaus bis zur ersten Station, auch von da zurück, sind 12 Mann von den Leib-Husaren, also viel ihrer immer in Bereitschaft stehen müssen, die Begleiter; fährt die Kaiserin weiter, so werden sie von Leib-Kasaken abgelöst. — Beide

 Corps

Corps sind gut beritten, und haben schöne Uniform; z. B. die ersten grüne Mäntelchen, rothe Westen mit Silber, eben solche Schabracken, und Bärenmützen. Die leztern reiten mit ihren gewöhnlichen Piken. Die Leib-Husaren sind lauter schöne Leute, und bekommen doppelt so viel Sold als bey den Feldregimentern.

4. Das kaiserliche Erziehungs-Corps.

Es kam an des Land-Kadetten Corps Stelle; seine Einrichtung ist aus den darüber ergangenen Ukasen, und andern Schriften, bekannt: daher werde ich von demselben nur etwas erwähnen.

Die daselbst nach einem weislich entworfenen Plan, auf Kosten der hohen Krone erzogenen jungen Edelleute, werden zu geschickten Offizieren für die Armee gebildet. Was einige, unter andern Meyer, davon anführen, ist unbefriedigend und voreilig. — Man sucht den jungen Leuten daselbst eine Erziehung zu geben, die den Geist ausbildet, und die körperliche Stärke erhöhet. Die Liebe zum Vaterland wird ihnen wichtig gemacht; hieraus haben Einige aus Unwissenheit, Anlaß zu Misdeutungen genommen, indem sie vorgaben, die Liebe gegen Eltern könne leicht dabey in Gefahr kommen, wenigstens sich mindern, zumal da die Kinder während ihrer Erziehungszeit, das sind

15 Jahre

15 Jahre, zu ihren Eltern zu reisen keine Erlaubniß erhalten; auch diese zuweilen weder Zeit noch Gelegenheit haben, die Kinder bey ihren öffentlichen Uebungen im Corps zu sehen. Andre halten aus Misverstand, die freie Art zu erziehen, die daher erwachsende Dreistigkeit der Kinder, das Verbot aller körperlichen schmerzhaften und den Geist niederdrückenden Strafen *), ingleichen einige Uebungen und Spiele, für bedenklich. Dergleichen Besorgnisse können bald falsche Urtheile veranlassen; vielleicht haben sie bisher bey einigen Eltern, die keine andre als ihre eigne Erziehungsart kennen, oder für gut halten, den Entschluß verzögert, aus der wohlthätigsten, ihren Kindern und ihren Vermögens Umständen sehr erspriesslichen vortreflichen Einrichtung, Vortheil zu ziehen. Hingegen giebt es einsichtvolle Eltern genug, die sich glücklich schätzen ihre Kinder in dieser wahrhaftig kaiserlichen Erziehungs-Anstalt zu brauchbaren Staatsmitgliedern gebildet zu sehen, wo Belohnungen und Strafen mit größter Weisheit als wirksame Beweggründe für die Jugend, sind ausfindig gemacht worden.

C 5 IV. Die

*) Ob bey äusserst dringenden Vorfällen, doch nur in der Stille und höchst selten, kleine Ausnahmen statt finden, lasse ich unentschieden

IV. Die Stärke der verschiedenen zur Armee gehörenden Corps *).

1. Die Artillerie.

Nach einer in der vorhin angeführten Liste beobachteten Ordnung, welcher ich genau folge, mache ich den Anfang mit der Division des Generalfeldzeugmeisters, oder den unter seinem Kommando stehenden Regimentern und Corps. Sie werden unter dem allgemeinen Ausdruck Artillerie begriffen, und dazu gerechnet:

Ein aus 2510 Mann bestehendes Bombardier-Regiment.
2 Regimenter Kanonier } jedes von 2497
2 Regimenter Füsilier } Mann;
Das Ingenieur-Corps von 1065 Mann;
1 Kompagnie Minirer von 296 Mann;
1 Kompagnie Pionier von 245 Mann;
Das Artillerie-Corps und die dabey befindliche Schule von 423 Mann;
Bey den Pontons sind 798 Mann;
Bey den Artillerie-Pferden 3823 Mann **);
Bey den Laboratorien in St. Petersburg und Moskow 83 Mann;

*) Zu der Mannschaft werden auch Denschtschiken und Jswoschtschiken gerechnet, weil sie Löhnung bekommen.
**) Hierunter ist keine Regiments-Artillerie begriffen.

In St. Petersburg noch besonders 286 Mann;
Bey allen Garnisonen 8376 Mann;
Bey den Arsenälen 1168 Mann:

folglich beläuft sich die ganze Anzahl, doch ohne die dazu gehörenden Offiziere, auf 29,061 Mann. Wie weit Meyer in seiner Anzeige hiervon abweicht, wird eine kurze Gegeneinanderhaltung bald lehren.

Die Kadetten im Artillerie-Corps, bestehen aus jungen Edelleuten und Offizier-Söhnen; sie haben, wenn sie komplet sind, alles frei, und bedürfen blos zu einigen kleinen Nebenausgaben, und etwa zu einer bequemern Bedienung, einer Unterstützung von Hause, welche dennoch ärmere kaum vermissen. Jeder Ueberkomplette bezahlt jährlich nur etwa 44 Rubel für die Beköstigung; Unterricht und Wohnung werden ohne Bezahlung gegeben. Eben so den über überkompletten, die, wenn sie die Reihe trift, überkomplet, und endlich komplet werden. Junge Leute die bey Artillerie-Regimentern eingeschrieben sind, können im Artillerie-Corps auch freien Unterricht genießen: und das ist die sogenannte dasige Schule. — Rechnet man alle solche wegen des Unterrichts dort befindliche junge Leute, ingleichen die überkompletten Unteroffiziere bey den namhaft gemachten Regimentern und Corps zusammen: so steigt die Summe weit über die angegebene Anzahl.

2. Die

2. Die Kavallerie.

Mit ihr überhaupt, sonderlich mit ihrer Anzahl, Einrichtung, Uniform und Rüstung, sind manche Veränderungen, selbst ganz neuerlich *), vorgenommen worden: wovon hin und wieder Anzeige geschehen soll. Unter andern hatte man vormals 6 Regimenter Grenadiers zu Pferde, die nachher zu Karabinier-Regimentern gemacht wurden. Nach der angeführten Liste vom J. 1778 besteht die Kavallerie aus:

5 Regimentern Küraßiers, jedes von 1125 Mann; daher das ganze Corps 5625 Mann ausmacht. Vorher waren 6 Regimenter jedes von 5 Esquadrons; neuerlich wurde eins unter die andern vertheilt, dadurch jedes nun aus 6 Esquadrons besteht.

9 Karabinier Regimenter, (vorher waren deren mehrere,) jedes besteht gleichfalls aus 6 Esquadronen oder 1125, folglich das ganze Corps aus 10,125 Mann. Sie wurden im J. 1762 aus Dragonern errichtet. Meyer hat sie ganz ausgelassen; dagegen die nicht mehr vorhandenen Grenadiers zu Pferde namhaft gemacht.

8 Regimenter Dragoner, jedes von 6 Esquadronen, oder 1872 Mann; ihre Anzahl beläuft

*) Sowohl die schwere, als die leichte Kavallerie hat jezt einen eignen Chef.

läuft sich also auf 14,976 Mann; doch ist dieselbe neuerlich gewachsen, indem i. J. 1779 noch 2 Regimenter im orenburgschen Gouvernement aus Garnison-Bataillons sind formirt worden, so daß man jezt 10 Regimenter hat. — Meyer zählt deren 20; so viel waren ihrer vor dem Jahr 1762, ehe ein Theil davon zu Karabinier-Regimentern eingerichtet ward. — Wie ich höre, soll jezt zu Kasan ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden.

19 Husaren Regimenter, nemlich:

7 Regimenter jedes von 1032 Mann, die also überhaupt 7224 Köpfe betragen.

3 Regimenter Brüdergesellschaft (Kompaneiskii polki) nach dem Staat der Husaren; jedes von 1032, folglich alle zusammen 3096 Mann. Sie stehen in der Ukraine.

9 Regimenter jedes von 744, folglich überhaupt 6696 Mann.

So war ihre Einrichtung i. J. 1778; wie ich höre, sind im Anfang des Jahrs 1780 noch etliche Regimenter die vorher Pikenier waren, hinzugekommen. Verschiedene von obigen Husaren-Regimentern wurden überhaupt erst nach dem lezten mit den Türken geschlossenen Frieden errichtet.

7 Regimenter Piquenier (oder Pikenier), deren 6 jedes aus 618, das 7te aber nur aus 541, folglich das ganze Corps nach dem Etat vom J. 1778, aus 4249 Mann besteht. Im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 finde ich nur 3 Regimenter, daher ich vermuthe daß die übrigen nach der gleich vorhergehenden Anzeige, zu Husaren sind eingerichtet worden. Ohnehin gehören sie zu den leichten Truppen, und sind erst neuerlich errichtet, doch im lezten Türken-Krieg mit Vortheil gebraucht worden. Zu ihrer Rüstung gehören kurze Karabiner, Pistolen, Säbel und Piken.

Die ganze reguläre Kavallerie beträgt also nach dem Verzeichniß vom J. 1778 überhaupt 51,991 Mann; jezt aber durch 2 hinzugekommene Regimenter, noch mehr. — Die irreguläre Kavallerie findet man unter Nr. 4.

3. Die Infanterie.

Auch ihre Zahl von Regimentern, hat neuerlichst sehr zugenommen. Im Jahr 1778 waren:

4 Grenadier-Regimenter, jedes von 2070, folglich zusammen 8280 Mann.

63 Musquetier-Regimenter (bey deren jeden auch 2 Grenadier-Kompagnien sind), jedes von 1896 Mann; daher ihre ganze Anzahl 117,747 Köpfe beträgt. Aber im Verzeichniß der Divisionen vom J. 1779 findet man 65 Regimenter, wozu noch 6 Regimenter kommen die damals aus Garnison-Bataillons errichtet wurden, nemlich 5 im orenburgschen und eins im asowschen Gouvernement; daß also jezt wirklich 71 Musquetier-Regimenter vorhanden sind. In der büschingschen Erdbeschreibung werden nur 46 angegeben *).

6 Bataillons Jäger, jedes von 990, folglich zusammen 5940 Mann.

7 Bataillons Infanterie, jedes von 699, also überhaupt 5592 Mann. — Wo ich nicht irre, ist neuerlich von einem Theil derselben ein Regiment errichtet worden.

Die Garnison-Bataillons in den Städten betragen nach der Liste vom Jahr 1778 überhaupt 87,779 Mann. Hiervon sind nach dieser Zeit einige Feldregimenter errichtet worden. Ob daher ihre Anzahl jezt verringert, oder durch Rekruten und abgelassene Soldaten von Feldregimentern, wieder vollzählig gemacht sey, ist mir nicht bekannt.

Solda-

*) Das angeführte neueste Reglement, und Andre, wissen auch nur von 46.

Soldaten die zu Bergwerken, Gärten u. d. g. gebraucht werden, mit Inbegrif der in den Schulen befindlichen 17,303 Soldaten Söhne die auf Kosten der hohen Krone unterhalten *), unterrichtet, und zu Soldaten erzogen werden, betragen überhaupt 34,687 Mann.

4. Irreguläre Truppen.

Auch sie sind in Regimenter vertheilt. Nach der angeführten Liste gehören dazu:

24,976	Mann	donische Kasaken	im Feld dienen sie als irreguläre Kavallerie.
9932	—	orenburgsche —	
4340	—	astrakansche —	
7153	—	tobolskische —	
2400	—	verbrüderte —	

Folglich überhaupt 48,801 Mann. Hierunter sind aber diejenigen nicht begriffen, die ihre eignen Wohnungen, oder eine gewisse Gränze gegen feindliche Streifereien bedecken müssen; oder die zu gewissen Aufträgen und Geschäften gebraucht werden: welche zusammen auch eine große Anzahl ausmachen.

5. Die Landmiliz.

Sie wird in der besagten Liste nicht zur Armee gerechnet, auch finde ich sie nicht im Verzeichniß

*) Sie bekommen Soldaten-Proviant und Kleidung.

zeichniß der Divisionen; daher kan ich ihre eigentliche Stärke nicht angeben. Nach dem Etat vom Jahr 1763 besteht sie theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Wenn eine Nachricht gegründet, und ihre Einrichtung nicht neuerlich geändert ist, so gehören dazu 24 Regimenter, die zusammen 26,598 Mann ausmachen.

V. Von der Armee überhaupt.

Seit ihrer Entstehung sind wie schon erwähnt wurde, öftere Veränderungen mit ihr vorgenommen, ganz neue Corps errichtet, alte aufgehoben, ihre Form geändert, oder sonst neue Einrichtungen getroffen worden *). Die merkwürdigste und wichtigste Veränderung in Ansehung ihrer innern und äussern Verfassung, geschahe im Jahr 1763, da für die ganze Armee, und jedes Corps insbesondere, ein ganz neuer Etat entworfen, und nach geschehener allerhöchsten Bestätigung eingeführt ward. Dieser wird noch jezt beobachtet; doch hat man auch seit jener Zeit für gut befunden, manche Abänderung zu treffen: so sind z. B. bey der schweren Kavallerie die Esquadronen vermehrt, dagegen

*) Und dieß geschicht noch jezt sehr oft; alles kan ich nicht anführen.

dagegen die Anzahl der Regimenter verringert; das Pikenier-Corps, und einige neue Husaren-Regimenter errichtet; irreguläre Truppen zu regulären Regimentern erhoben; ansehnliche Zulagen zu den Officier-Rationen und dem Soldaten-Proviant, bewilliget worden, u. d. g. Auch in Ansehung der Rüstung und Uniformen haben neuerlich einige Abänderungen statt gefunden. Ueberhaupt erfodert die Weisheit jeden Vortheil der sich im Lauf der Dinge darbietet, nach Anlaß der Umstände zu nutzen.

Im Jahr 1762 bestand die Infanterie aus 4 Grenadier- und 46 Musquetier- folglich aus 50 Feldregimentern. Damals zählte man, wo ich nicht irre, nur 7 Divisionen, die gemeiniglich ihren Namen von den Provinzen oder Gouvernementern führen, in welche sie verlegt sind; nemlich: die St. petersburgsche, liefländische, ehstländische, finländische, moskowsche und sáwskesche; jede hatte ihre eigne Farbe zu ihren Fahnen, und die Grenadier-Regimenter auch eine besondre. Jezt ist die Stärke des Kriegsheers, und die Anzahl der Divisionen und Regimenter ungleich größer.

Daß die russische Armee, nach dem Verhältniß ihrer Größe, weniger zu unterhalten kostet, als irgend eine andre eben so zahlreiche europäische Kriegsmacht, ist bekannt, und leicht zu erachten, indem die Rekrutirung der hohen Krone gar keinen Aufwand macht, wovon hernach; auch kein Soldat in der Welt so sparsam hauszuhalten versteht als der russische, daher ist seine Löhnung ungemein klein; überdieß werden die Kriegsbedürfnisse sämtlich, oder doch größtentheils, im Reich selbst und sehr wohlfeil gefunden: andrer Vortheile zu geschweigen, von welchen noch hin und wieder Erwähnung geschehen wird. Herr Büsching sagt in seiner Erdbeschreibung, die russische Armee koste jährlich wohl 5 Millionen Rubel. Das ist viel zu wenig. Nach dem Etat vom Jahr 1763 betragen allein die Gagen und Löhnungen für die Generalität und die Regimenter jährlich 3,277,819 Rub. 66 Kop. wo sind noch Mondirungen, Gewehr, Ammunizion, Provkant, Pferde, Artillerie u. s. w. Schon der Sold, die Mondirungen und die Ammunizion für die gemeinen Soldaten (ohne Offizier Gehalt, Proviant, Kavallerie-Pferde u. s. w.) bey der Armee, erfodern nach einer Berechnung vom Jahr 1778, jährlich 5,460,280 Rub. 21 Kop. Von einem angesehenen und zuverlässigen Mann, der alle dergleichen Dinge lange unter seinen Händen gehabt hat, ist mir die Nachricht gegeben worden, daß man in Friedenszeiten für die ganze Armee und deren

deren Bedürfnisse, jährlich ungefähr 9 Millionen, und noch überdieß für die Proviantsverwaltung etwa 2,300,000 Rubel rechnen müsse. Beweise und Erläuterungen werden Liebhaber in den hernachfolgenden Berechnungen finden. — In einigen Gegenden kostet der Krone die Anschaffung des Proviants und der Fourage wenig: nemlich wo beides wohlfeil ist, wie in der Ukraine; oder wo das Land dergleichen Dinge als eine bestimmte Abgabe liefern muß, wie in Liefland; oder wo man den Truppen zu ihrem Unterhalt Ländereien kan anweisen, wie z. B. bey St. Elisabeth; auch wo das Klima und schöne Weiden eine lange Grasfütterung gestatten, u. d. g.

Die Generalität, ingleichen alle Stab- und Oberoffiziere, genießen Vortheile die man bey keiner andern Armee findet: sie bekommen nemlich nach der Größe ihres Rangs, ausser einer Anzahl von Rationen in Geld, auch Denschtschiken, das sind Bedienten *). Vormals rechnete man jede Ration zu 90 Kopek, und bezahlte sie für 6 Monat; die übrigen Monate solte der Offizier sein Pferd mit Gras zu unterhalten suchen: daher bekam er für jede Ration jährlich 5 Rubel 40 Kopek. Die jezt regierende große Kaiserin hat aus besonderer Gnade eine beträchtliche Zulage bewilligt; denn nun werden für jede Ration jährlich 12 Rubel bezahlt, daher man entweder das ganze Jahr hindurch für jeden Monat 1 Rubel, oder wenn man 8 Monat zur Stallfütterung, die übrigen aber zur Weide rechnet, monatlich 1½ Rubel bekommt. Diese Rationen werden sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, an die Kavallerie- und Infanterie-Offiziere mit Geld bezahlt, welches in Gegenden wo alles wohlfeil ist, oder wo der Bauer bey Ablieferungen seiner Produkten nicht genau auf Maaß und Gewicht sieht, dem Offizier zum Gewinn gereicht, da er ohnehin im Quartier selten so viel Pferde hält, als ihm nach dem Etat bestanden sind. — Die Denschtschiken werden aus den Rekruten genommen: Der Offizier macht aus ihnen Reitknechte, Kutscher, Kammerdiener, Köche, Jäger, Läufer u. d. g. Hat er eigne Leute, so daß er den von der Krone ihm bestandenen Kerl nicht braucht, so wird ihm dessen Löhnung und Proviant jährlich mit 10 Rubel 25 Kopek ausgezahlt. Diesen Vortheil nutzet mancher arme Offizier; er nimmt keinen Denschtschik an, da er bey seiner Kompagnie Leute genug findet die ihn gern bedienen. Diese Denschtschiken bekommen weder von der Krone, noch vom Regiment, Kleidung; sie müs-

*) In einem gewissen Buch werden sie Kutscher genannt.

sen sich von ihrer Löhnung die jährlich 6 Rubel 30 Kopek beträgt, (ihren jährlichen Proviant rechnet man jezt 3 Rub. 95 Kop.) selbst kleiden, wenn ihnen nicht der Offizier zu seiner Ehre eine anständige Kleidung machen läßt. — Kein Unterofffizier bekommt Rationen oder Denschtschiken; reichere halten zu ihrer Bequemlichkeit Pferde auf ihre eignen Kosten; überhaupt findet man bey der ganzen Armee gewiß nur selten einen Infanterie-Unteroffizier, der nicht ein eignes Pferd haben solte; ist er verheirathet, so kan er dasselbe gar nicht entbehren.

Die Gagen und Löhnungen werden immer zu gehöriger Zeit, aber nicht wie Meyer in seinen angeführten Briefen erzählt, alle Vierteljahr; sondern alle Tertial, oder jährlich in 3 Terminen (seinen Proviant empfängt der Soldat monatlich in Natur), ausgezahlt. Einige haben dieß als eine Unbequemlichkeit für den gemeinen Mann angesehen; aber sie irren: er macht seine Einrichtung als guter Wirth, und besorgt bey dem Empfang seiner Löhnung sogleich alle seine Bedürfnisse auf 4 Monat *), immer mit Vortheil durch die

*) Einige meinen, wenn der Soldat alle 5 Tage, wie in einigen ausländischen Diensten, seine Löhnung bekäm, so würde er weniger an starke Getränke wenden. Nein, dann würde er alle 5 Tage betrunken seyn; jezt kan es ein Liebhaber nur jährlich dreymal thun.

die bey der ganzen Armee eingeführten Artelle, vermöge deren mehrere zusammen eine gemeinschaftliche Kasse führen. Gemeiniglich hat jede Korporalschaft ihren eignen Artel in Ansehung ihrer Beköstigung; die ganze Kompagnie aber in Ansehung ihrer Ersparungen und Artel-Pferde, wovon hernach. — Im Lager und im Felde machen auch öfters die bey einer Kompagnie stehenden, oder mehrere, Offiziere einen Artel, weil es in hiesigen Diensten nicht Mode ist, daß sie bey ihren Commandeuren freie Tafel haben; doch pflegen sowohl Generale als Obristen diejenigen Offiziere die bey ihnen Geschäfte haben, zur Mahlzeit einzuladen.

Der russische Soldat marschirt täglich 30 Werst, zuweilen etwas mehr oder weniger; da er aber am dritten Tag Rasttag hält, so kan man eigentlich auf 3 Tage 60 Werst rechnen. Doch ist es nichts Unerhörtes, daß Regimenter täglich 40 oder mehrere Werst, ohne Rasttag zurücklegen, und sich doch der Soldat dabey sehr wohl befindet, ob er gleich viel Ammunizion und Proviant trägt. Auf dem Marsch nimmt ein Regi-

Regiment immer auf 10 Tage Proviant: auf 4 Tage trägt der Soldat auf seinem Rücken; auf 6 Tage wird auf Wagen geführt. Im lezten türkischen Krieg führte die Armee immer auf 30 Tage Proviant mit sich, zu dessen Fortbringung besondre Pferde und Ochsen von der Krone bestanden waren. Dieß alles wohl erwogen, wird man keine Ursach finden, sich über das große Gepäck der russischen Armee auf weiten Märschen zu wundern; zumal wenn man noch dazusezt das die meisten Fuhrwagen nur klein sind, und von kleinen oder von wenig Pferden gezogen werden. — Daß die russische Armee niemals eine Feldbäckerei wie andre ausländische Kriegsheere, nöthig hat, ist schon im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen angezeigt, auch die Art wie der gemeine Soldat sein Brod ohne alle Weitläuftigkeit selbst bäckt, kürzlich beschrieben worden. Auf dem Marsch werden gemeiniglich einige Soldaten voraus kommandirt, um das erfoderliche Brod unter Aufsicht eines Offiziers, fertig zu backen.

VI. Das Kriegskollegium.

Im russischen Reich ist kein Kriegsminister: was vor desselben Departement in einigen andern Ländern gehört, ist hier gleichsam unter mehrern Kolle-

Kollegien und Departementer vertheilt, doch das meiste der Besorgung und Oberaufsicht des Kriegskollegiums anvertraut, als welches daher zu den höchsten und wichtigsten Reichskollegien mit Recht gezählt wird. In allen solchen steht oben am Tisch immer ein leerer Lehnstuhl unter einem Thronhimmel für des Reichs-Oberhaupt: an beiden Seiten des Tisches sitzen die Mitglieder; unter denen sich im Kriegskollegium eine Verschiedenheit findet: denn einige sind beständige, und gehören alsdann eigentlich nicht zu den Divisionen; andre werden öfters abgewechselt. Zu den ersten gehört: 1) Der Präsident, welche Stelle kein andrer als ein Generalfeldmarschall bekleiden kan; oft, so wie jezt, ist sie unbesezt. 2) Der Vicepräsident, allezeit ein General en Chef, der wenn kein Präsident da ist, desselben Stelle vertritt; vermöge seines eignen Amtes aber, sonderlich auf die Ausfertigungen, die genaue Beobachtung der Gesetze, und die Kanzeley, sehen muß. Jezt wird diese Stelle bekanntermaaßen von dem Herrn General en Chef und Ritter Reichsfürst Potemkin verwaltet, der daher in diesem hohen Kollegium als das erste Mitglied den Vorsitz hat. Zuweilen sollen 2 Generals en Chef zugleich Mitglieder des Kriegskollegiums gewesen seyn. 3) Ein Generallieutenant, und 4) ein Generalmajor.

Das Sekretariat verwaltet allezeit ein Obrister; und wie in allen hohen Reichskollegien und Gerichten, ist auch hier ein Procureur. Hierzu kommen noch die abwechselnden Mitglieder, nemlich ein Generallieutenant, und ein Generalmajor, welche auf 1 bis 2 Jahre, oder so lange es der Kaiserin beliebt, die auch mehrere Mitglieder nach Gutbefinden ernennet, auf erhaltenen Befehl, von ihren Divisionen, gleichsam als Rathgeber in dem Kriegskollegium gegenwärtig seyn müssen, um von der Beschaffenheit der Armee die erfoderlichen Nachrichten zu ertheilen, und deren etwanige Bedürfnisse anzuzeigen.

Dieses Kollegium giebt der Armee die nöthigen Befehle, und empfängt von ihr, ihrem Zustand und ihren Bedürfnissen, Berichte; trift die erfoderlichen Verfügungen wegen der Divisionen, welche dasselbe nach Gutbefinden ändert; bestimmt den Marsch oder den Aufenthalt der Regimenter; versezt Generale und Offiziere; besorgt das Avancement *), doch so daß von Staboffizieren an, die Bestätigung von der Kaiserin Selbst abhängt, Welche auch derselben Patente allerhöchst eigenhändig unterschreibt; dahingegen die Patente für Subal-

*) Wovon noch hernach eine nähere Anzeige geliefert wird.

ternsoffiziere von dem Kriegskollegium ganz allein, ausgefertigt und von desselben Chef unterschrieben werden. Einrichtungen bey der Armee, oder bey einem Corps derselben; Anordnungen der Läger und Campementer, von welchen so wie überhaupt von der Beschaffenheit der Regimenter, an dieß hohe Kollegium müssen Berichte abgestattet werden; Ansetzung eines wichtigen Kriegsgerichts *); Ertheilungen der Pensionen, und der gesuchten Abschiede u. d. g. hängen ganz, oder bey sehr wichtigen Vorfällen eines Theils, von demselben ab; wie es denn auch die für die Armee erfoderlichen Summen, sonderlich in Kriegszeiten, und andre Kriegsbedürfnisse, anweist **).

Verschie-

*) Ueber minder wichtige Vorfälle bey einem Regiment, verordnet der Divisions-Commandeur Kriegsrecht zu halten, und ernennt die dazu erfoderlichen Personen; doch müssen die Akten dem Kriegskollegium zur Beprüfung, und das Urtheil zur Bestätigung, unterlegt werden. Findet dasselbe ein Versehen, so verbietet es die Vollziehung, und belegt die Richter mit Strafe. So verlor vor mehrern Jahren der Präses eines Kriegsgerichts, eines Jahrs, jeder Beysitzer eines Tertials Gage, der Auditeur ward degradirt, weil sie einen Todschlag nicht gehörig nach den ergangenen Vorschriften untersucht hatten.

**) Bey Anweisung und Verwaltung der Summen findet sich zuweilen Gelegenheit zu Ersparungen; wie denn

Verschiedene Departementer hangen in gewissen Betracht von dem Kriegskollegium ab, und empfangen von demselben die nöthigen Anweisungen oder Befehle, oder senden an dasselbe von den ihrer Besorgung anvertrauten Dingen Berichte, als:

1) Der Generalfeldzeugmeister, unter dem das ganze Artillerie- Ingenieur- und Fortifications-Wesen steht. Einer der wichtigsten Posten bey der Armee, der allzeit den Händen eines Generals en Chef anvertrauet wird. Jezt verwaltet ihn bekanntermaaßen der Herr Generalfeldzeugmeister und Ritter Reichsfürst Orlow.

2) Das Kriegskommissariat, welches die Summen für die Divisionen und Regimenter anweist, und auszahlt; auch diejenigen Ammunizions- und Mondirungs-Stücke besorgt, welche nicht bey den Regimentern selbst verfertigt, oder von den Obristen angekauft werden. Ueber eben diese Dinge fodert es Berichte um die nöthigen Verfügungen zu treffen.

3) Die General Proviantsverwaltung, welche den Ankauf und die Herbeyschaffung des Proviants

denn der Generalfeldmarschall Apraxin einmal der Kaiserin Elisabeth 4 Millionen Rubel überlieferte, welche das Kriegskollegium erspart hatte.

viants und der Fourage, besorgt; dazu Geld oder Anweisungen giebt; Magazine erbauen läßt, was nicht verbraucht wird, verkauft, u. d. g.

4) Die Gewehr-Fabriken, und was dahin einschlägt.

Folgende die Armee betreffende Dinge gehören nicht vor das Kriegskollegium, sondern vor andre hohe Reichskollegien und Departementer:

1) Wichtige Veränderungen und neue Einrichtungen bey der Armee, wie auch Verabschiedungen angesehener Männer, u. d. g. Hierin entscheidet die Kaiserin allein: Ihr kan das Kriegskollegium seine Vorschläge vorlegen. Neue Einrichtungen von Wichtigkeit werden zuweilen einer besondern Kommission übergeben.

2) Operationsplane zur Führung eines Kriegs, werden im Conseil oder kaiserlichen Kabinet entworfen, und von da aus den kommandirenden Generalen zugesandt.

3) Vom heiligen dirigirenden Synod bittet das Kriegskollegium um die erfoderlichen Regiments-Priester; und wenn einer von ihnen etwas verbricht, so wird er mit einen Bericht eben dahin, oder an einen Bischof, zur Untersuchung der Sache, und zur Bestrafung, gesandt *).

4) An

*) Es versteht sich von selbst, daß die protestantischen Divis-

4) An das Revisionskollegium wohin alle Rechnungen aus dem ganzen Reich gehören, muß jedes Regiment jährlich auch die seinigen zur Beprüfung einsenden.

5) Das medicinische Kollegium beprüft und verordnet die bey der Armee erfoderlichen Aerzte und Wundärzte, welche das Kriegskollegium durch ein Memorial verlangt. Wenn einer von ihnen etwas verbricht, so kan die Sache zwar bey dem Regiment, oder der Division, oder gar bey dem Kriegskollegium, untersucht, aber nicht bestraft werden, als welches vor das medicinische Kollegium gehört.

6) Die medicinische Kanzeley weist für die Regimenter die nöthigen Arzneien an, und erhebt dafür die zu deren Bezahlung bestimmten Gelder.

VII. Die Divisionen.

Daß sie ihren Namen gemeiniglich von der Provinz oder dem Gouvernement führen, wo sie stehen, ward schon vorher erwähnt. Jede wird von einen Generalfeldmarschall, oder einem General

Divisions-Prediger unter andern Obern, wo ich nicht irre, unter dem Reichs Justizkollegium der lief- ehst- und finländischen Sachen, stehen.

neral en Chef, kommandirt, welcher bey seiner Division großes Ansehn, und in Rücksicht auf das Avancement viel Macht hat, wovon hernach. Die Divisionen sind in Ansehung ihrer Größe sehr verschieden, auch sind nicht immer alle dazu gehörende Regimenter in der Provinz gegenwärtig; sondern zuweilen einige derselben anderswohin z. B. nach St. Petersburg auf die Wache, oder nach Polen u. s. w. kommandirt.

Des Sommers bringt die Division im Lager zu, dessen Bestimmung großentheils von derselben Chef abhängt; der auch wohl wegen der großen Entfernung, oder aus andern Gründen, einem Regiment erlaubt, nahe bey seinen Quartieren ein Lager zu beziehn. Zuweilen rücken nur 2 Regimenter zusammen. Von dem Campement und den dabey vorgenommenen Uebungen, werden Berichte und Zeichnungen an das Kriegskollegium gesandt.

Bey den Divisionen werden nicht nur Divisions-Doctoren und Stabschirurgen verordnet; sondern man hat auch vor einigen Jahren angefangen wegen der deutschen Offiziere, protestantische Prediger anzunehmen, deren jeder jährlich 400 Rubel aus der kaiserlichen Kasse erhebt. Diese bedienen mit ihrem Amt die bey den Divisionen befindlichen, dann auch andre in Rußland woh-

wohnende Protestanten, die sich etwa nicht im Stand sehen auf eigne Kosten einen Prediger zu unterhalten.

Um meine Leser mit der Anzahl, Größe und den Namen der Divisionen, ingleichen mit den Namen der Regimenter, die den ihrigen meistentheils von einer Stadt führen, bekannt zu machen; liefere ich hier das vom Kriegskollegium bey der Armee i. J. 1779 bekannt gemachte Verzeichniß, wie ich es von einem Offizier in einer deutschen Uebersetzung erhalten habe *). Die schon im vorhergehenden hinlänglich angezeigte ansehnliche Division des Generalfeldzeugmeisters, ingleichen die Garnison-Bataillons, und die Landmiliz als eine besondre Division, sind nicht mit darunter begriffen. Hingegen wird eines jeden Regiments beständiges Quartier **) dabey angezeigt, nemlich die Stadt in welcher gemeiniglich nur der Stab steht; die Kompagnien werden gewöhnlich in die Dörfer verlegt.

Die

*) Vielleicht sind einige Namen nicht ganz richtig geschrieben; inzwischen hat sich der Uebersetzer an das russische Original als den sichersten Führer, gebunden.

**) Die beständigen Quartiere werden doch zuweilen verändert, sonderlich wenn ein Regiment zu einer andern Division versezt wird, welches zuweilen geschicht.

Die Divisionen bestehen theils aus Infanterie- theils aus Kavallerie-Regimentern. Leztere müssen zwar auch an den Divisions-Chef Berichte senden, und von ihm Befehle annehmen; haben aber ihre eignen Generale, und überdieß ihren eignen Chef von dem sie abhangen und Befehle bekommen: denn die sämtliche schwere Kavallerie steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Rumanzow Sadunaiskoi; die gesamte leichte Kavallerie aber steht unter dem Befehl und gehört gleichsam zur Division des Herrn Generals en Chef und Vicepräsidenten des Kriegskollegiums Reichsfürsten Potemkin. Diese beiden Befehlshaber empfangen von allen unter ihrem Kommando stehenden Kavallerie-Regimentern die gehörigen Berichte, und besorgen bey denselben das Avancement u. d. g. wie hernach soll angezeigt werden.

Jezt die Divisionen selbst, wie sie i. J. 1779 waren; seit der Zeit sind neue Regimenter hinzugekommen, oder Verlegungen und Aenderungen vorgefallen, von denen ich nur etliche in kurzen Anmerkungen berühren werde.

„Die Verlegung der Regimenter von Ihro „Kaiserlichen Majestät ganzen Armee, „in die beständigen Quartiere, mit namentlicher „Anzeige eines jeden Regiments und Orts.

1. Die

1. Die St. petersburgsche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Kirila Grijorjewitsch Rasumofski *)

Infanterie-Regimenter:

Das Leib-Grenadier-Regiment, in Nowoi Ladoga;

Das narvsche, in Narva;

Das archangelgorodsche, in Perchow.

Kavallerie-Regimenter:

Kürassier, das nowotroizsche, in Staroiruß;

Karabinier: { Das kargapolsche, in Agdow **) / Das rigische, in Welikiluk und Toropiz.

Ein Husaren-Regiment nach der Tour ***).

2. Die liefländische Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Fürsten Alexander Michailewitsch Golitzin.

Infan-

*) Jezt soll der Herr Generalfeldmarschall Fürst Golizin, sowohl diese als die gleich folgende liefländische Division kommandiren.

**) Jezt steht es in Liefland, wird aber wieder wegziehen.

***) Auch Infanterie-Regimenter, und zuweilen Karabinier-Kommandos, müssen auf eine Zeitlang nach St. Petersburg, von andern Divisionen zur Wache kommen.

Infanterie-Regimenter:

Das nascheburgsche, in Riga;

Das uglizsche, in Lemsal;

Das sibirsche, in Wolmar.

Kavallerie-Regimenter *):

Das Leib-Kürassier-Regiment, in Dorpat **).

3. Die ehstländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Nikolai Jwanowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das welikolukische (oder welikoluzsche), in Reval;

Das keksholmsche, in Wesenberg;

Das wolgodsche, in Leal;

Das ingermanländsche, in Reval.

Kavallerie-Regimenter:

Das Großfürstliche Kürassier-Regiment, in Weissenstein;

Das kasansche Kürassier-Regiment, in Habsal.

4. Die

*) Jezt steht das kargapolsche in Fellin, zieht aber bald nach Rußland; an seine Stelle kommen das pleskowsche und das narvsche Karabinier-Regiment, hieher nach Walk und Fellin.

**) Noch ist es nicht angekommen, man erwartet es.

4. Die finländische Division unter Kommando des Herrn General en Chef Jacob Alexander Bruce *).

Infanterie-Regimenter:

Das tobolsche, in Wiburg;
Das elisabethgrodsche, in Wiburg;
Das pleskowssche, in Friedrichsham;
Das newsche, **);
Das wiburgsche, in Wiburg;
Das finländische Jäger-Bataillon.

5. Die moskowsche Division unter Kommando des Herrn General en Chef Michaila Nikitewitsch Wolchonskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das moskowsche, in Serpuchow;
Das wolodimersche, in Wolokolamsk;
Das rostowsche, in Rostow;
Das resansche, in Resan;
Das tulasche, in Tula;
Das jaroslawsche, in Jaroslaw.

*) Da Er sich eine Zeitlang in fremde Länder zu begeben, die allerhöchste Erlaubniß erhalten hat; so kommandirt jezt ein Andrer diese Division.

**) Den Namen des Orts getraue ich nicht anzuzeigen, da mein Exemplar einen ganz unbekannten nennt.

Kavallerie-Regimenter:

Karabinier { das moskowsche, in der Gegend bey Resan;
das rostowsche, in Orel;

Ein donisches Kasaken-Regiment.

Von dieser Division wird ein Theil im nischegorodschen Gouvernement verlegt unter Kommando des Herrn Generals Stupischin *).

Infanterie-Regimenter:

Das permsche, in Kurmisch;
Das zweyte moskowsche, in Kußmademjansk;
Das nischegorodsche, in Nischnem (oder Nischneinowgorod).

Kavallerie-Regimenter:

Das narvsche Karabinier-Regiment **);
Das nischegorodsche Dragoner-Regiment.

6. Die belorussche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen Sachar, Grijorjewitsch Tschernischew.

Infanterie-Regimenter:

Das zweyte Grenadier-Regiment, in Mohilow und Schklow;

*) Er heißt Alexi Alexewitsch Stupischin und ist Generallieutenant wie auch Gouverneur im nischegorodschen Gouvernement.

**) Jezt kommt es zur liefländischen Division.

Das polozksche, in Newele und Lebasch;
Das St. peterburgsche (oder peterburgsche) in Pleskow;
Das revalsche, in Wittepski;
Das belorussche Jäger-Bataillon.

Kavallerie-Regimenter:

Das jamburgsche Karabinier-Regiment, in Resizi;
Das belorussche Husaren-Regiment, in Wolme und Tschetecherske *);
Das St. petersburgsche Dragoner-Regiment, in Nemse und am Fluß Wolse zur Bedeckung der ausländischen Kolonien;
Ein donsches Kasaken-Regiment.

Bey dieser Division ist noch nicht angezeichnet: das smolenzksche Dragoner-Regiment, in Polen **).

7. Die smolenzksche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürsten Nikolai Wasiljewitsch Repnin.

Infanterie-Regimenter:

Das vierte Grenadier-Regiment, in Roslow;
Das tschernigowsche, in Smolensk;
Das smolenzksche, in Smolensk;
Das susdalsche, in Beloi.

Kavallerie-

*) Hier findet wohl mancher Leser etliche unbekannte Namen.

**) Damals stand es in Polen.

Kavallerie-Regimenter;

Karabinier { das resansche, in Wäsem; das ingermanländsche in Dorgobusch *).

8. Die kasansche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Fürsten Wasilej Michailowitsch Dolgorukoi Krimskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das kasansche, in Kasan;
Das tomsche (oder tomsksche,) an der mosdoksche Linie der ersten Distanz in 5 Vestungen;
Das seleginsche (oder selenginsksche,) in Tschebaksaren.
Von dem moskowschen Heer 500 Mann, auf beiden Seiten des Wolga-Flusses bis an Kungur, in den Dörfern des kasanschen Distrikts.
Zu dieser Division gehört auch noch das orenburgsche Corps.

Infanterie-Regimenter:

5 Infanterie Regimenter werden von den dasigen Garnisonen formirt, dann von dem Gouverneur verlegt, das erste und zweyte in Orenburg, das dritte in Oserna, das vierte nach Uralsk zu, das fünfte in Stawropol, 2 Kompagnien in verschiedene Vestungen.

 Kavalle-

*) Herr Büsching nennt diese 2 Städte Wjäsma und Dogorobusch.

Kavallerie-Regimenter:

2 Dragoner-Regimenter werden von den dasigen Garnisonen formirt, dann vom Gouverneur verlegt, das erste in Orenburg, das zweyte in Troizke, die Esquadrons in verschiedene Vestungen *).

Orenburgsche Kasaken-Regimenter, das erste in Orenburg, das zweyte in Troizke, und etliche hundert Mann in verschiedene Vestungen.

9. Die woronesche Division, unter Kommando des Herrn General en Chef Grafen Iwan Petrowitsch Soltikow.

Infanterie-Regimenter:

Das woronesche, in Usman und dessen Distrikt;

Das kaporsche, in Karmejak und Olschansk Distrikten;

Das butirsche, der Stab in Orel, das Regiment im woroneschen Distrikt;

Das nisowsche, in Semlansk und dessen Distrikt;

Das wätschsche, in bitjuschen Krons-Dörfern, der Stab im Dorf Bobrowe.

Kavallerie-Regiment:

Das bleskowsche, Karabinier-Regiment **).

10. Die

*) In Kasan selbst wird jezt ein ganz neues leichtes Dragoner Regiment errichtet.

**) Es ward von der liefländischen Division im Jahr 1779 versezt, und zog 1780 nach seinen neuen Quartieren die es in Koslow hat; jezt kommt es zurück nach Liefland.

10. Die ukrainsche Division, unter Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Grafen (jezt Reichsfürsten) Peter Alexandrowitsch Rumanzow Sadunaiskoi.

Infanterie-Regimenter:

Das muromsche, in Omzenske;

Das ladowsche, längs der Linie der ersten Distanz, in Stawropol und der alexandrowschen Vestung;

Das tanbowsche, in Goltwe;

Das staroskolsche, in Goltwe;

Das seewsche, (oder vielleicht das sewskische), in Kursk;

Das bränsche, in Lebedane;

Das jelezsche, in Ustiwiz;

Das belewsche, in Gaditsch;

Das kursche, in Buditsch;

Das beloserische, in Ruilsk;

Das alexewsche, in Sewsk;

Zu dieser Division gehört noch:

Das kiowsche, in Lugina unweit Sewsk.

Kavallerie-Regimenter:

Das St. Georgen-Küraßier-Regiment *), in Starodub;

 Zu

*) Vorher hieß es das dritte Küraßier-Regiment; im lezten Türkenkrieg bekam es seinen jetzigen Namen. Einige nennen es das Ordens-Regiment.

Zu dieser Division gehört noch:

Das taganrokſche Dragoner-Regiment, in Trugujewſk (vielleicht Tſchugujew).

Huſaren-Regimenter:

Das achtirſche, in Achtirka;

Das charkowſche, in Charkow;

Das iſumſche, in Smijew;

Das ſumſche, in Sum;

Das oſtragoſchſche, in Semenke.

Ukrainiſche leichte Reiterey:

Das newſche, in Koſelz;

Das ſäwerſche, in Priluk;

Das tſchernigowſche, in Tſchernigow.

II. Verlegt in neu-rußländiſchen, aſowſchen und aſtrachanſchen Gouvernementern, unter Kommando des Herrn General en Chef (Reichs-) Fürſten Potemkin *).

A. Im neu-rußländſchen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das dritte Grenadier-Regiment, in Koſſow;

Das dneprowſche, in Kinburn;

Das koſlowſche, in Cherſon **);

Das

*) Dieſes ungemein große Corps gleicht wegen der Menge der dazu gehörenden Regimenter, einer Armee; iſt auch nicht als eine Diviſion angezeichnet.

**) Wird auch Herſon und Cherſoon geſchrieben, iſt eine neuerlichſt angelegte Veſtung etwa 80 Werſt von Otſchakow.

Das orlowſche, in Kinburn;

Das nowoginſche, in Cherſon;

Das ſcherwanſche, in Cherſon;

Das tenginſche;

Das apſcherwonſche, in Pultawa;

Jäger-Bataillons { das bugſche, das dneprowſche, }

Beide in Kiſirkimen.

Kavallerie-Regimenter:

Das kinburnſche Dragoner Regiment,

Huſaren-Regimenter: { das dalmatſche, das moldauſche, das macedonſche, das ungariſche, das dneprowſche.

Pikenier-Regimenter: { das eliſabetgradſche, das dneprowſche, das cherſonſche,

Dieſe ſämtlichen Kavallerie Regimenter ſind jenſeit des Flußes Dnieper verlegt; die Huſaren- und Pikenier Regimenter in ihren Kolonien; Ihr Unterhalt wird angefertigt in Nowoi-Kaidak, in Eliſabetgrad, in Katerinenburg, Archapelik; und für das dneprowſche Pikenier-Regiment in der Stadt Kabiläk.

2 Regi-

2 Regimenter donsche Kasaken,
1 Regiment tschugujewsche Kasaken, in Pokrowka.
Dneprowsche Linie: 3 Regimenter Kasaken, an der neuen Linie in den Vestungen Silinbeisk, Kirilowsk, und Pitinsk.

B. Im asowschen Gouvernement:

Infanterie Regimenter:

Das asowsche, in Kertsch und Janikol (oder Jenikale;)
Das troitzsche, auch daselbst;
Das griechsche;
Ein Regiment wird formirt vom rostowschen und nisowschen Bataillon nach Kertsch und Janikol.

Kavallerie-Regimenter:

Husaren-Regimenter:
- das slawensche, das ilerizsche, das wolgosche, in der bachmutschen Provinz;
- das lugansche, in seinen eignen Dörfern;
- das pultawsche, in Staroi-Somosche;

Ein donsches Kasaken-Regiment.

C. Im astrachanschen Gouvernement:

Infanterie-Regimenter:

Das astrachansche, in Astrachan;

Das

Das kabardinsche, längs der Linie in den Vestungen St. Paul, Maridworda, Andossi, an der ersten Distanz;
Das kurinsche, in Zarizin;
Das mosdoksche Feldbataillon, in Mosdok;

Jäger-Bataillons:
- das gorsche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowsk in der zweyten Distanz;
- das kabardinsche, längs der Linie in der Vestung Katerina nach der ersten Distanz.

Kavallerie-Regimenter:

Dragoner-Regimenter:
- das wolodimersche, längs der Linie in Stawropol, Nalexandrowsk, nach der zweyten Distanz *);
- das astrachansche, zwischen den saratowschen, dmitrewschen, und solotowschen Vestungen.

Ein donsches Kasaken-Regiment, längs der Linie an verschiedenen Orten.
In diesem Gouvernement werden noch die irregulären Truppen längs derselben Linie an verschiedenen Orten verlegt,

12. Das

*) Das zweymal vorkommende Nalexandrowsk ist mir nicht bekannt; vielleicht muß es heißen und Alexandrowsk: Die Aehnlichkeit zweener russischen Buchstaben kan bald einen Irthum im Uebersetzen veranlassen.

12. Das sibirsche Corps, unter Kommando des Herrn Generallieutenants Fürsten Bagration.

Infanterie-Regimenter:

Das katerinenburgsche, in Kidorinske;

Das semipalatnoi, in Korekowsk, Jamischew, und an Ustkamenogorskoi;

Das koliwano-woskresenskoi, in Anuldenskoi, Kamunskoi, Bitikwi, und Powsikomskoi;

7 Bataillons der dasigen Garnison, an allen Oertern des sibirschen und des rkuzkschen (oder irkuzkischen) Gouvernements;

Das sibirsche Dragoner-Regiment, in Nogorkowskoi, Prenowskoi, Mitropawlowskoi, Lebaschei, Jamischewskoi, Ustkamenogorskoi, in Bigichskich.

Die irregulären Truppen vom sibirschen und rkuzkschen Gouvernement, werden in verschiedene Oerter des ganzen rkuzkschen Gouvernements verlegt.

VIII. Die Generalität.

Auch mit ihr ist zuweilen eine Veränderung vorgenommen, sonderlich deren Anzahl von Zeit zu Zeit vermehrt worden. Unter der Kaiserin Anna waren ausser 2 Civil-Generalfeldmarschällen (die am kaiserlichen Hof hohe Ehrenstellen bekleiden, aber kein Kommando bey den Divisionen haben,)

haben,) für die Armee: 2 Generalfeldmarschälle; 2 Generals en Chef, die im Russischen völlige Generale (General polnoi') heißen; 5 Generallieutenants; 10 Generalmajors. Während der Regierung der Kaiserin Elisabeth zählte man 4 bis 6 Generalfeldmarschälle (für den Militär- und Civil-Etat) 5 Generals en Chef, mit Inbegrif des Generalfeldzeugmeisters der allzeit der erste General en Chef ist; 10 Generallieutenants; und 20 Generalmajors. Aber im J. 1763 da die jezt regierende Kaiserin eine ganz neue Einrichtung bey der Armee machte, wurden für dieselbe 3 Generalfeldmarschälle, (jezt kommandiren deren wirklich 4 bey den Divisionen:) außer dem Generalfeldzeugmeister, 8 Generals en Chef, (einer bey der Landmiliz;) 20 Generallieutenants, (2 bey der Landmiliz;) und 51 Generalmajors (6 für die Landmiliz) verordnet: worunter das ganze Artillerie-Wesen, nemlich die dazu gehörenden Generale, und der Generalstab, nicht mit begriffen sind. Neuerlich ging die Rede, als solten noch etliche Generallieutenants und Generalmajors, sonderlich für die leichte Reiterey, hinzugefügt werden.

Brigadiers waren bey der Armee; dann schafte man diese Stellen ab; befand aber wegen gewisser

gewisser Schwierigkeiten, sonderlich in Ansehung des Rangs und Avancements, für gut sie wieder einzuführen, doch mit der Abänderung, daß jeder Brigadier nur den Gehalt eines Obristen genießt, und sein Regiment so lange als Obrister behält bis er Generalmajor wird. Und durch diese vortrefliche Einrichtung gewinnen die Brigadiers an Macht und an Einkünften. — Außer diesen Fall mit den Brigadiers, kommandirt keine Generalsperson ein eignes Regiment als Obrister: nur mit einigen wenigen Generalen sind neuerlich aus besondrer kaiserlichen Gnade Ausnahmen gemacht worden; doch werden dergleichen Regimenter nicht nach ihrem Chef genannt, sondern behalten ihren alten gewöhnlichen Namen.

Vormals konnte ein General sowohl Infanterie als Kavallerie zugleich kommandiren: dieß hat jezt nur bey jedem Divisions-Chef statt *). Sowohl die Infanterie als die Kavallerie hat ihre eignen Generals en Chef, Generallieutenants, und Generalmajors; die jezt nicht mehr wie vormals bald zur Infanterie bald zur Kavallerie versezt werden. — Nur 2 Generale sind mir bekannt worden, die in benachbarten Reichen als Gesandte die Angelegenheiten des kaiserlichen Hofs besorg-

*) Oder wenn bey der Division Generale abwesend sind.

besorgten, und zugleich das Kommando über die daselbst befindlichen Truppen führten: nemlich einer in Schweden, der zweyte in Polen. Eben so findet man in der Geschichte der russischen Armee nur einen einzigen Generalfeldmarschall-Lieutenant, Namens Ogilvie; jezt ist dieser Titel hier unbekannt.

Das äusserliche Unterscheidungszeichen der Generalität sind brodirte Tressen oder Gold-Stickerei auf den Kleidern (wovon hernach,) und weiße Federn auf den Hüten. — Generale die eine Zeitlang gedient haben, werden zuweilen aus dem Militär- in dem Civil-Etat, als Gouverneurs, oder als Kommandanten in Vestungen, angesezt: die lezten gehören alsdann zum Civil-Etat, wenn sie nicht mehr bey der Armee avanciren. So lange sie aber bey derselben in wirklichen Diensten stehn, wird ihnen folgendes bestanden:

Einem Generalfeldmarschall 7000 Rubel Gehalt, 200 Rationen und 16 Denschtschicken, welches nach der Berechnung vom J. 1762 überhaupt 8242 Rubel 90 Kopek betrug, jezt aber, da für die Rationen etc. weit mehr bezahlt wird, ungefähr 9564 Rubel ausmacht.

Zu seiner Kanzeley sind ihm folgende Personen bewilliget:

2 Sekretäre mit Kapitänlieutenants-Rang;
1 Notär mit Unterlieutenants-Rang *) und 120 Rubeln Gehalt;
1 Registrator mit Fähnrichs-Rang;
1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;
2 Schreiber;
3 Jswoschtschiken **).
Zu Ausgaben bey der Kanzeley für Papier etc. 1000 Rubel; und dann noch zu deren Fortbringung 6 Rationen;

Seine Adjutanten u. d. g. sind:
2 Generaladjutanten mit Obristlieutenants-Rang und Gehalt ***);
4 Flügeladjutanten mit Kapitäns-Rang und Gehalt;
1 Generalauditeur-Lieutenant, mit Majors-Rang und Gehalt;
2 Schreiber;
Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 20 Rubel.

1 Gene-

*) Im Russischen heißen sie Podparutschik d. i. Unterlieutenant; im Deutschen braucht man hier gemeiniglich das Wort Sekondlieutenant.

**) Das sind Fuhrknechte, sie werden aus den Rekruten genommen, und bekommen von der Krone Soldaten-Proviant, jeder jährlich 6 Rubel Lohn, und Kleidung.

***) Unter dem Gehalt sind Gage, Rationen und Denschtschiken begriffen.

1 Generalstabs-Quartiermeister mit Kapitäns-Rang und Gehalt;
1 Stabsfurier mit Fähnrichs-Rang.
Alles was für jeden Feldmarschall nebst dessen Stab und Kanzeley, nach der Berechnung vom 11ten Decembr. 1762 bestanden ist, beträgt 13235 Rubel 73 Kopek; jezt aber weit mehr, etwa 15100 Rubel.

Ein General en Chef bekommt 3600 Rubel Gehalt, 80 Rationen, 12 Denschtschiken. Zu seiner Kanzeley gehören:
1 Sekretär mit Lieutenants-Rang und 250 Rubeln Gehalt;
1 Translateur mit 250 Rubeln Gehalt;
1 Kanzelist mit 84 Rubeln Gehalt;
2 Schreiber;
1 Jswoschtschik oder Fuhrknecht.
Zu allerley Ausgaben als Papier etc. 300 Rubel; und zur Fortbringung der Kanzeley 2 Rationen.

Adjutanten hat er:
1 Generaladjutant mit Majors-Rang, 300 Rub. Gehalt, 13 Rationen und 3 Denschtschiken;
2 Flügeladjutanten } jeder mit Kapitäns-Rang,
1 Oberauditeur } und 200 Rubeln Gehalt;
1 Schreiber zu Kanzeley-Ausgaben 10 Rubel.

 Dieß

Dieß alles betrug nach der angeführten Berechnung 6364 Rubel $8\frac{3}{4}$ Kop. jezt beläuft es sich höher, nemlich gegen 7170 Rubel.

Einem Generallieutenant sind 2160 Rubel Gehalt, 50 Rationen, und 10 Denschtschiken, bestanden; zu seiner Kanzeley aber:

1 Kanzelist mit 70 Rubeln, und
1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
zu Ausgaben 150 Rubel;
1 Ration.

Seine Adjutanten sind:

1 Adjutant mit Kapitäns-Rang, 200 Rubeln Gehalt, 7 Rat. 2 Denschtschiken.

1 Flügeladjutant mit Fähnrichs-Rang, 100 Rubeln Gehalt, 4 Rationen 1 Denschtschik.

Nach der Berechnung vom J. 1762, betrug dieß überhaupt 3187 Rub. $15\frac{11}{28}$ Kop. jezt beläuft es sich höher.

Ein Generalmajor bekommt 1800 Rubel Gehalt, 40 Rationen, 8 Denschtschicken; zu seiner Kanzeley aber:

1 Schreiber mit 40 Rubeln Gehalt;
Zu Ausgaben 100 Rubel;
1 Ration.

Sein Adjutant hat Unterlieutenants-Rang, 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Dieß alles beträgt nach der erwähnten Berechnung, jährlich 2380 Rubel $3\frac{7}{8}$ Kop. aber jezt mehr.

Ein Brigadier hat wie bereits angezeigt wurde, Obristen Gehalt; findet aber bey seinem Regiment Gelegenheit zu manchen beträchtlichen Vortheilen. — Meines Wissens ist für diesen Rang keine gewisse Zahl bestimmt.

Der Generalstab gehört noch hieher. Unter demselben sind begriffen *):

2 Generalquartiermeister mit Generalmajors-Rang und Gehalt. Jedem werden 2 Schreiber bestanden.

3 Generalquartiermeister-Lieutenants mit Obristen Rang; jeder hat seinen Schreiber;

3 Oberquartiermeister mit Obristlieutenants-Rang; jedem wird ein Schreiber gehalten;

6 Oberquartiermeister mit Majors-Rang;

6 Divisions-Quartiermeister mit Kapitäns-Rang;

8 Divisions-Quartiermeister mit Lieutenants-Rang;

12 Kolonnen-Offizier mit Unterlieutenants-Rang; deren jeder 100 Rubel Gehalt, 5 Rationen und 1 Denschtschik bekommt.

 Die

*) Wo ich nicht irre, gehört auch das Bauersche Corps dazu, wo junge Leute unterrichtet und als Guides oder Kolonnen-Führer ausgelassen werden.

Die ganze Generalität mit ihren Kanzeleyen u. d. g. kostete nach der angeführten Berechnung jährlich 291,634 Rubel 60¾ Kopek; jezt steigt die Summe weit höher *). Jeder General bekommt den Titel Excellenz; aber kein Brigadier.

IX. Die Uniformen.

Mit ihnen sind in neuern Zeiten mancherley, selbst nach dem Jahr 1764 da sie genau bestimmt wurden, noch einige Veränderungen vorgefallen. Sie zu wissen ist nöthig wenn man zu einer hinlänglichen Kenntniß von der Armee gelangen will; um so mehr, da in der zu Frankfurt und Leipzig herausgekommenen Geschichte des Kriegs zwischen Rußland, Polen und der ottomannischen Pforte, viele hieher gehörende Abzeichnungen fehlerhaft, oder jezt abgeändert sind. Auch der in zweyerley Format bey Raspe, und bey Wendler, herausgekommene Entwurf einer Vorstellung der russisch-kaiserlichen Armee, ist theils sehr mager und mangelhaft, theils ganz unrichtig; sonderlich der erste im größern oder Octav-Format: nur einige ausgemalte Kupfer sind erträglich treffend. — Die vorn angeführte Opisanie mundiram etc. darin die Farben der Uniformen, die Unterscheidungszeichen eines jeden Rangs bey der Armee,

*) Jährlich ungefähr 330,380 Rubel.

Armee, und zwar in Ansehung des Rocks, der Weste, des Ueberrocks, der Schabracke u. s. w. genau vorgeschrieben und abgebildet sind, ist in Deutschland noch nicht bekannt: doch findet man das meiste davon in dem schon oft angeführten neuesten Reglement; daher werde ich alles nur kurz berühren.

Jezt geht nicht mehr der General wie der Subalternofficier gekleidet, welches vor dem Jahr 1764 geschahe; fast jeder Rang, jedes Corps, sogar jedes Regiment, hat nun einige besondre Kennzeichen, welche bey den leztern wenigstens das Schulterstück (die Epolette,) und in Ansehung der Gemeinen die Borden, geben.

Die russische Hauptfarbe ist grün: die ganze Infanterie, die Garden zu Fuß, und die Hofbedienten, tragen dieselbe zu ihren Uniformen. Nächst dieser war vormals die blaue: fast die ganze Kavallerie war damit gekleidet, und die ganze Armee hatte blaue Mäntel; neuerlich hat sie viel von dieser Allgemeinheit verloren, und der weissen oder weißgelblichen (paille) die mehr Beyfall fand, hin und wieder Platz machen müssen. Die Infanterie hat grüne Röcke, mit rothen Aufschlägen, Rabatten und Unterfutter, auch rothe Westen und Beinkleider; aber blaue Mäntel. Hiervon sind ausgenommen, 1) die Division des

des Generalfeldzeugmeisters, welche rothe Röcke mit schwarzen *) Aufschlägen, Kragen und Rabatten, hingegen gelbe Westen und Beinkleider trägt. Artilleristen und Ingenieurs unterscheiden sich durch die Knöpfe: jene haben gelbe, diese weisse. 2) Die Garnison-Bataillonen, die ganz grün gekleidet sind, so daß Röcke, Westen und Beinkleider einerley Farbe haben. Nur die Meister-Kompagnien die zu allerlei Arbeit gebraucht werden, tragen blaue Uniform.

Bey der Kavallerie herrscht große Verschiedenheit. Die Küraßier hatten vormals blaue Röcke mit rothen Aufschlägen, und rothe Westen; jezt tragen sie gelbe Kolete **) mit grünen Aufschlägen, und grünen Westen: doch ist diese Farbe nicht ganz allgemein; denn man findet auch weiß mit roth, oder mit grün, oder mit violet. So haben einige Küraßier-Regimenter, ingleichen die Dragoner, Husaren, und Pikenier, weisse Mäntel. — Die Karabinier tragen blaue Röcke mit rothen Rabatten, Kragen und Aufschlägen, und

*) Nicht blaue, wie im Entwurf einer Vorstellung etc. und einigen andern deutschen Schriften vorgegeben wird.

**) Anstatt der vormaligen ledernen, welche durch das öftere Waschen bald steif und hart wurden, haben sie jezt durchgängig Tuch-Kolete.

und rothe Westen. Die Dragoner-Uniform ist nach der Vorschrift vom J. 1764, blaue Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen, und blaue Westen. — Jedes Husaren-Regiment hatte vormals seine eigne Farbe; dieß war für die Offiziere wenn sie zu einem andern Regiment versezt wurden sehr beschwerlich. Jezt sind, wie ich höre, ihre Mäntel durchgängig weiß, die Mäntelchen oder Pelze schwarz; nur die Westen und Mützen geben die Unterscheidungszeichen der Regimenter. Die Brüderschafts-Regimenter, welche neuerlich errichtet sind, tragen rothe Röcke, und darauf gelbe, oder weisse, oder blaue Rabatten, und weisse Knöpfe *). — Die Pikenier haben weisse Röcke und Mäntel, Husaren-Beinkleider, auch Husaren Reitzeug, und runde hohe Pelzmützen; die Regimenter unterscheiden sich durch die Rabatten, die grün, rosenroth, gelb u. d. g. sind.

Die Landmiliz welche theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie besteht, hat zu ihrer Uniform weisse Röcke mit rothen Rabatten, Aufschlägen und Kragen, und rothen Westen. — Noch geben fast

*) Sie haben Husaren-Säbel. — Seit einiger Zeit hat der Geschmack an Husaren-Rüstung bey einigen Regimentern allerley Abänderungen veranlaßt. Man findet schwere Kavallerie mit einer Art von Husaren-Sätteln, Säbeln u. d. g.

fast bey der ganzen Armee die Hüte einen Unterschied: Die Infanterie trägt kleine, die Kavallerie hingegen, sonderlich seit einigen Jahren, sehr große Hüte mit Federbüscheln.

Die Uniform der Generalität ist bey der Infanterie grün mit roth; bey der Kavallerie blau mit roth. Nur ein Generalfeldmarschall (auch ein General der sowohl Infanterie als Kavallerie kommandirt,) kan beide tragen. Sie unterscheidet sich durch die goldne Stickerei (Broderie), welche lauter nahe aneinander gefügten Blättern ähnlich sieht. Sie besteht theils aus einer doppelten Stickerei, die auf beiden Seiten; theils aus einer einfachen die nur auf einer Seite, Blätter hat. (Zur Vermeidung eines Misverstandes will ich diese die halbe, und jene die ganze Stickerei nennen.) Sie hat auch auf Ueberröcken, Schabracken u. d. g. statt. Auch darf nur die Generalität weisse Federn auf den Hüten tragen. — Der Feldmarschall hat auf seinem Rock die Stickerei dreyfach der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe und daneben 2 ganze; auf den Aufschlägen 3 ganze; auf dem Kragen eine halbe; überdieß sind alle Nähte mit solcher Stickerei besezt. Die Weste hat wie der Rock die dreyfache Stickerei; welche sich auch auf den Aufschlägen des Ueberrocks findet. — Der General en Chef hat eben dieselbe Uniform, doch mit unbesezten Rock-Nähten. — Des Generallieutenants Uniform hat eine zweyfache Stickerei der Länge herunter, nemlich vorn eine halbe, und daneben eine ganze, auf dem Kragen eine halbe, und auf den Aufschlägen eine zweyfache, mit welcher auch die Aufschläge seines Ueberrocks besezt sind. — Der Generalmajor trägt eine einfache ganze; der Brigadier nur eine halbe Stickerei. Bey allen diesen Generalspersonen sind die Taschen verhältnißmäßig gleichfalls besezt. Aber sie können auch in einfachern Kleidern gehen; wie sie denn zuweilen blos auf den Rabatten die Stickerei haben. Zwar hat eigentlich die Generalität keine Rabatten, ausser auf der einfachern alltäglichen Uniform: hingegen gehören die Rabatten zur Uniform des Komissariats, der Generalquartiermeister, und der Proviantsverwaltung; die beiden ersten mit den dabey angestellten Offizieren, tragen grün mit roth; die lezteren blau mit roth.

Alle Staboffiziere unterscheiden sich durch die goldnen Tressen auf ihren Westen. Die Obristen tragen eine schmale nebst einer breiten; die Obristlieutenants und Majors nur die breite. Hiervon machen die Küraßier-Offiziere eine Ausnahme, als deren Parade-Kolet mit einer Tresse besezt ist; daher

daher haben die Staboffiziere ihre Weste mit 2 Tressen besezt, Subalternoffiziere nur mit einer. Alle übrige Subalternoffiziere unterscheiden sich durch die Epaulette, deren Form von des Obristen Willkühr abhängt; auch Staboffiziere tragen sie *). Die Adjutanten haben Achselbänder, welche auch bey einigen Kavallerie-Regimentern gefunden werden. Einige Obristen haben bey ihren Regimentern eine Vice-Uniform eingeführt, um sie ausser dem Dienst zu tragen: dagegen unterstützen sie ärmere Offiziere welche sich dieselbe nicht ohne Beschwerde anschaffen können. Wie die Generale, so haben alle Stab- und Oberoffiziere, Ueberröcke, die aber unbesezt und alle von einer Farbe seyn müssen, nemlich bey der Infanterie grün mit roth, bey der Kavallerie blau mit roth. Die Staboffiziere schaffen sich ihre Uniform und Kleidung selbst an; den übrigen Offizieren wird sie bey dem Regiment besorgt, und dafür jedes Tertial etwas Gewisses von der Gage abgezogen **).

Auch

*) Die übrigen Unterscheidungszeichen als Schärpe, Ringkragen, Degenquaste (Portd'epee), das feinere Tuch zur Uniform u. d. g. übergehe ich.

**) Einige kleinere Unterscheidungszeichen z. B. in Ansehung der Rock-Aufschläge; oder der goldnen Paletten welche nur die Offiziere bey dem Kommissariat und die Oberquartiermeister tragen, übergehe ich.

Auch in Ansehung der Schabracken sind genaue Vorschriften. 1) Die Generale haben auf denselben einen doppelten gekrönten Adler; die Kürassier und Karabinier, den Namenszug der Kaiserin; die Offiziere bey der Infanterie, bey den Dragonern und bey der Landmiliz, haben sie blos mit Tressen besezt. 2) Die Hauptfarbe der Schabracken ist grün und roth, jene für die Infanterie, diese für die Kavallerie; doch haben auch Ausnahmen statt. 3) Die Generale haben um dieselbe goldne Stickereien und goldne Frangen; die Kürassier- und Karabinier- Offiziere Tressen und Frangen; die übrigen Offiziere nur Tressen. 4) Der Generalfeldmarschall hat auf der seinigen 3 ganze Stickereien die in der Mitte sechsfach zusammenlaufen. Der General en Chef eben so, nur ist auf der seinigen die dritte oder äusserste eine halbe. Der Generallieutenant hat eine halbe und eine ganze; der Generalmajor eine ganze; der Brigadier eine halbe Stickerei. Staboffiziere haben 2 Tressen, Subalternoffiziere nur eine; die Adjutanten anstatt der Schabracken, Waldtrappen, der Generaladjutant mit zwo, der Flügeladjutant mit einer Tresse umfaßt.

Ausser dem Dienst sieht man Generale und Offiziere zuweilen ohne Uniform in selbstbeliebiger Kleidung, wie in Frankreich; nach der Vorschrift

steht

steht es ihnen alsdann auch frei mit eignen leichten Degen, und in Schuhen zu erscheinen: im Dienst gehören Stiefeln zur Uniform.

Die Armee bekommt alle 2 Jahr neue Mondirung; nur die Mäntel welche sowohl jeder Kavallerist als Infanterist erhält, werden fast durchgängig auf 4 Jahre bestanden. Alles was dazu gehört, ist aufs genaueste berechnet, und wird entweder aus dem Kommissariat in Natur geliefert, oder in Geld an jedes Regiment verabfolgt und fast durchgängig jede Arschin (ungefehr 1¼ Elle) Tuch für 59 Kopek angerechnet, wovon im Folgenden nähere Anzeige geschicht. Einige Dinge sind dabey genau vorgeschrieben, andre des Obristen Willkühr überlassen. Alle Unteroffiziere bekommen Soldaten-Uniform (gemeiniglich kaufen sie sich eine feinere, auch wohl Ueberröcke); die Tressen als das Unterscheidungszeichen ihres Rangs *), müssen sie von ihrer Löhnung ersetzen. Alle Soldaten-Westen werden mit Ermeln und kleinen Aufschlägen gemacht; und des Sommers sieht man das Regiment oft blos in Westen

*) Welche Freude für einen Unteroffizier, wenn er auf seinen Rock-Aufschlag die zwote, oder endlich gar die dritte Tresse bekommt: er würde sie willigst dreyfach bezahlen.

Westen exerzieren; welches für den Soldaten sehr bequem ist. Die Denschtschiken bekommen vom Regiment gar keine Kleidung; die Iswoschtschiken und Profose aber blose Mäntel, Kamisöler, und Karpusen, oder Tuch-Hüte; und zwar allezeit auf 2 Jahre.

X. Von den Offizieren überhaupt.

Unter dieser Aufschrift werde ich mancherley Anzeigen liefern, die einigermaaßen eine Beziehung hieher haben.

1. Das Avancement.

Im russischen Kriegsdienst kan man weder Rang und Patent, wie in einem gewissen Reich; noch Regiment und Kompagnie wie in einigen andern Staaten, kaufen. Das Avancement soll blos nach Verdiensten und nach dem Alter der Dienstjahre, vorzüglich nach dem ersten, geschehen; doch ist zuweilen schon das lezte von Gewicht. Ein Offizier kan leicht aus den Verzeichnissen wissen, der wievielste er im Aelterthum ist, und wenn ihn ungefähr die Reihe zu einer höhern Stelle, treffen möchte; hat er nichts verbrochen, und wird übergangen, so kan er sich beschweren.

In

In gewissen Fällen, davon ich hernach einige berühre, kan bloßes Glück, Klugheit, oder Gunst das Avancement befördern. Die Offiziere avanciren nicht wie in Preußen blos bey ihrem Regiment; sondern bey der Division, oder dem Corps überhaupt: selten sieht man einen der bey ebendemselben Regiment mehrere Stufen hindurchgegangen ist. Bey der Infanterie pflegt es etwas hurtiger zu gehen, als bey der Kavallerie: wie bey allen Armeen, am schnellesten im Krieg, sonderlich bey glücklich ausgeführten Vorfällen. Ueberhaupt scheint es in Rußland schneller zu gehn als in andern Reichen, daher sieht man bey uns manche junge Stab- und Oberoffiziere. Durch Auslassungen, wenn Hof-Pagen, Garde-Unteroffiziere, oder Kadetten, zur Armee versezt werden, leidet das Avancement der Regiments-Offiziere zuweilen einen Aufenthalt.

Die Kaiserin Selbst avancirt die ganze Generalität und alle Obristen, und unterschreibt deren und überhaupt aller Staboffiziers Patente eigenhändig. Die Vorschläge und Unterlegungen geschehen vom Kriegskollegium.

Das Kriegskollegium führt gleichsam die Aufsicht über alle folgende Avancements, und avancirt bis zum Obristlieutenant, doch so daß

die

die Staboffiziers-Patente der Kaiserin zur Bestätigung und Unterschrift müssen unterlegt werden. Auch fertigt dasselbe alle Patente für die Subalternoffiziere aus, und unterschreibt sie *). Ingleichen nimmt es die ausländischen Offiziere an, die in russisch-kaiserliche Kriegsdienste treten wollen **). Das Avancement der Subalternoffiziere ist jedem Divisions-Chef überlassen: unmöglich könnte das Kriegskollegium alle dergleichen Dinge besorgen.

Ein

*) Für die Ausfertigung wird dem Offizier eines Monats Gage abgezogen; auch dann wenn er seinen Abschied mit Verhöherung des Karakters nimmt.

**) Die Annahme pflegt so zu geschehen, daß, wer vorher Monarchen gedient hat, nur einen; wer aber bey Republiken oder deutschen Reichsfürsten in Diensten gewesen ist, auch wohl 2 Grade zurückgesezt wird, (weil oft der Abschied mit verhöherten Karakter gegeben ist): Doch giebt es Ausnahmen, und Fälle daß Männer mit eben dem Karakter in welchem sie auswärtig verabschiedet waren, angenommen werden. In Ansehung der Patente von einer gewissen Macht, die oft ohne Dienste ertheilt werden, ist der Gebrauch bisher verschieden gewesen: man hat Männer mit Lieutenants-Patenten als Fähnriche angenommen, auch wohl als Unterlieutenants; einer trat mit seinem Majors-Patent als Unterlieutenant in hiesige Dienste.

Ein kommandirender Generalfeldmarschall hat, wenn er mit der Armee ausserhalb des Reichs Gränzen steht, gemeiniglich die Macht erhalten bis zum Obristlieutenant zu avanciren. Im Reich selbst kan er nur bey der unter seinem Kommando stehenden Division, wie jeder Divisions-Chef, bis zum Kapitän oder Rittmeister anvanciren.

Jeder Divisions-Chef er sey Generalfeldmarschall oder General en Chef, avancirt sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten, bey seiner Division alle Oberoffiziere bis zum Kapitän oder Rittmeister. Eben das thut der Generalfeldzeugmeister, bey seiner Division. — Auch hat dasselbe auf gleiche Art statt, wenn unter eines solchen Chefs Kommando mehr als eine Division, oder noch ein eignes besonderes Corps steht. Da nun wie vorher angezeigt wurde, die ganze schwere Kavallerie dem Kommando des Herrn Generalfeldmarschalls Reichsfürsten Romanzow; und die sämtliche leichte Kavallerie dem Kommando des Herrn Generals en Chef und Vicepräsidenten des Kriegskollegiums, Reichsfürsten Potemkin, allerhöchst anvertrauet ist: so avanciren diese beiden Herrn nicht nur die Offiziere von allen zu ihren Divisionen gehörenden Infanterie- und Kavallerie-, sondern auch überhaupt von allen andern Kavallerie-Regimentern.

Daher muß der bey einer andern Division stehende Kavallerie-Obriste, jedes Attestat über die zu avancirenden Offiziere, und jeden Rapport, doppelt anfertigen und übersenden, nemlich sowohl an den Chef seines ganzen Kavallerie-Corps, als an den Chef der Division zu welcher das Regiment gerechnet wird. — Alle dergleichen Attestate oder Vorschläge zum Avancement, werden nebst einem Rapport *) über das Verhalten der Offiziere, von jedem Regiment an den Divisions-Chef gesandt; vormals mußten sie von dem Obristen nebst allen Regiments-Offizieren an Eidesstatt unterschrieben seyn; jezt hat der Obriste dabey den alleinigen, oder wenigstens einen vorzüglichen Einfluß **); es kommt sehr viel auf seinen Rapport an. — Die Namen derer welche der Divisions-Chef avancirt hat, sendet er zur Bestätigung und zur Ausfertigung der Patente, an das Kriegskollegium. Fände dasselbe, daß er sich geirrt, keine Genauigkeit beobachtet, oder daß

*) Rapporte über das Verhalten, werden, wo ich nicht irre, monatlich, aber Attestate zum Anvancement nur jährlich, eingesandt.

**) Ob er der übrigen Offiziere Stimmen und Unterschrift in allen Fällen ganz vorbey geben könne, weis ich nicht. — Er attestirt auch sich selbst zum Avancement, doch mit der Unterschrift seiner Mitoffiziere.

daß ihn das Regiment hintergangen hätte; so würde das Avancement für ungültig erklärt, er zur Rede gestellt, oder das Offizier-Corps des Regiments, besonders jezt der Obriste, wegen des unrichtigen Attestats zur Verantwortung gezogen werden. — Der Obriste kan nach einer ihm ertheilten Instruction, Unteroffiziere von adlicher Geburt ohne Rücksicht auf gewisse Jahre zum Avancement vorschlagen; aber die von unadlicher Geburt erst nach einem bestimmten Zeitraum: nemlich Offizier-Söhne (deren Väter ihren Adel blos durch den Kriegsdienst erlangt haben,) wenn sie 4 Jahre; Soldaten- Schreiber- und Küster-Söhne *) wenn sie 8 Jahre; und die aus Rekruten genommenen, wozu auch die Odnodworzen **) gehören, wenn sie 12 Jahre, Unteroffiziere gewesen sind. Zuweilen können wohl kleine Ausnahmen statt finden.

Jeder General kan nach Verhältniß seines Rangs, eine oder mehrere Personen zu Offizieren

und

*) Nach dem Russischen: is podjatschich i zerkownikow. So heißt es in der Instruction der Kavallerie-Obristen. Vielleicht werden niedre Bürger-Stände, und bürgerliche Deutsche auch dahin gerechnet.

**) Sie sind keine Erbbauern, leben aber als Bauern, und müssen Rekruten liefern. Einige wohlhabende unter ihnen kaufen, wenigstens auf fremden Namen, kleine Erbgüter und Erbleute.

und Unteroffizieren avanciren, nemlich die er zu Adjutanten, oder zu seiner Kanzeley erwählt. Er kan einen Unteroffizier, selbst einen noch ganz jugendlichen Menschen *), zu seinem Adjutant erklären, und für ihn das Offizier-Patent fodern; nur muß ein solcher wenn er höher avanciren will, gewisse (wo ich nicht irre, wenigstens sechs) Jahre bey dem General bleiben; wobey auch in Ansehung derer von unadlicher Geburt, die gleich vorher aus der Obristen Instruction angeführte Verordnung beobachtet wird, so daß der Adjutant nicht eher weiter anwancirt, bis die vorgeschriebenen Unteroffizier-Jahre verstrichen sind. Wer inzwischen frühzeitig das Glück hat von einem angesehenen General zum Adjutant oder Sekretär ausersehen zu werden, der kan es immer bald sehr hoch bringen: denn wenn z. B. ein General en Chef, ihn wenn er noch Fänrich oder gar Unteroffizier ist, zu seinem Flügeladjutanten macht, so ist er sogleich Kapitän bey der Armee, und muß nach einigen Jahren Major werden.

 Jeder

*) Nach vorhandenen Ukasen soll eigentlich kein Kind zum Offizier avancirt werden: und man hat wenn solches geschehen war, darüber Untersuchungen angestellt. Doch können Ausnahmen statt haben. Man sieht ja in jedem Reich, daß auch der Landesherr wohl Kinder in der Wiege patentirt.

Jeder Obrister kan 2 bis 3 Personen die bey dem Regiment als seine Helfer angesehn werden, zu Offizierstellen befördern, und für sie Patente verlangen, nemlich für den Quartiermeister, und die Regiments-Adjutanten, die er nach eignem Gefallen aus den Offizieren, Unteroffizieren, oder sonst *), zu diesen Stellen erwählt. Auch von ihnen gilt, was vorher wegen der Jahre angeführt ward. — Ueberdieß avancirt er bey seinem Regiment nach eignem Belieben alle Unteroffiziere bis zum Feldwebel oder Wachtmeister; doch ist in der Instruction vorgeschrieben, daß junge Leute von adlicher Geburt bey der Infanterie nur zu Fahnjunkern und Sergeanten, (nicht zu Feldwebeln) bey der Kavallerie zu Gefreiten-Korporalen und zu Wachtmeistern, avanciren sollen; von da sie dann Oberoffiziere werden. Der Obriste kan sogar weit mehr Unteroffiziere machen, als er bey dem Regiment nöthig hat **). — Ein Kompagnie-Commandeur kan eigentlich keinen Soldaten zum Korporal, oder einen solchen zu einer höhern Unteroffizier-Stelle, avanciren; doch von dem Obristen brauchbare Leute begehren, auch dazu vorschlagen, sonderlich in Ansehung der Stellen auf welche bey der Kompagnie viel ankommt, als Feldwebel, Capitaine d' Armes, und Korporal. Schlägt der Obriste sein Verlangen ab, so wird er öftere Beschwerden und Klagen hören, und manche Entschuldigung müssen gelten lassen.

*) Wenn er z. B. einen Freund oder Verwandten hat der bey einem andern Corps Unteroffizier ist, so kan er ihn zum Adjutant verlangen, und ihm folglich zum Offizier-Rang verhelfen.

**) Solche überkomplette Unteroffiziere bekommen Löhnung, Mondirung und Proviant eines gemeinen Soldaten, oder von dem Rang in welchem sie komplet sind; z. B. der überkomplette Wachtmeister der etwa nur kompletter Korporal ist, trägt zwar 3 Tressen, erhält aber blos Korporals Gehalt. — Vor einiger Zeit ging das Gerücht, als wären wegen eines gewissen Vorfalls bey der Garde, Nachfragen geschehen und Einschränkungen gemacht worden, damit hinführo nicht mehr so viel überkomplette Unteroffiziere, und darunter wohl gar Kinder, seyn möchten.

Für keinen Karakter ist eine gewisse Zeit bestimmt; nur muß nach einer neuerlich ergangenen Ukase, wer 10 Jahr Kapitän gewesen ist, nothwendig Major werden. — Alle Ausländer oder sogenannte Deutsche, haben wenn sie sich ordentlich aufführen, die sichere Hoffnung bald Unter- und endlich Oberoffizier zu werden, wenn sie gleich von geringer Geburt wären; welches sich als eine große Ermunterung auf des Kaisers Peter I Ukase gründet, durch welche Er Ausländer in seine

Dienste

Dienste ziehn wollte. — Einige haben ihr Avancement dadurch zu beschleunigen gesucht, daß sie sich bey einem angesehenen General um eine Adjutanten- oder Sekretär-Stelle, Andre daß sie sich um ein auswärtiges Patent, bewarben; oder wenn sie schon im Kriegsdienst standen, daß sie um die Versetzung zur Garnison, und nach einiger Zeit von dort wieder zu einem Feldregiment, baten; oder ihren Abschied nahmen, und dann sich wieder von neuen meldeten: doch glücken dergleichen Mittel nicht Jedermann. — Im Anfang des Kriegs v. J. 1757 ging das Avancement sehr schnell: wer blessirt war, stieg mit einemmal zwo Stufen höher; wie sehnlich erwartete vielleicht Mancher eine leichte Blessur *)! Der Misbrauch, sonderlich da man Männer sahe, die ohne hervorstechende Verdienste in 3 Jahren vom Kapitän bis zum Obristen, oder gar weiter, avancirt waren, veranlaßte endlich eine Einschränkung.

Das Avancement ist bey einigen ähnlichen Corps gemeinschaftlich, z. B. bey den Küraßier- und Karabinier-Regimentern; deren Offiziere daher bald zu jenen bald zu diesen versezt werden. — Von der Kavallerie zur Infanterie, oder von dieser

*) Allerley lustige Geschichtchen die man darüber erzählt, haben wol! wo nicht ihren Ursprung, doch manchen Zusatz, aus dem Munde witziger Köpfe erhalten.

dieser zu jener, kan ein Offizier nur auf eignes Ansuchen kommen.

2. Macht der Obristen.

Man kan eigentlich viererley Obristen bey der russischen Armee finden, nemlich 1) Brigadiers, und 2) komplette Obristen, die ihre eignen Regimenter haben: von diesen beiden ist eigentlich hier die Rede. Es giebt aber auch 3) Vice-Obristen, doch nur wenige, nemlich bey Ihro Kaiserl. Majestät Leibregimentern, bey Sr. Kaiserl. Hoheit des Großfürsten Küraßier-Regiment, und bey den Regimentern die neuerlich an Generale sind verliehen worden. Solche Vice-Obristen sind zwar auch komplet, und haben den völligen Rang; doch kan ihre Macht durch den eigentlichen Chef oder Obristen des Regiments, nach Befinden eingeschränkt werden. Endlich sind noch 4) die überkompletten Obristen, die keine, oder nur Obristlieutenants Dienste, thun, bis sie komplet werden und eigne Regimenter bekommen.

Durch die neuen um d. J. 1764 eingeführten Einrichtungen, wobey die hohe Krone viel gewinnt, und manche Dinge bey den Regimentern nun weit ordentlicher gehen, haben Macht und Ansehn der Obristen einen überaus wichtigen Zuwachs

 erhal-

erhalten; überdieß sind ihre Stellen jezt sehr einträglich. Bey einem Avancement zum Generalmajor, wodurch der Brigadier oder Obriste sein Regiment verliert, geben der höhere Rang und Titel gewiß nicht jedem eine genugthuende Ersetzung. Freilich kan der General dem Obristen Befehle zuschicken, seine Einrichtung tadeln, ihm auch wohl einigen Verdruß machen: ein kluger Obrister wird inzwischen bald Rath zu finden wissen. Auf ihn pflegt das Regiment und dessen Offizier-Corps oft mehr zu achten als auf den Generalmajor. — Sind alle Regiments-Offiziere gleichgesinnt, so können sie zwar in manchen Dingen ihrem Obristen dreister widersprechen, und seine Macht etwas einschränken; aber aus Vorsicht wird er immer einige an sich ziehen, und so jede Absicht leicht durchsetzen.

Einige Dinge sind vermöge der Instruction seinem Gutbefinden überlassen; andre kan er bald auf schickliche Art demselben unterwerfen. Nur etwas will ich anführen um sein Ansehn ins Licht zu setzen. 1) Er ist über alle bey seinem Regiment, und empfängt vom Obristlieutenant, und Major Rapporte *). Inzwischen muß er Staboffizieren

*) Die mündlichen müssen eigentlich in völliger Uniform, und stehend, abgestattet werden. Viele Obristen

offizieren mehr Schonung und Achtung erweisen als den übrigen. 2) Er kommandirt Offiziere, selbst Staboffiziere, so oft und so weit er will, z. B. Rekruten zu empfangen; Regiments-Bedürfnisse einzukaufen, Geld aus dem Kommissariat zu holen *) u. d. g. 3) Er versezt die Offiziere zu welcher Kompagnie er will; und kan in gewissen Fällen bald den Subalternoffizier zum Kompagnie-Commandeur machen. 4) Ueber das Verhalten seiner sämtlichen Stab- und Oberoffiziere stattet er öftere Berichte ab; wobey sein Ansehn in voller Größe erscheint. 5) Bey dem Vorschlag zum Avancement seines sämtlichen Offizier Corps, hat er allein, oder einen sehr wichtigen Einfluß. 6) Eben so wurde schon vorher erwähnt, daß er 2 bis 3 Personen zu Offizier-Stellen befördern kan, und 7) alle Unteroffiziere bis zum Wachtmeister und Feldwebel**) avancirt.

8) Einem

sten verbitten aus Freundschaft und Gefälligkeit diese Höflichkeit.

*) Wie leicht fällt ein Vorwand, den Subalternoffizier in eignen kleinen Angelegenheiten zu kommandiren; welches aber wohl selten geschicht.

**) Man nennt sie hier gemeiniglich Sergeanten, im Russischen ältere Sergeanten; und ein Capitaine d'Armes heißt hier durchgängig Kaptenarmus, oder Kaptenarms.

8) Einem anders wohin versezten Offizier muß er ein Zeugniß des bisherigen Verhaltens ausstellen, wobey seine Gunst oder Ungunst von Folgen seyn kan. 9) Er ertheilt den Offizieren, und übrigen Regiments-Personen, Urlaub. Soll dieß nicht mit Verlust der Gage verknüpft seyn, so muß es nur auf 29 Tage geschehen. Er hat bald Mittel diesen kurzen Zeitraum selbstbeliebig auszudehnen; anstatt des Urlaubs giebt er dem Offizier einen Paß, als sey er von ihm kommandirt. (Ein Kompagnie-Commandeur beurlaubt auch zuweilen die unter ihm Stehenden; doch nur auf kurze Zeit, und mit Vorsicht, damit sie auf des Obristen Nachfrage bald gegenwärtig sind). 10) Er sieht darauf, daß der Offizier alles was zum Dienst gehört, haben muß; ingleichen daß er auf dem Marsch nicht mehrere Pferde mitnimmt, als ihm zu halten erlaubt ist. 11) Oberoffiziere (doch nicht die Staboffiziere die sich alles selbst anschaffen), müssen von ihm ihre Uniformen und andre vorgeschriebene Bedürfnisse empfangen. Im Etat ist zwar festgesezt, wie viel dafür soll abgezogen werden: er wird aber wenn es ihm darum zu thun ist, wenigstens einige bald willig machen, zur Ehre des Regiments, feineres Tuch, theurere Epauletten, schönere Flinten, bessere Hüte u. d. g. anzunehmen; und dann werden sich die übrigen nicht

nicht lange widersetzen. 12) Vormals konnte er ohne seine Kapitäns und Rittmeisters wenig thun; jezt hangen viele Einrichtungen ganz allein von ihm ab, wenn er sein Ansehn nicht selbst vergiebt. 13) Ausserhalb des Reichs Gränzen darf kein Offizier ohne des Obristen Erlaubniß heirathen: im Reich selbst steht es jedem frei, doch wird nicht leicht einer den Obristen dabey ganz übergehen. Aber 14) Unteroffiziere und Gemeine dürfen niemals ohne des Obristen Einwilligung heirathen. Sie melden sich zwar deswegen bey ihrem Kompagnie-Commandeur; doch muß dieser es jenem unterlegen. Inzwischen hindert man den Soldaten nicht gern am Heirathen, vielmehr begünstigt man es, da immer bey den Kompagnien in Quartieren Weibspersonen nöthig sind; die Söhne werden sogar auf Kronskosten erzogen. Gefällt dem Obristen eine Heirath nicht, so wird er bald einen Vorwand finden sie zu verbieten, wäre er auch blos von der Armuth, Ungeschicklichkeit u. d. g. der Weibsperson hergenommen. 15) Unordentliche Offiziere kan er, zwar nicht willkührlich, doch nach Befinden den ergangenen Vorschriften gemäß, strafen *), wovon hernach. 16) An denen

*) Die schwerste vom Obristen verhengte Strafe ist der Arrest, welchen er dem Subalternoffizier ohne Umschweif

denen die ihm nicht gefallen, wird er leicht Tadel finden, und sie solches bey Aufträgen, in seinen Attestaten, oder im Vorschlag zum Avancement, empfinden lassen; oder ihnen den dringenden Rath geben, sie möchten um Versetzung zu einem andern Regi-

schweif kan auferlegen, und durch den Majör oder Adjutant ankündigen lassen. Es steht bey ihm denselben zu mildern, oder empfindlicher zu machen: wie weit er aber dabey gehen könne, wage ich nicht zu bestimmen, indem die darüber eingezogenen Nachrichten von einander abweichen. Vielleicht verwechseln Einige was vormals zuweilen könnte geschehen seyn, was bey ausserordentlichen Fällen, oder aus Uebereilung, geschicht; was die Instruction und Vorschrift im Munde führen; und was etwa ein fliegendes, wohl gar ein ganz grundloses, Gerücht sagt: welches ich sonderlich in Ansehung des Arrestes unter der sogenannten Profos-Wache, und auf dem Marsch, anmerke. — Staboffiziere kan der kommandirende General, aber nicht eigentlich der Obriste, mit Arrest belegen. Geschähe es in einem dringenden Fall vom leztern, so müßte er doch sogleich darüber rapportiren. — Wie ich höre, kan der Oberste nur auf Befehl der Kaiserin oder des Kriegskollegiums arretiret werden. In dringenden Fällen, auch ausserhalb des Reichs Gränzen, könnte es der kommandirende General befehlen. In einem Fall (S. den 120sten Kriegsartikel Anmerk.) können sogar die Offiziere ihren Kommandanten arretiren, und einen andern erwählen.

Regiment ansuchen. 17) Auch kan er darauf sehen, und verbieten, daß der Offizier seine Unteroffiziere und Soldaten nicht in seinen eignen Gewerben als Bediente braucht; welches wohl vormals oft geschahe, und vielleicht manchen jungen Menschen von guter Geburt äußerst empfindlich fiel. Kein Obrister wird inzwischen dem Offizier untersagen, sich kleine Dienste und Hülfe von seinen Soldaten leisten zu lassen, da selbst die Kriegsartikel solches einräumen. 18) Der Obriste kan Unteroffiziere degradiren, oder mit andrer Strafe *) belegen; wie er denn auch allein die gemeinen Soldaten wegen etwaniger groben Vergehungen mit wichti-

gern

*) Vormals waren Stockschläge eine allgemeine und gewöhnliche Strafe, womit sowohl der Obriste, als jeder Offizier, seinen Unteroffizier belegte. Hierbey war mancher zärtlich erzogene junge Mensch vieler Härte ausgesezt, verlor leicht alle Lust zu dienen Ehrbegierde, wohl gar seine Gesundheit. Die vortrefliche Verordnung in der neuerlich ergangenen Gnaden-Ukase verdient lauten Dank: vermöge derselben darf kein Unteroffizier oder Gemeiner von adlicher Geburt, anders als mit Offizier-Strafen z. B. mit Arrest u. d. g. angesehn werden. Welcher Reitz zur Ehrbegierde! Ein kluger Offizier versteht auch bey gelinden Strafen seinen Unteroffizier in Ordnung zu halten.

gern Strafen *) anzusehen berechtigt ist. 19) Ingleichen steht ihm frei den Offizieren und Unteroffizieren vorzuschreiben, wie weit sie in der Bestrafung gegen ihre Untergebenen gehen sollen. Vorsichtige Offiziere schreiben sich selbst Schranken vor, und halten sich an das Reglement **), um

*) Dergleichen Strafen sind 1) Spitzruthen, sowohl bey der Infanterie als der Kavallerie. (Steigriemen werden bey der leztern nie gebraucht.) Wie ich höre, kan der Obriste den Verbrecher 6 mal durch das Regiment laufen lassen. Dieß ist die höchste Strafe. 2) Arrest es sey auf Wasser und Brod, oder nach den Kriegsartikeln in Eisen. 3) Er macht den Soldaten zum Fuhrknecht oder gar zum Profos: im ersten Fall bekommt er weniger Löhnung und Kleidung; als Profos muß er überdieß verächtliche Arbeit thun 4) Fuchtel und Stockprügel; die lezten werden, sonderlich bey der Kavallerie, für eine härtere Strafe als Fuchtel gehalten, obgleich diese angreifender sind u. s. w. — Vormals konnte jeder Offizier den Soldaten batoggiren lassen; (worin die Batoggen bestehen, habe ich im ersten Stück der nord. Miscellan. beschrieben;) dieß ist ganz abgeschaft und verböten. Ob ein Obrister könne batoggiren lassen, wie Einige bejahen, Andre verneinen, ist mir nicht zuverlässig bekannt.

**) Der Offizier kan seinen Unteroffizier strafen, aber nach der vorher angeführten Verordnung; sonderlich mit

um sich nie Vorwürfen auszusetzen. 20) Der Obriste kauft und besorgt die meisten Bedürfnisse für sein Regiment; nur einige, sonderlich Gewehre u. d. g. werden ihm in Natur geliefert. 21) Bey dem Ankauf steht ihm frei, in einer Sache Ersparungen zu suchen, bey der andern hingegen mehr anzuwenden als im Etat angerechnet ist. 22) Die Fuhrpferde (russ. podjemni) sind ganz in Ansehung des Ankaufs, der Unterhaltung, und des Gebrauchs, seinem Willen überlassen; Niemand kan ihn darüber zur Rechenschaft fodern: wenn er sie nur so oft sie gebraucht werden, vollzählig und im guten Stand stellt. 23) Er kan jede Kompagnie zwingen, daß sie von ihren ersparten Kompagnie oder Artel-Geld, wenigstens 4 Artel-Pferde hält, oder bey jedem Marsch sogleich anschaft, (mancher Obrister erlaubt oder verlangt auch wohl deren 6,) um auf dem Marsch die Ammunizion und Viktualien der Soldaten bequemer fortzubringen. Vorsichtige Kapitäns haben dazu immer Geld in Bereitschaft. 24) Ohne alle Formalitä-

mit Arrest u. d. g. Den Soldaten straft er mit Fuchtel, Stockschlägen, Auflegung gewisser Arbeit, Arrest u. d. g. — Der Unteroffizier darf gemeiniglich dem unordentlichen Soldaten blos einige Hiebe geben; wichtigere Vergehungen muß er rapportiren.

malitäten, mit einem einzigen Machtwort oder Federzug, macht er den Profos ehrlich und zum Soldaten. — Endlich 25) wenn der Obriste abwesend ist, und der Obristlieutenant oder Major das Regiment kommandirt, so hat dieser zwar alle damit verbundene Fürsorge und Beschwerde, aber keinesweges die Macht, das Ansehn und die Vortheile, welche eigentlich nur des Obristen Person zugehören. Eben dieß gilt, wenn ein neuer Obrister bey dem Regiment erwartet wird, dem bey seiner Ankunft alles genau muß berechnet werden u. s. w.

Doch ich breche ab, ob ich gleich noch Manches hier anführen könnte. Einige Obristen gebrauchen aus freundschaftlicher Nachsicht ihr Ansehn nicht ganz, und räumen ihren Offizieren mehr ein; andre sind zurückhaltender; einige gönnen ihren Offizieren, sonderlich den Kompagnie-Commandeuren allerlei Vortheile; oder wenden von ihren Ersparungen viel an, zur Verschönerung des Regiments; oder sie machen durch sanftes Betragen die Offiziere zu manchen Ausgaben willig *). Alle dergleichen Dinge wo des Obri-

sten

*) Z. B. wenn das ganze Offizier Corps des Regiments, sich nach des Obristen Wunsch Vice-Uniformen anschaft; oder alle Denschtschiken auf einerlei Art sauber

kleidet;

sten Ansehn viel Einfluß zeigen kan, übergehe ich, weil sie nicht allgemein sind.

Aber der Vortheile die ein Obrister finden kan, muß ich gedenken, weil davon viel gesprochen zu werden pflegt. Einige meinen, bey der Kavallerie könne man sie jährlich, wenn es dem Obristen glückt, auf 6000 Rubel, oder gar noch höher; bey der Infanterie aber etwa auf 2000 Rubel ansetzen. Gewiß ist, daß nicht bey jedem Regiment, und in jeder Gegend, gleiche Vortheile zu erhalten stehen; und daß wohl nur wenige Obristen die ersparten Gelder sich ganz zueignen, weil ein Theil derselben, nach der Vorschrift, in die Regimentskasse fließen, und genau berechnet werden soll *). Vielen Obristen gereicht es zum Ruhm, daß sie keine großen Vortheile suchen; oder alles zur Verschönerung des Regiments anwenden; oder arme Offiziere aus ihren Erspa-

 rungen

kleidet; oder wenn ein Infanterie-Regiment des Sommers bey der Parade in Beinkleidern von warendorfer Leinwand erscheint; oder wenn die Offizier willig einen Beytrag geben, um die Regiments-Musikanten recht prächtig zu kleiden u. d. g. Uebertriebe ein Obrister dergleichen Foderungen, so könnte er bald Haß oder ein standhaftes Weigern veranlassen.

*) Es lassen sich wohl Mittel finden, diesem auszuweichen.

rungen unterstützen *); oder dem Soldaten Bequemlichkeit gönnen **); oder daß sie geschickte Kapellmeister, Schmide u. d. g. annehmen und ihnen weit mehr Gehalt zahlen als im Etat bestanden ist, u. s. w. Ueberhaupt findet der Obriste Mittel genug sich bey seinem Regiment Liebe zu erwerben, z. B. wenn er nichts Ueberflüßiges verlangt; die Leute möglichst schont; keinen unnützen Aufwand fodert; alles richtig und ohne Verzögerung, sonderlich des Soldaten Ammunizions-Gelder, zahlt; ihnen die Abgabe an das Lazareth erläßt, u. s. w. ***).

Ich will und kan nicht alle Mittel nennen, durch welche Vortheile und Ersparungen gefunden werden:

*) Z. B. wenn sie ihnen freie Tafel, Futter für die Pferde u. d. g. geben.

**) Es giebt Regimenter, wo den Soldaten zuweilen Fleisch oder Branntewein ausgetheilt wird; wo der Obriste die Kranken im Lazareth auf seine Kosten pflegen läßt u. d. g.

***) So gewann ein General im lezten türkischen Krieg, ausserordentliches Zutrauen, da er seinen Soldaten erlaubte die Haare blos einzuflechten, ungepudert zu gehn, das Riemenwerk ungefärbt zu lassen u. d. g. weil wie er sich ausdrückte, der Soldat im Feld sein Geld besser anwenden könnte, und dergleichen Zierathen nichts zum Sieg beytrügen.

werden: sie lassen sich bald denken; nur einige führe ich kürzlich an. 1) Die beträchtliche Anzahl Zugpferde ist ganz dem Belieben des Obristen überlassen; er kan sie vermiethen, verkaufen u. d. g. Niemand kan ihn darüber berechnen, wenn er sie nur so oft es nöthig ist, stellt *). Jährlich bekommt er dazu Remonte-Gelder, und auf 8 (in der Ukraine auf 6) Monat Fourage. Sie werden ihm ganz ersezt und für jedes 12 Rubel gezahlt, wenn sie vom Feind erschossen oder genommen werden (eben so wird es überhaupt mit Kavallerie-Pferden gehalten); was ausserdem fällt, geht auf seine Rechnung; es wäre denn, daß er durch Gegenden zieht wo eine ansteckende Seuche große Verwüstungen anrichtet, und er darüber Beweise beybringt. — Die hohe Krone gewinnt durch diese Einrichtung; der Obriste auch, sonderlich wenn die Pferde lange ausdauern, oder er deren nur wenige hält. Bey einem etwanigen Aufbruch hat er an dem ersparten Futter weit mehr gewonnen als der Ankauf kostet. 2) Zur Anschaffung der Regiments-Bedürfnisse erhebt er jährlich bestimmte Summen: wegen der Menge kauft er einige weit wohl-

*) Man sieht nur auf die Brauchbarkeit, und daß sie nicht gar zu klein sind. Die kleinste Höhe soll 1 drey Viertel Arschin seyn.

wohlfeiler ein; andre läßt er bey dem Regiment machen, indem er aus seinen Soldaten denen er etwa kleine Vortheile zugesteht, oder die Wachen erläßt, Stellmacher, Schmide, Hutmacher, Schneider, Schuster, Gürtler u. d. g. macht; denn der gemeine Russe paßt in alle Fächer, und begreift alles mit unglaublicher Leichtigkeit. 3) Viele Bedürfnisse, wozu er Geld erhebt, lassen die Kompagnie-Commandeurs aus ihrer Ersparungskasse, oder durch ihre Leute machen z. B. Theer brennen, das Fuhrwerk verbessern u. d. g. 4) Mannschaft und Geräthe sind zuweilen nicht komplet. 5) Bey der Kavallerie finden sich noch ansehnlichere Vortheile. Vormals wurden die Pferde geliefert; jezt erhält der Obriste jährlich Remonte Gelder, und gewinnt wenn die Pferde lange ausdauern; oder wohlfeil eingekauft; oder bey dem Regiment erzogen werden, welches zwar untersagt ist, aber in einigen Gegenden ohne Nachtheil des Regiments geschehen kan. Auch an der Fourage kan viel erspart werden, wenn sie reichlich abgeliefert wird, oder wenn Wiesen gemiethet werden u. d. g.

§. 3.

Damit kein Obrister seine Macht misbrauchen möge, soll der Obristlieutenant auf alles genaue Acht haben; sonderlich aber der Inspektor, gemeiniglich ein General, bey der Besichtigung des Regiments, sich nach allem sorgfältig erkundigen. Auch Offiziere können über ihren Obristen klagen; nur ist dabey Vorsicht nöthig *). Die schärfste Berechnung steht dem Obristen alsdann bevor, wenn er einem aufmerksamen Nachfolger das Regiment übergeben muß: quitirt ihn dieser ohne lange Untersuchung, so hat er wenig zu befürchten; da ohnehin jährlich die Regiments-Rechnungen von allen Offizieren unterschrieben, an das Revisions-Kollegium eingesandt werden. — Im Anfang der neuen Einrichtungen schienen Einige zu befürchten, die Obristen würden bey ihrer grössern Macht, und den damit verknüpften Vortheilen, nun grösserer Verantwortung unterworfen seyn, und hielten wohl gar solche Stellen für gefährlich, wozu vielleicht ein Paar Vorfälle Anlaß gaben. Der Erfolg hat den Ungrund dieser Furcht gezeigt. Inzwischen scheint bey der Kavallerie mehr.

*) Man hat Beyspiele daß gemeine Soldaten über ihren Commandeur Klage erhoben haben, wenn er z. B. sie an Fremde zur Arbeit als Plotniken (Zimmerleute) u. d. g. vermiethet, und das Geld für sich behalten hat. Sie fanden völlige Gerechtigkeit: das Geld mußte sogleich ganz an sie ausgezahlt werden.

mehr Vorsicht nöthig zu seyn als bey der Infanterie; sonderlich wo es an vermögenden Stützen fehlt.

Was von den Obristen gesagt ist, gilt in gewissen Betracht, auch von Commandeuren eines kleinen Corps das keinen Obristen hat, z. B. von Bataillon-Commandeuren in der Garnison u. d. g. Uebrigens ist noch anzumerken, daß kein Obrister einen Soldaten verabschieden darf: kan er ihn wegen Alters, Schwächlichkeit, u. s. w. nicht ferner brauchen, so muß er ihn dem Divisions-Commandeur vorstellen, da denn dergleichen Soldaten gemeiniglich in die Garnison versezt werden, wovon im Folgenden.

3. Von Offizier-Strafen.

Nothwendig muß ich diese Sache berühren, da der angeführte Meyer, zur Beleidigung aller russisch-kaiserlichen Offiziere vorgiebt, als würden sie mit Batoggen gestraft: welche unerhörte Verleumdung ich bereits im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen widerlegt habe, daher ich mich jezt nicht dabey verweile. Nur die Schonung zu zeigen mit welcher man dem Offizier begegnet, will ich ein paar Vorfälle die sich wie ich von glaubwürdigen Männern erfuhr, vor mehrern

Jahren zugetragen haben, unten *) kürzlich melden.

Wie in allen Ländern werden wichtige Vergehungen einem Kriegsgericht, oder dem Kriegsrecht, unterworfen: ein erschütternder Ausdruck! ob man gleich mit vieler Vorsicht dabey verfährt,

*) Ein Offizier hatte Kron-Gelder durchgebracht; der Gouverneur ließ ihn unter Arrest setzen, aber aus Uebereilung in ein gemeines Gefängniß. Jener klagte hierüber: der Gouverneur ward seiner Würde verlustig erklärt u. s. w. doch das Urtheil wegen seiner vielen Verdienste dahin gemildert, daß er dem Offizier dreyjährigen Gehalt auszahlen mußte, dem überdieß das durchgebrachte Geld, und die verdiente Strafe, erlassen; er selbst aber, zur völligen Schadloshaltung, mit Avancement zu einer entfernten Division versezt wurde. — Ein Staboffizier war mit einem Kommando ausserhalb des Reichs Gränzen. Sein junger leichtsinniger Subalternoffizier machte ihm Verdruß; er sezte ihn unter Arrest, aber im Eifer endlich neben einen Wagen an den er ihn zum größern Nachdruck auf kurze Zeit binden ließ. Der Staboffizier kam unter Kriegsrecht: das Urtheil solte äusserst scharf wider ihn ausfallen. Aus Liebe und Achtung legten sich alle Regiments-Offiziere ins Mittel, und beredeten den Kläger zu einem Vertrag. Dieser war mit einer öffentlichen Ehrenerklärung und einer guten Summe Geldes zufrieden; mit der ging er zu einer entfernten Division: so ward die ganze Sache unterdrückt.

und lieber Schonung als Strenge zeigt. Ist der Angeklagte von bedeutenden Rang, so ernennt das Kriegskollegium die zu einer solchen Kommission erfoderlichen Personen, welche überhaupt allzeit von verschiedenen Rang seyn müssen. Dem Angeklagten steht frey, diejenigen darunter namhaft zu machen und auszuschließen, zu welchen er kein völliges Vertrauen hat. Keine Uebereilung darf dabey vorfallen; die Richter dürfen nicht anders als nach den klaren Worten der Kriegsartikel *) ihr Urtheil abfassen, und dieß nicht eher bis der Angeklagte seine Richter für unpartheiisch erkannt, sein Verbrechen selbst eingestanden hat, und desselben völlig überwiesen ist **).

Die

*) Ein deutscher Schriftsteller meint, der Kaiser Peter I habe die Kriegsartikel Selbst abgefaßt. Von einem angesehenen Mann habe ich zuverlässig erfahren, daß ein Kurländer Namens Cendoropius dieselben; hingegen der Generalfeldmarschall-Lieutenant Ogilvie das Kriegsreglement, aufgesezt habe. — Nach einer erhaltenen Nachricht, sollen die Regimenter die Anweisung haben, bey Fällen von denen die Kriegsartikel nicht bestimmt reden, das See-Reglement zu Rathe zu ziehen.

**) Einen Vorfall der sich vor vielen Jahren zugetragen hat, will ich zur Erläuterung anführen. Ein Obrister erlaubte sich in St. Petersburg mancherley Ausschweifun-

Die in den Kriegsartikeln bestimmten Strafen, sind wie in allen Ländern, nach Beschaffenheit der Schuld: 1) Lebensstrafen, die aber bekanntermaaßen jezt im russischen Reich äusserst selten sind; an ihrer Statt werden andre gelindere erwählt. 2) Das Verschicken auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre; ist eben so selten, und anstatt Lebensstrafe. 3) Cassation vom Regiment, oder über-

schweifungen; und da sein Regiment von dort wegkommandirt ward, blieb er allein zurück, ohne sich an Befehle und Erinnerungen zu kehren. Man sahe sich gezwungen ihn unter Wache zum Regiment zu senden, und ihn unter Kriegsrecht zu bringen. Er gab durchaus keine Antwort, sondern erklärte blos, er würde sich gar nicht einlassen, weil das Kriegskollegium zugleich Kläger und Richter wäre, indem alle über ihn zu Richtern ernannte Personen unter dem Kriegskollegium stünden. Man redete ihm vergeblich zu. Er blieb bey seiner Ausflucht. Man rapportirte die Sache. Endlich schrieb das Kriegskollegium dem Kriegsgericht vor, was es fragen, und wenn er nicht antworten würde, wie es entscheiden solte, da sein Verbrechen unleugbar sey. Das Kriegsgericht entschuldigte sich, mit der Erklärung, es könnte und würde nicht eher ein Urtheil abfassen, bis der Angeklagte sein Verbrechen eingestanden hätte. Man fand sich verlegen. Zum Glück starb der Angeklagte während dieser Zeit im Arrest.

überhaupt aus dem Dienst; in wichtigern Vorfällen ist zuweilen ein Verurtheilter über die Gränze gebracht worden. 4) Das Degradiren*); gemeiniglich wird der Degradirte nach Beschaffenheit seiner Schuld, nach einiger Zeit wieder avancirt, wohl gar in seinen Posten gerade wieder eingesezt: doch pflegt es ihm nachtheilig zu seyn, theils weil er alsdann den St. Georgen-Orden nicht erhalten kan, theils weil, wenn er zu einem andern Regiment versezt wird, im Attestat von seiner Bestrafung Erwähnung geschicht. 5) Arrest, der von verschiedener Art seyn kan. 6) Bey gewissen Fällen öffentliche Abbitte, oder Schaden-Ersetzung. 7) Abzug der Gage auf gewisse Zeit; gemeiniglich wird das Geld zum Nutzen des Hospitals verwandt.

Ein Obrister kan vermöge der Instructionen, den unordentlichen Offizier strafen: 1) daß er ihm in Gegenwart der übrigen Offiziere einen Verweis giebt; 2) ihn ausser der Reihe zur Wache oder anders wohin, kommandirt; 3) ihn mit Arrest belegt, (entweder bis er seinen Auftrag ausgerichtet hat, oder in des Offiziers eignem Quartier, oder

*) Eigentlich kan der Offizier nur durch Kriegsrecht degradirt werden. Hat es vormals ein Feldmarschall im feindlichen Land ohne langen Prozeß gethan, so war es ein ausserordentlicher Fall.

oder auf der Hauptwache, oder unter der sogenanten Profos-Wache die hinter dem Lager steht und der schärfste Arrest vom Obristen ist). 4) Daß er ihn auf dem Marsch zu Fuß gehen läßt. — Solte ein Obrister weiter oder überhaupt zu weit gehen, so findet der beleidigte Offizier bald Hülfe. Selbst die Staboffiziere und Kompagnie-Commandeurs würden sich bald ins Mittel legen, und jenen an den ihm vorgeschriebenen Schranken erinnern, wie ich aus Beyspielen weis*).

Mit großer Vorsicht und Gelindigkeit werden Strafen verhängt; aber welche Großmuth und Freigebigkeit herrschen bey Belohnungen für Verdienste! Sie sind aus öffentlichen Nachrichten bekannt: die gewöhnlichsten sind Avancement ausser der Reihe; eine Summe Geldes (weit größer als in den meisten andern Reichen!) ein Geschenk an Ländereien und Seelen; Orden, oder andre Ehrenzeichen**) u. d. g.

4. Ver-

*) Eins führe ich an. Ein Obrister zwang auf dem Marsch einen saumseligen Lieutenant zu Fuß zu gehen; wolte aber zu mehrerer Strafe ihm auch etwas zu tragen auflegen. Sogleich sezte sich der Kapitän darwider; und der Obriste wagte nicht seinen Befehl durchzusetzen. Ueberhaupt merkt ein Obrister bald wen er vor sich hat.

**) Bey merkwürdigen Feldschlachten sind sogar an jeden gemeinen Soldaten silberne Ehrenzeichen die sie am Rock tragen, ausgetheilt worden.

4. Vermischte Anmerkungen.

Die Beschaffenheit des Reichs und des hiesigen Dienstes, macht sonderlich in Kriegszeiten, bey den Regimentern viel Offiziere nöthig. Zwar gehen sie hier nicht auf Werbungen, wie in ausländischen Diensten; aber es fallen mancherlei andre Kommandos vor: sie werden z. B. in weit entlegene Provinzen gesandt, Rekruten zu empfangen, wozu, wenn der Transport groß ist, auch Staboffiziere gebraucht werden; oder sie erhalten Aufträge allerlei Regiments-Bedürfnisse zu bestellen und einzukaufen, sonderlich werden bey der Kavallerie viel Offiziere zum Aufkauf der Pferde kommandirt *); andre stehen bey der Chevalier-Garde, oder haben Urlaub, u. d. g.

Kapitän-Lieutenants findet man wohl bey der Garde, nicht bey Feldregimentern; auch hat man hier weder Stabskapitäns, noch Stabsrittmeister, wie in einigen ausländischen Diensten: bey der Infanterie hat jede Kompagnie ihren eignen Kapitän; bey der Kavallerie wird jede Stabskompagnie

*) Vormals kaufte die schwere Kavallerie ihre Pferde großentheils auswärtig: jezt findet man in Rußland genug große und schöne Pferde. Wegen der Entlegenheit der Provinzen, bleibt ein zum Aufkauf kommandirter Offizier zuweilen über ein Jahr von seinem Regiment weg.

pagnie vom Lieutenant kommandirt. Unterlieutenants findet man gar nicht bey der Kavallerie; doch bey der Infanterie, aber nach der jetzigen neuen Einrichtung blos in Kriegszeiten, in Friedenszeiten hergegen sollen deren blos 8 bey jedem Grenadier-Regiment seyn.

Vom Urlaub wurde schon etwas erwähnt: jeder Chef kan die unter seinem Kommando stehenden Offiziere auf kurze Zeit beurlauben; wollen sie, oder eine Generalsperson, auf längere Zeit oder mit Beybehaltung ihrer Gage, Urlaub nehmen, so müssen sie darum bey dem Kriegskollegium Ansuchung thun; oder der Chef muß anstatt des Urlaubs ein Kommando wenigstens zum Schein, auftragen. Die Ueberschreitung des vorgeschriebenen Termins zieht den Verlust eines Tertials Gage, oder nach Beschaffenheit eine größere Strafe nach sich, wenn nicht gegründete in den Kriegsartikeln angezeigte Entschuldigungen zur Rechtfertigung dienen, worüber ein Attestat von einem Kommandanten, Prediger, oder Arzt beygebracht wird.

Ein Offizier kan um Versetzung zu einem andern Regiment, oder zu einer andern Division, bitten: ersteres hängt vom Divisions-Chef, lezteres vom Kriegskollegium ab. Nicht leicht werden dergleichen Gesuche abgeschlagen, sonderlich wenn man

man z. B. mit seinem Bruder oder Anverwandten bey einem Regiment zu stehen wünscht. Eben auf die Art können zween Offiziere von einerley Rang und verschiedenen Regimentern, leicht Erlaubniß erhalten mit einander zu tauschen. Wer zu einem andern Regiment geht, es geschehe durch Avancement, Tausch oder erbetene Versetzung, muß ein Attestat *) von seinem vorigen Regiment mitbringen, theils über sein Verhalten, theils um zu wissen ob er dort ist etwas schuldig geblieben, damit es ihm nach und nach kan abgezogen, und dahin übermacht werden.

Die

*) Bey Ausstellung eines solchen Attestats das sonst dem Offizier mitgegeben ward, braucht man gehörige Vorsicht, da unter andern ein deutscher Offizier der sich darin nicht viel Gutes versprach, das seinige wegwarf, und sich ein besseres schrieb: welches freilich gleich entdeckt wurde. — Auch Soldaten kommen jezt zuweilen zu andern Regimentern z. B. wenn zur Garde oder einem andern Corps schöne Leute gefodert werden. Auch wenn sie durchgehen; da sie sich nach der neuerlich ergangenen Pardons-Ukase bey einem andern Regiment melden und Dienste nehmen können. Diß hat wohl manchen Obristen oder Kompagnie-Commandeur vorsichtig gemacht, mit seinen Soldaten gebührend umzugehen.

Die russische Armee hat wenn sie gegen einen Feind zu Felde zieht, weite Märsche zu thun, folglich viel Gepäck nöthig. Dasselbige möglichst zu verringern, sind Einrichtungen gemacht, theils was das Regiment überhaupt in Quartieren zurücklassen, theils wie dasselbe, ingleichen jeder Offizier, sein Gepäck fortbringen soll. In Ansehung des lezten führe ich an, daß nach der Obristen-Instruction kein Offizier mehrere Pferde als ihm Rationen bestanden sind, auf den Marsch mitnehmen darf, nemlich bey der Infanterie; der Obriste 3 Wagen, davon einer mit 2, die beiden übrigen mit 4 Pferden bespannt, 3 Reitpferde, und 2 für seine Leute; der Obristlieutenant und der Major, jeder 2 Wagen, davon einer mit 2 der andre mit 4 Pferden bespannt, 2 Reitpferde und 2 für die Leute. Alle Kompagnie-Offiziere solten zusammen einen mit 4 Pferden bespannten Wagen haben, welches für sie bequem wäre, weil jeder nur ein Pferd dazu hergeben würde. Nur in dem Fall wenn einer von ihnen weit weg, oder auf geraume Zeit, kommandirt wird, äussert sich Schwierigkeit; er nimmt alsdann sein Pferd hinweg, hat aber zu seinem Gepäck keinen Wagen; daher sieht man jezt nicht sehr scharf auf diese Einrichtung: jeder Offizier hat seinen kleinen Fuhrwagen (einen Rosbusch oder eine Cibitka,) oder Packpferde.

 Von

Von den überkompletten Offizieren merke ich an, daß sie bey dem Regiment Dienste thun, und daß sie der Obriste z. B. bey einer Kompagnie ansetzen kan. In Ansehung ihres Gehalts herrscht eine Verschiedenheit. Wenn sie komplet gewesen sind, aber durch Avancement oder Versetzung überkomplet werden, so bekommen sie ihre Gage; doch gemeiniglich nur von dem Rang in welchem sie komplet waren, z. B. der überkomplette Obriste den Gehalt eines Obristlieutenants. Wenn aber ein Offizier um Versetzung zu einem andern Regiment selbst bittet, oder wenn er in Dienste tritt, und dadurch überkomplet wird, so bekommt er keine Gage. Die überkompletten Offiziere sollen ihren Gehalt, wie ich höre, aus Ersparungen von Beurlaubten, u. d. g. erhalten.

Bey der russischen Infanterie sieht man keinen Spondon wie in andern ausländischen Diensten: die Subalternoffiziere haben bey der Parade allezeit Flinten in der Hand. — Arme die sich in gehörige Equipage zu setzen nicht im Stand sind, bekommen alles vom Regiment: der Vorschuß wird ihnen allmählig abgezogen. Der Gehalt welcher hernach näher angezeigt wird, scheint klein; dennoch ist er bey ordentlicher Einrichtung hinreichend: man findet gar Männer die ohne Zuschuß

Zuschuß vom Hause, immer wohl equipirt sind, und dabey ein kleines Kapital entübrigen *). Viele Obristen suchen dergleichen Offiziere durch freie Tafel, oder freien Unterhalt für die Pferde u. d. g. zu unterstützen. Hingegen kan ein Kompagnie-Commandeur, wie schon vorher angemerkt wurde, seinem Obristen manche Ersparung machen, wenn er Kompagnie-Bedürfnisse aus dem Ueberschuß besorgt, den er an Fourage u. d. g. findet. Hergegen fodert mancher Obrister keine genaue Rechnung, sondern ist zufrieden, wenn nur alles bey der Kompagnie in gehörigen Stand gefunden wird; andre lassen sich jeden Ueberschuß berechnen.

Jeder Commandeur der seinen Untergebenen kein Unrecht thut, und ihnen keine unnütze Beschwerde macht, mag noch so streng seyn: er kan auf ihre Zuneigung gewisse Rechnung machen, mit seinen Soldaten alles ausrichten, und sein Regiment oder Corps, wie er selbst will, bilden.

5. Vom Abschied.

Unter die Vorzüge des russischen Kriegsdienstes gehört, daß man Männern die ihre Lebenszeit

*) Auf langen Märschen hilft sich zuweilen der ärmere Offizier durch den Artel seiner Soldaten, aus welchem er etwas von Mundbedürfnissen kauft.

größtentheils unter den Waffen zugebracht, und sich um andre Mittel des Unterhalts zeitig zu bekümmern keine Gelegenheit gefunden haben, nicht mit einemmal wider ihren Willen den Abschied giebt, und sie dadurch in drückende Verlegenheit sezt. Selbst Leute die ihre Pflichten nicht genau erfüllen, oder zu erfüllen im Stand sind, behandelt man mit Schonung, und sucht sie wenigstens in einer für sie schicklichern Stelle unterzubringen. Den alten Mann dessen Jahre nun Ruhe verlangen, sezt man in Garnison; oder in einen andern seinem Rang anständigen geruhigen Posten des Militär- oder Civil-Etats; oder man giebt ihm den Abschied, aber niemals anders als mit Verhöherung des Rangs, und einer anständigen Pension, welche gemeiniglich in der halben Gage besteht die der Verabschiedete bisher erhalten hatte; einigen wird zugleich die Anwartschaft auf eine andre Stelle ertheilt.

Ueberhaupt wird nach des Kaisers Peter I Ukase und der eingeführten Gewohnheit, jedem der bereits ein Jahr seine Stelle bekleidet hat, bey dem Abschied der Rang um eine Stufe verhöhert: wer z. B. ein Jahr Obristlieutenant gewesen ist, kan nicht anders als Obrister verabschiedet werden. Diese Belohnung hat zuweilen eine Schwierigkeit veranlaßt. Ein junger Mensch kan so glücklich seyn vom Generalfeldmarschall zum Adjutant ausersehen zu werden, wodurch er sogleich Obristlieutenant ist. Nach einem Jahr nimmt er etwa seinen Abschied als Obrister, und sucht um eine Civilbedienung, die ihm nach seinem Rang ertheilt wird, wodurch er sich vielleicht sogleich über alte erfahrne Räthe sezt, die ihre Lebenszeit treue Dienste geleistet haben. Vor mehrern Jahren dachte der dirigirende Senat an eine schickliche Abänderung, und berief zu dem Ende alle hohe Kollegien zusammen: das Kriegskollegium und die Admiralität beriefen sich auf die kaiserliche Ukase, und willigten nicht in die Abschaffung der Rang Verhöherung, sondern schlugen vor, man möchte dem Misbrauch zu begegnen suchen *).

Vormals kostete es Mühe den Abschied zu bekommen; man mußte bey dem Kriegskollegium lange darum bitten, wichtige Ursachen anführen, Atteste beybringen u. d. g. Jezt da man keinen Mangel an Offizieren hat, macht die Sache keine große Schwierigkeit; doch pflegt zuweilen dem Abschied die Bedingung beygefügt zu werden, daß sich der Offizier stellen soll, wenn ihn der dirigi-

 rende

*) Einige nehmen blos um des höhern Karakters willen, ihren Abschied. Zuweilen begeben sie sich nach einigen Jahren von neuen in Dienste.

rende Senat zu einem Amt im Civil-Etat z. B. in den neu errichteten Statthalterschaften, gebrauchen will. Ein um seinen Abschied suchender Offizier übergiebt seine Bittschrift dem Obristen, der sie nebst einer Vorstellung an den Divisions-Commandeur sendet; von da sie dann dem Kriegs-kollegium unterlegt wird. Daß mit einem erbetenen Abschied keine Pension verknüpft ist, versteht sich von selbst; hingegen bekommen Offiziers-Witwen, deren Männer in Diensten sterben, für sich, und ihre Kinder bis ins 15te Jahr, Gnadengelder; ihre Söhne werden wenn man sie gehörig vorstellt, auf Kosten der hohen Krone erzogen, oder nach Befinden gleich bey einem Regiment untergebracht.

XI. Von der innern Einrichtung der Regimenter überhaupt.

Da meine Absicht nicht ist durch Abschreiben viel Bogen anzufüllen; so werde ich nur einige Anzeigen hier zusammensetzen, da ohnehin schon manche hieher gehörende Dinge durch das vorn angeführte Neueste Reglement in Deutschland bekannt sind.

Kein

Kein Regiment heißt nach seinem Obristen *); etliche wenige werden durch die Zahl unterschieden z. B. das erste, das zweyte Grenadier-Regiment; die meisten haben ihren Namen von einer Stadt deren Wappen sie auch führen, einige von einer Gegend u. s. w. Diese Namen sind unveränderlich, es müßten denn wichtige Vorfälle eine Veränderung veranlassen **).

Vor dem Jahr 1764 sahe man jährlich im späten Herbst bey dem übelsten Wege die Regimenter nach ihren Winterquartieren lange beschwerliche Märsche antreten, wobey Menschen, Pferde, und Fuhrwerk viel litten. Im Frühjahr zogen sie in das Lager, ungewiß wohin sie nun würden verlegt werden; welches sie gemeiniglich erst spät erfuhren. An keinem Ort war ein langer Aufenthalt, daher nicht leicht eine vortheilhafte Einrich-

 tung

*) Hier ist die Rede nicht von Leibregimentern, und vom Großfürstlichen Küraßier-Regiment. — Im preußischen Krieg vom Jahr 1757 ward ein ganzes Corps von etlichen Regimentern, durch einen zweyfachen Namen unterschieden: Es hieß das neue, aber auch das schuwalowsche Corps.

**) Z. B. wenn es eine ganz neue Einrichtung oder Bestimmung bekommt. So erhielt das dritte Küraßier-Regiment vor einigen Jahren den Namen des St. Georgen- oder des Ordens-Regiments.

tung möglich. Eine stete Bewegung kan den Soldaten abhärten, und in Uebung erhalten; doch dieß bedarf der schon von Natur ausdauernde Russe nicht. Sehr weislich würden daher für jedes Regiment beständige Quartiere verordnet *). Ohne an die dadurch bewirkte Schonung der Menschen u. s. w. zu denken, findet nunmehr der Offizier, auch der Soldat, erwünschte Gelegenheit sich bequemer und ordentlicher einzurichten **); sonderlich wird lezterer in seiner Gegend bald Bekanntschaft, folglich auch Mittel zu Ersparungen und zu Erwerb finden. — Wo es irgend geschehen kan, steht der Stab in der Stadt; die Kompagnien sind umher auf den Dörfern verlegt. Die Infanterie steht bey Bauern, wodurch dem Soldaten kleine Vortheile entspringen ***). In

Lief-

*) Ohnehin bleiben noch Märsche und Uebungen übrig, wenn z. B. das Regiment ins Lager zieht, oder nach der Residenz zur Wache, oder anderswohin kommandirt, oder zu einer andern Division versezt wird u. d. g.

**) Wenn sich z. B. der Offizier das erfoderliche Winter-Fahrzeug u. d. g. angeschaft hatte, mußte er im folgenden Herbst alles ungenuzt liegen lassen, oder mit Verlust verkaufen. Wie wenig konnte er von seinen Bequemlichkeiten und Hausgeräthen auf einem weiten Marsch mitnehmen!

***) Der Bauer giebt seinem Soldaten kein Bette; das hat er selbst nicht: nur etwas Stroh. Viel kan

dieser

Lief- und Ehstland muß jedes Gut, sonderlich wenn es von mehr als 5 Haaken ist, ein Quartierhaus für den Offizier, nebst erfoderlicher Stallung u. d. g. in steter Bereitschaft halten; oder ihm in den Hofsgebäuden die Wohnung anweisen. Für die Kavallerie werden gemeiniglich bey dem Quartierhaus Kasernen und Ställe erbaut, damit die Kompagnie, wenigstens eine Korporalschaft, unter des Offiziers Augen beysammen stehe; doch pflegt der Gutsherr *) jedem gemeinen Reiter einen oder mehrere Bauer-Wirthe anzuweisen, die seine Wäsche waschen, ihm einen Zuschuß von Viktualien geben, und ihm die beliebte Badstube zubereiten. In Rußland stehen Offiziere und Soldaten in Bauerhäusern, weil der russische Adel keine Verbindlichkeit hat Quartierhäuser zu bauen; für die Kavallerie werden gemeiniglich auf Kosten der hohen Krone große Ställe aufgebaut **). In

der

dieser nicht fodern; doch wird ihm seine Wäsche im Gesinde gewaschen, und ihm gern etwas warme Kost u. d. g. mitgetheilt, wenn er sich gegen seinen Wirth freundlich und behülflich bezeigt.

*) Die Einquartierung veranlaßt einen Geld-Umlauf, und bringt Vortheile in Ansehung der Krügerei. Große Landwirthe sehen Kavallerie lieber, wegen der Düngung die sie dadurch für ihre Felder gewinnen.

**) Der liefländische Adel muß ausser den Quartierhäu-

sern,

der Residenz müssen die Offiziere von jedem dahin zur Wache kommandirten Feldregiment, (es geschicht aber eine jährliche Ablösung,) sich selbst Quartiere miethen; den gemeinen Soldaten weist die Polizey bey den dasigen Inwohnern ihre Wohnungen an; auch den Subalternoffizieren die mit einem Kavallerie-Kommando zur Patrouille daselbst stehen. Wegen der in großen Städten herrschenden Theurung, steht wohl jedes Regiment lieber auf dem Lande.

Einige haben den Wunsch geäussert, jedes Infanterie-Regiment möchte in 3 Bataillons getheilt werden, davon bey jedem Aufbruch, eins in den Quartieren zur Sicherheit der Gegend u. d. g. zurückbliebe. Dieser Wunsch ist unnütz, da vermöge der Obristen-Instruction, bey einem Aufbruch, von jedem Regiment ein namhaftes Kommando zurückbleiben soll, nemlich von der Kavallerie, von jeder Kompagnie die 3 ältesten Soldaten, mit 1 Subalternoffizier, 1 Unteroffizier, und 2 Korporalen, nebst ihren Pferden; von jedem Infanterie-Regiment 2 Musquetier-Kom-

sern, auch Gebäude zu Magazinen hergeben, und für das darin verwahrte Korn und Heu verantworten. Auch von dieser Besorgung ist der russische Adel ganz frei.

Kompagnien mit ihren Offizieren. Der Commandeur soll auf alles Acht haben, die erfoderlichen Kommandos abfertigen, Rekruten empfangen, und sie abrichten lassen, u. s. w. Die Offizier-Frauen können, der Unteroffiziere und Gemeinen ihre Gattinnen müssen, nebst ihren Equipagen gleichfals daselbst ihren Aufenthalt nehmen. Nicht immer wird diese Verordnung streng beobachtet; hingegen verbreitete sich einmal das Gerüchte, als solte bey jedem Regiment eine Invaliden-Kompagnie zu den angeführten Bestimmungen, errichtet werden. Eine solche würde sich in mancher Gegend durch Landanbau, oder andre Mittel, manchen Vortheil bald zu verschaffen suchen.

Jedes Regiment hat seinen russischen Priester (Pop), und seine Wundärzte. Einige versichern diese hätten sämtlich Offiziers-Rang; Andre läugnen es. Vermuthlich liegt ein Misverstand zum Grunde. Sie haben keine Offizier-Patente *); aber ihnen muß mit eben der Achtung als einem Offizier begegnet werden: vorzüglich den Priestern, die

*) Nach einer erhaltenen Nachricht soll die Kaiserin Elisabeth im lezten preußischen Krieg einigen Regimentsfeldscheeren wegen ihrer Geschicklichkeit und ihres Diensteifers, Lieutenants-Patente ertheilt haben.

die überhaupt jezt mit mehrern Kenntnissen als vormals, zu den Regimentern kommen, und keinerlei beleidigenden Stolz ausgesezt sind. Die Wundärzte haben eine vorgeschriebene Uniform, nemlich bey der Infanterie ganz grün, bey der Kavallerie ganz blau; Epauletten und Offizier-Degenquasten sollen sie nicht tragen; inzwischen sieht man sie oft mit den leztern gehen, wenn der Obriste es nicht untersagt.

Gewehre und Ammunizion werden vom Kommissariat an jedes Regiment geliefert; nach einem Gebrauch von 20 Jahren zurückgegeben, und dagegen neue empfangen. Zu vielen Bedürfnissen erhebt der Obriste, wie vorher erwähnt wurde, Geld, und besorgt deren Ankauf, oder läßt sie bey dem Regiment verfertigen, das selbst in Friedenszeiten verschiedene Professionisten und Arbeiter nöthig hat, sonderlich wo die Städte selten oder weit entfernt sind. Der Gehalt für die Professionisten ist bestimmt, und wird jährlich ausgezahlt; zu kleinern Arbeiten, zu Handlangern u. d. g. bekommt der Obriste Leute aus den Rekruten, und für jeden derselben den Sold, Proviant, und die Kleidungsstücke eines gemeinen Soldaten *); über deren Betrag ich eine Anzeige

liefern

*) Die ganze Armee, selbst jeder Infanterist, sogar die Fuhr-

liefern muß, da man in einigen deutschen Schriften viel Unrichtiges davon liest.

Vormals bekam der Soldat Fleisch und Salz in Natur; dann wurde ihm dafür Geld gegeben, welches jezt mit in der Löhnung begriffen ist. Derselben Betrag richtet sich nach der Verschiedenheit eines jeden Corps: überhaupt beträgt sie weniger als irgend der Sold eines andern europäischen Soldaten. Gleichwohl ist sie hinreichend, weil der Russe als ein guter Wirth, in ganz ausserordentlich hohen Grad die Kunst versteht mit Wenigem auszukommen. Man findet sogar Soldaten die durch Fleiß und Ersparungen ein kleines Kapital sammeln. Andre verwenden ihren Sold eines Theils an starke Getränke: daher sind Einige auf den Gedanken verfallen, der Soldat würde noch ordentlicher seyn, wenn man seine Löhnung verringerte. Dieß verdient keine Widerlegung: warum soll man dem Soldaten bey seinen Beschwerden, einige Freude und Erquickung misgönnen? in unsern rauhern Klima erfodert seine Gesundheit stärkende Getränke. — Ausser seiner

Löhnung

knechte und Profose, bekommen jährlich Stiefeln, welches wegen des kalten Klima und der üblen Wege im Herbst und Frühjahr nothwendig ist. Ein gewisser witzig seyn sollender Einfall über die Stiefeln, im lezten preußischen Krieg, war daher sehr unreif.

Löhnung bekommt der Soldat 1) Uniform und Kleidungsstücke, wovon ich im folgenden bey jedem Corps eine nähere Anzeige liefere; 2) Proviant, der bey der ganzen Armee, nemlich bey Unteroffizieren, gemeinen Soldaten, Denschtschiken und Iswoschtschiken, von gleicher Größe ist; und 3) Ammunizionsgelder, die jährlich nur wenig betragen.

In der büschingschen Erdbeschreibung wird berichtet, jeder Soldat bekomme jährlich 3 Tonnen Mehl, 1$\frac{5}{16}$ Tonne Grütz, etwas Salz und für 72 Kopek Fleisch; welches zusammen für 5 Rubel 74 Kop. gerechnet werde; und dann noch 10 Rubel 98 Kop. Sold, davon aber für Mondirung, Arzney u. d. g. 6 Rub. 35 Kop. abgezogen würden, daß er folglich nur 4 Rubel 63 Kopek baar erhielte. Diese Angabe bedarf einer ungemein großen Berichtigung. Der Proviant ist zu hoch, der Sold viel zu klein angegeben; der Abzug für Uniform und Kleidungsstücke ist eine unbekannte Sache, und der für Arzney von keiner Erheblichkeit. Zum Beweis des lezten führe ich nur den Sold eines Karabiners an, der besteht jährlich in 7 Rubeln 50 Kopek; er bekommt aber nach Abzug für die Arzney jedes Tertial 2 Rubel 47½ Kopek folglich jährlich 7 Rubel 42½ Kopek baares Geld.

Um

Um den Sold des gemeinen russischen Soldaten mit einem Blick zu übersehen, füge ich folgende kurze Anzeige hier bey:

Es bekomt jährlich	an Sold		an Mondirung u. Ammunizion.	
1 Kürassier	8 Rub.	— Kop.	9 Rub.	78½ Kop.
1 Karabinier	7 —	50 —	9 —	2 —
1 Dragoner	7 —	50 —	7 —	87¾ —
1 Husar	18 —	*) —	8 —	57⅛ —
1 Grenadier	8 —	— —	7 —	1½ —
1 Musquetier	7 —	50 —	6 —	86 —
1 Jäger	8 —	— —	6 —	60¼ —
1 Garnis. Soldat:				
an der Gränze	5 —	52 —	2 —	99¼ —
mit. im Reich	3 —	75 —	2 —	99¼ —

Der Proviant eines jeden Unteroffiziers, gemeinen Soldaten, Denschtschiks u. s. w. besteht jezt monatlich in 2 Tschetwerik Mehl (welches 1 Pud und 35 Pfund, oder überhaupt 75 Pfund russischen Gewichts,

*) Im Etat vom Jahr 1763, dem ich folge, stehen ausdrücklich 18 Rubel Sold. Indessen finde ich in einem andern Verzeichniß, habe auch mündlich erfahren, daß jezt nur 12 Rubel gezahlt werden. Weil seit jener Zeit viel neue Husaren-Regimenter sind errichtet worden, so kan wohl eine Aenderung, und Verringerung des Soldes, geschehen seyn. Doch kan ich hierüber nichts Zuverlässiges sagen.

Gewichts, wiegt), und in 1½ Garniz Grütz; folglich jährlich in 3 Tschetwert Mehl, und 2¼ Tschetwerik Grütz *). Vormals da etwas weniger Grütz bestanden ward, betrug der Proviant eines Menschen, nach Krons-Taxe jährlich 3 Rubel 88⅛ Kopek. Nachdem die jezt regierende Kaiserin neuerlich der ganzen Armee eine Zulage an Grütz huldreichst bewilliget hat, wird er auf 3 Rubel 95 Kopek angeschlagen. So kostet der hohen Krone monatlich jeder Kerl an Proviant ungefähr 33 Kopek; doch in Gegenden wo alles theuer ist, weit mehr; und auf großen Märschen wo man den Proviant theuer bezahlen muß, zuweilen mehr als 1 Rubel. Auf dem Marsch bekommt der Soldat täglich 2½ Pfund Brod, oder 1¾ Pfund Sucharin d. i. zweymal gebackenes sehr hartes Brod, oder Zwieback, der wegen seiner Trockenheit leicht zu tragen ist, und sich lange Zeit unverdorben erhält, aber vor dem Genuß gemeiniglich muß eingeweicht werden. — Kein Soldat bekommt gebeuteltes, sondern blos grobes Mehl, darunter noch die Hülsen oder Kleien sind. Er ißt also nichts

*) Ein Tschetwert hat 8 Tschetwerik, oder 64 Garniz; diese betragen 1 und eine halbe Tonne, oder 3 Löfe rigisches Maaß. — Wie ich höre, werden der Krone bey dem Regiment von jedem Tschetwerik 10 Pfund zu gute gerechnet.

nichts als das sogenannte grobe Brod von reinen Roggen, wie es in Rußland und Liefland wohlhabende Bauern essen. In Liefland wird anstatt eines Loofs Roggen, an die Truppen 1 Loof Mehl geliefert *). Die Proviantsverwaltung soll befohlen haben, daß ein Loof Mehl rigisches Maaß, 100 Pfund wiegen muß; ist der Roggen gefeuchtet oder schlecht gemahlen, so wiegt das Mehl etwa 76 bis 80 Pfund.

Unter den Ammunizionsgeldern begreift man das Geld für kleine Bedürfnisse, deren Besorgung dem Soldaten überlassen wird; z. B. daß er sich seine Hemden selbst nähen läßt, wozu er 3 Kopek bekommt; daß er den weissen Leinwand-Streifen an seiner Halsbinde, selbst anschaft, dazu gleichfalls 1 Kopek bestanden wird; daß er seine Stiefeln vorschuhen läßt u. d. g. Alle solche Kleinigkeiten betragen bey einem Karabinier jährlich unge-

*) Von 5 Löfen Roggen bekommt man zwar 6 Löfe Mehl; rechnet man aber die Mühl-Matten u. d. g. ab, so verliert sich beynahe der Vortheil ganz, zumal wenn der Empfänger reichlich mißt, oder das Mehl wiegt; denn es giebt Roggen von 100 bis 115 Pfund ein Loof. -- Zuweilen feuchten die Bauern zum Betrug den Roggen; andre haben gar Sand oder Kalk unter das Mehl gemischt; aber es wird bald entdeckt.

ungefähr 1½ Rubel. Wird ihm das Geld baar ausgezahlt, so ist es ihm um seines Vortheils willen weit lieber, weil er selbst, oder sein Weib, einige solche Bedürfnisse anfertigen kan; oder weil andre Soldaten für eine kleine Belohnung sie machen. So findet man bey jeder Kompagnie, Soldaten die für ihre Kammeraden arbeiten, dagegen diese für jene auf die Wache ziehen. — Würde ein Obrister die Auszahlung solcher Ammunizionsgelder verzögern, oder dabey Vortheile suchen; so müßte der Soldat bald argwöhnisch, oder vom Dienst abgeneigt werden.

Alle Bedürfnisse eines Regiments an Löhnung, Ammunizionsstücken, Proviant u. s. w. selbst an Papier, sind genau ausgerechnet. Viele derselben werden in Geld verabfolgt, wodurch die Krone, auch der Obriste, zuweilen selbst der Soldat, gewinnen. Der Obriste läßt alles durch einen Kommissär oder Offizier empfangen, und durch den Kasnatschei (d. i. Zahlmeister, Kasse-Verwalter,) auszahlen, und an die Kompagnien abliefern. Einen solchen Kasnatschei erwählen die sämtlichen Regimentsoffiziere unter sich, müssen aber auch für ihn haften, wenn er in seiner Rechnung zu kurz kommt. Er hat die Kasse unter seinem und des Regiments-Siegel; alle Mondirungs- und Ammunizions-Stücke sind ihm anvertraut: alles muß er genau berechnen. — Auch das Tuch zu den Uniformen u. d. g. ist so genau und sparsam berechnet, daß man nach dem ersten Anschein glauben solte, als könne es unmöglich zureichen; gleichwohl bleibt wegen der Menge, noch immer ein Ueberschuß zu Ausbesserungen und andern Vortheilen, zumal wenn das Regiment nicht ganz vollzählig ist. Ueberdieß werden wo ich nicht irre, jährlich eine Anzahl Arschinen Tuch zu allerley Kleinigkeiten, z. B. Ausbesserungen der alten Uniformen u. d. g. an das Regiment abgeliefert. — Den Proviant und die Fourage erhält der Obriste in Natur, oder es werden ihm zu deren Ankauf die nöthigen Summen angewiesen. Im ersten Fall meldet er sich so oft er eine Quantität nöthig hat, bey der Proviantsverwaltung, oder bey einer Kanzeley, z. B. in Liefland bey den kaiserlichen Oekonomien; und nennt die Oerter wohin er die Ablieferung verlangt. Im lezten Fall schließt er mit den Güterbesitzern Kontrakte, und sendet zu dem Ende wenn er auf dem Marsch begriffen ist, einen Offizier mit Vollmachten voraus. Wegen einer beträchtlichen Theurung kan er sich durch den marktgängigen Preis in einer nahe liegenden Stadt, oder durch schriftliche Kontrakte, völlig rechtfertigen. — Für Fuhr- und Artillerie-

 Pferde

Pferde bey dem Regiment, bekommen die Obristen Rationen, deren jede, wo ich nicht irre, monatlich 1½ Rubel in Geld beträgt; und zwar in Lief- Ehst- Fin- und Ingermanland, ingleichen im Welikolutzkischen, Nowgorodschen, Smolenskischen, auf 8 Monat, nemlich vom 15ten Sept. bis zum 15ten May; im Moskowschen, Orenburgschen, und Sibirschen, auf 7½ Monat; in der Ukraine auf 6 Monat: die übrigen Monate werden auf die Weide gerechnet.

Den Offizieren wird bey Auszahlung ihrer Gage dasjenige abgezogen, was sie vom Regiment an Uniform u. d. g. erhalten haben. Dieser Abzug der alle Tertiale und folglich allmählig geschicht, ist so weislich eingerichtet, und so genau berechnet, daß, so oft jede Sache nach dem vorgeschriebenen Zeitraum von neuen angeschaft wird, der Offizier die alte schon völlig bezahlt hat. Geht er vor Ablauf dieses Zeitraums vom Regiment, so überläßt er wo es geschehen kan, demselben, oder seinem Nachfolger, die noch nicht verbrauchten und eines Theils unbezahlten Stücke. Wie viel jedem Offizier für Zelt, Flinte, Uniform, Schärpe u. d. g. soll abgezogen werden, ist im Etat genau vorgeschrieben. — Ein andrer Abzug nemlich für Arzney, ist allgemein, hat bey jedem Corps, sowohl bey Offizieren als Gemeinen, statt, nur sind Denschtschiken und Fuhrknechte davon ausgenommen. Von jeglichen Rubel der Gage, werden dem Stab- und Oberoffizier 1½ Kopek, (bey den Küraßier- und Karabinier-Regimentern 2 Kopek); hingegen dem Unteroffizier und gemeinen Soldaten 1 Kopek, für Arzneyen; und dann auch den lezten 1 Kopek für das Lazareth, abgezogen. Das Geld für Arzneyen welches von einem Musquetier-Regiment jährlich 287 Rubel 30½ Kopek beträgt, wird an die medicinische Kanzeley gesandt; das für das Lazareth welches bey eben demselben Regiment jährlich 104 Rubel 63 Kop. ausmacht, bleibt bey dem Regiment zur Pflege und Unterhaltung der Kranken. Dagegen mag der Offizier oder Soldat, er sey beurlaubt oder kommandirt, in einer ganz entfernten Gegend krank werden: die erfoderliche Arzney, und der von der hohen Krone besoldete Arzt, stehen ihm ohne Bezahlung an jedem Ort zu Dienste. — Viele Obristen erlassen dem Soldaten den Abzug an das Lazareth, und besorgen die beste Pflege auf eigne Kosten *).

Bey jeder Kompagnie sind gleichsam zwo Ersparungs-Kassen, deren eine den Soldaten, die zwote der Kompagnie überhaupt gehört. Was die

*) Dieß sind Mittel die Liebe des Soldaten zu gewinnen.

die Soldaten in wohlfeilen Gegenden, und wo sie mit ihren Wirthen essen, an Proviant erspa- ren, wird verkauft und in die Kompagnie-Kasse gelegt, die bey dem Kompagnie-Commandeur steht, und von jeder Korporalschaft versiegelt ist. Fällt einmal ein Mangel, oder eine dringende Ausgabe vor, so nimmt man seine Zuflucht zu dieser Kasse. Auf diese Art kan der Soldat seinen Antheil nicht liederlich verschwenden; aber er bekommt ihn baar ausgezahlt, sobald er von der Kompagnie ganz weggeht. In einer solchen Kasse findet man zuweilen etliche hundert Rubel. — Die zwote Kasse besteht aus allgemeinern Ersparungen für die Kompagnie, zu welchen deren Commandeur leicht Gelegenheit findet, und sie, wenn er redlich und vorsichtig ist, genau berechnet und verwahrt. Dahin gehören Ueberschuß und Uebermaaß bey dem Empfang des Proviants und der Fourage; Bedürfnisse welche selbst bey der Kompagnie mit Ersparung des Macherlohns, verfertigt werden u. d. g. Ueber diese Kompagnie-Kasse führt der Commandeur ein Buch, und versiegelt das Geld; die Korporals haben dazu die Schlüssel. Aus derselben werden Fuhrwerke verbessert, und ähn- liche Bedürfnisse besorgt. Man hat auch Beyspiele, daß Kompognie-Commandeurs aus derselben ih- rem Obristen einen Vorschuß verwilliget, oder in dringen-

dringenden Fällen gar ein Geschenk gemacht ha- ben. — Eine dritte Kasse sind die Artelgelder, aus welcher die Artel-Pferde angeschaft werden, wovon ich schon im Vorhergehenden eine Anzeige gegeben habe. Doch ist diese dritte oft mit der ersten vereinigt. Die zwote kan bey der Kaval- lerie leicht zum Beträchtlichen hinaufsteigen *), wenn der Obriste die Art der Fütterung nicht bestimmt, sondern sie jedem Kompagnie-Comman- deur ganz überläßt, und blos fodert, daß die Pferde bey jeder Besichtigung in untadelhaften Stand erscheinen müssen. Dann kan auch wohl der Offizier die Kron-Pferde ausser dem Dienst zu seiner Bequemlichkeit auf der Nähe gebrauchen.

In den nun folgenden Anzeigen halte ich mich an den Etat von 1763 und 1764, darin unter andern der Proviant jährlich nur für 3 Ru- bel 88⅞ Kop. und jede Ration für 5 Rubel 40 Kop. berechnet ist. Dieses thue ich, theils weil dieser Etat in den meisten Dingen noch jezt zur Richt- schnur dient; theils weil ich nicht jede nachherige Abänderung genau anzeigen kan; theils weil ich nicht jede Summe von neuen berechnen will. So oft ich daher den Betrag eines Aufwands u. d g. anzeige, muß man die neuerlichen Zulagen an

 Pro-

*) Aber sie hat nicht bey jedem Regiment statt.

Proviant und Rationen, die ich bereits hinlänglich beschrieben habe, dazu setzen. — Eben so ist im angeführten Etat jedes Kürassier und Karabinier Regiment zu 5 Esquadronen angesezt, und dieser Berechnung folge ich, um ein langes Ueberrechnen zu vermeiden; obgleich jezt jedes aus 6 Esquadronen besteht.

XII. Von der Infanterie insbesondere.

Mit ihr mache ich den Anfang, weil sie bey der ganzen Armee das zahlreichste Corps ausmacht. Im lezten preußischen Krieg bestand jedes Regiment aus 3 Bataillons, davon der Sekond-Major das dritte kommandirte, welches nach geendigten Krieg wieder unter die beiden übrigen vertheilt wurde. Jezt besteht also jedes Regiment aus 2 Bataillons, die zusammen 12 Kompagnien ausmachen.

Bey jeder Kompagnie sollen in Friedenszeiten jezt nur 3, im Kriege aber 4 Offiziere, nemlich auch Unterlieutenants, seyn; vormals waren beständig 4 Offiziere. — Zum Marsch muß der Obriste jeder Kompagnie 11 Pferde liefern, nemlich 10 zu den 4 Kompagnie-Wagen, das eilfte zum Packpferd mit einem Sattel, damit auf denselben die Kompagnie-Kessel, welche sich die Mannschaft aus ihrer Kasse anschaffen muß, können fortgebracht werden.

1. Einrichtung eines Musquetier-Regiments.

Wegen der großen Anzahl dieser Regimenter, liefere ich davon eine etwas vollständige Beschreibung *). Jedes Regiment besteht aus 10 Musquetier- und 2 Grenadier-Kompagnien; die lezten bekommen wegen einiger mehrern kleinen Ausgaben, etwas mehr Sold als die andern. — Die zu jedem Regiment gehörenden Personen führe ich so an wie sie im gedruckten Etat auf einander folgen, und füge ihren Gehalt bey.

Der Stab:

1 Obrister, er bekomt	600 Rub.	17 Rat.	6 Denscht.
1 Obristlieutenant	360 —	11 —	4 —
1 Premier-Major	300 —	11 —	3 —
1 Sekond Major	250 —	8 —	2 —

Der Unter-Stab:

1 Quartiermeister, bek.	120 Rub.	4 Rat.	1 Denscht.
2 Adjutanten, jeder	120 —	4 —	1 —
1 Kommissar, bekommt	100 —	3 —	1 —
1 Auditeur	100 —	3 —	1 —
1 Pop, (Priester)	66 —	3 —	1 —

 1 Re-

*) Eine weitläuftigere findet man im angeführten neuesten Reglement.

1 Regiments-Feldscheer bekommt 180 Rubel Gage, und den Sold und Proviant für einen Denschtschik.

2 Subchirurgen; jeder bekommt 120 Rubel Gage.

Der Regiments-Quartiermeister hat Lieutenants Rang; die Adjutanten, der Kommissar und Auditeur aber Sekond-Lieutenants oder Fänrichs Rang. Der Kasnatschei ist allezeit einer von den Subalternoffizieren bey den Kompagnien. In Ansehung der Karakter folge ich theils den russischen, theils den hier in Liefland gewöhnlichen Benennungen.

Sergeanten-Rang.

Jeder bekommt ausser seinem Sold auch Soldaten-Proviant, und Kleidung:

1 Proviantmeister.

2 Abosnoi, d. i. welche die Aufsicht über die Pferde und das Fuhrwerk haben, oder Wagenmeister.

2 Ueber das Lazareth, oder Lazareth-Aufseher; alle diese sind Sergeanten; jeder bekommt jährlich 36 Rubel und Proviant.

1 Regimentsschreiber bekommt 50 Rubel, Proviant, und hat Sergeanten-Rang.

4 Schreiber (Unterschreiber), jeder bekommt jährlich 11 Rubel

Schrei-

Schreiber u. s. w.

1 Kommissariats-Schreiber, 1 Proviants Schreiber: jeder 11 Rubel Löhnung

1 Schmid, 1 Schlösser, 1 Büchsenschäfter, 1 Kapellmeister: jeder bekommt nach dem Etat jährlich 60 Rubel; ist er geschickt, so zahlt ihm der Obriste weit mehr *)

1 Trommelschläger oder Regiments-Tambour, jährlich 11 Rubel.

7 Musikanten, jeder 7 Rubel 50 Kopek. Gemeiniglich sind bey jedem Regiment deren 12, zuweilen weit mehrere. Von der Krone bekommen sie nur Soldaten-Mondirung. Der Obriste, oder auch die Offiziere gemeinschaftlich, lassen ihnen bey einigen Regimentern Parade-Kleidung machen.

2 Küster oder Kirchenbedienten, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

4 Profose; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

15 Paghonschtschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Zur Regiments-Artillerie.

1 Sergeant; bekommt jährlich 15 Rubel.

1 Korporal; jährlich 11 Rubel.

32 Kanonier und Füsilier, jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Kom-

*) Dergleichen deutsche Professionisten bekommen keine Kleidung vom Regiment.

Kompagnie = Offiziere

12 Kapitäns; jeder bek. 200 Rub. 5 Rat. 2 Denscht.
12 Lieutenants, 120 — 4 — 1 —
14 Unterlieutenants *) 100 — 3 — 1 —
10 Fähnrichs, 100 — 3 — 1 —

Sergeanten u. s. w. **)

12 Feldwebel, oder ältere Sergeanten ***), jeder 36 Rubel
24 Sergeanten, jeder 15 Rubel
12 Capitaines d' Armes, 12 Fahnjunker, 12 Furier: jeder 12 Rub. Diese haben sämtlich den zweytenUnteroffiziers-Rang.
48 Korporals (russisch: Kapral), jeder 11 Rubel.
12 Zirulniken oder Bartscherer (sind nur gemeine Soldaten), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel

24 Trom-

*) Es sind ihrer 14, weil bey jeder Grenadier-Kompagnie 2 Unterlieutenants, aber keine Fähnrichs sind, deren daher nur 10 bey einem Regiment stehen. Daß in Friedenszeiten keine Unterlieutenants seyn sollen, ward schon angezeigt. Auch bekommen sie und die Fähnrichs in Friedenszeiten keine Denschtschiken; doch deren Lohn und Proviant.

**) Daß alle Unteroffiziere und Gemeine ausser der Löhnung auch Kleidung und Proviant bekommen, versteht sich von selbst.

***) Nach der Instruction bekommt kein Edelmann diese Stelle.

24 Trommelschläger, 12 Pfeifer: jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
272 Grenadier, jeder 8 Rubel.
1360 Musquetier *); jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Meister, oder Handlanger, die zu allerlei Arbeit gebraucht werden; jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
12 Plotniken oder Zimmerleute (die überhaupt Holzarbeit machen), jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.
48 Paghonschtschiken oder Fuhrknechte; jeder 6 Rubel.

Demnach besteht das ganze Regiment mit allen dazu erfoderlichen Leuten, aus 2093 Personen, deren Gehalt und Proviant, doch ohne die Rüstung und Kleidungsstücke, nach dem Etat 34,473 Rub. 8 Kop. (aber jezt vermöge der neuen Zulage an Proviant etc. über 35,600 Rubel) betragen.

Ausser diesen wird an das Regiment jährlich verabfolgt:

„Zu 51 Regiments-Fuhrwerken, überhaupt 64 Rub. 50 Kop. einige sind zu 8, andre zu 12 Rub.

*) Jede Kompagnie besteht also aus 136 Mann; doch in Friedenszeiten nur aus 116 Mann, so daß alsdann überhaupt 200 nicht im komplet sind. Nach allem Abzug bekommt der Musquetier jedes Tertial baar 2 Rubel 47 Kopek.

12 Rub. angeschlagen. Nach dem Etat müssen sie 8 Jahre ausdauern.

„Zu 155 Pferden, darunter 12 Furier-Pferde begriffen sind, überhaupt 1131 Rub. 50 Kop. nemlich zur Fourage 837 Rubel; Remonte-Geld für jedes Pferd 1½ Rub. (denn es soll 8 Jahr ausdauern, und für 12 Rub. eingekauft werden); zum Beschlag für jedes 40 Kopek.

„Zu Sätteln, Ranken, (Geschirre) Stricken u. d. g. bey den Fuhrwerken, jährlich überhaupt 43 Rub. 93 Kop. (Ein Furier Sattel ist für 6 Rub. ein Fuhrsattel aber für 1 Rub. 84 Kop. angerechnet.)

Ohne Gewehr, Rüstung, Kleidungsstücken, Artillerie u. d. g. kostet das Regiment jährlich über 36,800 Rubel. Das Gewehr und dergleichen Dinge, werden auf 20 Jahre in Natur geliefert, und sind sämtlich zu einem gewissen Preis angeschlagen. Von den Kleidungsstücken der Soldaten führe ich etwas an, bey den Nachrichten von der Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Die Staboffiziere lassen sich ihre Uniformen u. d. g. selbst machen; den übrigen Offizieren werden sie vom Obristen geliefert, wozu folgende Vorschrift gegeben ist: der Kapitän und der Lieutenant bekommen alle Jahr, der Unterlieutenant und Fänrich alle 2 Jahr, eine neue Uniform für 25 Rub.

25 Rubel; jeder den Hut mit der Galone auf 1 Jahr für 6½ Rubel; die Schärpe (Escarpe) auf 5 Jahr für 20 Rubel; den Ringkragen auf 20 Jahr für 12 Rubel; die Flinte auf 20 Jahr für 4½ Rubel. Die Einrichtung des allmähligen Abzugs zum Ersatz, ward schon vorher angezeigt. Den Degen schaft sich jeder selbst an, doch nach einem Model. Auch muß jeder Offizier schwarze Stiefeletten mit messingenen Knöpfen haben. Gemeiniglich gehen sie in Stiefeln.

2. Einrichtung eines Grenadier-Regiments.

Sie stimmt in vielen Dingen mit der Einrichtung eines Musquetier-Regiments überein. Nach dem Etat stehen bey den sämtlichen Kompagnien überhaupt 12 Kapitäns, 12 Lieutenants, 20 Unterlieutenants (nach der jetzigen neuern Einrichtung sind deren nur 8), und 4 Fänriche. Das Regiment besteht aus 1632 Grenadieren, deren jeder ausser seinem Proviant und den Kleidungsstücken, jährlich 8 Rubel Sold bekommt; überhaupt gehören dazu 2094 Personen; doch gehen in Friedenszeiten einige wenige davon ab *). An Gage, Sold, Proviant, Pferden u. s. w. doch ohne Gewehr, Mondirung u. d. g. kostet desselben Unter-

*) Z. B. die Denschtschiken für die Unterlieutenants und Fänriche.

Unterhaltung nach dem Etat jährlich 36,466 Rub. 39 Kop. — Auch werden demselben jährlich 100 Rubel zur Unterhaltung der Artillerie, 100 Rubel zu Papier, 300 Rubel zu Matten, Stricken u. d. g. verabfolget.

Von den Kleidungsstücken der Unteroffiziere und Gemeinen, nenne ich hier die beträchtlichsten und deren angeschlagenen Werth. Jede Arschin*) Tuch ist zu 59 Kopek berechnet. Sowohl bey den Grenadier- als Musquetier-Regimentern bekommt jeder:

„Einen Mantel auf 4 Jahre; dazu werden 4 Arschin 4 Werschok Tuch bestanden; überhaupt kostet er 2 Rubel $78\frac{1}{8}$ Kopek.

„Einen Rock auf 2 Jahre; dazu $2\frac{7}{8}$ Arschin grünes, aber zu den Aufschlägen u. d. g. 7 Werschok rothes Tuch; für Nähen und Zwirn 6 Kopek. Der ganze Rock mit Futter und Taschen kostet 2 Rubel $52\frac{1}{16}$ Kopek.

„Ein Kamisol auf 2 Jahre; dazu 2 Arschin Tuch; mit Futter, Macherlohn und Zwirn kostet es 1 Rubel 38 Kopek. Die grünen Aufschläge müssen von den Rock Ueberbleibseln gemacht

*) Eine Arschin hat 16 Werschok; 3 Arschin sind 4 revalsche Ellen; oder 7 Fuß, oder 84 Zoll englisches Maaß. Folglich beträgt 1 Arschin, 28 englische, oder $27\frac{1}{3}$ rheinländische Zolle.

gemacht werden. Alle Kamisöler für das ganze Regiment kosten 2601 Rubel 30 Kopek. Daher werden jährlich dazu 1300 Rubel 65 Kopek ausgezahlt.

„Die Knöpfe zu Rock, Weste, Mantel etc. werden auf 20 Jahre gegeben, und besonders berechnet *).

„Beinkleider auf 2 Jahre; dazu 14 Werschock Tuch; zum Futter 3 Arschin Leinwand, jede für 3 Kopek, für Nähen und Zwirn 2 Kopek, so kostet jedes Paar $62\frac{11}{28}$ Kopek.

Jährlich bekommt jeder:

2 Hemde

1 Paar Stiefeln, die Kosten für Leder und Macherlohn 80 Kopek. Schlösser, Schmide, Küster u. d. g. bekommen jährlich 2 Paar. Für das ganze Regiment 1914 Paar, die kosten 1531 Rub. 20 Kopek.

2 Paar Schuhe, jedes Paar für 40 Kopek. (Schlösser, Schmide u. d. g. sind ausgenommen). Die für das Regiment jährlich erforderlichen 3712 Paar, kosten 1484 Rubel 80 Kopek.

1 Paar

*) Fuhrknechte und Profose, bekommen keine Röcke, sondern Mäntel und Kamisöler auf 2 Jahre; auch Karpusen, Hemde, Strümpfe, Beinkleider.

1 Paar wollene Strümpfe für 18 Kopek; 1 Paar wollene Socken zum Winter, für 5 Kopek und für $4\frac{3}{4}\frac{1}{8}$ Kopek Leinwand zu Sommer-Strümpfen.

3. Von Artillerie-Regimentern.

Einiges haben sie mit der Infanterie überhaupt gemein; in einigen Dingen äussert sich eine Verschiedenheit. Die Offiziere haben z. B. einen höhern Rang, so daß der Artillerie-Kapitän, bey der Armee den Rang eines Majors genießt. (Eben so verhält es sich mit den Ingenieuren: Der Conducteur von der ersten Klasse wird bey seinem Corps als Unteroffizier angesehen, hat aber bey der Armee Fänrichs Rang, und trägt daher ein Offizier-Porte-epee). Auch ist ihre Gage größer als bey der Armee. — Ihre Einrichtung soll ungefähr folgende seyn:

Die Offiziere bey einer Kompagnie sind 1 Kapitän, 1 Lieutenant, 2 Unterlieutenants, 2 Stückjunker. Jede Kompagnie besteht aus 200 Mann Gemeinen; davon bey den Bombardieren und Kanonieren 50 zur ersten, die übrigen zur zweyten Klasse gerechnet werden. Jene als die erfahrnern, bekommen größern Sold, nemlich jedes Tertial ein Bombardier von der ersten Klasse 6 Rubel 25 Kobek, von der zweyten Klasse 4 Rub. 64 Kop.; ein Kanonier von der ersten Klasse 3 Rub. 90 Kop. Die Füsilier haben alle gleichen Sold, nemlich jedes Tertial 2 Rub. 95 Kopek.

XIII. Von der Kavallerie insbesondere.

Zuerst muß ich etwas aus der Obristen-Instruction anführen. Von Reiter-Pferden und der Anwendung der Remontegelder, sollen genaue Verzeichnisse und Rechnungen gehalten, und abgegeben werden. Zum Aufkauf der Pferde kan der Obriste 1 Staboffizier und 4 Oberoffizieren nebst gehöriger Anzahl von Unteroffizieren und Gemeinen, kommandiren. Nur 4 bis 6 jährige sollen gekauft werden; ihre Höhe muß für die Küraßier nicht unter 2 Arschin 2 Werschok *);

für

*) Das Verhältniß und den Betrag dieses Maaßes habe ich kurz vorher angezeigt. Bey manchem Kürassier-Regiment, sonderlich im ersten Glied, findet man Pferde die 2 Arschin 5 Werschok hoch sind. Vormals wurden dergleichen große Pferde aus Preußen, Dännemark u. s. w. geholt; jezt hat man in Rußland ansehnliche Stutereien wo man nicht blos sehr große, starke und schnelle, sondern auch schöne Pferde findet. Folglich gewinnen die Obristen bey der Remonte, indem sie des weiten und kostbaren Transports überhoben sind, und die erfoderlichen Pferde im Reich selbst finden.

für die Karabinier nicht unter 2 Arschin 1 Werschok; für Dragoner, Husaren, und Landmiliz zu Pferde, nicht unter 2 Arschin, seyn. Sobald sie bey dem Regiment ankommen, sollen sie von den Staboffizieren und Kompagnie-Commandeuren besehen, dann vertheilt; über untaugliche aber rapportirt, solche von der Brigade-Generalität besehen, verkauft, und was die Kasse dabey verliert, von der Gage des Offiziers der sie gekauft hat, ersezt werden. Will er dieß nicht, so steht ihm frei sie zu behalten, und taugliche dafür zu liefern, oder sie zu bezahlen. Die unter Weges untauglich werden, muß derjenige bezahlen, der sie unter seiner Aufsicht hatte.

Nur 8 Jahr soll eigentlich ein Reiterpferd gebraucht werden, einige halten weit länger aus (man sagt daß man zuweilen 20 jährige oder noch darüber finde); und das ist des Obristen Vortheil: denn ihm wird die ganze Remonte alle 8 Jahr, aber in 8 Terminen, nemlich jährlich $\frac{1}{8}$ ausbezahlt; für ein Kürassier-Pferd überhaupt 60, für ein Karabinier-Pferd 30, für ein Dragoner-Pferd 20, für ein Husaren-Pferd 18 Rubel; daher bekommt der Kürassier-Obriste für jedes Pferd zum Ankauf jährlich $7\frac{1}{2}$, der Husaren-Obriste aber $2\frac{1}{4}$ Rubel Remontegelder. Einige Pferde werden freilich weit theurer, andre etwas wohlfeiler eingekauft u. d. g. so daß kein Obrister dabey einen Verlust befürchten darf. — Ihm soll der Kompagnie-Commandeur die untauglichen alten Pferde melden, dann sollen sie von allen Esquadron-Offizieren besehen, verkauft, und das dafür gelöste Geld zu den Remontegeldern eingeschrieben werden *).

Jedes Regiment soll jährlich $2\frac{1}{3}$ Monat im Lager stehen. — Wenn der Obriste keine Fourage käuflich erhalten kan; so wendet er sich an die Proviantsverwaltung, welche deren Herbeyschaffung besorgen muß. Jedem Reiterpferd sind täglich 3 Garniz Haber, und 15 Pfund Heu bestanden, (einem Podjemni oder Fuhrpferd, nur 2 Garniz Haber und 20 Pfund Heu;) ist das Heu selten, dann nur 10 Pfund, und 4 Garniz Haber: auf den Monat 2 Pud d. i. 38 Pfund Stroh. Zuweilen werden die Pferde mit eingeweichter oder gemahlener Gerste gefüttert, und dann 2 Garniz Gerste für 3 Garniz Haber gerechnet, und bey dem Empfang angenommen; doch ist dem Offizier die Fütterung mit Haber bequemer, und daher weit lieber **).

 Da

*) Ob und wie weit dieß alles beobachtet werde, weis ich nicht genau.

**) Ueberhaupt richtet der Obriste zuweilen nach Befinden anders ein.

Da bey der Kavallerie weder Kanonen noch Pulverkasten zu führen sind, so beläuft sich die Zahl der Fuhrpferde hier nicht so hoch als bey der Infanterie: doch müssen bey jedem Regiment einige die man in Ansehung des Ankaufs und der Unterhaltung wie Podjemni-Pferde behandelt, zum Reiten für solche Personen gehalten werden, die nicht in die Fronte kommen z. B. Schreiber, Unteroffiziere bey dem Proviant, Lazareth, und Fuhrwerk, Schmide u. d. g.

Jeder Stab- und Oberoffizier muß ein Paradepferd haben, das in der Farbe mit den Reglmentspferden übereinstimmt. Die Größe und der Preis ist im Etat vorgeschrieben. Einige Obristen machen ihren Offizieren hierin eine beträchtliche Erleichterung: sie erlauben ihnen zur Parade Regiments-Pferde auszusuchen und zu brauchen, welches um so viel eher geschehen kan, da immer gemeine Reiter auf der Wache, im Lazareth, oder sonst abwesend, sind. Hierdurch erspart der Offizier eine große Auslage, auch das Futter, und steht nicht in Gefahr durch Zufall ein theures Pferd zu verlieren. Daher bezahlt er gern jährlich eine Kleinigkeit für diese Vortheile, wenn der Obriste etwas dafür verlangt *).

Hand-

*) Einige Obristen nehmen von jedem Offizier jährlich nur 6 Rubel.

Handpferde müssen die Staboffiziere und die Rittmeister halten; den übrigen Offizieren steht es frei ob sie sich diese Ausgabe machen, oder ihr Geld sparen wollen. — Bey der Kavallerie sind keine Unterlieutenants; die Lieutenants haben sämtlich den Rang mit einem Premier-Lieutenant bey der Infanterie.

Die Kleidungsstücke der Unteroffiziere und Gemeinen kommen eines Theils mit den Einrichtungen bey der Infanterie überein; einige Verschiedenheiten werde ich im Folgenden anzeigen; nur merke ich überhaupt an, daß jeder Reiter alle 2 Jahr einen Kittel bekommt von 7 Arschin Leinwand, jede für 12 Kopek.

Da ich die Größe der Pferde genau und zuverlässig angezeigt habe, so wird, wer zu rechnen versteht, leicht prüfen und entscheiden können, wie viel dem Vorgeben des hannöverschen Lieutenants Meyer zu trauen sey, wenn er in seinen schon oft angeführten Briefen sagt, die russische schwere Kavallerie habe kleine Pferde, und würde daher keinen Choc gegen die deutsche Kavallerie aushalten. — Die leichte Reiterei war den Türken im lezten Kriege fürchterlich; weil sie aber alle Augenblicke auffitzen und oft nachsetzen mußte, so litten die Pferde sehr viel. Weislich hat man neuerlich nach geendigten Kriege, ihre Anzahl

be-

beträchtlich vermehrt. — Nun von einigen Corps insonderheit.

1. Einrichtung eines Kürassier-Regiments.

Das erste hat der bekannte Feldmarschall Graf von Münnich errichtet. — Das das kiew-sche als das sechste, unter die 5 übrigen ist vertheilt, und dadurch jedes um eine Esquadron vermehrt worden, habe ich schon vorher erwähnt. Jezt besteht also jedes Regiment aus 6 Esquadronen, daher sind 5 Staboffizier, nemlich 2 Sekond-Majors dabey, deren jeder eine Esquadron, die sechste aber der älteste Rittmeister, kommandirt. Da ich angezeigter Maaßen dem Etat von 1764 folge, so führe ich nur die Berechnungen von 5 Esquadronen an, und überlasse Liebhabern, den Aufwand und die Kosten für die sechste nach meiner Angabe dazu zu berechnen. Die Pferde sind nicht bey allen Regimentern völlig einfärbig, doch größtentheils schwarz oder braun. Manches Regiment hat vortrefliche Leute und Pferde; in Ansehung der Rüstung herrscht einige Verschiedenheit, indem manches Regiment dem vorgeschriebenen Etat, den ich nun näher anzeigen werde, genau folgt; manches aber in verschiedenen Stücken davon abgewichen ist; so findet man z. B.

bey

bey einem anstatt des Kürasses, Superwesten, auch eine Art von Husaren-Sätteln u. d. g. welches sehr gut ins Auge fällt. Die Griffe an den Pallaschen welche das zuerst in Rußland errichtete Kürassier-Regiment führte, und die wie ich höre, noch jezt im rigischen Zeughaus verwahrt werden, hatten große Aehnlichkeit mit den Husaren-Säbeln.

Jede Esquadron besteht aus 2 Kompagnien, deren jede aus 3 Korporalschaften, und eine solche aus 23 Mann gemeinen Reitern.

Der Stab:

1 Obrister, bek. jährl.	700 Rub.	25 Rat.	6 Densch.
1 Obristlieutenant	500 —	20 —	4 —
1 Prem. Major	400 —	15 —	3 —
2 Sek. Majors jeder	250 —	12 —	2 —

Der Unterstab:

1 Quartiermeister, bek.	180 Rub.	7 Rat.	1 Densch.
1 Adjutant	180 —	7 —	1 —
1 Auditeur	100 —	4 —	1 —
1 Bereiter *)	120 —	5 —	—
1 Pop (Priester)	66 —	3 —	1 —
1 Regim. Feldscheer	180 —	5 —	—

Anstatt des Denschtschiks bekommt er dessen Sold und Proviant.

 2 Sub-

*) Die beiden ersten sind Lieutenants, der Auditeur und Bereiter aber haben Kornets-Rang.

2 Subchirurgen, jeder bekommt jährlich 120 Rubel Gage *).

Folgende bekommen ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung:

1 Proviantmeister 1 Abosnoi oder Wagenmeister 1 Lazareth-Aufseher	haben Wachtmeisters Rang, u. jeder 36 R. Löhnung

1 Regiments-Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Unterschreiber 1 Kommissariats Schreiber 1 Proviant Schreiber	Korporals Rang, und jeder 11 Rubel Löhnung.

1 deutscher Trompeter, 100 Rubel **).

11 (vormals 9 ***) russische Trompeter, jeder 30 Rubel.

1 Pauker, 22 Rubel.

Sein Lehrling (der seine Stelle vertreten kan,) 8 Rubel.

2 Küster (oder Kirchenbedienten,) jeder 8 Rubel.

2 Profose, jeder 8 Rubel.

Bey

*) Vormals bey den 5 Esquadronen, war nur einer.

**) Er muß die russischen Trompeter unterrichten, und soll, wie ich höre, Wachtmeisters Rang haben.

***) Nemlich nach dem vorigen Etat vom Jahr 1764, nach welchem nur 5 Esquadrons waren.

Bey den sämtlichen Kompagnien sind Offiziere.

7 (vormals 6) Rittmeister, jeder bekommt 230 Rubel Gage, 10 Rationen, 2 Denschtschiken.

12 (vormals 10) Lieutenants, jeder 180 Rubel Gage, 7 Rationen, 1 Denschtschik.

12 (vormals 10) Kornets, darunter der Kommissär begriffen ist; jeder 150 Rub. Gage, 5 Rationen, 1 Denschtschik.

Folgende bekommen allerseits ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidung; wobey ich anmerke, daß wo jezt 12 Personen stehen, vormals als nur 5 Esquadronen zum Regiment gehörten, deren nicht mehr als 10 waren.

12 Wachtmeister, jeder 36 Rubel.

12 Kompagnie-Quartiermeister, jeder 22 Rubel.

12 Capitaines d'Armes, jeder 22 Rubel.

6 Gefreite Korporale, jeder 20 Rubel.

36 Korporale, jeder 11 Rubel.

6 Zürulniken (Bartscherer,) jeder 8 Rubel.

828 (vormals 690) Küraßier die in die Fronte kommen, jeder 8 Rubel.

6 Küraßier die nicht in die Fronte kommen *), jeder 8 Rubel.

1 deut-

*) Im Russischen nestrojewuich; das neuste Reglement nennt sie überkomplette. Sie werden zu allerlei Arbeiten gebraucht.

1 deutscher Schlösser, 60 Rubel *).
5 russische Schlösser, jeder 8 Rubel.
1 deutscher Sattler, 60 Rubel.
2 russische Sattler, jeder 8 Rubel.
12 russische Schmide, jeder 8 Rubel.
1 Fahnschmid, 116 Rubel.
5 russische Fahnschmide (Konawals) jeder 8 Rub.
12 Plotniken oder Zimmerleute, jeder 8 Rubel.
36 Jswoschtschiken, jeder 6 Rubel.

Die Gagen, Löhnungen und der Proviant für obige Personen, betrug nach dem vorigen Etat, als das Regiment nur aus 5 Esquadronen bestand, jährlich 20,290 Rubel, wozu man jezt noch die Kosten für die sechste Esquadron und die neuerlichen Zulagen setzen muß.

Für ein Reiter-Pferd der in die Fronte kommenden Unteroffiziere, Trompeter und Gemeinen, zahlt die Krone an den Obristen jährlich 7 Rubel 50 Kopek Remontegeld, und zu dessen Fütterung 16 Rubel 87½ Kopek, welches für 5 Esquadrons jährlich 5745 Rubel Remonte- und 12,926 Rubel 25 Kopek Futter Gelder beträgt. Dazu kommen noch

*) Einige Obristen halten viel deutsche Meister; andre nur wenige; eigentlich sollen sie die russischen Leute, nemlich die Schlösser, Sattler u. s. w. zu ihren Handlangern haben, und sie unterrichten, weil sie blos aus den Rekruten genommen werden.

noch für jedes Pferd jährlich 60 Kop. zum Beschlag. — Für ein Fuhrpferd zur Fortbringung der Kranken, der Kasse, der Kanzeley, der Patronen, des Proviants, des Schmidegeräthes; ingleichen für jedes Reitpferd der Personen die nicht in Fronte kommen: erhält der Obriste jährlich 1½ Rubel Remonte- und 9 Rubel Futter-Geld; auch 40 Kop. zum Beschlag. — Zur Arzney für alle Pferde überhaupt 20 Rubel. Dieß alles zusammen beträgt für 5 Esquadrons jährlich 20,151 Rubel 97½ Kopek; wozu noch ungefähr 22 Rubel zur Ausbesserung der Fuhrwagen und Fuhrsättel kommen.

Die Standarten, die Pauken, die Karabiner jeder zu 3 Rubel 31 Kopek, die Pistolen jedes Paar zu 3 Rubel 69 Kopek, die Sporn; jedes Paar zu 24 Kopek, der Pallasch zu 1 Rub. 69 Kopek (das Gehenk besonders zu 90 Kopek) werden auf 20 Jahre geliefert; die Trompeten jede zu 12 Rubel auf 6 Jahre; die Küraße jeder zu 3 Rubel auf 48 Jahre. — Der Unteroffizier und Gemeinen Mondirungsstücke kommen eines Theils mit denen bey der Infanterie überein; der Mantel wird auf 4; der Hut aber zu 35 Kopek, auf 2 Jahre gegeben. Doch äussert sich auch Verschiedenheit: der Küraßier bekommt alle 4 Jahre ein Paar lederne Beinkleider für 1 Rubel 11½ Kop. und alle 2 Jahr ein

ein Paar von Leinwand für 30 Kopek; jährlich ein Paar Stiefeln für 1 Rub. 60 Kopek; 1 Paar Schuhe für 40 Kop. und zu Vorschuhen 50 Kopek. Die Stiefeln dererjenigen die nicht in Fronte kommen, ingleichen der Fuhrknechte u. s. w. sind weit wohlfeiler angesezt. — Das Gewehr, die Mondirungs- und Ammunizions-Stücke betragen für 5 Esquadronen jährlich 9747 Rubel 59 Kopek.

Auch hier besorgen die Staboffiziere ihre Bedürfnisse selbst; den übrigen Oberoffizieren werden sie für bestimmte Preise geliefert. Einiges will ich davon anführen. Die Paradepferde sollen wenigstens 2 Arschin 1 Werschok hoch, mit den Regiments-Pferden von gleicher Farbe seyn, und werden auf 8 Jahre angeschaft: Der Obriste muß eins für 150, der Obristlieutenant wie der Prem. Major, für 120, ein Sek. Major für 100, ein Rittmeister für 80, ein Lieutenant wie ein Kornet für 60 Rubel haben. Der Sattel für 12, und die Schabracke für 20 Rubel auf 8 Jahre. Kolet nebst Weste für 50 Rubel auf 4 Jahr, weil sie nur in Parade, alltäglich aber blaue Röcke mit rothen Westen, getragen werden. Der Küraß für 3 Rubel auf 48, aber dessen Vergoldung für 12 Rubel auf 12 Jahre. Die Schärpe (Escarpe) von Gold und schwarzer Seide, für 20 Rubel, auf

auf 6 Jahr. Der Hut mit der Galone für 8 Rubel auf 2 Jahre u. s. w. Wie viel für jede Sache dem Subalternoffizier jährlich abgezogen wird, läßt sich hieraus leicht berechnen.

2. Einrichtung eines Karabinier-Regiments.

Sie hat mit der vorhergehenden viel Aehnliches: einige Verschiedenheiten muß ich anzeigen. Eigentlich soll jedes Regiment von dem andern sich durch die Farbe seiner Pferde unterscheiden, die z. B. bey dem plesko wschen Regiment grau seyn sollen. Weil dieß schwer fällt, so begnügt man sich gemeiniglich damit, daß die erste Esquadron von der vorgeschriebenen Farbe ist, bey den übrigen 5 Esquadronen (vormals hatte jedes Regiment deren überhaupt nur fünf), findet man andre Farben; doch bemüht man sich jede Esquadron einfärbig zu haben.

Die Anzahl der Offiziere und überhaupt aller zu einem Regiment erfoderlichen Personen, ist völlig so groß wie bey den Küraßieren: auch haben Auditeur, Bereiter, Priester, Wundärzte Wachtmeister, Schreiber, deutsche Professionisten u. d. g. bey beiden gleichen Gehalt. Nur einiges ist verschieden, sonderlich in Ansehung der Offiziere, nemlich:

Der

Der Obriste bek. jährlich	600	Rub.	Gage,	22	Rat.
Der Obristlieutenant	360	—	—	15	—
Der Premier-Major	300	—	—	13	—
Der Sekond-Major	250	—	—	12	—
Der Reg. Quartiermstr.	120	—	—	5	—
Der Adjutant	120	—	—	4	—
Der Rittmeister	200	—	—	7	—
Der Lieutenant	120	—	—	6	—
Der Kornet	100	—	—	4	—

Die Denschtschiken werden eben so wie bey den Küraßier-Regimentern bestanden.

Folgende bekommen, ausser Proviant und Kleidungsstücken, an Löhnung:

Der Pauker, ein gemeiner Trompeter, ein Kompagnie-Quartiermeister, Capitaine d'Armes, und Gefreiter Korporal, jeder 15 Rubel; jeder gemeine Karabinier, ein Schmid, Bartscheerer, Plotnik u. d. g. jeder $7\frac{1}{2}$ Rubel.

Alle Gage, Löhnung, Proviant, Offizier-Rationen und Denschtschiken, betrugen nach dem vorigen Etat, ohne die neuerlich hinzugekommenen Zulagen an Rationen und Proviant, für 5 Esquadronen jährlich 18,262 Rub. $51\frac{1}{4}$ Kopek.

Die Gagen der Oberoffizier sind also etwas kleiner als bey den Küraßieren, doch auch einige ihrer Bedürfnisse etwas wohlfeiler: zwar Sattel, Scha-

bracke, Schärpe, Hut, bey beiden Corps in Ansehung des Preises sowohl als des Zeitraums, völlig gleich; doch bedürfen sie keines Küraßes; jede Uniform eines Subaltern-Offiziers ist nur zu 28 Rubel, aber auf 2 Jahre, angeschlagen; und die Paradepferde, obgleich eben so hoch als der Küraßier-Offizier ihre, haben einen niedrigern Preis, nemlich für den Obristen 130, für den Obristlieutenant und den Prem. Major 100, für den Sek. Major 70, für alle übrige Ober-Offiziere 60 Rubel.

Die Unteroffiziere und Gemeine bekommen alle 2 Jahr neue Uniformen, und überhaupt ihre Kleidungs- und Ammunizionsstücke wie die Küraßier.

Jedes in die Fronte kommendes Reitpferd soll für 30 Rubel eingekauft werden, und 8 Jahr ausdauren; folglich bekommt der Obriste jährlich dazu 3 Rub. 75 Kop. Remontegeld; zu jedem Podjemni-Pferd aber, deren ungefähr 100 theils vor die Fuhrwagen, theils zum Reiten erfodert werden, $1\frac{1}{2}$ Rubel. Der Beschlag, die Arzneyen u. d. g. sind wie bey dem Küraßier-Regiment.

Zu 5 Esquadronen belaufen sich die jährlichen Kosten für Gewehr, Mondirungen, Ammunizion u. d. g. auf 8738 Rub. 89 Kop. und für die Pferde mit Inbegrif des Futters, auf 17,259 Rub. 35 Kop. alles zusammen genommen mit den Gagen, Pro-

Proviant etc. auf 44,302 Rub. 45¾ Kop. Liebhaber mögen die Kosten für die sechste Esquadron selbst daraus berechnen und hinzufügen, um zu wissen was jezt jedes Regiment jährlich kostet.

3. Einrichtung eines Dragoner-Regiments.

Sie kommt in vielen Dingen mit der Verfassung eines Karabinier-Regiments überein *); daher halte ich mich bey derselben nicht lange auf. Nur etwas will ich anführen.

Der Kapitän bekommt 20 Rubel weniger Gage, als ein Rittmeister bey den Karabinieren; der Lieutenant und Fänrich haben gleichen Gehalt mit den Lieutenant und Kornet bey jenen; welches auch überhaupt in Ansehung der Rationen und Denschtschiken gilt. Ein Wachtmeister bekommt jährlich 20 Rubel 7 Kopek Löhnung. — Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen alle 5 Jahr einen Mantel für 3 Rubel 2 Kopek; alle 3 Jahr neue Uniform, Rock und Kamisol kosten zusammen 3 Rubel 50½ Kopek; jährlich 1 Paar Stiefeln für 85 Kopek, und 2 Hemden, wozu die 12 Arschin Leinwand überhaupt 48 Kop. kosten. — Das Gewehr

*) Jezt soll einiges geändert, auch ein Regiment leichte Dragoner errichtet werden, die grüne Uniform, und kurze Husaren-Säbel bekommen.

wehr ist, wie bey den vorhergehenden Regimentern auf 20; die Sättel aber auf 8 Jahre, jeder kostet 5 Rubel.

Bey dem Regiment sind 794 Dragoner-Pferde, deren jedes für 20 Rubel soll eingekauft werden; ferner 90 Podjemni-Pferde, jedes zu 8 Rubel; und 12 Artillerie-Pferde, jedes zu 12 Rub. Für jedes Pferd werden 12 Rubel zur Fourage bestanden.

4. Einrichtung eines Husaren-Regimentes.

Weil man neuerlich die Anzahl der Husaren-Regimenter ansehnlich vermehrt hat; so muß ich mich billig hier in eine umständlichere Beschreibung einlassen, wobey ich dem Etat vom Jahr 1763 genau folge, den man aber neuerlich sehr geändert hat *).

Vormals hatte man nur wenige Regimenter, die aus lauter freien mit großen Kosten angeworbenen Leuten bestunden: was für Summen hat man zur Errichtung eines einzigen Regiments aufgewandt! von was für Nachrechnungen ward zuweilen gesprochen! Ueberdieß kaufte und unterhielt jeder gemeine Husar sein Pferd selbst, und bekam daher

*) So soll jeder Gemeine anstatt der im Etat stehenden 18 Rubel, jezt jährlich nur 12 Rubel Sold bekommen.

daher jährlich ungefähr 80 Rubel. Jezt ist alles sehr weislich auf einen vortheilhaftern Fuß eingerichtet; man hat sogar irreguläre Truppen, zum Vortheil des Reichs, zu regulären Husaren-Regimentern umgeschaffen. So mußten z. B. die Ukrainer vormals eine Anzahl Kasaken stellen, und zu deren Unterhalt etwas hergeben: dafür hat man neuerlich dort reguläre Regimenter errichtet, zu deren Unterhaltung die Ukraine eine gewisse Abgabe trägt.

Die Stab- und Oberoffiziere haben nach dem Etat vom J. 1763 eben so viel Denschtschiken und Rationen als bey den Karabinier-Regimentern; nur ist zugleich festgesezt, daß ihnen die Denschtschiken nicht wirklich geliefert, sondern für jeden 30 Rubel sollen ausgezahlt werden. Da auch seit der Zeit die Rationen eine beträchtliche Zulage erhalten haben, und mehr als noch einmal so hoch gestiegen sind, so beläuft sich der Offizier-Gehalt jezt höher als er im angeführten Etat angegeben ist. Im oft erwähnten Neuesten Reglement wird der Gehalt nach der Zulage an Rationen berechnet; ob ganz genau, weis ich nicht; und führe daher die Berechnung aus demselben, nebst der nach dem Etat an. Vermöge des lezteren besteht ein Regiment aus 8 Esquadronen, und deren jede aus

aus 2 Kompagnien; zu einer Kompagnie gehören 69 gemeine Husaren; zum ganzen Regiment aber die gleich folgenden Personen:

Der Stab { an Gage, ingleichen anstatt seiner Denschtschiken und Rationen, bekommt überhaupt jährlich baares Geld

	nach dem Etat von 1763	nach Anzeige des neuesten Regl.
1 Obrister	898 R. 80 K.	1044 Rub.
1 Obristlieutenant	561 — —	660 —
1 Premier-Major	460 — 20 —	546 —
2 Second-Majors, jeder	374 — 80 —	454 —
Der Unter-Stab:		
1 Regim. Quartiermeist.	177 Rub. Kop.	210 Rub.
1 Adjutant	171 — 60 —	198 —
1 Auditeur *)	116 — 20 —	136 —
1 Kommissär	116 — 20 —	136 —
1 Priester **)	82 — 20 —	101 —
1 Regiments-Feldscheer	226 — 20 —	246 —
2 Subchirurgen, jeder	120 — —	120 —

Folgende vom Unterstab bekommen ausser der Löhnung auch Proviant und Kleidungsstücke:

 1 Pro-

*) **) Jeder von beiden bekommt einen Kerl zum Denschtschik.

1 Proviantmeister 1 Abosnoi oder Wagenmstr. 1 Lazareth = Aufseher	sind Wachtmstr. jeder bekommt jährlich 42 Rubel Löhnung.

1 Regiments=Schreiber, jährlich 50 Rubel.

4 Schreiber 1 Kommissariats=Schreiber 1 Proviant=Schreiber	jeder 21 Rubel.

1 Stabs=Trompeter, 100 Rubel.
15 Trompeter, jeder 18 Rubel.
1 Pauker, 21 Rubel.
Dessen Lehrling, 18 Rubel.
1 Küster, 18 Rubel.
2 Profose, jeder 7½ Rubel.
30 Jswoschtschiken, jeder 6 Rubel.

Kompagnie = Offiziere:

Die an Gage, ingleichen anstatt der Denschtschiken und Rationen, überhaupt jährlich an baaren Geld bekommen

	nach dem Etat von 1763		nach Anzeige des N. Regl.
11 Kapitäns, jeder	297 R. 80 Kop.	—	344 Rub.
16 Lieutenants, jeder	182 — 40 —	—	222 —
16 Fähnriche, jeder	151 — 60 —	—	178 —

Unteroffiziere u. s. w. bey den Kompagnien, Welche sämtlich ausser der Löhnung, auch Proviant und Kleidungsstücke bekommen:

16 Wacht=

16 Wachtmeister, jeder 42 Rubel Löhnung.
16 Capitaines d'Armes, jeder 26 Rubel.
64 Korporals, jeder 21 Rubel.
8 Bartscheerer, jeder 18 Rubel.

1104 Husaren die in die Fronte kommen 8 Husaren die nicht in die Fronte kommen	jeder 18 Rub. *).

1 Schlösser, 60 Rubel.

7 Schlösser=Lehrlinge, 8 Schmide 2 Sattler 2 Fahnschmide oder Pferde=Aerzte 2 Plotniken	jeder 18 Rubel.

Mit Inbegrif der Offiziere, gehören also nach dem Etat von 1763 überhaupt 1356 Personen **) zum Regiment, deren Gagen, Löhnungen, und Proviant jährlich 41,444 Rub. 48¾ Kop. betragen ***).

Auch hier soll das Regiment alle 8 Jahr remontirt werden. Da nun ein Husaren=Pferd zu 18 Rub. angeschlagen ist; so bekommt der Obriste

 für

*) Schon vorher ward erwähnt, daß in einem Verzeichniß nur 12 Rubel stehen; ich folge dem Etat.

**) Daß die Regimenter jezt an Mannschaft kleiner sind, weis man aus der vorn mitgetheilten Liste.

***) Nach dem neuesten Reglement jezt wegen der Zulage an Rationen, 43,556 Rub. 48 drey viertel Kopek.

für jedes jährlich 2 Rub. 25 Kop. Remontegeld, und 60 Kop. zum Beschlag; für ein Podjemni-Pferd aber jährlich $1\frac{1}{2}$ Rub. Remonte, und 40 Kop. zum Beschlag; folglich für die 1217 Husaren-Pferde jährlich 2738 Rub. 25 Kop. Remontegeld. Bey dem Regiment sind 107 Podjemni-Pferde, nemlich 30 zum Reiten für solche Unteroffiziere u. d. g. die nicht in die Fronte kommen; und 77 zu den 21 Fuhrwagen. Jedem Husaren-Pferd wird auf 8, den Podjemni-Pferden auf 7 Monat Fourage bestanden, nemlich für jedes Pferd den Monat 15 Pud Heu und 1 Tschetwert Haber, welches zusammen für $1\frac{1}{2}$ Rubel gerechnet wird. So beträgt der Unterhalt für die Pferde jährlich 15,727 Rub. 50 Kopek; wozu noch 32 Rubel für Arzney kommen. Zur Unterhaltung der Fuhrwagen werden jährlich 29 Rub. $12\frac{1}{2}$ Kop. und für Stricke u. d. g. 29 Rub. $43\frac{1}{2}$ Kop. verabfolgt.

Die Unteroffiziere und Gemeinen bekommen an Kleidungsstücken: die Mütze für $88\frac{1}{2}$ Kop. auf 2 Jahre; den Mantel für 3 Rub. $67\frac{3}{4}$ Kop. auf 4 Jahre; das Mäntelchen oder den Pelz für 2 Rub. $76\frac{1}{8}$ Kop. auf 4, aber die dazu gehörenden Knöpfe für $46\frac{1}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; die Weste oder das Kamisol für 1 Rub. $42\frac{11}{816}$ Kop. jährlich, aber die Knöpfe dazu für $43\frac{3}{4}$ Kop. auf 20 Jahre; jährlich 1 Paar Beinkleider für 1 Rub. $2\frac{1}{4}$ Kop. 2 Hemde, und 1 Paar Stiefeln die nebst den Sporn 98 Kop. kosten, und noch 40 Kopek zu Vorschuhen, ingleichen 18 Kop. zu einem Paar wollenen, und 1 Paar Leinwand-Strümpfen u. d. g.

Für Gewehr, Ammunizion, Mondirungen etc. und Werbungen, kostet jedes Regiment jährlich 13,523 Rub. $35\frac{1}{4}$ Kop. folglich überhaupt 74,475 Rub. $65\frac{1}{2}$ Kop. (nach dem gedruckten Etat.)

Vor verschiedenen Jahren wurden bey St. Elisabeth und in den dortigen Gegenden an der Gränze, Husaren-Regimenter auf einen vielfach vortheilhaften Fuß eingerichtet, auch hernach noch mit neuen Regimentern vermehrt. Sie bestehen aus Ungern, Moldauern u. d. g. und sind ansässig; auch Offizieren und Gemeinen statt der Gage Länder eingewiesen, wo sie Ackerbau treiben. Der Gemeine leistet seinem Offizier gewisse Arbeit. Nur der Obriste und jährlich eine Esquadron bekommen Gage, und diese Esquadron muß die Gränze beobachten und da herum reiten. Alles Gewehr ist in der Rüstkammer; die Krone zahlt das Geld zu den Pferden. Sie kompletiren sich aus sich selbst, haben sich im lezten Krieg gegen die Türken tapfer gehalten, und waren immer übervollzählig, weil sie alle Frühjahre Rekruten, und zu jeder Kompagnie 10 Mann über die Zahl, von

von Hause bekamen. Sie fechten gleichsam für ihre Besitzungen und Familien, und bevölkern das Land. Der General der diese Sache in Ordnung bringen solte, schien anfänglich wenig Ursach zu finden mit seinem Schicksal zufrieden zu seyn: doch gewann die Sache bald eine andre Gestalt. — Jezt sind die Piquenier-Regimenter bey St. Elisabeth auf ähnliche Art eingerichtet: ihre ganze Verfassung genau zu beschreiben sehe ich mich nicht im Stande. Nur merke ich an, daß dem Reich große Vortheile durch diese Leute und Einrichtungen erwachsen werden, wenn der gemeine Mann immer gehörigen Schutz und Unterstützung findet, damit er mit Lust arbeiten, und nie seine Wohnung in benachbarten Ländern zu suchen den Anschlag faßen möge. Unter den Piquenieren findet man viel Ukrainer.

XIV. Von etlichen andern Corps.

1. Vom sibirischen Corps.

In der büschingschen Erdbeschreibung wird gesagt, die sibirische Miliz heiße noch heutiges Tages Kosaken; jezt stehen dort reguläre Regimenter: nemlich nach dem vorher mitgetheilten Verzeichniß der Divisionen, 1 Dragoner- und 3 Infanterie-Regimenter; nach dem gedruckten

Etat

Etat sollen dort 5 Infanterie- und 2 Karabinier-Regimenter seyn *), deren Kosten ich aus eben dem Etat hier anführe.

Ein Infanterie-Regiment kostet dort jährlich:

für Ammunizion	14,072 R.	47	Kop.
für Pferde und Fourage	2327 —	—	
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	26,582 —	50	—
für Proviant	13,722 —	57	—
überhaupt	56,704 R.	54	Kop.

Ein Karabinier-Regiment kostet dort jährlich:

für Ammunizion	8738 R.	89	Kop.
für Pferde und Fourage	12,601 —	—	
für Gage, Sold u. Offizier-Rat.	14,746 —	10	—
für Proviant	6115 —	50	—
überhaupt	42,201 R.	49	Kop.

Mit Inbegrif der Generalität und was dazu gehört, sind die Kosten für die im Etat angegebenen 7 Regimenter, jährlich auf 379,460 Rubel $86\frac{1}{48}$ Kopek angesezt.

2. Von

*) Bey einer vor mehrern Jahren im Kriegskollegium erörterten Frage, was für Truppen, sonderlich in Ansehung der Kavallerie, für Sibirien die bequemsten und vortheilhaftesten wären, stimmten Einige für Karabinier- Andre für Dragoner-Regimenter.

2. Von den Garnisonen.

Zween Ausländer, ein Franzose und ein Deutscher *), sagen in ihren Nachrichten über Rußland, so viel Beleidigendes von den russischen Garnisonen, sonderlich von den Garnison-Offizieren, daß ich mich verbunden achtete, im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen, wo ich sie auch namentlich anführe, sie zu widerlegen, die Sache in ihrer wahren Gestalt vorzutragen, und die Gründe aus welchen ein Offizier nach der Garnison geht, zu berühren, daher ich jezt um es hier nicht zu wiederholen, meine Leser darauf verweise.

Die Garnisonen sind nicht in Regimenter, sondern in lauter Bataillons vertheilt; ihre Generale und Oberbefehlshaber sind die Oberkommandanten und Kommandanten in den Vestungen. Zusammen machen sie ein zahlreiches Corps aus, das einer großen Armee gleicht; denn man zählt 84 Bataillons, die aber nicht alle völlig gleiche Einrichtung und Verfassung haben. Es ist nemlich ein dreyfacher Unterschied bemerkbar, denn

40 Bataillons sind Gränz-Garnisonen, die in den ostseeischen, auch in andern Provinzen, stehen; z. B. in St. Petersburg 5, in Wiburg 4, in Riga 4, in Dünamünde 1, in Tobolsk 3, in Tomsk 1, in Irkuzk 1, in Selenginsk 2, Bataillons. Jedes besteht aus 6 Kompagnien jede von 110 Mann Gemeinen; nemlich 4 Kompagnien Soldaten, 1 Invaliden- und 1 Meister Kompagnie **). Die lezten sind blau, die übrigen grün gekleidet. Jedes solches Bataillon kostet jährlich an Gage, Sold, Ammunizion, Proviant u. d. g. überhaupt 11,690 Rubel 77¾ Kopek.

25 Bataillons stehen auch an den Gränzen, sind aber auf den Fuß der folgenden mitten im Reich befindlichen Bataillons, sonderlich in Ansehung ihrer Gage und Löhnung, eingerichtet. Von diesen stehen 6 Bataillons in Kiew, 4 in Astrakan, 3 in St. Elisabeth u. s. w. Jedes Bataillon besteht eben so wie die vorhergehenden, aus 6 Kompagnien, und kostet jährlich 9856 Rubel 63¾ Kopek.

19 Bataillons stehen mitten im Reich, z. B. 3 in Moskow, 3 in Kasan u. s. w. Jedes besteht zwar aus 6 Kompagnien, aber ohne Meister-Kompagnie, nemlich aus 5 Kompagnien Soldaten, und 1 Kompagnie Invaliden, darunter

*) Bey dem ersten war es vielleicht bloßer Ausbruch der Galle, wegen seiner Gefangenschaft; der zweyte hat sich wie es scheint, durch jenen hinreißen lassen.

**) Sie werden zu allerley Arbeiten in den Vestungen gebraucht.

darunter 30 Mann Arbeiter begriffen sind. Jedes kostet jährlich 9903 Rubel $49\frac{31}{48}$ Kop.

Alle 84 Bataillons kosten jährlich überhaupt 902,213 Rubel $51\frac{11}{48}$ Kopek. Hierzu kommt der Gehalt für die Oberkommandanten *), Kommandanten, Platz-Majors u. s. w. welcher jährlich 51,136 Rubel $66\frac{1}{2}$ Kopek beträgt; ingleichen für Kommandanten-Schreiber, Garnison Musikanten u. d. g. 1050 Rubel 26 Kop. daß also der ganze Aufwand für die Garnisonen mit Inbegrif der Kommandanten, jährlich in 954,400 Rubel $43\frac{31}{48}$ Kopek besteht.

Ueberhaupt stehen die Garnisonen nicht blos in Vestungen, sondern auch in offenen Oertern; sie sind auch nicht blos bestimmt eine Vestung zu vertheidigen: in großen Vestungen müssen Feldregimenter die Wachen besorgen. Ihr Dienst ist mancherley: sie besetzen die Wachen in der Stadt, empfangen und transportiren Rekruten, werden auf Execution gesandt, zu militärischer Hülfe wo solche von der Obrigkeit begehrt wird, auch zu Arbeiten an Vestungen u. d. g. gebraucht. — Ihr Gehalt ist weit kleiner als bey den Feldregimentern;

*) Ein Oberkommandant in einer ansehnlichen Vestung, hat auch die Garnisonen der kleinern in der Provinz befindlichen Oerter, unter seinem Befehle.

dagegen findet der gemeine Soldat in der Stadt leicht Mittel zu allerley Erwerb, daher er mit seinem Sold auskommt, auch dabey seine Familie ernährt, wie schon im angeführten ersten Stück ist gezeigt worden. Man findet zwar auch viel junge Leute in den Garnisonen, von denen manche zu Feldregimentern versezt werden; doch wird gemeiniglich der Soldat, nachdem er geraume Zeit im Feld gedient hat, zu seiner mehrern Schonung und Ruhe, nach einer Garnison erlassen, wo er heirathen, dem Staat neue Soldaten erzeugen und erziehen, und so seine Tage beschließen kan, ohne gezwungen zu seyn, zur ganz entwohnten Bauer-Arbeit zurückzukehren. So vertreten die Garnisonen zugleich die Stelle eines Invaliden-Hauses, aber nach einer sehr weisen Einrichtung die dem Reich vielfache Vortheile bringt; wovon ich noch am Ende bey der Anzeige des Rekrutirens, etwas zur Widerlegung schief urtheilender Ausländer, erwähnen werde.

Ein Offizier der wegen Schwächlichkeit, Alters, um seine Kinder bequemer erziehen zu können, oder aus andern Ursachen, von dem Feldregiment zur Garnison geht, erhält sonderlich wenn er schon ein Jahr in seinem Karakter gestanden hat, desselben Verhöherung; der Kapitän wird zur Garnison als Major versezt. Dieß bewegt wohl

Man-

Manchen um die Versetzung zu suchen, in der Hoffnung, daß man nach einiger Zeit wieder zu einem Feldregiment zurückgehen könne. In der Garnison selbst ist nur selten von einem Avancement zu hören, weil daselbst immer viel überkomplette Offiziere von allerley Rang gefunden werden, sonderlich Majors die Kapitäns-Dienste thun **). Hingegen findet der Garnison-Offizier, er stehe in der Stadt oder auf dem Lande im Quartier *), mehrere Ruhe, bequemere Gelegenheit sich einzurichten und eine kleine vortheilhafte Wirthschaft zu treiben, wozu ihm eines Theils seine Soldaten beförderlich seyn können. Man findet Männer, die bey ihrer kleinen Gage, mit den Ihrigen ordentlich und anständig leben; ohnehin haben sie in Ansehung des Dienstes weit weniger Aufwand als bey den Feldregimentern. Sie bekommen aber auch ausser ihrer an sich selbst kleinern Gage, weder Rationen noch Denschtschiken; anstatt der

*) Man spricht von einigen bevorstehenden Aenderungen wegen der überkompletten.

**) Zuweilen findet man Offiziere und Gemeine in der Stadt einquartiert, wo beide freies Quartier bekommen, in einigen Städten muß der Offizier sein Quartier und Holz selbst besorgen, daher sich dann einige in der Vorstadt eigne Häuser bauen. Zuweilen stehen Offiziere und Gemeine auf dem Lande nicht weit von der Stadt.

leztern muß der Bataillon-Commandeur jedem Staboffizier 2, und jedem Subalternoffizier 1 Soldaten zur Bedienung geben.

Der Bataillon-Commandeur ist ein Obristlieutenant, oder Premier-Major; selten ein Obrister. Ausser seinem Gehalt kan er einige Vortheile finden, sonderlich da sich seine Soldaten zu Ausrichtung seiner Geschäfte bald willig machen lassen. — Der Gehalt und die Einrichtung eines Gränz-Bataillons ist:

1 Bataillon-Commandeur, bekommt jährlich überhaupt 200 Rubel.

Der Unterstab:

1 Adjutant bekommt 80 Rubel.

1 Bataillon-Feldscheer, 120 Rub. und anstatt des Denschtschiks dessen Lohn von 5 Rub. 52 Kop. und dessen Proviant.

1 Proviantmeister, ist Sergeant } jeder 10 Rub.
1 Sergeant bey dem Lazareth } und Proviant.

12 Profose, nemlich für jede Kompagnie 2, jeder 5 Rub. und Proviant.

Bey den Kompagnien:

6 Kapitäns, jeder 133 Rub. $33\frac{1}{3}$ Kop.
6 Lieutenants, jeder 80 Rubel.
6 Fähnrichs, jeder 66 Rub. $66\frac{2}{3}$ Kopek.

Folgende Unteroffiziere und Gemeine bekommen ausser ihrer Löhnung, auch Proviant und Kleidungsstücke:

18 Sergeanten (bey jeder Kompagnie 3), jeder 10 Rub. Löhnung.
6 Kapitaines d' Armes
6 Furier
2 Fahnjunker, bey 4 Kompagnien } jeder 8 Rub.
24 Korporals, jeder 7 Rub. $33\frac{1}{8}$ Kop.
660 Gemeine, jeder 5 Rub. 52 Kop.
6 Bartscheerer jeder 5 Rubel.
Trommelschläger u. s. w.

Hingegen bey den Bataillons mitten im Reich, ingleichen bey denen so auf eben den Fuß eingerichtet sind, ist die Gage noch kleiner. Denn daselbst bekommt überhaupt jährlich der Bataillon-Commandeur 150 Rubel; der Adjutant 60 Rub. der Feldscheer 120 Rub. und für den Denschtschik dessen Proviant und 3 Rubel 75 Kopek Löhnung; ein Kapitän 100; ein Lieutenant 60; ein Fähnrich 50 Rubel; ein Sergeant 7 Rubel 50 Kopek; ein Gemeiner 3 Rubel 75 Kopek.

Der Abzug für Arzneyen und an das Lazareth hat hier eben so statt, und ist von gleicher Größe, wie bey den Feldregimentern.

Vormals gingen viel junge Edelleute in die Garnison, um daselbst den Kriegsdienst vorläufig

zu lernen, und dann zur Armee; das geschicht jezt seltner, da sie häufig bey den Garde-Regimentern ihren Kriegsdienst anfangen. Doch sieht man auch wie vorher erwähnt ward, noch junge Leute in der Garnison, aber auch viel Männer mit grauen Häuptern, von großer Erfahrung und bewährter Rechtschaffenheit.

3. Die Landmiliz.

Sie hat wie vorher erwähnt wurde, ihre eigne Generalität, nemlich 1 General en Chef, 2 Generallieutenants, 6 Generalmajors; und besteht theils aus Infanterie, theils aus Kavallerie. Die Gagen sind kleiner als bey den Feldregimentern; doch bekommen die Stab- und Oberoffiziere der Infanterie, eben so viel Rationen und Denschtschiken als bey den Feldregimentern; und die bey der Kavallerie, wie die Karabinier-Offiziere: nur ist hier die Löhnung eines Denschtschiks 4 Rubel 20 Kopek.

Die Einrichtung der Infanterie-Regimenter stimmt in Ansehung der Bataillons, Kompagnien, Stab- Ober- und Unteroffiziere, wie auch der Gemeinen, völlig mit einem Musquetier-Regiment überein, sogar in Ansehung der dabey befindlichen 2 Grenadier-Kompagnien; nur hat ein Infanterie-Regiment bey der Landmiliz, 24 Fuhrknechte mehr,

als ein Feldregiment. — Die Offizier bekommen ausser ihren Rationen und Denschtschiken, jährlich an Gage: der Obriste 400, der Obristlieutenant 240, der Prem. Major 200, der Sek. Major 166, ein Kapitän 133, ein Lieutenant 80, ein Unterlieutenant und ein Fähnrich jeder 66⅔ Rubel; hingegen die Unteroffiziere und Gemeinen ausser ihren Kleidungsstücken und Proviant, jährlich Löhnung: ein Feldwebel 24, ein Sergeant 10 Rubel; ein Grenadier 5⅓, ein Musquetier 5 Rubel, ein Plotnik u. d. g. 5 Rubel, ein Fuhrknecht 4 Rubel. — Jedes Infanterie-Regiment kostet jährlich an Gage, Sold, Offizier-Rationen, und Proviant 26,393 Rubel 4 Kopek und an Gewehr, Mondirungen, Ammunizion, Pferden, Fourage, Unterhaltung der Artillerie u. s. w. 14,474 Rub. 79½ Kop. — Ein Kavallerie-Regiment, zu 5 Esquadrons, oder 10 Kompagnien gerechnet, dazu überhaupt 952 Personen, darunter 690 in die Fronte kommende gemeine Reiter, gehören, erfodert jährlich für Gage, Sold, Proviant etc. 13,940 Rubel 93 Kop. und für Gewehr, Ammunizion, Pferde, Fourage, Unterhaltung der Artillerie, Fuhrwerke u. s. w. 15,863 Rub. 77 Kopek. — Auch hier ist der Abzug für Arzney und an das Lazareth, wie bey den Feldregimentern.

4. Von

4. Von den Legionen oder Cohorten.

Im lezten türkischen Krieg wurden 2 Legionen errichtet, die man auch Cohorten nannte; nemlich die St. petersburgsche, und die moskowsche; jede hatte ihren eignen General, und bestand aus 6666 Mann, die in lauter sogenannte leichte Feld-Kommandos vertheilt waren. Zu einem solchen gehörten 2 Kompagnien Infanterie, 60 Dragoner, 30 Jäger und einige Artilleristen; die man sämtlich theils aus alten Regimentern zog, theils aus Rekruten formirte. Jedes Feld-Kommando hatte einen Obristlieutenant oder Premier-Major zu seinem Commandeur. — Bey Perekop zeigte der Anführer einer solchen Legion, einen etwas übereilten Muth; zum Glück entstanden keine üblen Folgen. Nach geendigten Krieg wurden die Legionen wieder aufgehoben und unter andre Regimenter vertheilt.

5. Von den irregulären Truppen.

Eigentlich bestehen sie blos aus Kasaken, bey welchen neuerlich mancherley gute Abänderungen sind vorgenommen worden. Man hat nicht nur verschiedene reguläre Regimenter aus ihnen errichtet; sondern auch ihnen überhaupt eine bessere Einrichtung gegeben, und ihren Offizieren größeres

res

res Ansehn eingeräumt, wodurch Ehrbegierde angeflammt und Ordnung erhalten wird. Vormals mußte der Kasaken-Obriste unter dem Befehl eines jeden Fähnrichs von der Armee stehen, und von ihm manche harte Begegnung erdulden: dieß hat aufgehört, seitdem die Kasaken-Offiziere ordentliche Offizier-Patente bekommen. — Einige haben selbst eine Art von regulärer Form angenommen z. B. die tschugujewschen am Don. Ihr Ataman *) der Generals-Patent hat, wünschte sie möchten Husaren werden; dieß verbaten sie; haben sich aber sehr in Waffen geübt, und mit völliger Rüstung versehen, bey der sie aber noch den Spies gebrauchen. Ihr Obrister hat Prem. Majors-Patent, auch ihre übrigen Offiziere haben Patente. Sie stellen allezeit 500 Mann ins Feld.

Die Truppen welche sie ins Feld stellen, kosten der Krone wenig: sie unterhalten sich selbst, und bekommen von ihrer Nation einen Zuschuß. Ueberdieß müssen die zu Hause bleibenden eine gewisse Mannschaft zur Bedeckung der Linien oder Gränzen, stellen: welches bey den donschen Kasaken zum Beträchtlichen hinansteigt, daher hat ihr Ataman

*) Es giebt unter ihnen zweyerley Atamans; der oberste Ataman ist gleichsam ihr Fürst; dann hat jedes Regiment seinen Ataman oder Obristen.

Ataman unter ihnen großes Ansehn. *) — Im Feld sind sie zu Ueberfällen, zum Nachsetzen, zum Rekognosciren u. d. g. ungemein brauchbar; sie attaquiren schnell, verbreiten Verwirrung unter dem Feind, und können sich, wo es nöthig ist, bald und mit vieler Klugheit zurückziehen. Ihr Dienst gränzt oft nahe an den Husaren-Dienst. — Ueberdieß werden sie zu verschiedenen andern Geschäften gebraucht. So waren sie z. B. im lezten türkischen Krieg in den ungeheuren Steppen gegen die Krim zu, wo man keinen Baum und selten Wasser sieht, gleichsam die Wegweiser, Begleiter und Posthalter für die Reisenden, sonderlich für die hin und her abgefertigten Offiziere und Couriere. Zu ihrem Aufenthalt hatten sie in Ermangelung der Häuser, Löcher in die Erde gegraben, bey denen sich ihre sehr abgejagten Pferde mit Gras ernährten.

Die Kalmücken sind auch irreguläre Truppen, werden aber eigentlich nicht dazu gerechnet. Nicht sowohl weil man die Kasaken in Vergleichung mit ihnen, für reguläre Regimenter halten könte; sondern eigentlich weil sie selten im Feld ge-

*) Auch ansehnliches Vermögen; von einem Namens Jefremow der vor mehrern Jahren in Arrest kam, meinte man, daß seine Einkünfte jährlich weit über 100,000 Rubel betrügen.

gebraucht werden. Inzwischen sind sie eine sichere Wache für die Armee gegen Ueberfälle. Der Kalmück legt sich platt an die Erde, und entdeckt vermittelst seines scharfen Gehörs, bald jede Bewegung von weiten. Ehe ein Feind anrückt, kan alles zum Empfang in Bereitschaft seyn. — Die wilden Kalmücken die ihren Pelz oft von Schultern herabfallen lassen, und dann nackend reiten, deren Waffen nur Bogen, Spies und ein alter Säbel sind: machen freilich bey einer Armee einen sonderbaren Anblick, zumal wenn sie hinter sich auf dem Pferd ein Stück übelriechendes Fleisch herumführen. Doch soll man jezt schon Kalmücken sehen die mehr Ordnung bey sich eingeführt haben; es ist mir sogar gesagt worden, man finde unter den Kasaken Offiziere die von kalmückischer Geburt sind, aber Offiziers-Patent und Rang erlangt haben.

XV. Von den Rekruten.

In Rußland hat man nicht nöthig große Summen auf Werbungen zu verwenden: die Rekrutirung kostet der hohen Krone keinen Rubel; ein Vortheil den diejenigen selten erwägen, welche die russischen Staats-Einkünfte, mit denen in andern Reichen, in Vergleichung setzen. Auch bedarf

bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen wie in England; sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeschrieben, und bloß bestimmt, der wievielste Mann soll geliefert werden, z. B. von 400 Seelen, etwa eine*). Der Edelmann weis wie viel männliche Köpfe ihm bey der lezten Revision (die bis zu einer neuen Revision der Maaßstab bleibt,) sind angeschrieben worden**); folglich auch wie viel Leute er liefern muß: Die Anzahl zeigt er seinen Unterthanen an, welche nun sogleich für die Ausfindigmachung und Herbeyschaffung sorgen. Edelleute welche nur wenig Seelen in ihrem kleinen Dorf haben, liefern entweder einen Kerl, und bleiben dann bey den folgenden Rekrutirungen verschont, bis die Reihe sie wieder trift; oder ihrer mehrere vereinigen sich, und kaufen gemeinschaftlich einen Rekruten, wozu ihre Erbbauern das erfoderliche Geld zusammen bringen. Mancher Kerl bietet sich an, für seine Brüder in demselben Dorf Rekrute

*) Man erinnere sich, daß die Größe der russischen Güter nach der Anzahl der Erbbauern männlichen Geschlechts, bestimmt wird.

**) Auch die Kinder werden dazu gerechnet; was in der Zwischenzeit geboren wird, oder stirbt, kommt nicht in Anschlag; wer viel kränkliche u. d. g. Leute in seinem Gebiet hat, dem fällt die Lieferung beschwerlicher.

krute zu werden, und erhält dafür von ihnen ein ansehnliches Reisegeld. Hat der Edelmann einen widerspenstigen Bedienten, so läßt er ihn zur Strafe zum Rekruten anschreiben. Wie in allen Ländern, so hat auch in Rußland nicht jeder junge Kerl Lust zum Kriegsdienst *).

Nicht jede Provinz oder Gegend liefert Rekruten, z. B. die Kasaken deren Dienst in der Besetzung und Beschützung einer gewissen Gränze besteht; oder die immer eine festgesezte Anzahl Leute ins Feld stellen müssen. Die in Ingermanland wohnenden russischen und finnischen Bauern, sind von der Rekrutirung frei. Die Lief- und Ehstländer bezahlen anstatt der Rekruten, von jedem Haaken jährlich eine bestimmte Abgabe unter dem Namen des Roßdienst-Geldes. Ueber-

dieß

*) Gesezt der Edelmann liefert nicht seinen besten Kerl ab: man hat ja in allen Ländern das Sprüchwort, daß der Soldatenstand den Menschen in Ordnung bringt: er muß dem Kalbfell folgen! Ein Bauer der seinen Sohn nicht gern hergeben will, mag wohl zuweilen seinen Herrn sich durch ein Geschenk geneigt zu machen, oder dessen Uprawitel (Verwalter) zu bestechen suchen. Man hat Beyspiele daß Leute aus Abneigung gegen den Kriegsdienst, sich selbst verstümmelt, oder ihre Eltern die sie greifen und abliefern wolten, in Lebensgefahr gesezt haben; doch sind sie selten. In andern Ländern scheuet sich der Bauer weit mehr vor dem Kriegsdienst.

dieß sind ganze Völkerschaften, und unter den Russen viele Klassen und Stände, der Rekrutirung gar nicht unterworfen. Wer daher aus den Rekruten-Lieferungen die eigentliche Bevölkerung des russischen Reichs berechnen will, der kan keine andre als falsche oder willkührliche Zahl zusammenbringen.

Die Rekruten werden bey dem Gouverneur oder Woiwod abgeliefert, von einem Wundarzt genau besichtigt *), gemessen, dann empfangen, und von den dazu kommandirten Offizieren zu den Regimentern abgeführt: Aus ihnen dann Soldaten, Denschtschiken, Fuhrknechte, (auch für die Flotte Matrosen,) genommen. — Da es, wie ich schon anderwärts angezeigt habe, dem Edelmann freysteht anstatt des Rekruten, einen Bauer zum Kolonisten zu liefern; so darf er wegen der Besichtigung und des Maaßes eben nicht verlegen seyn; selbst denen ist bald gerathen, die etwa eine Abneigung gegen den Kriegsdienst bey sich spüren. — Bey dem Empfang sieht man ohnehin mehr auf die körperliche Stärke, als auf die Länge. Das

mittelste

*) Sie werden nackend besichtigt: zuweilen mag wohl ein Geschenk einer übertriebenen Tadelsucht begegnen, oder veranlassen, daß bey dem Messen der Kerl etwas stärker gepreßt, und dadurch seine Länge ansehnlicher wird.

mittelste Glied der Feldregimenter besteht gemeiniglich aus kleinen, aber untersetzten; das erste hingegen aus ansehnlichen langen Leuten. Man sieht ganze Regimenter, von denen man sagen kan daß sie aus lauter auserlesenen langen Soldaten bestehen; dahin gehören unter andern die Garden, und ein Paar Kürassier Regimenter. Was für schöne Leute fand man unter dem um das Jahr 1758 errichteten sogenannten neuen oder schuwalowschen Corps! — Das kleinste Maaß eines Rekruten war sonst 2 Arschin 4 Werschok (d. i. $2\frac{1}{4}$ Arschin, oder 5 Fuß 3 Zoll englisches Maaß,) neuerlich ist es $\frac{1}{2}$ Werschok heruntergesetzt worden; weil nicht die Länge, sondern die Stärke u. d. g. der Soldaten, einer Armee ihren Vorzug und innern Werth giebt.

Nach den ergangenen Verordnungen, soll dem Rekruten unter Weges mit großer Sanftmuth begegnet, der Desertion vorgebeugt, aber er im ersten Jahr nicht darum bestraft, auch ihm das Gewehr und dessen Behandlung nicht eher gezeigt werden, bis er schon 2 Monat bey dem Regiment gewesen ist. Eine sehr weise Verordnung! Ohnehin macht es eine große und schnelle Veränderung, wenn der Rekrut den langen Marsch antreten, Wetter und Beschwerde ertragen, und statt der gewohnten Fleischtöpfe, sich mit magrer Soldatenkost behelfen muß; wozu vielleicht ein lange anhaltender Gram kommt, da er sich aus den Armen der Seinigen gerissen sieht, mit sehr zweifelhafter Hofnung jemals wieder zu ihnen zu kommen. Strenge Begegnung könnte bald seinen Muth ganz niederschlagen, ihn in Krankheit stürzen, zum Entlaufen veranlassen, oder ihm den Kriegsdienst äusserst widrig machen. Inzwischen wünschen einige Offiziere, nicht nur gute, sondern auch schon etwas abgerichtete, Rekruten ihrem Regiment abzuliefern; daher exerziren sie dieselben wenn sie in das Nachtquartier rücken, und an Rasttagen; wobey es nicht immer ohne Strafen abgeht. Hier ist wohl Mäßigung und Nachsicht zu empfehlen; da schon der Marsch an und für sich, nebst dem dabey beobachteten Kommando, für den Rekruten eine Abrichtung und gleichsam die erste Schule ist; das Exerziren kan man füglich der Zeit überlassen.

Der Kaiser Peter I wolte daß die Rekruten, so viel möglich, zuerst in die Garnison kommen, daselbst exerzirt, und des Kriegsdienstes gewohnt werden, dann zu den Feldregimentern gehen; und so die Garnisonen gleichsam Pflanzschulen für die Armee seyn solten. Wegen mancher hieraus entspringenden Unbequemlichkeit, ist man von dieser Einrichtung abgegangen, welches im Journal

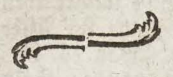
nal encyclopédique auch anderweitig, aus Misverstand und Unbekanntschaft mit dem Zusammenhang, ist getadelt worden. Was man wider die getroffene Abänderung vorbringt, hält bey genauer Erwägung nicht Stich. Freilich sind im lezten türkischen Krieg viel Rekruten gefodert und geliefert worden; aber welche kriegführende Macht braucht keine Rekruten? Und nun bedenke man, wie viel besondern Armeen und Corps Rußland damals ausserhalb und im Reich vollzählig erhalten, wie viel Gränzen und eingenommene Vestungen besetzen mußte. Gesezt daß jeder Rekruten-Transport mit einer merklichen Verringerung bey der Armee angekommen ist: unter Weges wurden viel Leute zu Besatzungen abgenommen; andre wurden durch das ungewohnte Klima und andre Zufälle krank; dieß würde auch geschehen seyn, wenn sie vorher eine Zeitlang in der Garnison gewesen, und von dort zur Armee gekommen wären. Welches Reich pflegt wohl mitten im Krieg seine Rekruten erst in der Garnison einer langen Abhärtung zu unterwerfen? Ueberdieß wird vermuthlich die Zahl der im lezten Türken-Krieg unter Weges krank befallenen und gestorbenen Rekruten, viel zu hoch angegeben: man sieht nur auf die Größe der Lieferungen, nicht auf den Abgang welchen jeder Krieg nach sich zieht,

zumal

zumal wenn er mit so viel Nachdruck, zu Wasser und Land, geführt wird. Selbst die Zeit rast bey jeder Armee viel dahin; und mitten in der Ruhe des Friedens sind öftere Ergänzungen nöthig. Hierzu setze man noch, daß der Russe von Natur ausdauernd, auch weiter Reisen und Märsche gewohnt ist, weil er aus entlegenen Provinzen jährlich nach Gegenden hinzieht wo sich ihm Mittel zum Erwerb darbieten, wie ich schon anderweitig gezeigt habe. Er bedarf also keiner langen Uebung und Abhärtung. Gleichwohl hat man aus weiser Vorsicht bey der vorher angeführten Abänderung auch darauf Rücksicht genommen, und befohlen, daß jedes ins Feld ziehende Regiment, ein ansehnliches Kommando in seinen beständigen Quartieren zurücklassen soll, damit daselbst die Rekruten können empfangen, exerzirt und zum Kriegsdienst angewöhnt werden. Wird diese Einrichtung immer genau beobachtet, so wird die Absicht völlig, so wie in den Garnisonen, erfüllt, und zugleich den vormaligen Unbequemlichkeiten begegnet. Denn nach des Kaisers Peters I Verordnung solten die alten Soldaten ganz verabschiedet, und nach Hause erlassen werden. Was solten sie daselbst anfangen? Der Bauer-Arbeit waren sie entwohnt, auch theils zu alt dazu; überdieß mußten sie sich durch ihre Kleidung von den Bauern unterscheiden; es fehlte ihnen an Mitteln ein ergiebiges Gewerb anzufangen: sie fielen vielleicht den Ihrigen zur Last. Was für sie eine Belohnung langer treuer Dienste, und ein Stand der Ruhe im Alter nach vieler Beschwerde, schien, war es in der That nicht. Wolte der verabschiedete Soldat heirathen, so fehlte es ihm an Geld ein Weib zu kaufen, und an Mitteln seine Kinder zu ernähren: durch seine Unthätigkeit war er gleichsam für den Staat verloren;

loren; gleichwohl wurde, um seine Stelle bey der Armee wieder zu besetzen, nun ein anderer frischerer Kerl dem Ackerbau entzogen. Da man nach Endigung des lezten preußischen Kriegs, der so viel Tausende von Menschen gekostet hatte, dem Reich eine Erleichterung und Erholung, sonderlich zur Begünstigung der Bevölkerung, gönnete; so erwählte man ein sehr vortheilhaftes Mittel: Den alten Soldaten gab man anstatt des Abschieds, eine Versorgung in der Garnison, wobey sie nach ihrem Vermögen dem Staat Dienste zu leisten fortfahren, mehrere Ruhe, und einige Mittel zum Erwerb finden, eine kleine Wirthschaft treiben, und Kinder zeugen, die wenigstens eines Theils auf Kosten der Krone erzogen werden. Hierdurch erspart man Rekruten; und die Garnisonen ersetzen die Stelle der Invaliden-Häuser; zugleich sind sie aus sich selbst vortrefliche Pflanzschulen für die Armee. Wie unzeitig hat man in Bouillon eine Einrichtung oder Abänderung getadelt, die man weder kannte noch verstand!

Da die Rekruten nicht für Geld geworben; aber Pferde und andre Bedürfnisse zuweilen theuer eingekauft werden; so haben müssige Köpfe hieraus Anlaß zu etlichen witzigen Einfällen und Vergleichungen genommen, sonderlich in Hinsicht auf Schonung, Pflege und Nachfrage: sie gehören nur in ein Vademecum; ich übergehe sie stillschweigend.



Kürzere

Kürzere Aufsätze.



I.

Die zwischen dem Durchl. Herzog Carl Königl. Hoheit, durch Höchst-Dero abgeordneten gevollmächtigten Minister den Hochwohlg. Herrn Eberh. Christoph Baron v. Mirbach Kön. Poln. und Churfürstl. Sächs. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens; und den bey der ausgeschriebenen Conferenz und Landes-Versammlung zu Mitau den 16ten Dec. 1758 anwesend gewesenen Herrn Oberräthen und Adel einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Kurland und Semgallen, paciscirten Punkte, und bewilligte, auch von beiden Theilen mit Deroselben eigenhändigen Namens Unterschriften und Insiegeln authorisirten Reversalien *).

*) Es ist mir nicht bekannt ob diese kurländische Staatsschrift bereits irgendwo gedruckt vorhanden sey. Der schon anderwärts namhaft gemachte Herr Probst Bau-

Wir von Gottes Gnaden **Carl** in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzog.

Urkunden hierdurch für Uns und Unsre fürstlichen Successoren, auch allermännigst:

Da nach der allerhöchsten Vorsehung Gottes es dahin gediehen, daß Ihro Königl. Majestät von Polen, Unser allergnädigster König und Herr, auch allertheurester Herr Vater, in Gefolge des zu Warschau den 30sten Oct. dieses laufenden 1758sten Jahres gehaltenen Senatus Consil. Uns und denen von Uns zu erzielenden männlichen Erben, die Herzogthümer Kurland und Semgallen, durch allerhöchst Deroselben Provisional-Diploma d. d. Warschau den 16ten Nov. dieses Jahrs, zu Lehn allergnädigst verliehen, auch zur solennen Huldigung und Lehns-Empfängniß den 8ten Jan. des herannahenden 1759sten Jahres bestimmt

Baumann zu Wenden, hat sie mir mitgetheilt, und ich trage kein Bedenken sie einzurücken, da sie zu näherer Kenntniß des Herzogthums Kurland dienlich ist. Eben daher führe ich auch alle am Ende unterschriebene Namen der zur kurländischen Ritter- und Landschaft gehörenden Personen, an; zumal weil die im dritten Stück der nordischen Miscellaneen befindliche kurländische Adelsmatrikul, dadurch gleichsam einen Zusatz und eine Erläuterung erhält.

Anmerk. des Herausgeb.

bestimmt haben; und denn zwar selbst in unserm Diplomate prouisionali bereits die Vorsehung geschehen, daß die Rechte und Freiheiten dieser Herzogthümer, und insonderheit des gesamten Adels, sowohl im Geistlichen als Weltlichen, allewege unverrückt und aufrecht erhalten werden sollen; wozu Wir auch selbst gnädig geneigt seyn. Jedoch da Wir ferner uns zu Gemüthe gezogen, daß nach dem Beyspiel unserer hochseligen Vorfahren am Herzogthum, und in Rücksicht auf die guten Neigungen und Devotion so eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft dieser Herzogthümer gegen Uns zu erkennen gegeben, es ganz billig sey, daß Wir sie durch genugsame Reversalien in Sicherheit tam in secularibus quam ecclesiasticis setzen: als haben Wir zu dem Ende den Wohlgeb. Herrn Eberh. Christoph Baron von Nirbach, Königl. Geheimen Rath, Starosten auf Polangen, und Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, mit völliger Vollmacht nach Kurland abgefertigt gehabt, um hierinnen mit denen auf den 5ten Dec. versammelt gewesenen Oberräthen auch einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft derselben Herzogthümer, Unterredung zu pflegen, und über die unsern Reversalien einzuverleibenden Artikel sich zu vereinigen; auch folglich in unserm hohen Namen ihnen billige Reversalien zu ertheilen.

 Allie-

Alldieweilen nun die Wohlgeborne Herrn Oberräthe, und eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, dieses unser gnädiges Anerbieten mit unterthäniger Reverenz angenommen, und mit unserm obgedachten bevollmächtigten Minister übereingekommen: Als sind zu immerwährenden Gedächtniß folgende Punkte aufgesetzet.

Fürs erste

Geloben und versprechen Wir als ein Mitglied des Königreichs Polen und Großherzogthums Litauen, mit unserer lieben Landschaft, dem König unserm Herrn und der Durchlaucht. Republik beständig treu zu verbleiben, und Uns von derselben niemalen zu trennen.

Fürs zweyte

Sagen Wir gnädiglich zu, das Land und desselben Einwohner in allen Vorfällen und Bedrängnissen nach allen Unserm Vermögen zu beschützen und zu beschirmen, und sie in keiner Noth zu verlassen.

Fürs dritte

Gereden und versprechen Wir kräftiglich, daß Wir bey aller Religions-Freiheit nach der augspurgischen Confession, so wie dieserhalb in den Pactis subiectionis, Cautionibus Religionis, und den Versicherungen der vormaligen hochseligen Herzoge von Kurland, genugsame Vorsehung geschehen, das Land und alle desselben Einwohner ganz ungekränkt erhalten und verbleiben lassen wollen. Solchemnach soll in Kirchensachen, und was dahin gehört, das Consistorial-Gericht, welches in stets blühender Observanz, also daß keine Appellation davon Statt findet, und aus den Oberräthen und Räthen augspurgischer Confession, den Superintendenten und Praepositis bestehet, und worinnen, wie allezeit, also auch ins künftige der Kanzler das Präsidium behält, alles was zur Administration der Kirchensachen gehört, verordnen und decidiren.

In denen Kirchen in welchen ein Herzog von Kurland entweder Patronus allein gewesen, oder Compatronos gehabt hat, und in allen fürstlichen und adlichen Kirchen der augspurgischen Confession zu Lande sowohl als auch in den Städten, wollen Wir keine Veränderung vornehmen, noch römischkatholische Kirchen, sacella siue oratoria, erbauen lassen, noch daß solches geschehe gestatten; und wenn Jemand dawider zu handeln sich anmaßen solte, wollen Wir auf die erste Denunciation solchen sogleich mit fürstlich-obrigkeitlicher Autorität gänzlich Einhalt thun lassen.

Wir wollen ferner alle Kirchen und Parochien bey ihren Widmen, und allen denenselben zugeordneten Bauern und andern Pertinenzien, erhalten,

halten, mit Predigern und Kirchendienern der augspurgischen Confession versehen, denen die es vorhin gehabt, ihre Salaria aus fürstlichen Revenüen auszahlen, die Kirchen-Widmen und geistlichen Stiftungen, soweit unser ius patronatus siue compatronatus gehet, in guten Stand erhalten, auch so oft es nöthig seyn wird, selbige ausbessern, repariren, und die alten Kirchen in soweit sie verfallen, neu erbauen lassen.

Das ius patronatus welches und woselbst es die Herzöge von Kurland gehabt, verbleibet Uns zwar unverrückt; Wir lassen Uns aber gnädiglich gefallen, daß wo es nöthig, solches unsre Oberräthe und Räthe in unserm hohen Namen exerciren, und sowohl die Prediger augspurgscher Confession, wenn Wir dazu tüchtige Personen werden ernannt haben, vociren, und das weitere Erfoderliche verordnen, auch in etwa zu suchenden Dispensationen und andern geistlichen Sachen die vorhin zu der Landesregierung Erkenntniß gehörig gewesen, bescheiden mögen; zu welchem Ende Wir uns denn insonderheit verbinden, in Besetzung des Oberraths und Raths auch Superintendenten und Praepositorum-Stellen, einfolglich mit Bestellung des ganzen Consistorii, so zu verfahren, wie es der weyl. Durchl. Herzog von Kurland

Kurland Friederich Casimir hochl. Gedächtniß in der Ao. 1684 mit einer Wohlgeb. Ritter- und Landschaft errichteten, und von Sr. Königl. Majest. von Polen besonders confirmirten Composition, zugesagt und versichert, auch solche Versicherung in dem Landtags-Schluß von 1692 wiederholet haben. Jngleichen lassen Wir auch das ius patronatus in ihren *) Kirchen und das Recht in ihren Gütern Kirchen augspurgischer Confession zu bauen und zu renoviren, als wie sie es vorher gehabt haben, auch haben können, überall und in allen Stücken frei und unverlezt verbleiben; und sagen auch gnädiglich zu den Bekennern der reformirten Religion die sichere freie und ungekränkte Religions-Uebung, so wie solche laut Königl. und Fürstl. Concessionen bis anhero gehabt, ferner zu gestatten.

Weilen auch die von dem weyl. Durchl. Herzog Gotthard christmildesten Gedächtnisses, gemachte Kirchen-Ordnung längstens nach dem Versprechen der vorigen Fürsten, revidirt und nach jetziger Zeit Umständen eingerichtet werden sollen, daran denn auch seit einigen Jahren gearbeitet,

*) Hier hat wohl der Abschreiber das Subjekt, nemlich die Ritter- und Landschaft, oder die Güter-Besitzer, ausgelassen.
Anmerk. des Herausgeb.

beitet, und ein Entwurf 1756 dazu den Wohlgeb. Oberräthen der Landschaft übergeben worden: so geloben Wir gnädigst, daß, wenn hierüber eine Einigung getroffen, und darin nichts unserer landesherrlichen Hoheit entgegen verfaßt seyn wird, Wir sothane Kirchen-Ordnung für alle augspurgische Confessions-Verwandte auch gnädigst annehmen und bestätigen wollen. Daferne aber und so lange die revidirte Kirchen-Ordnung aus irgend einer Ursach nicht zu Stande käme, soll es nach der alten Kirchen-Ordnung und der Observantia ecclesiastica, wie bisher geschehen, gehalten werden.

Wie wir nun zu hochmerklicher Bezeigung unserer ganz gnädigen Affection gegen E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft insgesamt, und alle Einwohner dieser Herzogthümer insbesondere, genugsam hierdurch dieselbe versichert, daß Wir in der Religions-Freiheit der augspurgischen Confession ganz keine Abänderung zu machen, noch machen zu lassen gemeint sind; also wollen Wir auch, daß alle und jede Officianten, Kirchenvorsteher, Kirchenvisitatores, ingleichen alle Kirchen- und Schulbediente ohne Ausnahme, augspurgscher Confession seyn sollen; der aber zur Veränderung seiner Religion schritte, resignirt seinem Officio sogleich; sonsten

sonsten aber keins von unsern fürstlichen Aemtern wider die Reichsgesetze an Geistliche vergeben, noch gestatten, daß die Geistlichen liegende Gründe zu Lande oder in den Städten an sich bringen sollen; insofern aber dergleichen schon wider die Gesetze geschehen wäre, wollen Wir darüber, und wegen der sich hier wider die öffentlichen Verschreibungen eingefundenen Patrum societatis Jesu, auf dem ersten Landtag vor eingenommener Huldigung, und auf genugsam Verhör der Sachen, Uns weiter gnädigst erklären.

Im übrigen wollen Wir in Zukunft keine den Landesgesetzen unbekannte geistliche Collegia, Orden oder Societäten alhier introduciren lassen, und gänzlich verhüten, daß an keinem Ort der in denen in pactis subiectionis ausgedrückten Gränzen dieser Herzogthümer einbegriffen ist, ein sedes episcopalis jemals wider die pacta subiectionis errichtet werden soll.

Wenn aber Wir auf Unserm Residenz-Schloß zu Mietau für Uns eine Kapelle anfertigen lassen würden, soll, wenn wieder eine der augspurgschen Confession zugethane Herrschaft in der Regierung folgen wird, diese fürstliche katholische Schloß-Kapelle wieder gänzlich eingehen.

Da auch nach den Rechten und Gebräuchen dieser Herzogthümer sich nie irgend eine Kirche ein

ein ius asylii anmaßen dürfen; so wollen Wir auch in Zukunft dieses nicht gestatten, und zur Observanz der alten Verträge nicht zugeben, daß die römischkatholischen Geistlichen ausser ihren Kirchen öffentliche Processionen halten.

Fürs Vierte

Wollen Wir hierdurch auch gnädiglich versichert haben in secularibus eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft bey allen ihren habenden Privilegien, Immunitäten und Prärogativen zu schützen, und handzuhaben die Pacta subiectionis, die Formulam regiminis, commissorialischen Decisiones und statuta, auch alles dasjenige was von denen in diesen Herzogthümern gegenwärtig gewesenen Fürsten durch landtägliche Schlüsse und andre Instrumenta publica, versichert worden, nicht minder was in deren Abwesenheit auf den Landtägen nomine Principis et S. R. Maiestatis abgemacht ist.

Fürs Fünfte

Thun Wir hierdurch die gnädigste Zusage, daß Wir unserer Ritter- und Landschaft hiemit alle ihre von Heermeistern, Fürsten und Königen habende allodiale Erb-Lehn- oder Pfand- und andre alte Besitze, wie auch ihre und aller und jeder Landeseinwohner, von voriger oder jetzo glücklich

regie,

regierender Königl. Maj. ex capite gratiae et iustitiae erhaltene Begnadigungen, von welcher Art sie auch seyn möchten, mithin auch eines jeden Würde, Dignität und habende Bedienung, auf die feierlichste Art bestätigen, also daß Niemand in seinem Besitz gegen seine habenden Verschreibungen, und gegen die Landesgesetze, turbirt werden soll.

Wie Wir denn auch insonderheit gnädiglich zusagen, daß kein einziger unserer lieben Landschaft und Landes-Einsassen die dem fürstlichen Hause in vorigen Zeiten Gelder auf fürstliche Güter vorgestreckt, vor Bezahlung der Pfand-Summen, aus ihrem Pfandbesitz gestöret, noch zu irgends einem Rechtsgange genöthigt werden, sondern darinnen alles nach Inhalt der Contracte und Verschreibungen, und wie es bisher darinnen Rechtens und gebräuchlich gewesen, gehalten werden soll.

Hiernächst wollen Wir auch unsre fürstlichen Aemter und Güter pfand- arend- oder amtsweise allerdings gemäß den Versprechungen der höchstseligen Herzoge von Kurland, wirklichen Indigenis vergeben; der in auswärtigen Diensten Eid und Pflicht stehende kurländische Adel aber bleibet, so lange er sich in fremden Diensten befindet, davon gänzlich ausgeschlossen.

Wir

Wir versichern auch zum voraus hierdurch gnädiglich, daß, wenn unsre liebe Ritter- und Landschaft allen Praetensionibus der Reluition derer von den höchstseligen Herzogen von Kurland erkauften adlichen Güter feierlichst entsagen wird, hingegen die expirirten fürstlichen Lehne die als Pfandgüter noch in des Adels Händen befindlich, wie ingleichen alle Austausche, ihren jetzigen Besitzern erb- und eigenthümlich, zu immerwährenden Zeiten als adliche Güter verbleiben sollen. Auch geben Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft auf derselben unterthäniges Verlangen die ausdrückliche Versicherung, für Uns und Unsre Erben, niemalen mehr adliche Güter an Uns zu kaufen.

Solchemnach wollen Wir je und alle Wege E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft, auch alle Einsassen dieser Herzogthümer, bey Gleich und Recht schützen, und jedem seine Rechte lassen. Dahingegen auch Ritter- und Landschaft je und alle Wege Uns als ihrer von Gott vorgesezten Obrigkeit und Herrschaft unterthänig, gehorsam, treu und hold seyn, auch nach Inhalt der Regiments Formel und andrer Landesrechte, insonderheit auch nach dem landtäglichen Schluß von 1692, Uns, wenn wir zuförderst Ihro Königl. Maj. das Homagium prästirt, und zu Einnehmung der Huldi-

Huldigung von unsern Fürstenthümern und derselben Einsassen, Uns in unsern Herzogthümern eingefunden, und terminum dazu präfigirt haben werden, die Erbhuldigung gebührend leisten, und dabey mit allen übrigen Landes-Einsassen festiglich beharren wird; wogegen Wir auch der unterthänigen Bitte unsrer lieben Landschaft, unsere hohe Person an keiner auswärtigen Puisance zu engagiren, Platz lassen, auch die feste Versicherung geben, bey dem allgemeinen Friedens-Schluß die Sicherheit dieser Fürstenthümer sowohl im Geistlichen als Weltlichen, mit unserer lieben Ritter- und Landschaft zu besorgen, auch daß solche von allen paciscirenden Mächten garantirt werden möchte; zu welchem Ende Wir denn noch vor Eröfnung des Congresses einen Landtag ausschreiben wollen.

Fürs sechste.

Solte auch unsre liebe Ritter- und Landschaft und die jezt abwesenden Mitglieder derselben, noch etwa eins oder das andre von Uns vor der Erbhuldigung unterthänig zur Aufrechthaltung ihrer Rechte, zu bitten, oder einige der Landesbeschwerden zu proponiren haben; wollen Wir sie damit annoch gnädig hören, nach Möglichkeit derselben gratificiren, und dabey nach Vorschrift des landtäglichen Schlusses vom Jahr 1692 verfahren lassen.

Zu

Zu mehrerer Urkund alles obigen hat nicht nur unser bevollmächtigter Minister dieses in unserm hohen Namen unterschrieben und besiegelt, besondern Wir versprechen auch gnädiglich drob zu seyn, daß in unserm Diplomate, was Wir E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zugesagt, auch bestätiget werden, und nichts diesem entgegen darinnen einfließen möge; wie Wir denn keine Conventiones so diese Herzogthümer mit tangiren, ohne derselben Zuziehung und Mitwirksamkeit eingehen wollen; und sobald Wir von Ihro Königl. Maj. die Investitur, und das gewöhnliche Diploma ratione Insignium erhalten haben werden, geloben Wir diese also von Unserm zu diesen Geschäften abgeordneten Gevollmächtigten, den Wohlgeb. Eberh. Chr. Baron von Mirbach Königl. wirkl. Geh. Rath und Starosten auf Polangen, Ritter des St. Alexander-Newsky-Ordens, paciscirten Punkte und von Uns bewilligten Reversalien, in einem zweyten Exemplar eigenhändig zu unterschreiben, und mit Unserm fürstl. Insiegel bestärken zu lassen, auch von Ihro Königl. Maj. darüber die allergnädigste Confirmation zu erbitten, und solche vor der Huldigung E. Wohlgeb. Ritter- und Landschaft zu behändigen; so wie selbige hinwieder ein Theil dieses Instrumenti in Ansehung ihrer Angelobung, von ihnen unterschrieben und besiegelt,

besiegelt, unserm Gevollmächtigten zugestellt haben. So geschehen bey der ausgeschriebenen Conferenz und Landesversammlung den 16ten December 1758.

Christoph Friedr. von Sacken, Landhofmeister und Oberrath.

Heinrich Christian von Offenberg, Oberburggraf und Oberrath.

Otto Christopher von der Howen, Canzler und Oberrath.

Franz Georg Pfeilitzer genannt Francke, Landmarschall und Oberrath.

Adam Friedr. Kloppmann, p. t. Director.

Georg von der Reck, Oberhauptmann und Commandant zu Mitau.

Friedr. Reinhold Vietinghoff genannt Scheel.

Ernst Johann von Bolschwing.

Gotthard Adam von Kloppmann.

Friedr. Casimir von Holtay.

Hermann Gotthard von Brunow.

Joh. Reinhold Koschkull *).

Henrich Christian von den Brincken.

Christopher Henrich von Strömberg.

Benedict Henrich von Heyking, Oberhauptmann zu Seelburg.

Carl

*) Vielleicht ist dieß die alte liefl. Familie von Koskul.

Carl Friedr. von Mirbach.
Georg Christoph de Haudring.
Friedrich Wilhelm Haudring.
Carl Gustav Kloppmann.
Ferdinand Alexander Baron von Taube.
Carl August von Haudring.
Georg Christoph von Dusterloh *) für mich und
Kraft habender Vollmacht von
Ferdinand von Witten.
Gerhard Dietrich von Vietinghoff genannt
Scheel, und in Vollmacht derer
Otto Johann von Bistramb, auch
Christoph Wilhelm von Drachenfeld **).
Otto Friedrich Krummes.
Johann Ernst von der Brüggen.
Christian Magnus von Merfeld.
Hermann Friedrich von Buttlar.
Ferdinand Pfeilizer genannt Franck.
Ulrich Behr, Oberjägermeister.
Ewald Magnus von Tiesenhausen.
Hermann Wilhelm von Büttlar.
Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge ***)
in Vollmacht von Carl Friedrich Kloppmann.

Johann

*) Oder Düsterloh.
**) Vermuthlich Drachenfels.
***) In Lief- und Ehstland schreiben sie sich Zöge.

Johann Friedrich von Medum, und in Vollmacht derer
Otto Wilhelm Hahnbohm.
Adam von der Howen.
Carl Friedrich Pfeilizer genannt Francke.
Friedrich Wilhelm von Mirbach.
Christoph Dietrich Georg von Medum, und
in Vollmacht von Dietrich von Dibbelskirch.
Otto Friedrich Schröders.
Ernst Johann Pfeilizer genannt Francke.
Johann Christoph zum Berg.
Friedr. Joh. von Elsen, und in Vollmacht
Johann Friedrich von Elsen.
Christoph Lewin Manteuffel genannt Szöge.
Ewald Carl Firks, und
Ferdinand Firks.
Magnus Heinrich von Haudring, von mir und
Kraft habender Vollmacht von
Gerhard Ernst Haudring, und
Ferdinand Leopold von Haudring.
Georg Friedrich von Plettenberg, und in Vollmacht derer
Fabian Johann von Plater, und
Johann Diedrich von Holten *).
Johann Casimir von Schlippenbach.

 Gott:

*) Ich weis nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Gotthard Ernst von Budberg, für mich und in
Vollmacht für Gotth. Wilh. v. Budberg.
Ernst von der Howen, und in Vollmacht von
Georg Christoph von Wolff.
Henrich Gotthard von Plettenberg.
Christopher Alexander von Taube.
Gotthard Heinrich von Witten, und von
Carl Gotthard von Drachenfels.
Ernst Johann von Budberg, und in Vollmacht
von Friedrich Casimir von Brackel.
Sigmund Friedrich Korff.
Christopher Georg von Ruttenberg *).
Friedrich Wilhelm von Merfeld genannt Hülsen.
Friedrich Wilhelm von Rosenberg.
Gotthard Dietrich von Witten, und in Vollmacht von Johann Wilhelm Witten.
Johann Ernst Frank, Goldingscher Mannrichter, für mich, und Kraft habender Vollmacht
derer Reinhold von Roschkull, und
Carl Friedrich von Manteufel genannt Szöge.
Otto Johann von Buchholz.
Friedrich Christopher von der Reck, und in
Vollmacht des Johann Christoph von
Turnow.
Christoph Ernst von Grothuß.

Maxi=

*) Ich weiß nicht ob dieser Name recht geschrieben ist.

Maximilian von Knigge, und in Vollmacht
derer Johann Alexander Korff, auch Carl
Korff.
Heinrich Christoph von Merfeld.
Georg Ernst Heinrich von Strömberg.
Dietrich Casimir von der Reck.
Dietrich Keyserling *) als Hauptmann aus
Bauske.
Friedrich Hahn.
Friedrich Wilhelm Schöpping.
Dietrich Wilhelm von Holtay.
Johann Hermann Keyserling, und in Vollmacht
von Johann Dietrich von den Brincken.
Henrich Leopold von der Brucken genannt Fock.
Nicolaus Ernst Korff.
Johann Ernst Schöpping.
Johann Ernst Kloppmann.
Otto Philipp Grothuß.
Carl Philipp Renne **).
Friedrich Reinhold Schulze, in Vollmacht derer
Christoph Heinr. Vietinghoff gen. Scheel, und
Wilhelm Ernst Biestramb.
Otto Johann von Brucken genannt Fock.

 Herr=

*) Sie schreiben sich, wo ich nicht irre, Keyserlingk.
**) In Liefland schreiben sie sich Rönne wie hernach vorkommt.

Herrmann Friedrich Grothuß, Hauptmann zu Doblehn.
Ernst Johann von Buttlar.
Carl Friedrich Holtay.
Wilhelm Ferdinand von Vietinghoff genannt Scheel.
Friedrich Casimir von Holtay, in Vollmacht des Johann Heinrich von Holtay.
Alexander von Medum.
Georg Magnus von Vietinghof genannt Scheel.
Friedrich Casimir von Heyking.
Christian Adam von den Brincken.
Wilhelm Ernst von den Brincken.
Georg Saß.
Carl Christoph von Ehlert.
Carl Gotthard von Roschkull.
Adolph Gustav Grothuß, für mich und in Vollmacht des
Johann Christoph von Turnow.
Ulrich Wilhelm von Stempel, und in Vollmacht
Ernst Wilhelm von der Brüggen.
Heinrich Gotthard Manteufel genannt Szöge.
Christoph Friedrich Firks.
Johann Eberhard Nagel, und in Vollmacht von Heinrich Buchholz.
Christoph Ernst von Hettberg.
Georg Dietr. Behr, Hauptmann zu Grubin.

Eber-

Eberhard Christoph Baron von Mirbach.
Carl Conrad Korff.
Ernst von der Brüggen.
Ewald Carl Firks in Vollmacht von Johann Christoph von Raden.
Wilhelm Magnus von Funk *).
Heinrich Ernst Nolde.
Casimir Friedr. Kayserling, Hauptmann zu Windau.
Ulrich Ernst von Blomberg.
Carl Ludwig von Stempel, in Vollmacht des Ernst Roschkull.
Nicolaus Gerhard von Mirbach.
Wilhelm Ernst Korff.
Johann Christoph von Stempel, und in Vollmacht für Henr. Georg Christ. v. Knigge.
Christopher Wilhelm de Sacken.
Carl de Sacken, Hauptmann zu Durben.
Friedrich Gotthard von Mirbach, in Vollmacht des Ernst Niclas de Kleist.
Johann Ernst von Sacken, und Kraft habender Vollmacht von Friedr. Casimir von Kleist.
Alexander Casimir Korff, und in Vollmacht von

 Frie-

*) Dieser Name war in dem mir mitgetheilten Exemplar etwas unleserlich geschrieben, fast wie Turk, vielleicht soll es Tork heißen.

Friedrich Wilhelm Korff.
Ernst Philipp von Drachenfels.
Ernst Johann von Drachenfels.
Christopher Heinrich von Vietinghoff.
Johann Ernst von Völckersahm, und in Vollmacht derer von Liewen und von Firks.
Otto Friedrich Saß, Oberhauptmann zu Tuckum.
Carl Heinrich von Heyking.
Georg Dietrich Behr, Kraft habender Vollmacht für Dietrich Kayserlingk.
Georg Werner Behr.
Georg Gerhard Nolden.
Otto Ernst von Mehdum, für mich, und Kraft habender Vollmacht von Eberhard Christoph von Meden.
Georg Dietrich von Diepelskirch *).
Johann Friedrich Nolde.
Johann Heinrich Nolde.
Adam Michael Nolde.
Friedrich Wilhelm von Heyking, in Vollmacht derer Wilhelm Carl Korff, und Wilhelm Christopher von Kummel.
Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.

Johann

*) Vermuthlich eine Familie mit dem vorher angeführten Dibbelskirch.

Johann Ernst von der Brincken, und in Vollmacht des Ewold von Kleist.
Hieronimus Sigismund von Buttlar.
Gotthard Wilhelm Schräders, und in Vollmacht des Ernst Heinrich von Keyserlingk.
Johann Herrmann von Brunow, und in Vollmacht für Friedrich Wilhelm Keyserlingk.
Magnus Ernst Baron von Ungar genannt Sternberg.
Johann Friedrich von Derschau.
Otto Magnus von Derschau.
Johann Friedrich von den Brincken.
Johann Ernst Korff.
Reinhold Christopher von Drachenfels, Tuckumscher Mannrichter.
Casimir Gustav von Mirbach.
Eberhard Christoph Philipp Hahn.
Johann Gerhard von den Brincken.
Friedrich Johann von Drachenfels, kurländischer Landschaft-Rittmeister, unterschrieben für mich, und Kraft habender Vollmacht
Johann Friedrich von Rutenberg, und
Nicolaus Christopher von Korff.
Johann Friedrich von Brunow.
Johann Gerhard von der Osten gen. Sacken.
Friedrich Christoph Karpp.

 Ernst

Ernst von der Brüggen *) in Vollmacht für Strömberg, aus Wirben.

Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Magnus Ernst Fircks.

Alexander von den Brincken.

Ewald Carl Fircks, in Vollmacht von Magnus Friedrich Torck.

Ernst von der Brüggen.

Ewald Friedrich Fischer, und in Vollmacht Engelbrecht Korff.

Johann Carl von der Reck.

Ulrich Ewald von Sacken.

Carl Fircks.

Johann Friedrich von Brunow.

Johann Ernst Behr.

Otto Christopher von Medum.

Christoph Ewald von Kleist.

Wilhelm Ferdinand von Vietinghof genannt Scheel, in Vollmacht derer Otto Johann Krummes, und Johann Sigmund von Aschenberg **).

Dietrich Wilhelm Hörner.

Ulrich

*) So wird es ausgesprochen, und wo ich nicht irre, auch geschrieben; in meinem Exemplar steht zuweilen Bruggen.

**) Ich weis nicht ob ich den Namen recht lese.

Ulrich von der Osten genannt Sacken, und in Vollmacht von Stempel.

Reinhold Christopher von Drachenfels, als Bevollmächtigter Gerhard Wilhelm von Aschenberg.

Johann Friedrich von Düsterloh.

Georg Heinrich von Hahn, Hauptmann zu Schrunden.

Otto Christopher von den Brincken, und in Vollmacht des Johann Christoph von Mehdum.

Georg Casimir Hahn.

Jacob Wilhelm Roschkull, und in Vollmacht von Otto Ewald von Heyking *).

Friedrich Wilhelm Liewen.

Georg Dietrich von Liewen.

Eberhard Philipp von Buttlar.

Johann Friedrich Hahn, und in Vollmacht derer Johann Friedrich Grothusen, und Magnus Heinrich von Landsberg.

Friedrich

*) Bey einer Gegeneinanderhaltung mit der im dritten Stück dieser nord. Miscell. gelieferten kurländischen Adelsmatrikul, wird sich zeigen, daß hier manche Familien-Namen vorkommen welche dort fehlen, oder anders geschrieben sind. Doch findet man auch, daß einige noch wirklich daselbst vorhandene alte Familien der damaligen Versammlung nicht beygewohnt, und sich daher nicht unterschrieben haben.

Friedrich Wilhelm von Sacken.
Carl Ernst Rönne, und in Vollmacht der Joh. Ernst von Merscheid genannt Hülsen, auch von Schulten.
Reinhold Ernst von Mirbach.
Wilhelm Alexand. Magnus Torck, Tuckumscher Mannrichter.
Carl Johann Ludwig Torck, und in Vollmacht des Georg Friedrich von Löbel.
Friedrich von Mirbach, Hauptmann zu Candau.
Heinrich Ernst Plettenberg, und in Vollmacht deren Friedrich Christ. Hahn, und
Gerhard Ernst Korff.
Georg Friedrich Pfeilizer genannt Franck.
Engelbrecht Alexander von Vietinghoff genannt Scheel.
Otto Christoph von Heyking.
Friedrich Wilhelm von Alten-Bockum.
Ulrich Gerhard Nolde.
Georg Friedrich Fircks, in Vollmacht Reinhold Ernst Bistramb, und Magnus Schilling.
Alexander Wilhelm von Heyking, für mich und in Vollmacht Carl von Alten-Bockum, aus Palten.
Christoph de Kleist, und
Dietrich de Opacki *).

Wil-

*) Ob ich den Namen recht gelesen habe weis ich nicht.

Wilhelm Heinrich Baron von Ungar genannt Sternberg *).
Heinrich Ernst de Buttlar.
Friedrich Wilhelm von Heyking, und in Vollmacht derer Georg Friedrich Wettberg, und
Carl Johann von Bagge.
Heinrich Christian von den Brincken.
Otto Friedrich von den Brincken.
Henrich von Seefeldt.
Frommhold von Seefeldt.
Friedrich Georg von Hörner.
Lewin Nolde **).

*) In Liefland sind Freyherrn von Ungern-Sternberg.
**) Dieß scheint eine Familie zu seyn mit Nolden.



II. Plan



II.

Plan zu einer etwanigen Eintheilung der lief- und ehstländischen Bauerländer, und was in dieser Absicht zum Fundament könte gelegt werden *).

Nichts scheint natürlicher zu seyn, als der Grundsatz, daß der Erbherr mit seinem Bauer in einem gewissen Verhältniß stehen muß; und daß daher ersterer auf keine Weise berechtigt seyn kan, leztern willkührlich und nach uneingeschränkten Gefallen zu behandeln; sondern daß ein richtiger Maaßstab auszufinden ist, der die Verbindungen beider Theile bestimmt. Ist aber einmal dieses Gesetz gemacht; so muß solches auch unverbrüchlich gehalten werden; weil widrigenfalls der Bauer als der schwächste Theil, jederzeit leiden, und allen Trieb sich thätig in seinen Geschäften zu bezeigen, verlieren würde.

*) Dieser mir zur Bekanntmachung mitgetheilte Plan, hat an einem gewissen Ort bereits verdienten Beyfall erhalten. Der einsichtsvolle Herr Verfasser hat zwar darin blos auf ein in Lettland liegendes ihm genau bekanntes Gebiet Rücksicht genommen, und daher alles nach der daselbst gewöhnlichen Münze berechnet: daß sich aber das Allgemeine nach Beschaffenheit eines jeden Guts, auch auf andre Gegenden anwenden lasse, bedarf keiner Erinnerung.

Eine geometrische Ausmessung und Eintheilung der Bauer-Länder und Heuschläge, ist das einzige Mittel um zu diesem Zweck zu gelangen. Allein ehe man hierin nützliche Schritte zu thun im Stand ist, müssen zuvor nachstehende Fragen gründlich erörtert werden: 1) Wie viel Länder und Heuschläge soll der Bauer haben? 2) Was ist er schuldig dem Hof für diese Grundstücke zu entrichten? 3) Sollen seine Abgaben in Geld bestehen, oder soll er an dessen Stelle dem Hof Dienste leisten? 4) Worin sollen die Prästanda bestehen, die er zu leisten verbunden ist? — Aus der richtigen Auflösung obiger Fragen, muß das Verhältniß folgen in welchem der Bauer mit seinem Erbherrn steht.

Unter der schwedischen Regierung, da man zuerst in Liefland auf ökonomische Ordnungen bedacht war, und die Güter ausgemessen wurden, machte man Verhältnisse ausfindig, wie die Bauern solten eingetheilt und angeschlagen werden. Man theilte die Länder nach ihrer Güte in 4 Grade, und

und berechnete 1 Tonnstelle ($1\frac{2}{5}$ Loof) Brustacker im ersten Grad für 1 Rthl. im zweyten Grad für 75 Groschen, im dritten Grad für 60, und im vierten Grad für 45 Groschen. Die bewachsenen oder in Kultur stehenden Buschländer, wurden nach obigem Verhältniß um $\frac{1}{2}$ mal, und die abgenuzten Buschländer noch um $\frac{1}{4}$ mal weniger angeschlagen. Nach diesem Fundament wurden für 60 Thaler Land und überdieß 90 Fuder Heu, auf einen Revisions-Haaken bestanden. Für diese 60 Thaler müssen die Bauern die das Land bewohnen, Arbeiter nach dem Hofe schicken, und Gerechtigkeit an Korn und Geld geben. Da man aber wissen mußte, wie viel für die Arbeiter solte berechnet werden, so wurde nachstehende Präſtanden-Taxe angenommen:

Ein wöchentlicher Arbeiter zu Pferd, das ganze Jahr hindurch, $10\frac{2}{3}$ Thaler. Da der Bauer nur 5 Tage *) in der Woche präſtirt, so kommt auf jeden Tag nach diesem Anschlag $3\frac{9}{13}$ Groschen.

Für einen Oterneck oder Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis, wird bestanden $3\frac{1}{2}$ Thaler, mithin auf jeden Tag $2\frac{17}{23}$ Groschen.

Alle

*) Wegen Abwartung des Sonntags, soll der Bauer nach einer alten Verordnung, eigentlich erst am Montag zur Arbeit kommen, und am Sonnabend wieder zeitig abgelassen werden. Wie weit heut zu Tage darnach verfahren werde, gehört nicht hieher.
Anm. des Herausgeb.

Alle Nebendienste die unter dem (lettischen) Namen Leeziben bekannt sind, als die Mistfuhre, das Kornmähen, die Freifuhren u. d. g. werden dem Bauer nicht angeschlagen *).

Weil nun ein Revisions-Viertler jede Woche nur einen halben Arbeiter stellt, oder wöchentlich nur $2\frac{1}{2}$ Tage dem Hof Dienste leistet **): so ist der Ertrag für diese Präſtanda an Gelde auf das Jahr 7 Thal. $7\frac{1}{2}$ Groschen. Da aber, wie ich schon bemerkt habe, auf einen Haaken für 60 Thaler, und daher auf $\frac{1}{4}$ Haaken für 15 Thaler, Land bestanden wird; so muß ein solcher Bauer noch für 7 Thl. $82\frac{1}{2}$ Gr. Gerechtigkeit, theils an Korn nach der Kronstaxe, theils an Geld, dem Hof entrichten. — Wolte man nach dieser Methode einem Revisions-Achtler seine Gesinde-Stelle einweisen und eintheilen, so müßte selbiger für $7\frac{1}{2}$ Thal.

*) So ist es auf Privatgütern. Auf publiken ist die Anzahl der Freifuhren nach den Städten, bestimmt; die Mistfuhre geschicht mit Arbeitstagen; für das Abärndten des Feldes bekommen die Bauern einen Talkus oder Schmauß. Sie müssen aber auch bestimmte Hülfstage thun, Viehhüter oder Korden geben u. d. g. Anm. des Herausgeb.

**) Nemlich nach dem Wackenbuch, von welchem man aber an einigen Orten abgewichen ist.
Anm. des Herausgeb.

7½ Thal. Land, und 1¼ Fuder Heu bekommen. Weil das hiesige Land an einigen Orten nur den 3ten und 4ten Grad hält, in mancher Gegend auch keine Buschländer vorhanden sind: so wären alsdann z. B. diesem Bauer vom dritten Grad 16⅞, vom vierten Grad aber 22½ Loofstellen einzuweisen. — Ich will nun auch versuchen wie die Prästanda dagegen balanciren, und dabey auch die Leeziben in Anschlag bringen; nemlich:

	Thl.	Gr.	Alb.
¼ wöchentlicher Arbeiter zu Pferde beträgt	2	60	
¼ Arbeiter zu Fuß, von George bis Michaelis		78¼	
Zur Mistfuhre 8 Tage zu Pferd		$29\frac{7}{13}$	
Zur Abfuhre des Korns vom Feld 2 Tage		$7\frac{5}{13}$	
Wegen Verführung der Hofs-Produkten, 2 oder mehrere Tage		$7\frac{5}{13}$	
Zur Einfuhre des Torfs oder Holzes 1 Tag		$3\frac{9}{13}$	
Zum Torfstechen oder Holzhauen zu Fuß 2 Tage		$5\frac{11}{23}$	
Bey dem Vieh Korden, 24 Tage zu Fuß		$65\frac{17}{23}$	
Zum Kornmähen 8 Tage zu Fuß		$21\frac{21}{23}$	
Summa	5	10	

Ich will Jedermann zu urtheilen überlassen, ob man bey einer Stadt oder im Land, einen Arbeiter

beiter zu Pferd, auf eigen Brod, für $3\frac{9}{13}$, und einen zu Fuß für $2\frac{17}{23}$ Groschen, den Tag stellen kan; und inwiefern die Proportion getroffen ist, wenn man dennoch eine Loofstelle Land im dritten Grad mit 40 Gr. und eine Loofstelle im vierten Grad mit 30 Gr. dem Bauer in Anschlag bringt; für sein Vieh aber nur 1¼ Fuder Heu*) bestehet. Würde man demnach dieser Methode folgen, so wäre der Bauer annoch verpflichtet, nächst dem beschriebenen Gehorch, 2 Thal. 35 Gr. dem Hof an Gerechtigkeit jährlich zu zahlen, weil seine Prästanda nur 5 Thal. 10 Gr. betragen, er aber für 7½ Thal. Land besäße. Da es mir nicht bekannt ist, warum man zur schwedischen Zeit das Verhältniß so und nicht anders festgesetzt habe; ich auch keinen Grund finden kan; dennoch aber noch gegenwärtig im Land sowohl die publiken als privaten Güter nach dieser Norm regulirt werden: so suspendire ich zwar in diesem Fall mein Urtheil, behalte mir aber vor zu beweisen, daß diesem Leitfaden nicht an allen Orten kan gefolgt werden. Die hiesigen Länder sind bekanntermaaßen in einigen Gegenden von schlechter Natur: was dann nicht ist gedünget worden, kan auch nicht Früchte

 tragen.

*) Ein liefländisches Fuder Heu ist klein, und beträgt nicht mehr als 600, höchstens 750 Pfund.
Anm. des Herausgeb.

tragen. Buschländer sind zuweilen sparsam oder gar nicht. Mit 11 Fudern Heu können nicht gut 2 Pferde den Winter hindurch erhalten werden; der Bauer aber muß billig deren wenigstens 3 haben *). Womit unterhält er sein Vieh als seinen wesentlichen Reichthum? Wenn er seine Felder nicht düngen kan, so hat er auch kein Brod. In mancher Gegend weis der Bauer freilich Mittel sich zu helfen: er geht in die Wälder, räumt die Moräste aus, und macht sich Heuschläge; der reiche hilft sich besser als der arme, weil er Kräfte hat. Wie besteht dieses aber mit der Absicht die man bey der Regulirung eines Guts hat; und wo bleibt die Gleichheit? Nach einigen Jahren besizt der eine noch einmal so viel Heuschläge als der andre; und die Wälder sind ruinirt. Um alle Unordnungen zu vermeiden, halte ich dafür: man gebe dem Bauer das Gehörige an Heuschlägen, und verhüte nachher allen Eindrang in den Wildnissen; welches auf vielen Gütern um so eher bewirkt werden kan, da selbige mit Förstern oder Buschwächtern versehen sind. — Nichts ist dem Bauer so wichtig als die Buschländer: diese werden nicht nur gering angeschlagen,

*) Denn er muß immer auf Zuwachs denken.
Anm. des Herausgeb.

schlagen, sondern er weis auch Mittel solche zu erweitern, weil die Herrschaften bisher noch wenig auf die Wälder gesehen haben: wo keine Buschländer sind, muß der Bauer den Vortheil entbehren. — Bey sogestalteten Umständen fragt sich nun, nach welchem Maaßstabe man z. B. eine von Buschland entblößte Bauerstelle einweisen solle. Meines Erachtens müßte sich solcher aus der Beantwortung der vorher vorgebrachten Fragen ergeben. Auf die erste Frage: wie viel der Bauer Ackerland und Heuschläge haben müsse; antworte ich: Ein Revisions-Achtler 15 Löfe Land, und 30 Fuder Heu. Denn würde ich ihm mehr Land, und weniger Heuschläge bestehen; so könte er nicht genugsam Vieh erhalten, um seine Länder zu düngen. Wolte ich aber nach eben dem Verhältniß, ihm sowohl mehr Land als Heuschläge geben; so müste er auch mehr prästiren: und darwider sind oft die Bauern, wie die Erfahrung lehrt; weil sie zuweilen auf verschiedene Nebenverdienste in einer Stadt, und nicht blos auf den Ackerbau, rechnen. Ihre Wünsche sind nur, nicht oft zur Arbeit zu kommen. — Die zwote Frage, nemlich was der Bauer für die ihm eingewiesenen Länder und Heuschläge, dem Herrn zu entrichten schuldig seyn soll, muß meinen Begriffen zufolge, etwas umständlich bearbeitet werden,

 weil

weil sie das Fundament des ganzen Plans ist. Ich will mit nachstehenden einen Versuch machen:

Jeder Stand hat seine Bestimmung: des Bauern sein Gewerbe ist der Ackerbau. Man kan ihn nicht billiger behandeln, als wenn man ihm für seine Arbeit, die er auf diesen verwendet, den verdienten Lohn zugestehet. Ich muß ihn als einen Taglöhner betrachten, der verpflichtet ist sich mit seiner Hände Arbeit zu ernähren. Die Erdfläche gehört dem Erbherrn des Guts, und der Bauer kan nur in sofern Theil an solcher haben, als er es durch seine Arbeit verdient: daher denn auch der Gewinst (nach Abzug des Lohns für des Bauern seine Bemühungen,) dem Grundherrn anheimfallen muß. Würde ich dem Bauer mehr einräumen, und ihm noch über seinen Verdienst den ganzen, oder einen Theil des Gewinstes, zugestehen: Was hätte denn der Herr für sein Erbrecht, das ihm an dem Grund und Boden gehört; und wo bliebe das Verhältniß der Stände? Wolte man aber umgekehrt, dem Bauer auch nicht das zukommen lassen, was er mit seinen Händen verdient, und auch hierin Vortheil suchen: so machte man sich der sträflichsten Ungerechtigkeit schuldig, und das Schicksal dieses Elenden, den ohnehin der Gedanke der Erbunterthänigkeit martert, wäre unerträglich. Nun fragt sich aber: wie bekommt man die Proportion heraus? was hat der Bauer für Arbeiten? und wie groß ist der Ertrag, den der Herr für sich mit Billigkeit fodern kan? Ich finde keinen andern Maaßstab als diesen: 1) Man berechne genau, welche Arbeiten der Bauer jedes Jahr auf den Ackerbau der ihm zugetheilten Ländereien, und überhaupt auf seine ganze Wirthschaft verwenden muß. 2) Man schlage alle diese Arbeiten so und zu dem Preis, als wenn der Herr solche durch Taglöhner hätte bestellen lassen, im baaren Geld an. 3) Wäre die jährliche Aerndte nach der Qualität und Quantität der Länder, in einer billigen Proportion festzusetzen, und dieses Getraide sowohl, als alle Gefälle der Bauerstelle, nach ungefähren Marktpreis wiederum in Geld anzuschlagen. 4) Müßte man den Ertrag des Tagelohns, von der Summe der Revenüen abziehen; so wäre der Ueberschuß dasjenige was bey dieser Wirthschaft ist gewonnen worden, und was nach meiner Meinung dem Grundherrn zufallen müßte. — Nachstehende specielle Berechnung ist ein dem gedachten Endzweck gewidmeter Versuch. Um den Bauer auf keine Weise zu graviren, so bestehe ich täglich für einen Arbeiter zu Pferde 14, und für einen Arbeiter zu Fuß 7 Mark, als einen ungemein beträchtlichen Arbeitslohn.

Verzeichniß aller Arbeiten, die ein hiesiger Achtler *) in seiner Wirthschaft verrichten muß, und was selbige, wenn sie mit Taglöhnern bestritten werden solten, dem Erbherrn an Geld kosten würden:

	Albertus Thal.	Mark
5 Löfe zum erstenmal pflügen bey der Wintersaat, 1 Loofstelle den Tag, macht 5 Tage, für jeden Tag 14 Mark, beträgt	1	30
5 Loofstellen Sommersaat dito	1	30
Die Winterlotte zum zweytenmal pflügen, 2 Loofstellen den Tag, thut 2½ Tage		35
Die Sommerlotte dito (welches aber nicht allerwärts geschicht)		35
Die Roggensaat einzupflügen 2½ Tage		35
Die Sommersaat dito		35
Eine Loofstelle mit einem Pferd zu eggen, bestehe ich ½ Tag; zu 5 Loofstellen weil solches dreymal geegget werden 7½ Tage; thut zur Wintersaat	2	25
Zur Sommersaat dito	2	25

Zum

*) In einigen Gegenden nennt man den Revisions-Achtler einen Viertelhäkner; zuweilen ist er es wirklich in manchen Betracht.

	Albertus Thal.	Mark
Zum Abmähen einer Loofstelle, und zum Aufsetzen in Gubben *) bestehe ich 1 Tag, also auf 5 Loofstellen Roggen 5 Tage zu Fuß, jeden für 7 Mark		35
Für das Sommergetraide dito		35
Zum Säen auf 5 Löfe Roggen ½ Tag Dito 5 Löfe Sommergetraide ½ Tag		7
Zum Einfahren der Roggenärndte rechne ich zu Pferde 3 Tage	1	2
Für den hierzu erfoderlichen Handlanger 3 Tage		21
Zur Aerndte des Sommergetraides dito	1	23
Zur Mistfuhre bestehe ich 14 Tage zu Pferd	4	36
Da dem Bauer 30 Fuder Heu sind zugestanden worden, und man mit Taglöhnern bey den Städten eine Kuie von 20 Fudern für 5 Thaler gemacht bekommt; so werden für 30 Fuder, oder 1½ Kuien bestanden	7	20
Wegen Anfuhre des Riegenholzes, wozu ich 5 Faden bestehe, jeden zu ½ Thaler	2	20
Zur Unterhaltung der Zäune bestehe ich		33
Summa	33	2

 Dieses

*) Das sind die Kornhaufen auf dem Feld. Anm. d. Her.

Dieses wären nun alle Arbeiten, die ein hiesiger Achtler jedes Jahr auf seine Wirthschaft verwenden müßte; und die berechnete Summe könte der Betrag seyn, den diese Bestellungen ausmachen würden, wenn sie durch Taglöhner solten ausgerichtet werden. Daß ich wegen des Ausdreschens des Getraides nichts bestanden habe, rührt daher, weil ich dem Arbeiter für jeden Winter- und kurzen Tag, dennoch 14 Mark gleichwie im Sommer, berechne; und es nicht unbillig ist, daß er sich einen Theil des Abends für diesen großen Lohn mit dem Dreschen beschäftigt, da er gleichwohl noch Zeit genug behält um zu schlafen und auszuruhen. Für den Bau und die Unterhaltung seiner eignen Gebäude, kan dem Bauer auch billig nichts vergütet werden; denn der Taglöhner muß sich auch selbst entweder ein Haus bauen, oder zur Miethe wohnen, und genießt nicht freies Bau- und Brennholz wie der Bauer, welcher überdieß auch ein Erbrecht an seinen Gebäuden hat, weil so lange er, oder seine Kinder, dem Hof richtig prästiren, das Gesinde nicht leicht seiner Familie abgenommen wird. Gleichergestalt finde ich auch nichts Unbilliges darin, daß die Bauerschaft in den Gränzen des Guts die Wege bauet und unterhält. Der Bauer liegt täglich auf den Landstraßen: er führt entweder

der seine eignen, oder seines Herrn Produkten nach der Stadt. Der größte Theil unserer Reisenden sind Bauern; sie brauchen gute Wege, weil sie nicht leer, sondern mit schweren Fuhren gehen: mithin müssen sie auch die Straßen bauen, ohne Vergütung dafür zu fodern. Manche Herrschaft kommt in diesem Stück ohnehin ihren Bauern thätlich zu Hülfe: sie läßt die neuen Wege für baares Geld machen, und überläßt den Bauern nur derselben Unterhaltung. — Auch sein Ackergeräthe muß er für den bestandenen großen Lohn selbst anschaffen.

Da ich im vorhergehenden Verzeichnisse berechnet habe, was alle Arbeiten die ein hiesiger Achtler auf seine Wirthschaft verwendet, an Geld betragen; so muß ich auch nunmehro zeigen, wie viel Einkünfte er aus seinem Land ziehen könte, wenn er alles verkaufen, und nichts davon verbrauchen würde, als in welchem Fall sich der Taglöhner befindet, wenn ihm seine Arbeit nach vorhergehender Taxe bezahlt wird.

Berechnung was von 5 Löfen Winter- und eben so viel Sommer-Aussaat in einem Jahr kan geärndtet werden; ingleichen was sowohl diese Aerndte, als Heu und Stroh bey einem Verkauf, an Geld betragen würden.

5 Loof-

	Albertus Thal.	Mark
5 Loofstellen Roggen-Aussaat, zu 4 Korn über die Saat, geben 20 Löse, jeden für 25 Mark, beträgt	12	20
3 Loofstellen Land nach dem Flächen Inhalt, erfodern 4 Löse Aussaat an Gerste; 3 Korn über die Saat geben 12 Löse, jeden für $\frac{1}{2}$ Thaler, thut	6	
2 Löse Land erfodern eine Haber Aussaat von 4 Lösen; 2 Korn über die Saat geben 8 Löse, jeden für $\frac{1}{4}$ Thaler *)	2	
Für 30 Stations-Fuder Heu, zu $1\frac{1}{4}$ Thaler	37	20
Für etwa 20 Fuder Roggen-Stroh, zu $\frac{1}{4}$ Thaler	5	
Für 15 Fuder Sommer-Stroh, zu $\frac{1}{4}$ Thaler	3	30
Für 1 Loofstelle Garten	2	
Summa	68	30

Man könte mir bey diesem Anschlag zwar den Einwurf machen, daß wenn der Bauer sein Heu

*) Wegen des schlechten Bodens, und der Misjahre, ist die Aerndte so klein angesetzt.

Heu und Stroh verkaufen wolte, er kein Vieh unterhalten, und alsdann seine Länder nicht düngen, mithin auch nicht ärndten könte; die Aerndte ihm aber von gedüngten Aeckern angesetzt sey. Ich antworte hierauf: der Bauer soll das Futter nicht verkaufen, sondern (weil es mit Heu und Stroh 65 Fuder ausmacht,) davon wenigstens 11 Stücke Hornvieh erhalten; dann wird er die wegen des Futters angerechneten $46\frac{1}{4}$ Thaler reichlich von dem Vieh machen, und die Düngung für seine Länder umsonst haben. Für seine Pferde habe ich ihn bey seiner Arbeit Geld bestanden, und werde auch solches bey den am Hof zu leistenden Arbeiten in der Folge bestehen, weil ich ihn nach dem angenommenen Maasstab als einen Taglöhner behandle, der schuldig ist für sich und sein Pferd zu sorgen.

Da sich nun, wenn man den im obigen Verzeichniß angegebenen Betrag aller Arbeiten des Bauern, gegen seine Einkünfte balancirt, ergiebt, daß nach Abzug des erstern, dennoch 35 Thaler 28 Mark überschüssen, welche als der Vortheil vom Land, wie ich schon vorher gesagt habe, dem Grundherrn zufließen müssen: so kommt es nunmehro darauf an, ob der Bauer dieses an Geld abtragen, oder mit seinen Diensten tilgen soll.

Nach

Nach meiner Meinung ist es besser daß der Bauer für den Hof arbeitet, als daß er selbigem Geld zahlt. Die Hofs-Felder und Heuschläge geben Gelegenheit, daß der Herr seinem Bauer Arbeit anweisen kan; und dieß ist für leztern ein sicherer Verdienst. Würde aber der Bauer Geld zahlen müssen: so wäre er gezwungen, entweder seine Produkten zu verkaufen, und sich also seinen Unterhalt zu rauben; oder er müste bey Fremden arbeiten, um dasjenige zu erwerben was er dem Hof jährlich zahlen solte. Demnach will ich versuchen, ob durch die Prästanda welche der Bauer bisher am Hof geleistet hat, der Betrag der 35 Thal. 28 Mark entstehe, und ob das Verhältniß in Rücksicht seiner innehabenden Länder und Heuschläge, sey getroffen worden.

Anschlag der jährlich am Hof zu leistenden Arbeiten.

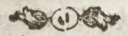
	Albertus Thal.	Mark
12 Wochen zu Pferde zur Arbeit, jede Woche 5 Tage, thut 60 Tage, jeden zu 14 Mark	21	
6 Wochen oder 30 Tage zu Fuß, jeden zu 7 Mark	5	10
8 Tage zur Mistfuhre zu Pferd, jeden 14 Mark	3	32
4 Tage zu Pferd, zum Einführen des Sommer- und Winter-Getraides vom Hofsfeld	1	16
2 Fuhren nach der Stadt mit Hofs-Produkten, auf jede Fuhre 1 Tag (oder nach Beschaffenheit mehr)		28
1 Tag zur Torf- oder Holz-Fuhre		14
2 Tage zu Fuß zum Torfstechen, oder Holzhauen, jeden zu 7 Mark		14
4 Tage zum Kornmähen, jeden 7 Mark		28
18 Tage oder 3 Wochen zur Korde bey dem Vieh	3	6
Summa	35	28

Solchergestalt wäre nun der Bauer von allen Geldabgaben frei, hätte (seinem Stand gemäß) durch seiner Hände Arbeit die Gefälle des ihm zugetheilten Landes verdient, und gleichsam seinen Unterhalt erworben. Allein dann müssen auch alle Leeziben wegfallen, weil von dem Bauer nichts mehr gefodert werden kan, als was ihm ist angeschlagen worden. Entstünde der Fall, daß die Hofswirthschaft lediglich mit den Arbeitern nicht bestritten werden könnte, und der Herr sähe sich genöthigt Leute aus dem Gebiete zu nehmen: so finde ich eine Austreibung auf einige Tage (jedoch so, daß der Bauer in Absicht seiner eignen Wirth-

Wirthschaft nicht zu leiden kommt,) nicht unbillig; aber mit der Bedingung, daß dem Bauer jeder Tag mit baaren Geld, nach dem Verhältniß wie die Prästanda sind angeschlagen worden, vergütet wird. In der Heuzeit würde ich es jedem Bauer zur Pflicht machen, daß er dem Hof 8 Tage zu Fuß bey dieser Arbeit helfen müßte; und für jeden Tag 7 Mark, folglich für die ganze Hülfe 1 Thal. 16 Mark, erheben könte. Oder es ließe sich noch bequemer für ihn einrichten: denn wenn jedem Wirth ein so großes Stück Heuschlag zugemessen würde, als er in 8 Tagen zu bestreiten im Stand ist; so hätte er den Vortheil, daß wenn er mit allen seinem Volk zutreten wolte, ein paar Tage zur Ausrichtung dieser Arbeit hinreichten, und er hernach wiederum mit gesamter Hand an seine eignen Heuschläge gehen könnte.

Nunmehro wäre dasjenige regulirt, was eigentlich zu dem Haaken-Besatz eines hiesigen Revisions-Achtlers gehört, sowohl in Absicht seiner Länder, als der Hofsdienste. Da aber auf vielen Gütern annoch über die jedem Bauer einzutheilenden 30 Fuder Heu, sich ein großer Ueberschuß an Heuschlägen findet; so fragt sich, wozu derselbe verwandt werden solle. Der Bauer hat gar kein Recht daran, weil ihm das Seinige schon ist bestimmt worden; die überflüssigen Heuschläge gehören

gehören also dem Grundherrn. Der Hof selbst kan selbige nicht mähen, weil er gemeiniglich genugsame Arbeit bey den eigentlichen Hofsheuschlägen findet. Das Mittel um diese Grundstücke zu nutzen, ist daß man solche auf die Hälfte zu mähen vergiebt. Wolte der eigne Gebiets-Bauer sich nicht zu dieser Bedingung verstehen, so würden sich fremde Leute genug finden, welche dieselbe eingehen, weil sie vortheilhaft ist. Demohnerachtet wäre mein Vorschlag, daß man diesen Gewinst ohne Rücksicht auf eignen Vortheil, den eignen Bauern als Unterthanen überläßt, und zwar nicht um die Hälfte, sondern um $\frac{1}{4}$ des Werthes. Anstatt daß der Bauer dem Hof den halben Betrag eines Fuders mit $\frac{4}{8}$ oder $\frac{1}{2}$ Thaler bezahlen solte; würde ich nur $\frac{1}{4}$ Thaler in Anschlag bringen, um dem Bauer augenscheinlichen Vortheil zu lassen, und die Uneigennützigkeit des Herrn ihm begreiflich zu machen. Die Eintheilung dieser Freiheuschläge müßte ganz gleich seyn, damit ein jeder gleichen Vortheil genießen könte.



 II. Ueber



III.
Ueber Youngs wirthschaftliche Reisen durch England, und dessen politische Arithmetik *).

Dieß Werk reitzet die Neugierde, und man kan selbiges noch mit Vergnügen lesen, wenn man auch so wie ich, von der Menge Wirthschaftsbücher schon übersättigt seyn solte. Der Verfasser unterhält seinen Leser nicht mit Hirngespinsten, sondern führt lauter Thatsachen an, und beurtheilt sie mit Scharfsinn. Er gesteht auch aufrichtig die noch vorhandenen großen Fehler der englischen Landwirthschaft; nur muß man diejenigen Fehler noch

*) Diese schon vor geraumer Zeit mir mitgetheilten gründlichen Anmerkungen über das in 4 Bänden herausgekommene englische Werk, sind die Arbeit eines angesehenen Mannes aus der liefländischen Ritterschaft, von welchem schon mehrere mit Beyfall aufgenommene Aufsätze, in den vorhergehenden Stücken der nordischen Miscellaneen stehen. Uebertriebene Bewunderer der englischen Landwirthschaft, deren es in Lief- und Ehstland einige giebt, werden hier manche belehrende Zurechtweisung finden.

Anmerk. des Herausgeb.

noch dazu bemerken, welche sich zwar aus seinen eigenen Beschreibungen ergeben, die er aber aus Nationalvorurtheil nicht dafür angesehen hat. In Betracht dieses Vorurtheils muß man es ihm auch zu gute halten, daß er die englische Wirthschaft so gar andern Ländern zur Nachahmung empfiehlt.

Ist die englische Landwirthschaft (selbst die vom Verfasser angemerkten Fehler ausgenommen,) wirklich gut, so mag sie doch nur in England gut seyn. In andern Ländern die nicht dieselbe Lage, nicht denselben Reichthum, nicht dieselbe verhältnißmäßige Volksmenge haben, würde sie schlechterdings unanwendbar seyn. Hiervon wird man überführt, wenn man seine Beschreibung nur mit einem Blick übersiehet.

In England sind die Länder dergestalt abgetheilt, daß dreyviertel zu Gras und andern gesäeten Viehfutter, und nur ein Viertel zu Korn genutzet wird. Dieß Verhältniß giebt der Autor selbst an, und gesteht auch, daß der Viehfutterbau von Tag zu Tage sich vermehre, weil dabey vielmehr als bey dem Kornbau, zu gewinnen sey. Wenn z. E. ein Acker mit Korn nur 10 Schilling Pacht giebt, so giebt ein Acker mit Viehfutter 30 bis 40 Schilling. Wahr ist es, daß England dabey auch keinen Kornmangel leidet, sondern einige

einige Mal noch gar einen Ueberfluß verschiffet. Der Verfasser giebt zur Ursach davon an, daß die Nation mehr Fleisch als Brod esse. Ich lasse das gelten, obgleich mehr Volk mit Brod als mit Fleisch unterhalten werden könte, und obgleich auch in den nördlichen Gegenden Englands (wie man anderweitig hört,) die Taglöhner viel Haberbrod essen sollen. Aber nun ein Land, wo das Volk nicht soviel Fleisch isset, wo das Brod (wie der Verfasser von Frankreich sagt,) wohl $\frac{19}{20}$ Theil der ganzen Nahrung ausmacht: wie solte es da möglich seyn die englische Landwirthschaft einzuführen, und damit zu bestehen?

Bey der ausserordentlich großen Viehzucht und Mastung, müßte man denken, daß die Felder und Wiesen doch größtentheils mit Mist gedünget würden. Nichts weniger als dieß! Die Hauptdüngung besteht in Kalk, Mergel und Kreide, welche auf 12 bis 15 englische Meilen weit geführt werden, da denn einen Acker auf solche Art zu düngen, bis 4 Pfund Sterling kostet *). Der Mist in den Städten wird bis 5 Schillinge für ein Fuder auf der Stelle bezahlt, und eben so weit als der Kalk u. d. g. verführt. Nur

*) Ein englischer Acker ist um 6616 Quadratfuß kleiner, als ein Wallack von 16 Stangen im Quadrat.

Nur an sehr wenig Orten sind Viehställe gebaut und an noch viel wenigern wird der Viehhof gestreuet. Das Vieh ist beständig im Felde, wo es das gesäete Futter verzehrt, und ihm auch Heu und Stroh vorgeworfen wird: nur in gar schlechten Tagen wird es unter offene Schoppen zusammen getrieben. So auch die Schaafe, als welche nicht einmal gehordet werden. Daß auf solche Art der allergrößte Theil des Mistes, und auch viel Futter, verloren gehen müsse, ist sehr sichtbar. Der Verfasser giebt bey diesem großen Fehler zur Schuld an, daß man zu lange Stoppeln auf dem Feld stehen lasse, und daher kein Stroh zur Streu entübrige. Allein da auch diese Stoppeln zu einer hinlänglichen Streu nicht zureichen würden, so liegt wohl die wahre Schuld darin, daß zu wenig Korn gesäet wird.

In Ansehung des Kalks gesteht der Verf. (so wie ich es auch allezeit dafür gehalten habe,) daß selbiger ohne Mischung mit Mist, nur ein Stimulans sey, welches einen an sich fetten oder bemisteten Boden zwar zwinge mehr hervor zu bringen; einen magern und schlechten aber zulezt ganz unbearbeitsam und unfruchtbar mache. Bey dem erstaunlich starken Gebrauch des Kalks, wundere ich mich nur über zweyerley, 1) daß man das

 Schäd-

Schädliche davon noch nicht gewahr geworden ist; 2) daß die Kalkbrüche noch nicht erschöpft sind. Hornspäne und ausgelaugte Asche, die man gleichfals von weiten herholt, mögen auch nur Stimulantien seyn. Sogar Lumpen werden in den Städten zentnerweise aufgekauft, und auf die Felder gestreuet: was aber diese mehr nutzen sollen als etwa die Erde aufzulockern, verstehe ich nicht.

Die Einzäunung der Länder scheint in England fast allgemein zu werden, weil der Vortheil davon gar merklich ist. Für einen eingezäunten Acker wird gerade noch einmal so viel Pacht gegeben, als für einen uneingezäunten. Man hat hier hauptsächlich zum Augenmerk die Fütterung und Mastung des Viehes, indem auch das gesäete Futter, wie vorher gedacht wurde, daselbst auf dem Feld abgefüttert, und nur das Heu erst in Schobern zusammen geworfen wird. Das Parlament hat durch eine Akte die Einzäunungen befördern wollen, aber zum Unglück solche Mittel gewählt, welche nicht allein diese Arbeit sehr vertheuern, sondern auch die kleinen Eigenthümer ganz erdrücken. Wenn die großen Eigenthümer eines Kirchspiels die Einzäunung beliebt haben, so müssen sich es auch die kleinen gefallen lassen.

Nur

Nur der Eigenthümer von einer gewissen Anzahl Aecker, hat Stimme, und auch diese stufenweise, entweder die verneinende allein, oder auch beide zugleich. Haben nun die großen Eigenthümer einen Kommissär gewählt (gemeiniglich von schlechten Leuten,) so spielt dieser den kleinen Despoten. Er taxirt die Länder, verhänget Austauschungen, und schreibt nach eignen Wohlgefallen Kontributionen aus, die er auch selbst mit der schärfsten Execution eintreibt. Seine Repartitionen bekommt Niemand zu sehen. Er soll zwar Rechnung ablegen, aber erst nach vollendeter Arbeit, da der kleine Eigenthümer, wenn er auch noch nicht durch die unerschwinglichen Kontributionen sein Eigenthum verlaufen haben solte, doch gar nicht zugelassen wird die Rechnungen zu untersuchen. In manchen Kirchspielen belaufen sich die Kosten der Einzäunung bis auf 10,000 Pfund Sterling. Der Verf. selbst schreiet sehr über diese drückende Gewalt. — Die mit Steinen gefüllten und mit Erde zugedeckten Abzugsgraben, sind ein vortrefliches Mittel auch den schlechtesten Boden ganz umzuschaffen; aber auch nur da zu bewerkstelligen möglich, wo viel Geld und viel Hände sind.

Die

Die Nutzungsart der Felder ist sehr verschieden. Für die beste wird gehalten, nach der Düngung: 1) Rüben, Möhren, Kraut; 2) Gerste, Erbsen, Bohnen; 3) Klee auf 2 Jahr; 4) Weitzen oder Roggen; 5) Haber. Daß Weitzen zur vierten Saat besser seyn soll, als zur zweyten, verstehe ich nicht. Der Verf. giebt davon keinen andern Grund an, als weil das Land durch den Klee mehr von Unkraut gereinigt würde: ein Grund der mich noch mehr verwirrt. Indessen sieht man doch hier, daß ein Acker in 6 Jahren nur einmal Brod trägt: denn die Gerste ist zu Bier, und der Haber für die Pferde.

An einigen Orten wird gar mit 6 Pferden gepflügt, und zwar diese nicht neben- sondern voreinander gespannt. Der Autor tadelt diese Gewohnheit, und hält zwey Pferde, oder auch nur ein paar Ochsen, für hinlänglich den Pflug zu ziehen. Aber wenn ich etwa 2 oder 3 von ihm namhaft gemachte Pachtungen ausnehme, so wird in ganz England weder mit 2 noch mit 6 Pferden, weder im schweren noch im leichten Land, weder bey dem ersten noch sechsten Pflug, mehr als ein einziger Acker des Tages aufgepflüget, und das ist wohl immer eine sehr faule Arbeit, wodurch der

der Ackerbau ganz ohne Noth vertheuert wird. Der Verfasser berechnet, daß wenn durchgängig nur mit 2 Pferden gepflügt würde, dadurch am Zugvieh über 5 Millionen Pfund Sterling erspart werden könten. Er hätte aber die noch weit wichtigere Ersparung an Menschenhänden gleichfals berechnen sollen. Zum Weitzen pflügen Einige nur einmal, Andre gar sechsmal. Hier wankt also die Kunst auch sehr; obgleich sechsmal wohl immer zu viel seyn mag, und gleichfals den Ackerbau vertheuert. Das Pflügen mit Ochsen kommt nachgerade ganz aus dem Gebrauch, seit dem der Profit von den Mastungen so hoch gestiegen ist.

Gesäet wird fast durchgängig mit Säemaschinen, in Linien die 6 Zoll von einander entfernt sind, und in welchen die Körner auf 3 Zoll von einander fallen sollen. Erstaunlich weitläuftig! Es müssen eber diese Säemaschinen noch sehr fehlerhaft seyn, und viel Körner auf einer Stelle fallen lassen, weil man mit selbigen dennoch nicht weniger als 2½ Büschel Weitzen (mehr als 1⅓ Loof) auf einen Acker aussäet: da wir doch (in Liefland) ein solches Stück Landes, auch aus der Hand, nur mit ¾ Loof besäen würden.

Die Aerndte von einem Acker ist im Durchschnitt gerechnet, 23 Büschel Weitzen oder Roggen, 28 Büschel Gerste, 30 Büschel Haber. In Ver-

 glei-

gleichung mit dem Umfang eines Ackers, ist das eine gute; in Vergleichung mit der Aussaat aber, und besonders wenn man die angewandten kostbaren Stimulantien mit in Betrachtung zieht, nur eine mittelmäßige Aerndte.

Die Grasländer werden mit eben so großen, und fast mit noch größern Kosten gepflegt. Einzäunungen, unterirdische Abzugsgraben, starke Düngung; wie bey den Kornländern; und denn noch darüber kostbare Kanäle zum Bewässern. Großentheils werden diese Grasländer den Viehmästern bis 40 Schilling für jeden Acker, auf den Sommer verpachtet. Was zu Heu gemacht wird, das wird auf der Stelle in Schober zusammen geworfen, und zum Theil daselbst auch verfüttert.

Die Viehnutzung ist wie man leicht erachten kan, sehr groß, weil die Nation viel Fleisch isset, und es auch theuer bezahlen kan. Mastochsen werden bis 30 Pfund Sterl. das Stück, ein gemästeter Hammel zu 2 Pfund, ein gemästetes Lamm zu 20 bis 30 Schilling, bezahlt. Die Nutzung von einer Kuh wird auf 5 Pfund, und die Nutzung von einer Schäferei, von jedem Stück zu 10 Schilling, gerechnet. Bis 8 Pfund Wolle giebt ein Schaaf in einer gut gehaltenen Schäferei. Der Verf. gesteht, daß die Schäfereien durch

durch die Einzäunungen sich verringert hätten; glaubt aber auch, daß die bessere Beschaffenheit der übriggebliebenen diesen Abgang reichlich ersetze. Solte er dieses etwa nur als Pachter glauben, weil er bey den Mastungen mehr gewinnt?

Die Vortheile welche sogar ein Pachter während seiner Pachtjahre, von den kostbaren Holzpflanzungen haben soll, können nur an Stelle und Ort eingesehen werden.

Die kleinsten Pachtungen sind von 20 Pfund Sterling. Wer eine von 100 Pfund antritt, muß wenigstens 400, und an einigen Orten gar 1000 Pfund, Verlag zur Einrichtung haben. Was aber den Leser in Erstaunen setzet, ist, daß die wenigsten Pächter Pachtverschreibungen haben, sondern meistentheils auf Willkühr des Eigenthümers, von einem Jahr zum andern wirthschaften. Welcher Pachter wird wohl, wenn er nicht weis ob er das folgende Jahr noch werde beybehalten werden, auch nur einen Nagel in die Wand schlagen? Der Verf. tadelt diesen Fehler sehr, und auch den, daß die kleinen Pachtungen unter dem wahren Werth verpachtet wären. Wenn alles in der Welt seine Ursachen hat, so müssen hier die Eigenthümer 1) die aus Pachtverschreibungen entstehenden Prozesse vermeiden wollen; ausser der bestimmten Pachtsumme, auch noch unbestimmte

stimmte Hofdienste von den Pächtern haben. Ich sage unbestimmte Hofdienste; denn bestimmte werden ja auch in den Pachtverschreibungen eingeführt. Große Noth muß es auf Seiten der Pächter seyn, die sie zwingt in einem so freien Land als England ist, sich der Discretion der Eigenthümer zu unterwerfen; und nur der mäßige Gebrauch des Willkührs auf Seiten der Eigenthümer, mag diese Gewohnheit noch erhalten. Diejenigen Pächter aber welche Pachtverschreibungen haben, und das werden doch wohl die großen Pächter seyn,) die haben selbige gemeiniglich auf 21 Jahr: eine hinlängliche Zeit, die zur Verbesserung verwandten Kosten mit Vortheil herauszuziehen.

Das Geschrei über die großen Pachtungen, mag wohl in England überwiegend seyn, weil der Autor, so sehr er auch für dieselben eingenommen ist, dennoch deren Schädlichkeit anfänglich gar eingesteht, und nur in der Folge den Leser ganz unvermerkt auf günstigere Gedanken für selbige, zu leiten sucht. Es ist wahr, daß auf großen Pachtungen wichtigere Verbesserungen vorgenommen, mehr zur Kultur des Landes verwandt, und folglich auch mehr geärndtet werden kan, als nach Verhältniß von den kleinen; es ist wahr,

wahr, daß der Staat ohne große Pachtungen gar nicht bestehen könte, weil dasjenige was auf kleinen Pachtungen von den Produkten entübrigt wird, lange nicht zureicht die Klasse der Industrie zu unterhalten, geschweige daß es noch auch zum auswärtigen Handel Stoff geben solte. Es ist aber auch wahr, daß lauter große Pachtungen ein Riegel vor die Bevölkerung seyn, und alle Lebensmittel willkührlich steigern würden, (wie dieses leztere auch wirklich den großen Pächtern in England Schuld gegeben wird). Es ist endlich wahr, daß nur der kleine Pachter nebst seiner Familie, selbst mitarbeitet; der große Pachter mit seiner Familie aber, nur den Herrn spielt, und folglich so viel Hände der Arbeit entzieht. Da nun in England die übrigen Gewerbe weit mehr Menschen beschäftigen, als der Ackerbau; so wäre meines Erachtens ein richtiges Verhältniß getroffen, wenn die Hälfte der Länder in große Pachtungen, (wozu jedoch die von den Eigenthümern selbst bewirthschafteten Länder mit gerechnet seyn müßten; die andre Hälfte aber in lauter Pachtungen von 20 Pfund, vertheilt wäre.

Man solte kaum glauben, daß in England noch gegen 2 Millionen Aecker wüst liegen. Der Verf. verlangt daß das Parlament auf derselben Anbau

Anbau Prämien aussetzen soll. Aber das wäre meines Erachtens, eine sehr unnütze Belästigung der Gemeinschaft, in einem Lande dem es weder an Geld, noch auch, wie der Verf. versichert, an Volk fehlt. Und gewiß würden zum Anbau dieser Länder, schon dadurch allein viel Arbeiter entübrigt werden, wenn man bey dem Pflügen die obgedachtermaßen gar überflüßigen Hände zu ersparen suchte, z. B. wenn man nicht mit 6, sondern nur mit 2 Pferden, nicht einen, sondern wenigstens 2 bis 3 Aecker des Tages, pflügte.

Frohndienste nennt der Verf. nur diejenigen, welche ganz ohne Entgeld geleistet werden. Er weicht also hierin von den deutschen Frohndienst-Bestürmern ab, als welche auch das was für die Nutzung des Landes dem Eigenthümer geleistet wird, mit dem gehäßigen Namen von Frohnen belegen. Auch in England haben die meisten Eigenthümer von ihren Pächtern sich gewisse Frohndienste vorbehalten. Was aber eigentlich Frohnen heißt, besteht daselbst nur darin, daß jeder Landbesitzer (in welchem Verhältniß, weis ich nicht,) 6 Tage im Jahr zur Verbesserung der Wege, mit Anspann dienen muß.

Die Landsteuer, obgleich sie schon bis auf 4 Schillinge von einem Pfund Einkommens gestiegen, ist dennoch erträglich, weil sie nach dem unbe-

unbeweglichen Maaßstab vom Jahr 1692 eingefodert wird. Auch behauptet der Verf. mit Grund, daß die Auflage auf entbehrliche Konsumtibilien die gerechteste sey, weil sie nur den wirklichen Genuß betreffe. Freilich ist hier nur Brod allein von den entbehrlichen ausgenommen. Ganz unbegreiflich ist es mir aber, wie derselbe zu gleicher Zeit auch die Auflage auf Fenster, als billig vertheidigen will, da doch hier wider seinen eignen Grundsatz, nicht der wirkliche Genuß, sondern nur der ganz fruchtlose Besitz auch des allerärmsten, belästigt wird. Weit gerechter würde es meines Erachtens seyn, wenn in einem so reichen und mit Abgaben schon überlästigten Land als England, der Gebrauch der Artikel zur bloßen Wollust, als große Parks, prächtige Meublirungen, viel Bedienungen, große Equipagen, Edelgesteine, Gold, Silber, Seide, Wein, Zucker, Kaffe, Thee, verhältnismäßig mit einer Abgabe belegt wären. Hier könte die vermehrte Last keinen andern treffen, als entweder den Reichen, oder auch den Verschwender, beide vorzüglich verpflichtet dem Staat zu zinsen. Hier würden auch die bey Erhöhung der Zölle ganz unvermeidlichen Unterschleife gar nicht Statt finden, weil der Gebrauch zu Tage liegt, und gar nicht verhelet werden kan.

Als

Als eine drückende Last führt der Verf. an den in England noch üblichen Kirchen-Zehenden. Und gewiß solte man kaum glauben können, daß in einem so erleuchteten Staat, eine solche mit unendlichen Plackereien verknüpfte, und den Fleiß bestrafende Last, noch bestehe; da doch fast in der ganzen protestantischen Welt dieser Kirchen-Zehende schon längst abgeschaft, und dadurch ersezt ist, daß man die Pfarren mit gewissen Grundstücken und andern unbeweglichen Abgaben, verknüpft hat.

Noch weit drückender aber ist der bis aufs äusserste getriebene Misbrauch bey Versorgung der Armen. Jedes Kirchspiel ist schuldig seine daselbst wohnhaften Armen zu unterhalten. Der Polizeyaufseher des Kirchspiels fodert dazu Beysteuern nach Belieben ein, und theilt sie auch nach Belieben aus. Wer nun das Glück hat von demselben als ein Armer anerkant zu seyn, der genießt ausser der Beysteuer aus der Armenkasse, auch die Wohlthat daß er eine Kuh auf den Gemeintriften hüten darf. Aus dieser Wohlthat aber macht er sich auch seine einzige Beschäftigung: er liegt den ganzen Tag bey seiner Kuh auf dem Feld, und trinkt auch wohl gar zweymal des Tages Thee. Nimmt ein Pachter ein armes Kind bey sich zur Arbeit, so läßt er sich aus der Armenkasse Kost und Kleidung noch dazu bezahlen. Dadurch sind die Armensteuern in manchem Kirchspiel schon bis auf 2 Schillinge von einem Pfund Einkommens, gestiegen. Etwa 3 oder 4 vom Verf. namhaft gemachte Kirchspiele haben Armenhäuser erbaut, in welche diese einziehen, und auch, ein jeder nach seinem Vermögen, arbeiten müssen: wodurch denn diese Kirchspiele ihre Armensteuer bis auf einige wenige Pence verringert haben. Aber auch hier muß man erstaunen, daß ein so auffallendes Beyspiel der wenigen Kirchspiele, nicht auch alle übrige hat reitzen können, durch gleichmäßige Veranstaltungen sich von der so fühlbaren Last zu befreien.

Nach dem neuesten Korngesetz darf kein fremdes Korn eher eingeführt werden, als bis ein Quarter Weitzen (4½ Loof) über 44 Schillinge gilt. Ein entsezlich hoher Preis! der aber doch nothwendig ist, um auch das englische Getraide mit der dasigen ungeheuern Geldmasse in einigem Verhältniß zu erhalten. Nun solte man denken, daß die bey so theuern Brod verfertigten Waaren auswärtig in gar keine Konkurrenz kommen dürften: Dennoch liegt das Gegentheil am Tage, und davon lassen sich zwey Ursachen angeben; 1) durch die daselbst zur größern Vollkommenheit gebrachte Me-

Mechanik wird mit weniger Händen mehr geleistet; 2) in Betracht der vorzüglichen Güte dieser Waare, bezahlt man selbige gern auch etwas theurer.

Die Volksmenge in England giebt der Verf. so hoch an, als es noch keiner vor ihm gethan hat: acht Millionen, ohne einmal das Herzogthum Wallis mit dazu zu rechnen. Davon sollen 3 Millionen mit dem Landbau, 3 Millionen mit Manufakturen und Fabriken, und die übrigen 2 Millionen mit der Schiffahrt, mit der Handlung, mit Kriegs- und andern Diensten beschäftigt seyn. Der Handel mit Nordamerika soll der allgemeinen Sage nach, eine Million Menschen in England ernährt haben. Solte dieser Handel ganz eingehen, so würde man doch in Verlegenheit seyn, gedachter Million Menschen anderweitig nährende Beschäftigungen zu geben: wiewohl bisher alljährlich auch eine Menge Schottländer nach England zur Arbeit gekommen sind.

Die Begierde große Parks zu haben, scheint in England eine herrschende Sucht zu seyn. Wer es nur bezahlen kan, der muß auch einen Park anlegen. In einem solchem werden prächtige Gebäude von allerlei Art gehäuft, große Seen ausgegraben, und Berge versezt. Und da so viele und so große Gegenstände, besonders wenn sie nicht

nicht auf einmal in die Augen fallen sollen, sich nicht in einen kleinen Raum fassen lassen, so hat auch mancher Park wohl 3 englische Meilen in die Länge. Der Aufwand scheint hier von der wohlthätigsten Art zu seyn, indem alles nur in die dürftigen Hände des Arbeiters fließt, und demselben Nahrung giebt. Solte aber die tägliche Vermehrung solcher Parks nicht beschränkt werden, (und das ist wohl in einem Lande wo nur die Reichen an der Gesetzgebung Theil haben, schwerlich zu erwarten,) so wird zulezt ganz England in lauter Parks verwandelt seyn. Dann gebe Gott Brod vom Himmel herab! Der Verfasser beschreibt nur die Größe und Pracht der Parks, und überläßt dem Leser den Folgen nachzudenken.

Doch muß man den reichen Engländern die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie auch zu gemeinnützigen Werken gar beträchtliche Kosten verwenden. Es werden z. E. zur Erleichterung des Handels Kanäle gegraben, und diese an einigen Stellen 70 Fuß hoch über große Ströme weg, an andern aber über 200 Fuß tief unter Bergen durch geführt. Nachdem schon verschiedene solche Kanäle von reichen Personen sind zu Stande gebracht worden, so haben nun drey Lords sich die Bewilligung von dem Parlament geben lassen, die Communication zwischen Liverpol und Hull,

 das

das ist von einem westlichen nach einem östlichen Seehaven, durch Kanäle zu eröfnen. Nach solchen Unternehmungen auf Kosten einiger wenigen Privatpersonen, wird man die ehemaligen römischen Wasserleitungen, als welche auf Kosten eines mächtigen Staats bewerkstelligt waren, nicht mehr so anstaunen.

Der große Haufe des Volks ist in England, wie an allen andern Orten, dürftig. Der Autor sagt, daß er auch dürftig seyn müsse, weil ihn sonst nichts zur Arbeit reitze. „Man sorge nur „immer, sagt er weiter, für nährende Beschäfti„gungen, so wird sich das Volk wohl stehen, und „schon von selbsten sich vermehren. Besser weni„ger und beschäftigtes Volk, als viel und zum „Theil müßiges Volk. Also die Sorge für Ver„mehrung des Volks, der Sorge für Beschäfti„gung des Volks untergeordnet.“ Wo aber mehr Beschäftigung als Volk ist, da muß doch wohl die Vermehrung des Volks eine Hauptsorge seyn? besonders da Menschen nicht so leicht als Manufakturstücke hervorzubringen sind.

Zum Schluß der politischen Arithmetik, widerlegt der Autor auch das System der französischen Oekonomisten, nach welchem nemlich alle Auflagen nur auf die Grundstücke allein zusammen gezogen werden sollen. Er führt zugleich verschiedene

schiedene Schriftsteller an, welche gedachtes System gleichfals schon sollen bestritten haben. Hier wird meine Unwissenheit in dem was in der gelehrten Welt vorgeht, bestrafet. Ich glaubte gewiß (obwohl mit Verwunderung) daß noch Niemand das Kartenhaus umzuwerfen gewagt hätte, und in diesem Wahn schrieb ich meine kleine Widerlegung *). Ist diese nun gleich zu spät gekommen, und folglich überflüßig; so wird man doch wenigstens finden, daß ich darin Niemanden nachgebetet habe.



IV.

Anmerkungen über einige Gegenstände der nordischen Landwirthschaft, sonderlich in Hinsicht auf Lief- und Ehstland **).

Zu den Uebeln welche den Landwirth zurücksetzen, und muthlos machen können, gehören wohl die Prozesse, sie mögen wegen der Gränzen, wegen

*) Man findet sie im ersten Stück dieser nordischen Miscellaneen. Anm. des Herausgeb.

**) Diese von einem hiesigen Landwirth aufgesetzten Anmerkungen, sind mir zum Einrücken zugesandt worden. Anm. des Herausgeb.

der Ausübung gewisser Rechte, wegen Beeinträchtigungen, oder dergleichen entstehen. Zuweilen liegt der Grund zu einem verdrießlichen Prozeß gar in den Gesetzen. Würde man aus einer idealischen Welt mit einemmal in unsre gegenwärtige treten, so würde man erstaunen, daß es noch immer Völker auf dem gesitteten Erdboden giebt, die bey der Undeutlichkeit und Unzulänglichkeit ihrer Gesetze, die wohl gar unter sich im Widerspruch stehen, gleichgültig seyn können. Dieß ist einer von den Irthümern, denen ganze Nationen unterworfen sind. Vielleicht mag manches Gesetz anfangs blos als Polizeyverordnung auf kurze Zeit gegeben seyn, die endlich dauernde Gesetzeskraft annahm, obgleich die Umstände sich ganz geändert haben: wenigstens läßt sich dieß von einigen die Landgüter betreffenden Gesetzen vermuthen. Einige Gesetze stammen noch aus den rauhen Zeiten her, da der große Haufe der Menschen sich besser zum Würgen schickte, als an beglückende Einrichtungen zu denken. — Inzwischen ist es ein Unglück, daß durch die Unzulänglichkeit oder die Mängel der Gesetze, ein Richter das verwirft, was der andre für recht erkannt hat. Der untre Richterstuhl soll ja wie der obere, dem Gesetz folgen; warum stimmen ihre Urtheile oft nicht überein? Deutliche Gesetze

Gesetze, darin die Fälle gehörig auseinandergesetzt wären, würden unabsehlig langen Prozessen, durch welche oft Familien zu Grund gerichtet werden, am kräftigsten begegnen. Dann würde man sich nur in dem Fall an den Oberrichter wenden, wenn der Unterrichter sein Urtheil wider das klare Gesetz abgefaßt hätte. Nichts wäre alsdenn leichter als die Parten zu entscheiden, und den nachläßigen Unterrichter zu seiner Pflicht zu bringen. Bey deutlichen Gesetzen wird man ohne richterliche Hülfe bald zu einem Vergleich willig seyn. Richter und Sachwalter hätten dann weniger zu thun: aber die Inwohner befänden sich dabey wohl. Wenn die Gesetze eines jeden, auch des geringsten, Unterthans Eigenthum und Vermögen schützen, so muß das Volk sein Vaterland lieben, und unüberwindlich seyn: Denn wo die Ungerechtigkeit mein Vermögen nicht antasten darf, da steht dasselbe blos bey einem Anfall von auswärtigen Feinden in Gefahr; und dann ist auch der Greis ein guter Soldat.

Es kan Gesetze geben die das allgemeine Wohl der Glieder eines Staats durchaus hindern. Wenn z. B. derjenige welcher einen Wolf fället, dem Grundherrn die Haut abgeben soll, und die Verhelung der Haut wohl gar harte Leides

besstrafen nach sich zieht; so wird Niemand diese Unthiere verfolgen und ausrotten: welcher Verlust für den Unterthan, dessen Reichthum, dessen Unterhalt in der Viehzucht besteht; ein Schaden der sich bis auf den Ackerbau erstreckt. Nur ein Feind des Menschengeschlechts würde einem solchen Gesetz seinen Beyfall geben können! England erkannte das Uebel schon vor 800 Jahren, und brachte endlich die gänzliche Ausrottung der Wölfe etwa vor 150 Jahren zu Stande. Deutschland folgte diesem Beyspiel: und nun sahen sie ihre Heerden sicher weiden, und sich mehren; der Landbau schwung sich zu einer vorher für unmöglich geachteten Höhe empor. Solte man wohl glauben, daß bey solchen überredenden Beyspielen es noch Länder giebt, wo man gelassen zusieht, wenn die Wölfe jährlich in einem kleinen Distrikt, so viel von allerlei Vieh abschlachten, daß man eine gute Heerde daraus machen könte. Wegen eines Wolfsbalgs, den man etwa nach Verlauf mehrerer Jahre bekommt, soll man eine ganze Heerde verlieren! Man kehre lieber das Gesetz um: Jedem muß freistehn Unthiere zu tödten; wer die größte Anzahl, junge oder alte, einliefert, dem gebe man eine Belohnung; man suche wie in England bey den Unterthanen starke Hunde einzuführen; in großen Morästen lege man vergiftete Aeser aus; durch ein scharfes Gesetz verbiete man umgefallenes Vieh uneingescharrt hinzuwerfen u. d. g. Die belohnenden Folgen werden sich bald äussern.

Tadel verdient das Gesetz, vermöge dessen Jedermann ein Elendthier in eines andern Gränzen fällen kan, wenn er nur die Haut und ein Viertheil Fleisch dem Grundherrn gegen Empfang eines Thalers einbringt. Auf solche Weise kan diese Thierart bald ganz ausgerottet werden. Man hebe diese Freiheit völlig auf *).

Es giebt Staaten da man in dem Irthum steht, als ob der Unterthan welcher als Sklav regiert wird, keines bessern Zustandes, nicht einmal einer Verbesserung, fähig sey. Waren denn etwa diejenigen Sklaven vormals besser, die jezt Menschen sind, ob sie gleich noch jezt den Namen der Sklaven führen? Mancher hält aus vorgefaßter Meinung das Mögliche für unmöglich; Andre lassen sich durch Thoren die mit einemmal alle Grundverfassung umkehren wollen, irre machen. Der Sklav kan glücklicher und sein Leben erträglicher

*) In Liefland haben die Arendatoren der Kronsgüter in ihren Kontrakten die Vorschrift, daß sie kein Elendthier jagen, keinem Fremden die Jagd in den Kronsgränzen gestatten, aber schädliche Unthiere auszurotten suchen sollen. Anm. des Herausgeb.

licher werden: nur nicht durch sich selbst, sondern durch Anweisung und weise Einrichtungen. Wir müssen beobachten was in andern Ländern mit guten Erfolg geschehen ist. Man hatte unter andern bemerkt, daß die größte Last der Arbeit welche die beschwerliche Landwirthschaft immer erfodert, hauptsächlich auf die Menschen fiel. Man sann auf Mittel, sie nach und nach auf die Thiere zu wälzen: so gab man der Wirthschaft eine andre Gestalt, ohne ihre Grundverfassung umzustoßen. Bey uns liegt noch immer viel wirthschaftliche Last ganz unnöthig und zum wahren Schaden, auf den Menschen. Ein Beyspiel mag es erläutern. Wer einen Transport von 1000 Pferden macht, der entzieht zugleich gerade eben so viel Menschen der Landwirthschaft *). Wenn aber durch eine Verordnung keiner anders als mit 2 Pferden nach der Stadt fahren dürfte, so würden bey einem **) solchen Transport 500 Menschen zu Hause bleiben und der Wirthschaft gleichsam zuwachsen. Die Schwierigkeit wegen einer alsdann etwa nothwendigen Abänderung des Fahrzeugs, verdient keine Antwort. Nur merke ich an, daß es

*) Eben so wenn der Bauer nicht mit 2 bis 3 Pferden, sondern nur mit einem, oder gar mit Ochsen egget.

**) Noch größern Vortheil würden uns schifbare Kanäle verschaffen.

es vortheilhafter ist, dergleichen Dinge durch ein Gesetz allgemein einzuführen, als sie einzeln nach Belieben anzuordnen — Auf solchen Wegen muß man suchen der Landwirthschaft eine Lage zu geben, die den menschlichen Kräften angemessener ist. Die wirthschaftliche Last immer mehr auf die Thiere wälzen, d. i. deren Kräfte und Geschwindigkeit immer merklicher gebrauchen, ist eben so gut als sich neue Güter anschaffen. Jeder dem Unterthan gezeigte neue Handgrif wodurch er sich Tage erspart, die er nun zu neuen oder weit wichtigern Arbeiten anwenden kan, die seine Aerndte erhöhen: vermehrt zugleich die Einkünfte des Guts. Man messe z. B. die Geschwindigkeit der Aerndte die (wie in Lettland) mit Handsensen geschicht, gegen die vielen Tage, welche die Aerndte da erfodert, wo man sich noch der Sichel bedient. Man halte sich nicht bey gewohnten Kleinigkeiten auf; sondern wähle aus andern Landwirthschaften dasjenige was mit unserm Himmelsstrich sich verträgt, und suche dem Unterthan eine Lage zu geben, in welcher er dem Staat, sich selbst, und seinem Herrn immer nuzbarer werden kan. Man wende so viel möglich die überwiegenden Kräfte der Thiere aller Orten an, und suche alle Instrumente deren Zweck die Geschwindigkeit ist, dem Bauer beliebt zu machen, (nur nicht mit Zwang aufzu-

aufzudringen); dann werden unsre Wüsteneien und unsre nassen Gegenden nach und nach urbar, und durch eben die Anzahl von Menschen fruchtbar gemacht, auch Flüsse welche jezt wegen ihres unbequemen Laufs und ihrer Krümmen, Quadratmeilen unter Wasser setzen, in Ordnung gebracht werden.

In Ländern wo die größte wirthschaftliche Last auf den Menschen liegt, aber nicht auf der Kraft und Geschwindigkeit des Anspanns und der beschleunigenden Werkzeuge: wird sich immer ein Menschenmangel äussern. Wo folglich der Bauer seine eigne und auch die Hofs-Arbeit mit einem einzigen Pferd verrichtet, da muß der Menschenmangel groß seyn: Dann ist der Mensch das eine, und das Pferd das zweyte Thier. Hier sind gewiß die Kräfte der menschlichen Seele in keinen Anschlag gebracht: ein Mensch regiert ja füglich 4 Pferde. Wie wenig Land kan bey solcher Verfassung unter Kultur gesetzt werden! des Menschen Zustand bleibt elend; der Staat erhält wenig Produkte; die Provinz ist bey allen übrigen Vortheilen arm. Auf einem kleinen urbaren Strich Landes sitzen alsdann vielleicht viel Menschen, alle in kümmerlichen Umständen: sie können nicht so viel Land bebauen, als ihre Glückseligkeit erfodert.

Wie viel kan ihr Herr von ihnen erwarten? Wo im Gesinde mehr Menschen als Pferde und Hornvieh sind, da kan man den sichern Schluß machen, daß der Ertrag von ihnen halb so klein ist, als von einem andern Gesinde, das doppelt so viel Anspann und Vieh hat, als Menschen. — Oft entspringen die guten oder üblen Handlungen der Bauern, blos aus ihrer guten oder schlechten Einrichtung. Ist gar nur ein einziger arbeitsamer Kerl im Gesinde: so wird er nie mehr als das halbe Brod für sich (und die Seinigen) erwerben; den halben Magen muß er, wie der Ochse, mit Kaff füllen. Eine solche üble Einrichtung von welcher ich noch hernach etwas sagen werde, kan die Bevölkerung nicht begünstigen: denn es kommt nicht darauf an, wie viel Kinder erzeugt werden; sondern wie viel die Pflege deren die zarte Kindheit bedarf, zum gehörigen Alter bringen könne. Taugt aber ein leerer, oder ein halb mit Kaff angefüllter Magen für eine säugende Brust, oder für ein zartes Kind? Ihr Menschenfreunde, ihr Edlen im Volk, rettet den Säugling der künftig euern Reichthum vergrößern, und zu eurer Bequemlichkeit etwas beytragen wird! Dieß könnt ihr blos durch gute Einrichtungen die euch nichts, oder etwa nur einen kleinen Vorschuß kosten, bewerkstelligen. Jeder weise Anschlag, welcher die

Arbeit

Arbeit eurer Unterthanen erleichtert, wird euch mit unerwarteten Folgen belohnen; und jedes Kind dem ihr durch verschafte mehrere Pflege gleichsam das Leben rettet, dereinst einen neuen Zweig abgeben, durch welchen sich der Werth eurer Güter vergrössert.

Aus der üblen Einrichtung läßt sich auch die scheinbare Faulheit oder Nachlässigkeit der Bauern erklären. Wenn ein mit Vernunft begabter Mensch, bey seiner elenden Speise in seiner stets fortgehenden schweren Arbeit immer einen Berg vor sich sieht, dessen Spitze noch keiner von seinen Brüdern erklettert hat, so kan ihm zur Erholung der angestrengten Nerven, nichts als wirkliche oder scheinbare Nachlässigkeit übrigbleiben. Aber man verändere die Einrichtung, so daß der Anspann dem Bauer Zeit verschaffe, damit seine mechanischen Kräfte eine Unterstützung erhalten! Man richte seinen Gehorch so ein, daß man mehr Thiere als Menschen zur Arbeit erhält! Endlich setze man die Prästanda von seinem Land unbeweglich vest! Dann werden wir die großen Folgen einärndten, die vielleicht unsern Zeiten, oder erst unsern Nachkommen, vorbehalten sind; dann wird der Bauer mehr Gefühl für Ehre und Schande haben; der Hausstand wird angenehmer und ehrwürdiger

würdiger seyn; mit wenigern Menschen werden wir dreyfach größern Vortheil finden; mit voller Brust wird die Mutter ihr Kind zärtlich umarmen, und es dem Tod zu entreißen suchen, weil ihm kein Unterhalt mangelt; der Unterthan welcher in seiner guten Einrichtung so viel Erleichterung und Glück findet, wird seinen Herrn als einen Vater ansehn, und nicht mehr vor der Hofs-Kleete um Vorschuß betteln, den man ihm jezt oft wegen seiner Armuth erlassen muß. Dann wird der Grundherr einsehn, daß, was er für seine Unterthanen that, er für sich selbst gethan habe.

Unser Sklav ist die Quelle von der Glückseligkeit aller übrigen Stände. Wer daran zweifelt, der stelle sich einmal vor, daß uns alle Sklaven ganz entrissen wären. Was würden alsdann unsre Landgüter seyn? Unnütze Wüsteneien. Jeder möchte alsdann so gut er könte, die Hand an den Pflug legen, um seiner Familie den Lebensunterhalt zu verschaffen. Allmählig würde sich wohl gar die Sittlichkeit verlieren, in den folgenden Generationen würden wir unkenntlich seyn. Durch den Bauer blühen Kriegsheere und Landbau; durch ihn fliegen die Posten; durch ihn werden die Straßen unterhalten: seine Muskeln verschaffen uns alle Bequemlichkeit. Verdient er dafür

dafür nicht unsre gegenseitige Sorgfalt für sein Glück? Kein vernünftiger Mensch wird sagen daß sein Loos durchaus elend seyn müsse. Unser Glück ist ja in dem seinigen gegründet: denn wir machen mit ihm ein Ganzes aus. Seit 70 oder noch weniger Jahren haben bey uns Glück, Kenntnisse, Bequemlichkeit, mit Riesenschritten zugenommen, aber bey unserm Sklaven sind Lebensart, Bauart, Wirthschaft, einerley geblieben, weil ihm zu einer bessern die Anweisung fehlt. Der Edle, der Menschenfreund fühlt mitleidig die Last welche den Elenden drückt; er sieht ein, daß er deswegen ein hohes Maaß von Kenntnissen empfangen hat, damit er dem unwissenden beyspringen könne: diese Ueberzeugung wird ihm Pflicht; er ist der Elenden Rathgeber, ihr Vater, ihr irdischer Gott.

In einigen Gegenden ist man der Meinung, als sey das Küttisbrennen der Erde nachtheilig, die Rödungen hält man für weniger schädlich. Da aber nicht die wirkliche Erde, sondern nur deren wurzelartigen Theile, und was ihnen ähnlich ist, verbrennen, obgleich die Erde ihre Farbe auf einige Zeit zu verändern scheint, weil das Feuer die sauern Salztheile daraus verjagt oder auflöset, damit sie nun das Getraide nicht in seinem Wachsthum

thum hindern können; da ferner das Küttisbrennen nicht über den ganzen Boden, sondern nur punktweise geschicht: so entzieht ein gänzliches Verbot desselben, dem Staat viel Tausend Lasten Getraide, und der Erbherr seinem volkreichen Gesinde die Mittel nach Wunsch und mit Vortheil thätig zu seyn. Rödungen gehen über den ganzen Boden, folglich kan das Feuer den Saamen und das Reis zerstören: sie scheinen also für die Wälder schädlicher zu seyn als die Küttisse, zumal da mit dem Holz von einer Rödung, wenn sie stark gewachsen ist, ein 10 mal größeres Stück Küttis könte gemacht werden. Ueberdieß richten sich die Aerndten auf Rödungen nach dem Zeitraum, und sind nur alsdann ergiebig, wenn das Land 40 bis 50 Jahr geruht hat; hingegen kan die Kunst durch das Küttisbrennen die Länder, so oft man will, wieder fruchtbar machen. Zwar in sandigten Ländern, sonderlich bey der Dürre, sind Küttisse nicht ergiebig; aber Rödungen haben eben das Schicksal. Oft gehen bey den lezten Balken und Brennholz in die Luft, und der Nutzen ist nicht groß.

Bey den Bedürfnissen welche man jezt für unentbehrlich hält, steht freilich eine kornreiche Provinz die keine eigene Fabriken hat, in Gefahr

 ihren

ihren relativischen Reichthum, wenn die Getraidepreise schlecht sind, allmählig verringert zu sehn, weil das Uebergewicht in die Hände des Ausländers fällt, der seinen Waaren nach Belieben einen Preis setzen kan; doch werden die Landgüter einer solchen Provinz, niemals Fabriken, welche viel Hände und weitläuftige Transporte erfodern, mit Vortheil anlegen können: Manufakturen und Fabriken sind nur bey einem Ueberfluß von Menschen vortheilhaf'; aber wo dieser Statt haben soll, müssen keine Wüsteneien vorhanden, und die Städte nicht 20 bis 30 Meilen weit von einander entfernt seyn. Bey einem wirklichen Ueberfluß von Städten und folglich auch von Menschen, wird der Preis der Landgüter schon anwachsen und von selbst proportionirt seyn, weil die innere Consumtion angewachsen ist. Folglich gehören die Fabriken auch in diesem Fall eigentlich nicht für Landgüter, sondern blos für Entrepreneurs in den Städten. So lange noch nicht aller unter einem Gut befindlicher Boden ist ausgetrocknet und unter Nutzung gebracht worden, kan es dem Landwirth nie an vortheilhaften Arbeiten mangeln, (wenn er anders das was von Küttissen gesagt wurde, in Ausübung zu bringen versteht;) und eben so lange kan ein Gut noch keinen Ueberfluß von Menschen aufweisen.

Aber was soll man von Gütern erwarten die gar ein Menschenmangel drückt, wenn man diesem fühlbaren Nachtheil nicht durch die weisesten Einrichtungen möglichst zu begegnen sucht? Man findet zuweilen Bauergesinder, die aus einem Kerl, einem Weibe und etlichen kleinen Kindern bestehn. Was können diese ausrichten, wie viel können sie für sich oder für den Hof hervorbringen? Es giebt Fälle bey der kleinsten Wirthschaft, wo nur vereinte, nicht aber einzele, Kräfte etwas vermögen. Soll der einzige arbeitsame Kerl sein Vieh hüten, die Hofsdienste verrichten, Wege bessern, Produkten nach der entlegenen Stadt verführen, zur Schüße gehen, Postirungsbau besorgen und die Fourage dahin bringen, Station nach den angewiesenen Oertern führen u. s. w. und dabey noch seinen Feldbau als die Hauptsache abwarten? Wie wird es ihm ergehen, wenn er zur Fuhre ausgetrieben wird, oder zum Brückenbau, eben da er sein Land besäen will? wie, wenn ihn eine Krankheit überfällt? Eine solche Einrichtung ist bey unsern nordischen Wirthschaften verwerflich: selbst unser Bauer sieht es ein. — Unter meinem Arendegut habe ich theils größere Bauern die ihr Land ungetheilt besitzen; theils kleinere, die sich wegen Unverträglichkeit in ihr Land getheilt haben. Jeder von den leztern leistet

mir wöchentlich 2 Tage zu Pferd, in seinem Gesinde sind 2 Manns- und 2 Weibspersonen. Alle diese kleinen Bauern sind arm, jährlich muß ich einige von ihnen absetzen, und etwa ihre Knechte zu Wirthen, sie selbst aber wieder zu Knechten machen. Jeder von den größern hat noch einmal soviel Land als ein kleiner, in seinem Gesinde 3 arbeitsame Manns- und 2 bis 3 Weibspersonen; und leistet wöchentlich 4 Tage. Diese größern kommen im Frühjahr gemeiniglich 2 Monat später vor die Hofskleete nach Brod, als die kleinern. Die Ursach des Unterschieds suche ich ihnen begreiflich zu machen, und sehe mit Vergnügen, daß sich jezt etliche kleinere bemühen, ihres Vaters Land wieder zusammen und ungetheilt zu besitzen. Sobald daher ein kleinerer verarmt, gebe ich das ganze Land seinem Halbner, und dazu blos noch einen Knecht und eine Magd. Mit den zween Menschen welche mir von jeder solchen Stelle übrig bleiben, suche ich die vorhandenen wüsten Länder nach eben dem Maaßstab zu besetzen. Der Zustand der nordischen Bauern läßt sich fast mit arithmetischer Gewißheit aus der Menge der im Gesinde vorhandenen Menschen berechnen, sonderlich wo noch viel unkultivirter Boden ist. Ein lettischer großer Bauer z. B. der 5 arbeitsame Mannspersonen im Gesinde hat, ist mit

mit seinem ihm als urbar angewiesenen Land nicht zufrieden: Durch sein Vermögen, welches eben dem kleinern Bauer fehlt, trocknet er die an sein Feld stoßenden Stellen durch Graben aus, und diese werden ihm oft wichtiger als seine alten Länder, die wegen ihres schlechten Bodens, seine Arbeit oft vergeblich machen. Auf eben die Art vermehrt er seine Heuschläge. Hierdurch erlangt er Vortheile, die selbst dem Staat wichtig sind; Der kleinere Bauer darf wegen seines Unvermögens nie an solche Ausbreitungen denken. In Ehstland findet man hiervon redende Beweise. Man kan füglich behaupten, daß eine nordische Bauerwirthschaft die man gegen Mängel und Lücken schützen will, nicht unter 5 arbeitsamen Menschen seyn muß; obgleich ein größerer Bauer dem Staat noch vortheilhafter ist. Ein gewisser angesehener Mann hat nach Anleitung meiner ihm zu Gesicht gekommenen Entwürfe, auf seinen Gütern die Stärke des Wirthstandes auf 5 Mannspersonen gesezt, und daraus die sichtbarsten Vortheile geschöpft. Und das ist noch nicht der höchste Maaßstab für die nordische Wirthschaft: es liegt dabey noch immer die uralte Einrichtung zum Grund, welche der menschliche Verstand noch in der Epoche seiner Kindheit erzeugt hat. Die wirthschaftliche Last liegt dabey noch immer auf den Menschen,

 da

da sie doch mehr auf den Kräften der Thiere ruhen solte. Indessen köte der angegebene Maaßstab eine Vorbereitung zu einer weit bessern Einrichtung seyn. Noch haben wir immer mit Wegschaffung mancher Fehler zu thun: und müssen dabey suchen neue Länder zu gewinnen, als wodurch wir unsern Gütern einen neuen Werth geben; und selbst das Klima, wenn wir viel nasse Stellen austrocknen, nach und nach mildern. Ich selbst als Arendator, finde meine Rechnung bey der Hervorrufung neuer Länder aus einer für sich unbrauchbaren Nässe, daß ich mich schon durch die erste Aerndte völlig bezahlt finde: die folgenden sehe ich als Gewinst an, der mir ohne sie würde gemangelt haben. Ohne langes Nachsinnen hebe ich durch Graben die Ursach der Unbrauchbarkeit solcher bisher als tod gelegener Länder auf, und bin nicht neidisch darüber, daß ich dem Erbherrn die Folgen davon überlassen, oder künftig eine größere Arendesumme an ihn bezahlen muß. Jemehr ich Länder gewinne, desto weniger bin ich gezwungen die abgenuzten, oder solche deren grandigter Boden alle Kultur verschlingt, zu bearbeiten. Schlechte Stücke, selbst mitten in meinen Feldern, überlasse ich der Ruhe, weil ich sie als Räuber für gute Ländereien die ich nun besser kultiviren kan, ansehe. Nicht große, sondern gute, Felder geben große Aerndten. Hierbey gewinne ich Zeit neue Länder zu bearbeiten.

So lange der Mangel an Menschen und an Städten, uns hindert an eigne Fabriken zu denken, und die innere Consumtion vortheilhaft zu vermehren: werden wir bey jedem auswärtigen Krieg unsre ausländischen Bedürfnisse theuer bezahlen müssen. Wenn aber nach und nach bequem liegende Dörfer zu Städten erhoben werden, in welchen die Fabriken ihren Sitz nehmen, so wird unser relativischer Reichthum wenigern Abwechselungen unterworfen seyn. Wie wichtig muß uns auch in diesem Betracht die Menschenmehrung erscheinen; wie wichtig die Erhaltung jedes einzelen Kindes, das dereinst vielleicht der Stammvater zahlreicher Nachkommen ist! Eine allgemeine Pocken-Einimpfung hätte viel Tausend Stammväter retten können. — Der Wohlstand der Bauern ist ein eben so allgemeines Mittel der Menschenmehrung. Ein drittes giebt die weise Anwendung der Menschen. Von dem lezten will ich nur etwas als Beyspiele anführen. Wie viel Menschen entgehen der Landwirthschaft wegen der reißenden Thiere! Der Bauer muß seine Viehhüter blos als eine Einquartierung unterhalten, und ist gleichwohl

wegen

wegen seiner Viehheerde nicht gesichert. Durch beschleunigende Instrumente würden wir viel Hände ersparen; eben so wenn wir, wo es geschehen kan, unser Holz flößen, anstatt dasselbe mit Anspann zu führen; ferner wenn wir die Mühlen vermehren: billig solte bey jedem Hof eine Mühle auf der Nähe seyn, welches mit Windmühlen füglich geschehen kan. Mit einem Wort, jeder dem Landmann ersparte Tag, kan zu nützlichen Arbeiten, zur Verbesserung des Guts, zu Erhöhung der Einkünfte, angewandt werden: und ist als eine Art von vortheilhafter Menschenmehrung anzusehen.

Unser in Riegen getrocknetes Korn wird immer begehrig bleiben: aber wie viel Tausend Faden Holz müssen wir jährlich dazu, wohl gar aus entlegenen Gegenden, herbeyschleppen! Die Holzersparung muß uns daher billig ein wichtiger Gegenstand seyn. Die Darre führt uns auf die Möglichkeit, und zeigt daß ein nasses Quantum Getraide so getrocknet werden soll, nicht nothwendig in einem Raum muß eingeschlossen seyn. Auf der Darre wird das freiliegende Malz mit dem sechsten Theil von Holz allezeit in 24 Stunden trocken. Warum suchen wir nicht aus unsern Riegen,

Riegen, Darren zu machen? wobey auch Feuerschaden abgewandt wird. In meinen Riegen habe ich am äussersten Ende der Oberlage 3 Balken so in die Höhe, daß ungefähr ein Ziegel darunter geschoben werden könte; folglich streicht der Dampf durch die Oberlage gerade heraus. Den Raum den das Getraide einnimmt, habe ich in die Hälfte getheilt, und 3 Balken über denen auf welchen das Getraide gewöhnlich liegt, eingezogen: so liegt z. B. meine Gerste auf 2 Reihen Latten dergestalt getheilt, daß die Hitze gleich auch mitten in sie dringen kan. So sind meine Riegen, das Getraide mag noch so naß seyn, in 24 Stunden trocken. Doch behält die Darre noch immer den Vorzug, weil die Hitze mit einander von unten durch das Getraide streicht, und alle Nässe gleich mit fortstößt. — Auf dem Gut Ropscha bey St. Petersburg habe ich eine Riege gesehn, wo alle Nächte gedroschen, und doch das Getraide nur jeden Morgen aufgesteckt wurde. Der Ofen stand tief in der Erde: in der Höhe der Dreschtenne war über dem Ofen eine mit Lehm beschlagene Oberlage von mäßigen Balken; und damit die Hitze aufsteigen konte, so fehlte ein Balken an der äussersten Wand dieser Lage der Dreschtenne gegen über. In der Hitzriege die nur die Höhe von 6 Fuß hatte, wo sie

 wieder

wieder wie unsre Riegen mit einer Oberlage ganz bedeckt war, standen niedrige Böcke 1 Fuß hoch, auf welchen die Latten für das Getraide ausgebreitet waren. Das Korn wurde aus der Dreschtenne durch ein Loch von 3 Fuß im Quadrat, aufgesteckt, und zwar so voll daß das einzige Loch, welches die Riege hatte, selbst mit voll wurde. Der Rauch und Dampf gingen also mit einander zu diesem Loch heraus, und stiegen in der Dreschtenne in die Höhe. Das Holz wurde von aussen heruntergebracht, und die Thür so unter die Ofenlage führte, stand, wenn geheizt wurde, etwas los. Diese Riege vertrat die Stelle einer Darre, da sie das Korn in 8 Stunden trocknete: daher war sie nicht doppelt, sondern nur einfach, indem ohnehin 5 Riegen wöchentlich dadurch abgedroschen wurden. Sie giebt also eine große Ersparung in Ansehung des Erbauens, und noch eine größere in Ansehung des zum Heitzen erfoderlichen Holzes: und zeigt überhaupt, daß es leicht ist, unsern Riegen eine größere Wirksamkeit zu geben. Nur muß sie wegen des Ofens auf einem trocknen Boden stehen.

So waldig und morastig die nordischen Provinzen im Ganzen genommen, seyn mögen; findet man doch ganze Kirchspiele die ihr Holz kaufen, wohl

wohl gar aus entlegenen Wäldern herbeyführen müssen. Viel Güter sahen sich genöthigt den Torfbrand einzuführen. Die Ursach kan in der engen Gränze gegen die Volksmenge, oder in dem schlechten Holz das der Boden trug, oder auch darin liegen, daß man wegen Nachlassung der Saamenbäume unachtsam gewesen ist, wohl gar die abgearbeiteten Länder gleich mit Ziegen und Schaafen beweidet hat, welche den jungen Anwuchs schon in der Geburt köpfen. Es ist wahr, daß wir keine vesten Hölzer aufweisen können: Birken und Ellern sind unser bestes Brennholz; das übrige ist im Feuer nicht viel dauerhafter als Waitzenstroh; und der veste sogenannte Steintorf thut wirklich mehr als einige von unsern Hölzern. Aber warum sehen wir uns nicht nach bessern um. Die Büche, dieser wegen seiner vielfachen Nutzbarkeit vortrefliche Baum, der bis zu einer Größe wächst daß er unsre 30 Faden Brennholz aus sich giebt, der so viel Tausend deutsche Schweine mästet, der dem deutschen Fuhrwerk die gleichsam eisernen Achsen und Radfelgen, und so lange er jung ist, wegen seiner Zähigkeit unzähliges Nutzholz giebt: wäre der bey uns einzuführende Baum. Ich habe auf dem Gut Ayasch gesehn, daß er bey uns wächst. Der verstorbene Graf von Löwenwolde hatte ihn mit aus

aus Deutschland gebracht, und im Garten unter den Obstbäumen verpflanzt; wo ihn der Gärtner eben niedergehauen hatte, weil er keine Aepfel tragen wolte. Er hatte schon die Dicke von 10 Zoll erreicht. Dieser Baum verträgt sowohl ein nasses als ein trocknes Erdreich: nur im hellen Sand habe ich ihn nie angetroffen. Sein Saame der unserm Buchwaitzen bis auf die Größe ganz gleich ist, darf nur an die Erde getreten werden, oder in nasses Laub fallen, so wächst er. — Man nehme Deutschland seine Büchenwälder, und gebe ihm dafür die unsern, und unsre Wölfe dazu, mit der Bedingung leztere nicht auszurotten: so werden in wenig Jahren ihre Schäfereien, Holländereien und die Schweinezucht dahin, und die starke Kultur des Ackers aus, und den unsern gleich seyn; das ist, die Güter werden ⅔ an ihrem Werth verlieren: denn die Ausrottung reißender Thiere, und die Umschaffung unnützer Wälder in nutzbare, sind der wahre Grund von der starken Viehzucht und Kultur in Deutschland und England. Deutschlands Wälder waren vormals den unsrigen gleich, sie erstreckten sich in einer Kette aus der Schweitz durch Deutschland bis in Polen: jezt zählt man in Deutschland viel Tausend Städte und Flecken, ohne die unzählbaren Dörfer; und noch bis jezt haben die dasigen Inwohner aus ihren

ihren ergiebigen kleinen Wäldern, ihr nöthiges Holz; obgleich davon viel hunderttausend Klafter für die Fabriken zu Kohlen verbrannt werden. — Die Einführung dieses Baums könte bey Arende-Kontrakten eine Bedingung seyn. Man verschreibe jährlich nach der Größe des Guts etliche Pfund Büchensaamen, und streue ihn anfangs in schlechten Boden nahe am Hof, welches im Frühjahr durch Kinder geschehen kan, die mit einem Stöckchen den Saamen in die Erde stoßen und ihn mit etwas Erde etwa einer Erbse dick, bedecken müssen. Die zu einem ewigen Wald bestimmten abgerödeten Gegenden könte man aufpflügen, und den Saamen hernach daselbst weitläuftig unter die Egge aussäen.

Die Absicht unsrer Landwirthschaft ist die Einkünfte von den Landgütern, und folglich deren Werth, von Zeit zu Zeit zu erhöhen. Die Möglichkeit dazu steht jedem einzelen Gut offen: hat es in vielen Jahren an seinen Einkünften nicht zugenommen, so muß die Schuld an der Disposition liegen. Wenn eine solche Erhöhung nur nicht zum Nachtheil der dazu angewandten Glieder geschicht, so ist sie Pflicht, weil die Produkten der Landwirthschaft den wahren Reichthum eines Staates ausmachen. — Oft ist bey der Anlage des

des Hofs die Wahl zufällig und fehlerhaft gewesen. Manches Gut hat in großen Strecken einen vortreflichen Boden, nur um den Hof herum findet man wenig ergiebiges Land. Billig muß der Landwirth den ganzen Boden in seinen Gränzen kennen, um bey seinen Anlagen den besten Vortheil zu erhalten; dann muß er untersuchen was dem Wachsthum seiner Einkünfte im Wege steht. Manches Gut würde weit sicherer sein Heu erhalten, wenn man einem etwanigen vorhandenen Bach, der wegen seiner vielen Krümmungen bey Regenwetter leicht aus seinen Ufern tritt, durch einen mäßigen Graben einen geraden Lauf anwies. — Wer sein Gut nur auf 3 Jahr verarendirt, der darf sich nicht schmeicheln daß der wahre Werth desselben steigen werde: für eine solche kurze Zeit unternimmt der Pachter gewiß keine Verbesserung, die Auslagen, oder eine Arbeit welche sich erst nach etlichen Jahren bezahlt, erfodert. Vielmehr wird er zu seinem Vortheil mit Anstrengung des Gebiets, blos die Aussaat vergrößern; und hernach dem Erbherrn einen abgenuzten Boden hinterlassen. Nur die gewisse Hofnung, daß er selbst den Nutzen von seinen angewandten Auslagen und Arbeiten ärndten werde, kan ihn zu wahren und dauerhaften Verbesserungen

aufmuntern. Ueberhaupt gehören Jahre dazu, bis man die Vortheile und Nachtheile eines Guts genau kennen lernt. Man verarrendire also sein Gut auf 12 oder mehrere Jahre, und bedinge im Kontrakt die für dienlich erachteten Verbesserungen, die blos von der Lage und Beschaffenheit eines jeden Guts abhangen: z. B. daß die Gegend um den Hof jährlich immer mehr ausgetrocknet; kleinen Flüssen durch einen Graben der sich nach und nach selbst erweitert, so viel möglich ein gerader Lauf angewiesen; eine Mühle auf der Nähe angelegt; an die Erweiterung der Heuschläge ernstlich gedacht; von guten haltbaren Feldern das Schneewasser durch hinlängliche Graben abgeleitet; die Viehzucht stark getrieben; kein Heu aus dem Gut verkauft werden u. d. g. Hierzu könte man nach Befinden fügen, daß dem Gebiet der Gebrauch bequemerer Instrumente sonderlich für die Aerndte, nach und nach soll beygebracht; ein Büchenwald jährlich erzogen; für die Ausbesserung schadhafter Bauerhäuser gesorgt; wüste Stellen besezt werden u.s. w.

Bey der hiesigen Sklaverei bemerkt man eine gewisse Gesezlosigkeit, die für den Herrn und für den Bauer von nachtheiligen Folgen seyn kan. Der leztere kan befürchten, daß er einen Herrn bekommt

bekommt der sein wahres Wohl nicht kennt, und die Gesetze der Billigkeit überschreitet. Der Sklav von seiner Seite handelt zuweilen freier, als seine Fähigkeit zu erlauben scheint. So bestimmt z. B kein Gesetz, wie viel er seiner in ein fremdes Gebiet heirathenden Tochter an Vieh mitgeben soll. Hat er nicht Lust länger zu arbeiten, so giebt er nach und nach alles dahin (in der Hofnung es dereinst zurücknehmen zu können,) und überläst dem Herrn die Sorge, die geplünderte Bauerstelle wieder zu besetzen. Ja er verkauft wohl sein Heu und Stroh, und hinterläßt seinem Nachfolger ausgebrauchte Länder und verfallene Gebäude. Ein Mittel hierwieder wäre, wenn man jeder Bauerstelle eine bestimmte Anzahl Vieh und Pferde, die der Bauer nur zu rekrutiren hätte, nach und nach zueignete. So bekäm jede Stelle einen neuen Werth, und der Herr bliebe in der Wahl seiner Wirthe viel freier: nur müßten vorher die reißenden Thiere ausgerottet werden. — Vermittelst der Leibeigenschaft kan, weil sie den Gehorsam mit sich auf den Rücken führt, das Gute am schleunigsten ausgeführt werden, wenn man sie mit Einsicht nuzt. Indessen sind manche Unbequemlichkeiten mit ihr verbunden; und da sie selbst den Thieren zuwider ist, so kan sie nur durch Furcht in ihren Gränzen erhalten werden, aus

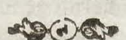
aus welchen sie herauszutreten sich beständig bemüht. Ihre Abschaffung würde sehr große Klugheit erfodern: und je weniger Reichthum der Sklav besizt, je mühsamer seine Wirthschaft muß bestritten werden, desto weniger läßt sich eine allgemeine Aufhebung derselben erwarten. Erst eine bessere Sittlichkeit, welcher die große Armuth immer im Wege steht; folglich erst die gehörige Lage für seine Wirthschaft, mit Hinwegräumung alles dessen was sie unterdrückt; dann die Prästanda unbeweglich vest: so ist dem Staat die Pforte geöfnet, dem zukünftigen Bauereigenthum einen immer zu erhöhenden Werth zu geben. Diese Absicht darf nie aus den Augen gesezt werden, sonst wird den Grundherrn nichts reitzen seinem Bauer ein Eigenthum einzuräumen. — Wenn der Bauer von seinem Herrn ein Eigenthumsrecht erkauft, oder erhält, so kan dasselbe entweder blos auf des Bauern Person und Familie gehen; oder es wird ihm auch freigestellt, sein Eigenthum an einen andern zu verkaufen, wenn nur der Grundherr bey jedem Verkauf den zehnten Pfennig bekommt Im lezten Fall ist es erst ein wahres Eigenthum; im ersten aber ein uneigentliches. Eine einzele Person kan zwar für ihre Lebzeit ein Eigenthum zugestehen; aber keine Grundverfassung aufheben: daher scheint zur Si-

Sicherheit des Eigenthums die Garantie des Staats zu gehören; denn wenn dasselbe nach des Gebers Tod aufhört, so ist es ohne Nutzen. — Ich kenne ein Gut wo dem Bauer vor mehrern Jahren ein Eigenthum ist zugestanden worden, aber er hat zu desselben Verbesserung noch gar nichts gethan: er folgt dem Schlendrian seiner umher wohnenden Brüder. Um glücklicher und reicher zu werden, fehlt ihm nicht das Eigenthum; sondern eine bessere Einsicht, und eine Anweisung vortheilhafter zu arbeiten: als Eigenthümer richtet er ohnehin seine Wirthschaft willkührlich ein, und es steht bey ihm, ob er von der alten gewohnten Weise abgehen will oder nicht. Wie nun, wenn er zu seinem Eigenthum eine Quadratmeile erhalten hätte, die durch Austrocknung mit der Zeit noch 20 Familien ernähren könte: hätte sich der Verleiher des Eigenthums nicht selbst die Thür verschlossen, seinem Gut einen immer höher steigenden Werth zu geben? Hieraus sieht man, daß auch zu Ertheilung des Eigenthums Einsicht erfodert werde, wenn die Folgen für den Grundherrn, und für den Staat, vortheilhaft seyn sollen. Billig muß kein Fußbreit Landes ungenuzt bleiben; aber eine einzele Familie kan keine Quadratmeile kultiviren. In Ländern die mit Wildnissen angefüllt sind, kan sich das Bauer-Eigenthum

thum nur über die bereits in Kultur stehenden Länder und Heuschläge erstrecken, und nur in mäßigen den Kräften einer einzelen Familie angemessenen Antheilen vortheilhaft seyn; den übrigen Boden behält sich das Gut allemal vor. Das uneigentliche Eigenthum kan bey der Leibeigenschaft Statt finden, wenn die Garantie da ist, und der Leibeigne die gehörige Anlage dazu hat; hingegen widerspricht das wahre Eigenthum bey welchem ein Verkauf Statt hat, der Leibeigenschaft. Uebrigens kan diese von sehr verschiedener Beschaffenheit seyn: in einigen Gegenden ist sie nur noch dem Namen nach vorhanden. — Der vortheilhafte Ertrag seiner Wirthschaft wird den Bauer reizen, den Besitz seiner Stelle nicht nur auf Zeitlebens zu suchen, sondern ihn auch auf seine Kinder zu bringen. Nur muß man sich vor Uebereilung und Riesenschritten bey der Ertheilung eines Eigenthums hüten, damit man nicht der Hauptabsicht entgegen arbeite. Gemeiniglich ist der Anfang nur ein uneigentliches Eigenthum, wofür der vermögend gewordene Bauer etwa eine mäßige Summe zahlt; die ein für allemal vestgesezten auf der Stelle ruhenden Pflichten, bleiben dabey ohne Minderung. Ein solches Eigenthum kan auch als Belohnung ertheilt werden, wenn der Bauer bey seiner Wohnung z. B. ein

 Paar

Paar hundert tragbare Obstbäume, eine Anzahl Bienenstöcke, eine ansehnliche Menge jährlich erbauten Hopfen vorzeigt, wenn er durch Kanäle zur Austrocknung und Verbesserung seiner Ländereien, sich um seine Stelle verdient macht, u. d. g. Solche Bemühungen welche den Unterthan und den Staat bereichern, verdienen Aufmunterung, und die Ertheilung eines Eigenthums wäre eine schickliche Belohnung. Sieht der Bauer mit Gewißheit, daß erfüllte Bedingungen ihm ein Eigenthum verschaffen; so wird er seine Kräfte anstrengen, und nicht sein Glück muthwillig von sich stoßen. Aber eben das Anstrengen, oder diese Bedingungen, machen ihm das Eigenthum wichtig. Bey uns fehlt es an Ermunterungen, an Bedingungen, an reitzenden Beyspielen: daher sieht unser Bauer als ein Träumer das Eigenthumsrecht gemeiniglich für eine ganz unerhebliche Sache an.



Kurze Nachrichten, Anekdoten, Sagen und Anfragen.



Pawlowski *).

Erst seit mehr als einem Jahr ist dieser Name entstanden, unter welchem man die beiden Lustschlösser Paulslust und Marienthal versteht, welche Ihre Kaiserlichen Hoheiten der Großfürst und die Großfürstin, zu Ihren beider= und gegenseitigen Vergnügen vor einigen Jahren angelegt haben. Beide liegen ungefähr 2 kleine Werste auseinander; ihre Entfernung von dem bekannten prächtigen Kaiserlichen Lustschloß Sarskoje Selo rechnet man 7 Werste, oder 1 Meile, die man aber wegen des guten Weges sehr schnell, und weil er mehrentheils durch einen Wald geht, mit großen Vergnügen zurücklegt. Paulslust wo man unaufhörlich die angefangenen Arbeiten mit vielen Eifer fortsezt, wird bald ein Gegenstand

*) Der Name ist schon aus den Zeitungen bekannt: eine nähere obgleich nur kurze, aber zuverläßige Beschreibung, welche ich von einem geschickten Mann erhalten habe, wird meinen Lesern gewiß angenehm seyn.

der Bewunderung, und jedem Fremden sehenswerth seyn. Auf einer artigen natürlichen Anhöhe, an deren Fuß ein aus verschiedenen Quellen und Springbrunnen entstehendes Wasser fließt, liegt das Schloß nebst den Gebäuden für die Offizianten, in einem schön gepflasterten und mit einem eisernen Gitter umgebenen Hof; sämtlich nehmen sie einen sehr mäßigen Raum ein. Denn da die Großfürstliche Familie dieß Schloß selten länger als auf einige Stunden besucht, so ist es nur klein, und von zwey Stockwerken, beide ländlich und einfach möblirt: Das untere ist für die beiden jungen Großfürsten, und deren Suite, bestimmt. Das Gebäude hat ein plattes Dach, und auf selbigem eine Art von sinesischen Lusthaus mit einem Tisch und Stühlen, wo man unter dem angebrachten Obdach auch mitten im Regen der freien Luft genießen kan: Hier findet man eine sehr reitzende Aussicht. Gleich an den Hof stößt ein englischer Garten, wo noch sehr viel wird angelegt werden: etliche Ruinen von alten verfallenen Schlössern, ländliche Brücken u. d. g. sind bereits darin angebracht. Nicht weit vom Wasser bauet man an dem Tempel der Freundschaft, zu welchem der Römische Kaiser, da Er unter dem Namen eines Grafen von Falkenstein in St. Petersburg war, den Grundstein legen

half. — Im Wasser befinden sich kleine Inseln, auf welchen Grotten, Einsiedlerhütten, Springbrunnen u. d. g. abwechseln. — Auf diesem Lustschloß genießt die Großfürstin im eigentlichsten Verstand das Landleben; daher werden auch hier allerlei ländliche Thiere, Schaafe, Federvieh u. d. g. unterhalten. — Das Schönste, und was hier die meiste Bewunderung erregt, ist die sogenannte auf der dem Palais gegenüberstehenden und bereits mit einigen Anlagen versehenen Anhöhe, befindliche Bauerhütte, die neben einem gewöhnlichen Kohlgarten liegt, unsern Dorfhäusern ganz ähnlich sieht, ein von Rauch schwarz angelaufenes Dach und eben so schwarze Wände hat. Ohne Anführer würde der Fremde diese Hütte gewiß keiner Beobachtung würdigen. Aber wie erstaunt man bey dem Eintritt! Der bey der kostbaren Möblirung angebrachte Geschmack übertrift die Pracht des eigentlichen Palais sehr weit: aber von aussen läßt sich wegen der doppelten Wand nichts von den innern Schönheiten bemerken und vermuthen. Die Täuschung und Ueberraschung auf die angenehmste Art, sind hier eben so allgemein als vorzüglich.

Das ungefähr 2 Werste davon entlegene Lustschloß Marienthal, steht ebenfals auf einer

Anhöhe, und ist wie eine Vestung angelegt worden; daher sieht man rings herum kleine mit Kanonen bepflanzte Wälle, und vor der Einfahrt zum Schloß über den Graben eine Zugbrücke. In einiger Entfernung befinden sich an der Anhöhe unter den Bäumen versteckte anmuthige Grotten und kleine Lusthäuser. Mehrere Anlagen werden noch künftig hinzukommen. Dieses Lustschloß wird, weil hier die Aussicht nicht so schön ist wie zu Paulslust, seltner besucht.

Daß bey diesem Pawlowski eine Kirche, ingleichen ein Hospital, sollen erbaut werden, haben im abgewichenen Sommer bereits die Zeitungen gemeldet.



Noch etwas vom Karakter der Kaiserin Anna *).

Sie hatte einen ziemlich großen und gesetzten Körper; eine männliche Stimme, mit männlichen Ernst; und dabey einen Blick der Jedermann

*) Diese Zusätze zu dem was bereits im zweyten Stück dieser Miscellaneen vorkommt, habe ich aus dem Mund eines angesehenen Mannes, der geraume Zeit am Hof der Kaiserin Anna gewesen ist.

mann Ehrfurcht einprägte, zuweilen gar Zittern erregte: doch wußte Sie auch zu rechter Zeit Gnade und Mitleid zu erzeigen. Auf auswärtige Sprachen hatte Sie sich nicht gelegt: dennoch führte Sie die italiänische Oper und Komödie ein, die Sie niemals versäumte; gemeiniglich erschien Sie dabey in einer langen bequemen Kleidung, welche wie ein Schlafrock gemacht war. Ueberhanpt sahe man zwar an Ihrem Hofe viel Pracht; aber nicht an Ihrer Person: gemeiniglich kleidete Sie Sich des Morgens sehr einfach, trug ein Tuch um den Kopf, eine rothe Kufte und einen schwarzen Rock; so blieb Sie den ganzen Tag über, wenn keine Cour war. Im Genuß sinnlicher Vergnügungen war Sie mäßig; aber Sie liebte die Freuden und zuweilen den Scherz. Gelehrte Männer suchte Sie in das Reich zu ziehen, und wählte Ihre Minister mit Vorsicht: selbst auswärtige Höfe bewunderten öfters derselben Klugheit. Drey Kabinetsminister arbeiteten unter Ihr im Kabinet, ausser den übrigen Offizianten. Verdienste belohnte Sie großmüthig und machte zuweilen ansehnliche Geschenke. Bey Ihrem Absterben hinterließ Sie 6 Millionen im Schatz. — Unter Ihrer Regierung machte ein merkwürdiger Prozeß vieles Aufsehn, und noch mehr ein ganz unerhörter und ungewöhnlicher Vorfall

Vorfall bey desselben endlichen Entscheidung. Der Prinz Kantemir hatte für seine Witwe (eine geborne Fürstin Trubezkoi, die sich hernach mit dem Prinzen von Hessen-Homburg vermählte,) ein vortheilhaftes Testament hinterlassen; welches seine Erben aus dem Grund anfochten, der Kaiser Peter I habe dem Prinz die Güter blos als eine Wiederlage für die Moldau gegeben, folglich wäre dieser nicht berechtigt gewesen willkührliche Verfügungen darüber zu machen. Dieser Grund fand bey den Richtern Beyfall; selbst aus dem Kabinet erhielt die Witwe ein widriges Urtheil. Aber sie wagte bey einer Abend-Audienz einen Fußfall zu thun, und eine Supplik der Kaiserin zu überreichen, darin sie bat, die Sache möchte noch einmal untersucht werden. Ihre Empfindung über einen solchen äusserst verwegenen Schritt zeigte die Kaiserin durch Ihren vorher erwähnten Blick: Sie fragte die Bittende, ob sie an die Folgen gedacht hätte. Diese gestand laut, sie wisse die Folgen; sey aber überzeugt ihre Sache sey gerecht, und blos der Kaiserin nicht richtig vorgestellt worden. Worauf die Kaiserin eine abermalige Untersuchung mit Zuziehung erfahrner Männer, versprach; doch auch eine scharfe Drohung beyfügte. Das Urtheil fiel ganz nach der Witwe ihrem Wunsch aus, und war ein Beweis

Beweis von der Gerechtigkeitsliebe und Gnade der Kaiserin.



Des Kaiserl. Generalgouvernements Entscheidung der zwischen der liefländischen Ritterschaft und Landschaft entstandenen Streitigkeiten.

Zwischen der Ritterschaft, und der liefländischen Landschaft *), hatten sich Mishälligkeiten und Streit erhoben, welche auf des dirigirenden Senats Ukase vom 26sten Jun. 1773, das Kaiserl. Generalgouvernement in Riga untersuchte, und endlich durch eine am 5ten Merz 1774 ertheilte

*) In den Topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 1 B. S. 442, ist angezeigt worden, daß man durch Landschaft diejenigen Güterbesitzer verstehe welche nicht in der Ritterschaft-Matrikul aufgenommen sind. Ein nunmehr verstorbener liefländischer Landrath meinte, sie hießen nur Landsaßen; aber unter Ritter- und Landschaft werde allezeit der immatrikulirte Adel verstanden. Daß er sich hierin geirrt habe, zeigt schon die Resolution aus welcher ich hier Auszüge mittheile.

theilte Resolution, welche ich hier auszugsweise *) liefere, entschied.

Die Landschaft hatte sich erboten, alle bisherige Streitigkeiten aufzuheben, wenn die Ritterschaft ihr bewilligen würde: 1) dem gefoderten Reluitions-Recht derjenigen Güter die von nicht zur Matrikul gehörenden Personen besessen werden, zu entsagen; 2) die nicht zur Matrikul gehörigen Personen zu den Landtagen mit zu berufen, um bey Bewilligungs-Sachen Sitz und Stimme zu genießen; 3) die von der Landschaft wegen des Deputirten **) gemachte Schuld von ungefähr 5000 Thalern, zu bezahlen; 4) ein Paar namentlich aufgegebene Personen in das Corps der Ritterschaft aufzunehmen. — Nach eingegangener Antwort von der Ritterschaft, und genauer Erwägung, wurden diese 4 Foderungen folgendergestalt entschieden.

In Ansehung der ersten: "da sich E. E. „Ritterschaft in diesem Hauptartikul, welcher zu „der bisherigen Spaltung Gelegenheit gegeben, „dahin erklärt hat, daß sie bey erfolgender Ver-„einigung

*) Die darin vorkommenden Namen, oder was meine Leser nicht interessirt, lasse ich billig aus, und theile nur das Wesentlichste mit.

**) Der Deputirte war nach St. Petersburg gesandt, wo er sich eine geraume Zeit aufhielt. S. Topographische Nachrichten von Lief- und Ehstland I. ●.

„einigung und Aufhebung aller bisherigen Tren-„nung, das prätendirte Reluitions-Recht so ein-„schränken wolle, daß nicht nur alle bisherige „Possessionen derer die nicht zum Corps der Rit-„terschaft gehören, gesichert werden, sondern „auch fürs künftige das Näherrecht des Adels zu „den Gütern, nur während der legalen Proclama-„tions-Frist von einem Jahr 6 Wochen und 3 Ta-„gen, dem Adel vorbehalten bleiben soll; so hat „E. Landschaft bey dieser billigen Declaration um „so mehr rechtlich zu acquiesciren, als E. E. Rit-„terschaft in dieser Sache zwey Privilegien *) „für sich allegiret."

In Ansehung der zweyten: „Ist es billig, „daß die zum Corps der Ritterschaft nicht gehörige „Possessoren, zu den Landtägen convocirt werden, „und bey allen Bewilligungen Sitz und Stimme „haben. Und da E. E. Ritterschaft sich hierzu „willig erklärt hat, so hat es hiebey sein rechtli-„ches Bewenden, mithin cessiren eo ipso, alle „von der Landschaft in Ansehung der Kasse inten-„dirte Neuerungen um so mehr, als 1) die ordi-„nären Landes-Abgaben (wie solches Er. Land-„schaft

*) Sie sind, wenn ich mich recht erinnere, von dem Kaiser Peter I, und der Kaiserin Catharina I; wenigstens ist mir kein älteres Privilegium über diese Sache jemals zu Gesicht gekommen.

„schaft eben so gut, als Er. E. Ritterschaft be„kannt ist,) lediglich zu Unterhaltung des durch „die Allerhöchste Landesherrschaft festgesezten „status prouincialis, als zum Unterhalt der Posten, „zum Unterhalt der Ordnungsgerichte, zum Un„terhalt der Oberkirchenvorsteherschaften u. s. w. „verwendet werden, von welchen Polizey Einrich„tungen E. Landschaft eben die Vortheile, wie „E. E. Ritterschaft, genießet; 2) Alle vorhin ge„machte Bewilligungen nicht nur mit der Kon„kurrenz und Beystimmung der ganzen Landschaft „geschehen, sondern auch jedesmal auf dem Land„tag ausgemacht worden, zu welcher Ausgabe „namentlich diese Bewilligungen bestimmt worden; „und endlich 3) auch nach der jetzigen Erklärung „Er. E. Ritterschaft, auch künftig kein Thaler „bewilliget werden wird, ohne daß die Landschaft „dabey konkurriret.“ *).

In Ansehung der dritten: „Obgleich 1) „E. Landschaft aufs höchste nur auf einen solchen „Beytrag

*) In Ansehung dieser Berechtigung hat die liefländische Landschaft viel vor den nicht immatrikulirten ehstländischen Güterbesitzern voraus. Denn meines Wissens haben die leztern auf den revalschen Landtägen weder Sitz noch Stimme, sondern müssen sich den ritterschaftlichen Abmachungen wegen der Geldbewilligungen unterwerfen.

„Beytrag Ansprache machen könte, der mit den „Haaken die sie besitzet, gegen die übrigen Haaken „des Landes, in einem Verhältniß stünde, und „die Richtigkeit dieses Maasstabes einem jeden „gar sehr in die Augen leuchtet; 2) Die willkühr„lich große Depense die E. Landschaft dem De„putirten zugestanden, als der in anderthalb „Jahren 5000 Thaler verzehrt, um so weniger „mit einem Schein des Rechts Er. E. Ritter„schaft zugeschoben werden kan, als E. E. Rit„terschaft selbst ihrem eignen Deputirten (dessen „Constituenten fast zehnmal so viel Haaken besitzen „als die Landschaft,) zu seinem Aufwand am lez„tern Landtag doch nur 1600 Rubel jährlich zuge„standen, welcher wenn die Rubel in Thaler redu„cirt werden, noch nicht die Hälfte des jährlichen „Gehalts ausmacht, den die Landschaft für ihren „Deputirten prätendirt: so wird doch, da dieser „Vorgang einmal geschehen, hierdurch ex aequo „et bono, und zu gänzlicher Aufhebung aller „Differenzen, festgesezt, daß E. E. Ritterschaft „zu Tilgung der von der Landschaft contrahirten „Schuld, dieselbe mit 3000 Thaler alb. zu suble„viren habe; wogegen aber alle übrige Präten„sion an E. E. Ritterschaft von Seiten der Land„schaft aufhöret, und E. Landschaft für den „etwanigen Rest der willkührlich contrahirten

 „Schuld,

„Schuld, um so mehr selbst zu sorgen hat, als „sie bereits im Jahr 1769 ihre Verbindlichkeit „hierzu öffentlich anerkannt, ihre Haaken selbst „auf 3 Rubel repartirt, und um den obrigkeitli- „chen Beytritt hierinnen angesucht.“

In Ansehung der vierten Foderung, erklärte das Kaiserliche Generalgouvernement, daß da diese Aufnahme in die Matrikul, blos das Personale der beiden Männer welche sie verlangten, nicht aber die Gerechtsame der Landschaft, betreffe; so würden jene mit diesem Privat-Verlangen „so „weit solches nach der Landes-Verfassung thun- „lich, an E. E. Ritterschaft um so mehr verwie- „sen, als von keiner Behörde Jemand zur „Reception obtrudiret werden mag, sondern „dergleichen Befehle nur zu dem Regale der aller- „höchsten Souverainete gehören.“

Gränzen der rigischen Stadtgerichtsbarkeit.

Niemand wird hier eine vollständige Abhandlung erwarten: blos einige hieher gehörende Nachrichten und kurze Anzeigen, mögen den namhaft gemachten Gegenstand erläutern.

Schon

Schon die Größe und Wichtigkeit der Stadt Riga, ingleichen derselben weitläuftiges aus etlichen Kirchspielen bestehendes Patrimonialgebiete, geben die Vermuthung, daß die Gerichtsbarkeit des dasigen Raths sehr ausgebreitet und ansehnlich seyn müsse. In vorigen Zeiten hat sie sich noch viel weiter erstreckt, wie die hiesige Geschichte und etliche alte vorhandene Privilegien, beweisen. Unter andern soll vormals der rigische Rath, unappellabel, und für die Bürger sowohl, als für das Stadtgebiet überhaupt, die höchste Instanz gewesen seyn. Was für Veränderungen in Ansehung der Appellationen sich in der Zeitfolge zugetragen haben; durch was für Umstände sie sind veranlaßt worden; daß jetzt in Civilsachen von des Raths Urtheilen eine sogenannte Appellatio extraordinaria *) an das Kaiserl. Reichs Justizkollegium, und von da an den hohen dirigirenden Senat statt hat; daß endlich der rigische Rath auf keine Art dem Kaiserl. Hofgericht in Riga unterworfen ist, (welches doch die übrigen Stadträthe in Liefland sind): Dieß alles findet man in einem besondern von einem bekannten gelehrten Mitglied des rigischen Raths abgefaßten Aufsatz,

 welchen

*) Diesen Ausdruck findet man in den Akten und Urtheilen; die Parten heißen darin extraordinäre oder extraordinarie Appellanten und Appellaten.

welchen Herr Gadebusch im vierten Stück seiner Versuche in der livl. Geschichtskunde etc. doch ohne Anzeige, wessen Arbeit es sey, bekannt gemacht hat.

Eine wichtige Frage ist, ob sich die Stadtgerichtsbarkeit auch über die in der Stadt, oder deren Gebiet, wohnenden adlichen Personen und Kronbedienten erstrecke, oder vormals erstreckt habe *). Einige behaupten beides: daher ward auf ausdrückliche von dorther erhaltene Nachricht, eine kurze doch mit Vorbedacht nur zweifelhaft abgefaßte, Anzeige von des Raths Gerichtsbarkeit über den in der Stadt wohnenden Adel, den topographischen Nachrichten von Lief- und Ehstland 2 B. Nachtr. S. 8 einverleibt, welche dann bald Widersprüche, bald Vertheidiger fand. Die Vermuthung als habe vielleicht ein Mißverstand jene Behauptung veranlaßt, indem man sowohl unter den Rathsgliedern, als unter den Kaufleuten, Männer von adlicher Geburt findet, die unwidersprechlich des Raths Gerichts-

*) Daß sich der revalsche Magistrat im Jahr 1535 sogar über einen Edelmann der nicht im Stadtgebiete wohnte, eine Gerichtsbarkeit angemaßt, ihn da er eben in der Stadt war, in Verhaft nehmen lassen, den Kopf abgesprochen, auch das Urtheil vollzogen hat, weis man aus unsern Annalisten.

barkeit unterworfen sind, findet hier nicht Statt, wie eine vom Kaiserl. Reichs-Justizkollegium in St. Petersburg, bey entstandener Klage, am 28sten Jan. 1758 dem rigischen Rath ertheilte Resolution zeigt, welche ich hier einrücke, weil sie die Sache in ihr völliges Licht setzt, und die gleich vorher erwähnten einander widersprechenden Behauptungen entscheidet.

„Da aus den Akten zu sehen, daß die von „E. E. Rath zu Behauptung seiner Jurisdiction „über die in dem Stadts-Territorio wohnhaften „von Adel und Kronsbedienten, und daher geleiteten Competence in casibus mortis über der- „selben Nachlassenschaft zu erkennen, angezoge- „nen Privilegien und königlichen Resolutionen, „eines Theils auf gegenwärtige Fälle nicht ap- „plicabel, sondern blos auf die Kronsbedienten „und adlichen Personen gerichtet scheinen, welche „zugleich Bürger sind, und bürgerliche Nah- „rung treiben; andern Theils die königlichen „Resolutionen von 1658 und 1662 die Kronsbe- „dienten und adlichen Personen mit ihren Weibern „und Kindern, den Krons-Gerichten ausdrücklich „untergeben: so erkennet dieses Kaiserl. Kolle- „gium für Recht, daß die adlichen Personen und „Kronsbedienten, ob sie gleich im Stadts-Ter- „ritorio wohnhaft sind, oder auch Häuser eigen-

 „thüm-

„thümlich besitzen, aber doch keine Bürger sind,
„noch bürgerliche Nahrung treiben, lediglich der
„Jurisdiction der Kronsgerichte unterworfen,
„und diesen die Cognition wie in allen Real- und
„Personal-Sachen, so auch über deren Haereditates und Nachlassenschaft, allein verbleiben
„müsse; den Stadtgerichten aber keine Jurisdiction oder Erkenntniß darüber gebühre. Da-
„hingegen dieses Kaiserl. Kollegium ferner für
„Recht erkennet, daß die Ob- und Consignation,
„oder die Versiegelung und Inventirung, der in
„dem Stadt-Territorio befindlichen Nachlassenschaft eines daselbst wohnhaft gewesenen und
„verstorbenen Adlichen oder Krons-Officianten,
„den gewöhnlichen Stadtgerichten als Judici territoriali zu überlassen, (so wie den Landgerichten
„die Ob- und Consignation des Nachlasses eines
„auf dem Lande verstorbenen Bürgers zukommt
„und verbleibet,) wobey allenfalls ein oder zwey
„Deputirte von den Kronsgerichten gegenwärtig
„seyn können; welche Stadtgerichte bemeldte
„Ob- und Consignation ad requisitionem der Krongerichte oder quorum interest, unfehlbar und unaufhaltlich zu veranstalten, weiterhin aber mit
„einiger Erkenntniß in dergleichen Erb- und Nachlassenschafts-Sachen, sich auf keine Weise zu befassen, sondern dieselbe lediglich den Krongerichten zu überlassen haben. Gleich dann hiemit
„und Kraft dieses Kaiserl. Collegii Resolution
„dahin erkannt wird. V. R. W. Gegeben im
„Kaiserl. Justice-Collegio der Lief- und Ehstl.
„Rechtssachen zu St. Petersburg u. s. w. *)

Das rigische Stadt-Konsistorium, welches bekanntermaaßen aus einigen Mitgliedern des Raths und des dasigen Ministeriums bestehet, behauptet, vermöge zweyer (nemlich vom König Stephan am 14ten Jan. 1581, und vom König Gustav Adolph am 21sten Sept. 1621) der Stadt ertheilten Privilegien, welche der hohe dirigirende Senat in einer Ukase vom 4ten Aug. 1766 anerkannt hat, daß von seinen Urtheilen keine fernere Appellation Statt finden soll. Dennoch ist sowohl in der königlich-schwedischen, als in der jetzigen russisch-kaiserlichen Beherrschungszeit, den Parten verstattet worden, ihre Beschwerden durch Suppliken bey dem Reichs-Justizkollegium, als dem obersten geistlichen Gericht, anzubringen. Ganz neuere Beyspiele, da man sich über die Urtheile des Stadt-Konsistoriums durch eine Supplik bey dem Reichs-Justizkollegium beschweret,

*) Diese und verschiedene andre Schriften habe ich dem Herrn Hofgerichts-Advocaten Schenk in Riga zu danken.

und um Abhelfung Ansuchung gethan hat, findet man in den Jahren 1766, dann 1774 und 1777. — Das dörptsche und das pernausche Stadt-Konsistorium stehen unter dem Oberkonsistorium.



Ursprüngliche Einrichtung des liefländischen Oberkonsistoriums.

Schon im Jahr 1634 wurde durch eine aus 33 Kapiteln bestehende königliche Konsistorial- und Visitations-Ordnung, daraus ich hier das Wichtigste anführe, dem liefländischen Oberkonsistorium seine Einrichtung gegeben, und befohlen, daß darin alle Personen und Sachen der Provinz Liefland, nach Ordnung und Gebrauch aller andern christlichen Konsistorien, gerichtet und verabscheidet werden; und folgende Mitglieder dazu gehören solten: 1) Ein Präsident oder Director, der Klagen und Suppliken annehme, Citationen ertheile, den Prozeß dirigire, die Urtheile ausgebe u. s. w. 2) Der Superintendent *) der den Director gebührlich respectiren; Ordination und

Inve-

*) In der Zeitfolge entstand der Titel Generalsuperintendent (einige vermuthen, blos eigenmächtig,) obgleich keine Superintendenten unter ihm stehen.

Investitur der Prediger besorgen; auf die Pröbste, daß sie jährlich einen Synodus halten, und die Visitation fleißig treiben, Acht haben; selber in den Kreisen jährlich da es nöthig ist, Visitation anstellen; auf Kirchen, Schulen, Druckereien, Hospitäler u. d. g. sehen; und sich nach den Synodal-Artikeln von 1625, und andern Kirchen-Verordnungen, richten soll. 3) Jenen beiden sollen noch 3 aus dem geistlichen und 3 aus dem weltlichen Stande als Assessoren adjungirt werden, nebst dem Secretär „der auf das Konsistorial- und Visitations-Werk bestellt seyn soll.“ *) Auch ward ein Konsistorialdiener verordnet, des Directors Befehle auszurichten. — Der König behielt sich, oder dem liefländischen Generalgouverneur, vor, den Director und Superintendent jedesmal zu ernennen; die andern solten mit Präsentirung zwoer Personen bey dem Generalgouverneur gesucht werden. — Allen diesen Mitgliedern ward befohlen, jährlich einmal nemlich vom 16ten Jun. bis 18ten Jul. in Dorpat, wo ihnen der Generalgouverneur ein eignes Haus verschaffen

 und

*) Vieles hat sich geändert; so weis man z. B. hier nichts von einem Probst-Synodus; und bey Kirchen-Visitationen führt nicht der Oberkonsistorial-Secretär, sondern der Kirchen-Notär in jedem Kreis, das Protokoll.

und verfertigen lassen würde, des Morgens von 9 bis 12, des Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, Gericht zu halten; so viel möglich die Parten ohne weitläuftigen Prozeß in der Güte zu vereinigen zu suchen; wenn es nicht der Sache Wichtigkeit erfoderte, keine Advocaten, Procuratoren, oder schriftliche Prozesse zu admittiren; sondern die Parten selbst ihre Nothdurft, so viel sie vermögen, bescheidentlich beybringen zu lassen u. d. g.

Vor dieß Forum solten folgende Sachen gehören: Uneinigkeit und Trennung in der Religion, Streit und Unordnung in der Kirche, Zeremonien, Streitigkeit der Pastoren und Schuldiener wegen ihrer Aemter und ihres Einkommens, Ungehorsam der Prediger und Schuldiener, alle Ehesachen von Sponsalien und Verlöbnissen, Streitigkeit und Trennung der Ehe halben, verbotner Grad, Blutschande, Ehebruch, Hurerei, „doch den weltlichen Gerichten in den Blutsachen „unvorgegriffen.“ Ferner was zu Verachtung der Gottseligkeit, Sakramente, und Kirchen-Disciplin, begangen wird; was von Kirchen, Schulen und Hospitälern zu reformiren, oder zu rathschlagen ist; ingleichen das Einkommen einer jeden Kirche; wie auch wenn Streit zwischen Predigern und Zuhörern wegen des gebührenden Einkommens, vorfiele. — Zu Abfassung eines Spruchs,

Spruchs, soll die Stimmensammlung nach der Art geschehen, wie sie in des Hofgerichts Prozeß verfaßt ist. — Die Urtheile und Abschiede sollen von allen Mitgliedern dem Director, Superintendent und Assessoren, unterschrieben bey dem Secretär niedergelegt; was aber den Parten ausgegeben wird, vom Director und Superintendent unterschrieben, auch ein besonderes Insiegel dabey gebraucht werden. — „Von diesem Oberkonsisto„rium gelten keine Appellationen; da aber die „Sachen von großer Importanz wären, und Je„mand vermeinet beschweret zu seyn, und bäte „um Revision der Akten, demselben soll solches „nicht abgeschlagen, sondern gegen Niederlegung „200 Thaler Schwed. Silber werth, mit Ent„richtung der Kanzeley-Gebühr, die Revision — — „nachgegeben werden.“

Wegen der Weitläuftigkeit der Provinz, da es den armen Hausleuten und Bauern beschwerlich und unerträglich fallen würde, das Oberkonsistorium persönlich zu besuchen, und den Prozeß abzuwarten; „auch eines jeden Directors und „Superintendenten Werk nicht ist, daß er in „jedem Distrikt erscheinen, und was an das löb„liche Kirchengericht gehörig, verrichten kan;“ verordnete der König zwey Unterkonsistorien in Lief-

Liefland, die zu Riga und Dorpat auf den Schlössern solten gehalten werden, von dem Statthalter des Orts, nebst einem Probst, und zwo andern Personen, einer aus dem geistlichen, und einer aus dem weltlichen Stand. — So heilsam diese Einrichtung war; hat sie doch in dem jetzigen Jahrhundert nicht Statt gefunden.

Wie viel Geld die Russisch-Kaiserliche Reichs-Bank auf unbewegliches Eigenthum vorstreckt.

In der gedruckten die Einrichtung der Reichsbanken betreffenden Ukase vom 13ten May 1754, ist befohlen: „Wer vom russischen Adel Geld, „der zum Darlehn verlangt, und ein Immobiliar-„Vermögen zur Hypothek anbietet, es sey ein „Flecken oder Dörfer mit Leuten und Bauern und „mit allen Nutzungen, solch unbewegliches Gut, „nemlich Flecken, Dörfer mit Leuten und Bauern, „und allen Nutzungen, sollen alsdann als ein „Unterpfand angenommen werden, nemlich für „500 Rubel 50 Seelen männlichen Geschlechts, „und für 1000 Rubel 100 Seelen.“ Da aber der dirigirende Senat, in der Folge, der Kaiserin

serin unterlegte, daß in Betracht des vormaligen geringen Preises wofür man russische Güter und Bauern gekauft hat, derselbe jetzo ungleich höher gestiegen sey, so scheine die Billigkeit es zu erfodern — — jede russische Seele wenigstens 20 Rubel hoch anzunehmen: so genehmigten Ihro Kaiserl. Majestät solches höchsteigenhändig am 9ten Dec. 1766; und zugleich den Vorschlag, daß da der lief- und ehstländische Adel, mit dem russischen Adel von gleichen Verhältnisse, dem russischen Reich zu ewiger Unterthänigkeit verpflichtet, und in keinerley Betracht vom russischen Adel unterschieden wäre; so sey es billig, daß er mit dem russischen Adel in Ansehung der Reichs-Bank gleiches Recht genieße: aber in Betracht daß ein liefländischer Haaken für 60 Rubel verarendirt werde, ein ehstländischer halb so hoch, und ein öselscher um ein Drittheil weniger; so könte man bey der Bank einen liefländischen, oder 2 ehstländische, oder 3 öselsche Haaken, für 1000 Rubel zum Unterpfand annehmen.

Das Findelhaus, welches große Summen ausleihet, hat, wie ich aus Beyspielen und aus eingezogenen Nachrichten weis, bisher auf jeden liefländischen Haaken 2000 Rubel vorgestreckt. Ein solcher wird zwar noch immer bey Immissionen

nen nur für 1000 Rubel gerechnet; aber schon seit einigen Jahren nicht unter 4 bis 5000, und bey kleinen oder mit guten Appertinenzen versehenen Gütern nicht unter 6000 Rubeln, verkauft. Sogar für manchen ehstländischen Haaken werden seit geraumer Zeit 4000 Rubel, oder wohl gar darüber, bezahlt.

*

Des vormaligen Archimandriten und jetzigen moskowschen Erzbischofs Hrn. Platon, Schreiben an den Hrn. Secretär und Translateur Rodde in Riga *).

Mein Herr,

Ihren Brief, nebst dem Exemplar von Ihrer Uebersetzung meines Buchs **), habe ich erhalten. Ich muß billig gestehen, daß mir diese Uebersetzung kein geringes Vergnügen verursachet hat: und zwar nicht nur deswegen weil man meine Abhandlung für würdig angesehen hat in eine fremde Sprache übersezt zu werden; sondern auch, weil das gelehrte Publikum daraus ersehen kan, worin die Lehren unserer Kirche bestehen, und wie wenig Christi Kirchen dem Grunde nach von einander unterschieden sind. Und in diesem Betracht können Sie mein Herr, sowohl auf meinen, als des ganzen erleuchteten Publikums, besondern Ihnen schuldigen Dank, sichere Rechnung machen. Ich höre daß Sie auch meine übrigen Werke zu übersetzen willens sind: um Ihnen darin beförderlich zu seyn, werde ich Ihnen meine andern bereits herausgegebenen, auch künftig an das Licht tretenden, Ausarbeitungen zusenden. Ob ich gleich nicht so glücklich bin, die Sprache in welche meine Abhandlung von Ihnen übersezt ist, vollkommen zu verstehen; daher ich von der Uebersetzung selbst kein Urtheil fällen kan: so haben mir dennoch sehr viele, und unter andern der Herr Pastor Oldekop zu Dorpat, von derselben Genauigkeit und übrigen Vollkommenheiten, hinlängliche Versicherung gegeben.

*) Diese mir gütigst mitgetheilte getreue Uebersetzung eines Briefs von einem der angesehensten russischen Geistlichen, welcher sich durch seine mit Beyfall aufgenommenen Schriften allgemein bekannt gemacht hat, wird gewiß meinen Lesern angenehm seyn.

**) Rechtgläubige Lehre, oder kurzer Auszug der christlichen Theologie u. s. w. Riga 1770.

Uebrigens bitte ich den gütigen Gott, er wolle alle Ihre Arbeiten und Bemühungen mit einem

einem erwünschten Erfolg segnen; der ich mit unveränderlicher Achtung jederzeit verbleibe.

Ewr. Wohlgeboren

St. Petersburg,

den 14ten Januar 1770.

alles Wohl wünschender

Archimandrit Platon.



Nachtrag zur Abhandlung vom lief- und ehstländischen Kirchenpatronat.

In der besagten Abhandlung (Nord. Miscell. 2tes St. S. 111 und 112) wird angeführt, daß alle ehstländische Eingepfarrten, durch die Landescapitulation, ein Privilegium für sich zu haben scheinen, vermöge dessen sie an der Predigerwahl und Vocation thätigen Antheil fodern können. Dabey erwähnte ich in einer Anmerkung, daß ich die Capitulation für das Herzogthum Liefland nicht bey der Hand hätte, und daher nicht wissen konte, ob darin für die liefländischen Eingepfarrten etwas Aehnliches ausgemacht sey. Dieselbe habe ich nun aus Riga erhalten, aber nichts zur Schmälerung des Patronatrechts, oder zum

Vortheil derer Eingepfarrten die an selbigen keinen gesetzlichen Antheilnehmen, gefunden. Den dritten Punkt welchen die liefländische Ritter- und Landschaft bey Uebergabe der Provinz im Jahr 1710 für sich verlangte, und der völlig genehmigt ward, schreibe ich ab, da er die Kronpastorate betrift.

„3. Die Vocationes der Prediger bey vacan-„ten Regal-Pfarren, lassen S. Großczarische „Majestät gnädigst also bestellen, daß die Ein-„gepfarrten aus dem Adel und Landschaft, die „Freyheit haben und behalten, jedesmal zwey „tüchtige Subiecta vorzuschlagen und zu praesentl-„ren."

In einer königl. schwed. Instruction für die Stadthalter bey dem Oekonomie-Wesen d. d. Hogendorf den 21sten Aug. 1691, ward befohlen, daß bey Vacanzen in Kirchen wo der König das Patronatrecht hat, der Stadthalter dem Generalgouverneur davon gehörig Part und Communication geben soll, welcher nachgehends bey dem König einen Vorschlag einzusenden hat, „allermaaßen Ihro Königl. Majestät die Macht und „Gerechtigkeit die Pastores und Seelsorger in den „Versammlungen welche Regal- und Kronspfar-„ren sind, allein einzusetzen, sich hiemit gänzlich „wollen vorbehalten haben." — Vielleicht ist dieser Be-

Befehl, welcher der Kirchenordnung ganz zuwidersprechen scheint, niemals in pünktliche Ausübung gekommen; wenigstens wären dadurch die Eingepfarrten in ihren durch Gesetze gegründeten Rechten sehr gekränkt worden.



Eine sonderbare psychologische Erscheinung in Liefland.

Viele neuere Aerzte, sonderlich etliche französische, zweifeln oder läugnen ganz, daß Schrecken und dergleichen Vorfälle während der Schwangerschaft, auf das verschlossene Kind merklichen Einfluß haben, und ihm äusserliche Zeichen aufdrücken können: Die sogenannten Muttermäler wollen sie aus ganz andern Ursachen herleiten. In Liefland wo es nicht an überredenden Beweisen fehlt, wundert man sich über eine solche unerwartete Zweifelsucht, und schlägt gar allerlei Mittel vor, unter andern ein unverzügliches Waschen, um dem Eindruck eines heftigen Schreckens auf das im Mutterleibe befindliche Kind, zu begegnen, und ein Muttermaal zu verhüten. Ein solches erfolgt freilich nicht auf jeden Schrecken; oder man hat auch Beyspiele, daß es sich mit den Jahren

Jahren allmählig verliert: die meisten lassen sich nie wegschaffen. Eine adliche Dame in Finnland, welche auf ihrem Backen die völlige Gestalt einer Maus, als das Zeichen eines ihrer Mutter begegneten Schreckens trug, hätte gern eine völlige Befreiung theuer bezahlt. — Heftige Erschütterungen, sonderlich Schrecken, können eine frühzeitige Niederkunft (welche gemeiniglich 3 Tage nach dem gehabten Schrecken zu erfolgen pflegt,) veranlassen; gar des verschlossenen Kindes Leben zerstören: warum nicht auch Muttermäler hervorbringen, ob man gleich die Art ihrer Entstehung nicht anschaulich zu machen im Stande ist? Wie wenig wissen wir noch von unserm ersten Werden überhaupt! — Aber in Liefland hat man ein trauriges Beyspiel von weit wichtigern Eindrücken als Muttermäler sind. Auf Zuredung ihres Gemahls, trat vor mehrern Jahren eine adliche Dame, deren Namen ich billig verschweige, während ihrer Schwangerschaft auf den Hof, um Bären tanzen zu sehen. Mit einemmal riß sich ein Bär los, lief auf diese Dame zu, und faßte sie um: von Schrecken ganz betäubt trug man sie in ihr Zimmer. Welche bange Sorge wegen des Kindes! und welche Freude, als man an demselben nicht das geringste verstellende Zeichen entdeckte! Aber bald wurden die Eltern zu ihrem

 größten

größten Kummer inne, daß ihrer (noch jezt lebenden) Tochter ein weit traurigeres Schicksal widerfahren war: sie hat einen gut gebildeten menschlichen Körper, aber keine Sprache; nicht einmal zeigt sie menschliche Fähigkeiten: ihre Seele scheint in den Augenblick des der Mutter begegneten Schreckens, eine Umformung erlitten zu haben; denn diese unglückliche Person handelt wie ein Bär, muß wie ein solcher unter steter Aufsicht gehalten werden, isset wie ein solcher, und eben so ist ihre Stimme, eben so wild und drohend ihr Blick. Wo ich nicht irre, ist dieß Kind jezt ungefähr 12 Jahr alt.

Aerzte und Philosophen können aus dieser in Liefland ganz bekannten Erscheinung Anlässe zu mancherlei Betrachtungen nehmen; und ein Psycholog der so viel von menschlichen Seelen zu schwatzen weis, mag seine Kräfte anstrengen, um hier genugthuende Erklärungen ausfindig zu machen. Schriebe ich erst jezt die Anmerkungen und Zweifel über die gewöhnlichen Lehrsätze vom Wesen der menschlichen und thierischen Seele; so würde ich aus dem angeführten, und einigen andern, mir nach der Herausgabe bekannt gewordenen sonderbaren Vorfällen, manche starke Gründe zur Unterstützung etlicher dort geäusserten Muthmaßungen, genommen, auch dasjenige zu

zu einer nähern Entwickelung genuzt haben, was die berlinische Akademie der Wissenschaften in ihren Werken neuerlichst über die Einheiten der Natur, (welche am Ende doch unzertrennbarlich zusammengesezte denkende Wesen, oder zusammengesezte Seelen sind,) bekannt zu machen, für gut befunden hat. — Aber Leute die nie selbst denken mögen, und sich nicht von ihrem erlernten Schulsystem um einen Schritt zu entfernen getrauen, halten dergleichen Versuche für Unsinn, oder wenigstens aus christlicher Bescheidenheit für Grillen. Wie viel undurchdringliche Dunkelheit herrscht noch in unsern Psychologien!



Fragen.

1) Ueber das Recht beerbter adlicher Witwen an liefländischen Allodialgütern.

Viele behaupten, eine beerbte adliche Witwe sey verbunden, sich mit ihren Kindern zu theilen, mit einem Sohns-Theil zufrieden zu seyn, und ihres verstorbnen Gemahls Allodialgüter den Kindern einzuräumen. Sagen denn dieß unsre Gesetze ausdrücklich? Hören der Mutter Herrschaft, Vorzüge und Rechte an den Gütern, und

und dem gesamten Nachlaß, mit des Mannes Tod, oder nach verflossenen Witwenjahr, ganz auf, wenn ihre Kinder majorenn sind? So muß also, wo zu einem einzigen nachgelassenen väterlichen Gut mehrere Erben sind, dasselbe ohne Nachsicht verkauft, und die Mutter nebst der Familie dach- und fachlos gemacht werden? Ein solches Gesetz würde bald Familien zu grund richten, und blos geldgierige Kinder begünstigen. Eins von den schönsten alten liefländischen Privilegien, nemlich das vom Erzbischof Sylvester, welches bey Vererbungen unsrer Güter von großen Gewicht ist, und dem ein beträchtlicher Theil der hiesigen Güter seine ersten dauerhaften Rechte zu danken hat, scheint der Witwe freizustellen, ob sie sich mit ihren Kindern in die Güter theilen, oder in denselben unabgetheilt bleiben wolle. Denn daselbst heißt es im 6ten Punkt: „Würde „ein Mann auch versterben, und ließ seine rechte „eheliche Hausfrau nach, und rechte eheliche „Kinder, und wolte dann die Frau bey ihren „Kindern nicht bleiben, die soll und mag nach „Recht erben Kindes Theil an liegenden Gründen u. s. w.

2. Ist ein Herr schlechterdings verbunden seinen Sklaven selbst zu ernähren?

Diese Frage wird Manchem sonderbar, oder gar lächerlich scheinen: sie ist beides nicht; ein noch nicht ganz entschiedener Vorfall hat sie veranlaßt. Ein gewisser Mann gab seinem Erbkerl Erlaubniß, sich und seine Kinder wo er wolte zu ernähren, nur solte dieser jährlich einen neuen Schein oder Paß von jenem nehmen. Anfangs geschahe es etliche Jahre; dann hörte der Erbkerl auf einen Schein zu erbitten; der Erbherr schrieb an den Prediger des Kirchspiels in welchem sich der Sklav aufhielt, er möchte diesen nicht ferner zum Abendmahl annehmen, bis er einen neuen Erlaubniß-Schein von seinem Erbherrn vorzuzeigen hätte. Während der Zeit war der Sklav nebst seinen Kindern verkauft; aber durch einen nicht hieher gehörenden Anlaß, in Schutz genommen, dem Erbherrn sein Recht an diesem Menschen streitig gemacht, und dabey sonderlich in Bewegung gebracht, daß dieser Mensch sich und seine Kinder kümmerlich habe ernähren müssen. Zum Unglück hatte der Herr keinen schriftlichen Beweis seines Erbrechts aufzuzeigen; welches eben nichts Unerhörtes ist: Manchem dem durch Erbschaft u. d. g. ein Sklav zufiel, würde es schwer fallen, anders als etwa durch Zeugen, oder durch seinen Besitz, sein Erbrecht darzuthun.

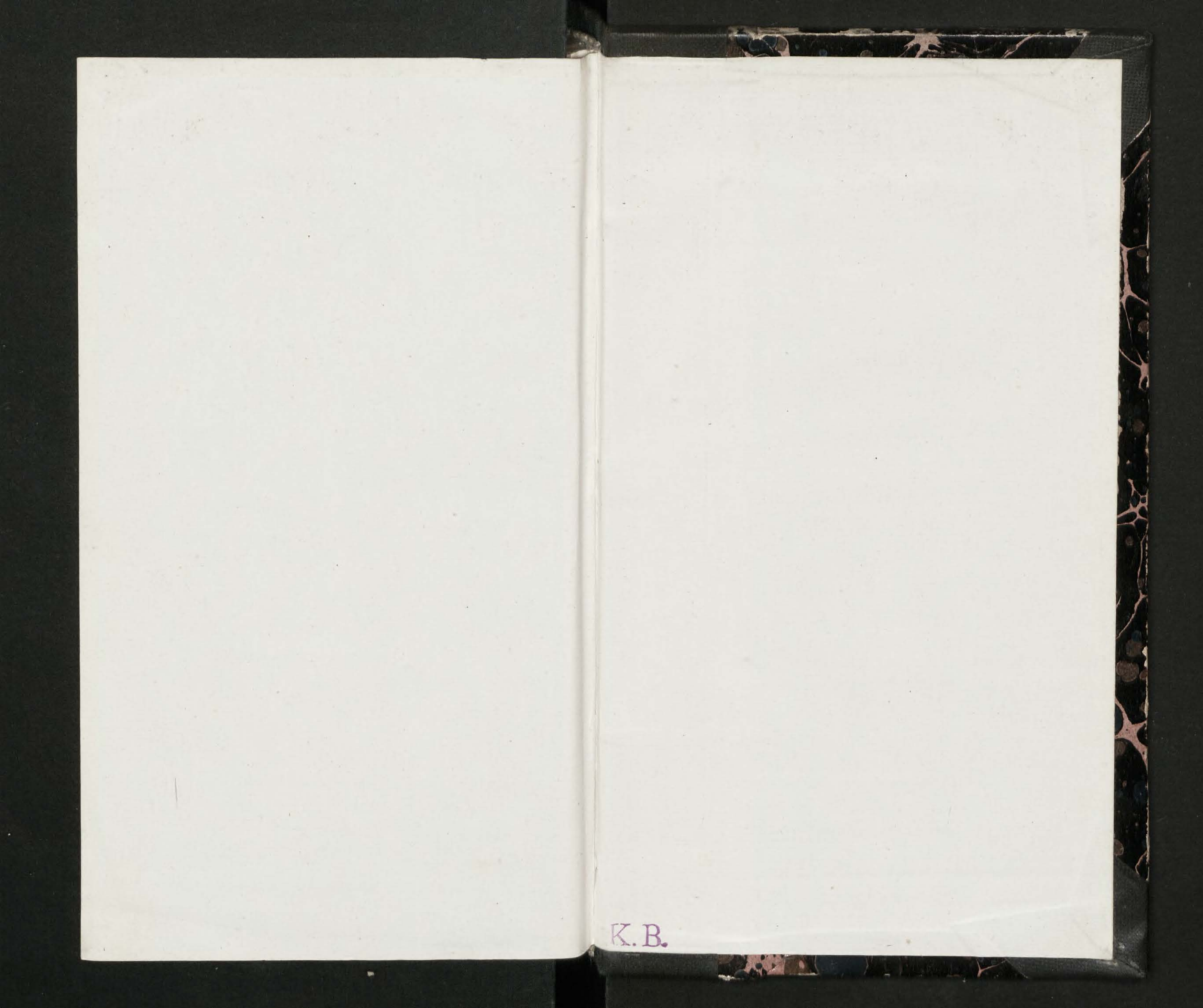
Kein Besitzer eines Landguts ernährt alle seine Erbleute selbst: nur einigen giebt er Land; andre nemlich die Lostreiber, müssen sich und ihre Kinder selbst ernähren, etlichen erlaubt er in der Stadt zu dienen; seine Kirchenbettler ernähren sich und ihre Kinder durch Andrer Mitleid: gleichwohl bleiben sie alle immer seine Erbleute. Wie weit reist der russische Bauer mit seines Herrn Paß, und sucht Arbeit, sich und die Seinigen zu ernähren! Ohne darauf zu sehen was fremde Gesetze sagen, ergiebt sich, daß der Herr nicht schlechterdings verbunden ist seinen Sklaven zu ernähren: es ist genug wenn er ihm erlaubt Mittel zum Erwerb zu suchen. Doch scheint zuweilen Vorsicht nöthig zu seyn.

3) Wegen

3. Wegen der lief- und ehstländischen Pferdezucht.

Die hiesigen vormals sehr guten, Pferde arten immer mehr aus; sonderlich da ein großer Theil der Bauern arm ist, und daher sein junges Pferd zu früh abmatten muß, oder aus Futtermangel nicht gehörig unterhalten kan. Der russische, der böhmische, der dänische Adel u. a. m. legen sich ernstlich auf gute Stutereien, und ziehen daraus ansehnliche Einkünfte. Warum thun der lief- und ehstländische Adel, und andre hiesige Güterbesitzer, nicht ein Gleiches? es fehlt uns ja nicht an Weide und an Winterfutter; überdieß verdienen die Stuten das lezte sehr bald durch ihre Arbeit. In Ehstland sollen gar nach einem neuern zum Gesetz erhobenen Landtagsschluß, keine ausländischen Kutschpferde ferner eingeführt werden. Im Lande selbst hält es schwer taugliche Kutschpferde zu finden, und solche werden sehr theuer bezahlt. Woher werden wir zulezt gute Pferde nehmen? — An Aufmunterungen zu einer guten Pferdezucht hat es nicht gefehlt. Da durch einen kaiserlichen Befehl vom 6ten April 1737 den Arendatoren publiker Güter in Liefland und auf Oesel, zur Pflicht gemacht wurde, von jeden 10 Haaken ein Reiterpferd das Küraßier-Maaß hielt, zu liefern, für welches anfangs 50 bis 60, hernach 40 bis 45 Thaler solten gut gethan werden: so ward dabey erlaubt, alle aus Deutschland zur Zucht verschriebene Pferde zollfrei einzuführen, und die erzogenen auf den Jahrmärkten zollfrei zu verkaufen.




K.B.

